



A7-0190/2014

20.3.2014

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatte(r)in: Pilar del Castillo Vera

Verfasser der Stellungnahmen (*):
Malcolm Harbour, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Konsultationsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS....	4
BEGRÜNDUNG.....	186
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (*).....	190
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG.....	284
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND BILDUNG	298
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES.....	345
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES	415
VERFAHREN.....	442

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0627),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0267/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0190/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1**

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über Maßnahmen zum europäischen
Binnenmarkt der elektronischen
Kommunikation **und zur Verwirklichung
des vernetzten Kontinents** und zur
Änderung der Richtlinien 2002/20/EG,
2002/21/EG und 2002/22/EG und der
Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und
(EU) Nr. 531/2012

Änderungsantrag 2

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Europa muss alle Wachstumsquellen ausschöpfen, um die derzeitige Krise zu bewältigen, Arbeitsplätze zu schaffen und seine Wettbewerbsfähigkeit zurückzugewinnen. Wachstumsbelebung und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union sind das Ziel der Strategie Europa 2020. Im Frühjahr 2013 hob der Europäische Rat die Bedeutung des digitalen Binnenmarkts für das Wachstum hervor und rief zu konkreten Maßnahmen für eine möglichst baldige Verwirklichung des Binnenmarktes für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) auf. Im Einklang mit den Zielen der Strategie Europa 2020 und diesem Aufruf soll mit dieser Verordnung **ein Binnenmarkt** der elektronischen Kommunikation **geschaffen** werden, indem der bestehende Rechtsrahmen der Union für die elektronische Kommunikation ergänzt und angepasst wird.

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über Maßnahmen zum europäischen
Binnenmarkt der elektronischen
Kommunikation und zur Änderung der
Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und
2002/22/EG und der Verordnungen (EG)
Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012
sowie des Beschlusses Nr. 243/2012/EU

Geänderter Text

(1) Europa muss alle Wachstumsquellen ausschöpfen, um die derzeitige Krise zu bewältigen, Arbeitsplätze zu schaffen und seine Wettbewerbsfähigkeit zurückzugewinnen. Wachstumsbelebung und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union sind das Ziel der Strategie Europa 2020. **Darüber hinaus ist die digitale Welt zu einem Teil des öffentlichen Raums geworden, in dem sich neue Formen des grenzüberschreitenden Handels etabliert haben und im Zuge einer innovativen Marktentwicklung und sozialer und kultureller Interaktion Geschäftsmöglichkeiten für europäische Firmen in der globalen digitalen Wirtschaft geschaffen werden.** Im Frühjahr 2013 hob der Europäische Rat die Bedeutung des digitalen Binnenmarkts für das Wachstum hervor und rief zu konkreten Maßnahmen für eine möglichst baldige Verwirklichung des Binnenmarktes für die Informations- und

Kommunikationstechnologie (IKT) auf. Im Einklang mit den Zielen der Strategie Europa 2020 und diesem Aufruf soll mit dieser Verordnung **zur Schaffung eines Binnenmarkts** der elektronischen Kommunikation **beigetragen** werden, indem der bestehende Rechtsrahmen der Union für die elektronische Kommunikation **in einigen Bereichen** ergänzt und angepasst wird **und der Inhalt insgesamt, das Ziel und der Zeitpunkt der nächsten Überprüfung dieses Rechtsrahmens festgelegt werden.**

Begründung

Entspricht dem Non-Paper des Transatlantischen Gesetzgeberdialogs (TLD) „Cyber security and Internet issues - Establishing framework for Transatlantic action“.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bereits in der Digitalen Agenda für Europa (DAE), einer der Leitinitiativen der Strategie Europa 2020, wurde die Bedeutung von IKT und Vernetzung als unverzichtbare Grundlage für die Entwicklung unserer Wirtschaft und Gesellschaft anerkannt. Damit Europa sich den digitalen Wandel zunutze machen kann, braucht die Union einen dynamischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation, der allen Wirtschaftszweigen zugutekommt und sich auf ganz Europa erstreckt. Ein solcher echter Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation wird das Rückgrat einer innovativen, „intelligenten“ digitalen Wirtschaft sein und das Fundament eines digitalen Binnenmarkts, in dem der freie, grenzübergreifende Verkehr von Online-Diensten Realität ist.

Geänderter Text

(2) Bereits in der Digitalen Agenda für Europa (DAE), einer der Leitinitiativen der Strategie Europa 2020, wurde die Bedeutung von IKT und Vernetzung als unverzichtbare Grundlage für die Entwicklung unserer Wirtschaft und Gesellschaft anerkannt. Damit Europa sich den digitalen Wandel zunutze machen kann, braucht die Union einen dynamischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation, der allen Wirtschaftszweigen zugutekommt und sich auf ganz Europa erstreckt. Ein solcher echter Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation wird das Rückgrat einer innovativen, „intelligenten“ digitalen Wirtschaft sein und das Fundament eines digitalen Binnenmarkts, in dem der freie, grenzübergreifende Verkehr von Online-Diensten **innerhalb eines einzigen offenen, standardisierten und**

interoperablen Rahmens Realität ist.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) ***In einem gut funktionierenden Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation sollten*** die Freiheit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für alle Kunden in der Union und das Recht eines jeden ***Endnutzers***, das beste auf dem Markt erhältliche Angebot wählen zu können, sichergestellt sein und nicht durch eine Fragmentierung der Märkte durch nationale Grenzen behindert werden. Der gegenwärtige Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation mit seinen ***eher*** einzelstaatlichen ***als unionsweiten Allgemeingenehmigungsverfahren***, seinen nationalen Frequenzuteilungsverfahren, ***den in verschiedenen*** Mitgliedstaaten ***unterschiedlichen Zugangsprodukten für Anbieter elektronischer Kommunikation*** und einem heterogenen sektorspezifischen Verbraucherrecht wirkt einer solchen Fragmentierung noch nicht hinreichend entgegen. ***In vielen Fällen schafft das Unionsrecht lediglich eine Basis***, die von ***den Mitgliedstaaten zudem häufig in unterschiedlicher Weise umgesetzt wird***.

Geänderter Text

(3) Die Freiheit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für alle Kunden in der Union und das Recht eines jeden ***Nutzers***, das beste auf dem Markt erhältliche Angebot wählen zu können, ***sollten*** sichergestellt sein und nicht durch eine Fragmentierung der Märkte durch nationale Grenzen behindert werden. Der gegenwärtige Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation mit seinen einzelstaatlichen ***Unterschieden bei der Umsetzung des Allgemeingenehmigungsverfahrens***, seinen nationalen Frequenzuteilungsverfahren und einem heterogenen sektorspezifischen Verbraucherrecht wirkt einer solchen Fragmentierung ***aus anderen Gründen*** noch nicht hinreichend entgegen, ***auch wenn objektiv unterschiedliche Bedingungen in den*** Mitgliedstaaten ***ingeräumt und berücksichtigt werden. So enthält die Genehmigungsrichtlinie zwar Beschränkungen hinsichtlich der Art der Informationen***, die eingefordert werden können – ***dennoch verlangen 12 Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen, wie beispielsweise eine Kategorisierung der Art der Tätigkeiten, deren Ausübung geplant ist, Informationen zum geografischen Tätigkeitsgebiet, zum Zielmarkt oder zur Unternehmensstruktur, einschließlich der Namen der Anteilseigner und der Anteilseigner der Anteilseigner, eine Bescheinigung der Handelskammer oder ein Führungszeugnis des Vertreters des Unternehmens. Zusätzliche***

Anforderungen wie diese zeigen, wie wichtig ein entschlossenes Vorgehen der Kommission in Bezug auf Verstoßverfahren ist.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ein echter Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation sollte den Wettbewerb **sowie** Investitionen **und** Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Netze und Dienste durch verstärkte Marktintegration und ein grenzübergreifendes Dienstangebot fördern. Damit dürfte er zur Erreichung der in der DAE formulierten **ehrgeizigen** Ziele im Hinblick auf Hochgeschwindigkeits-Breitbanddienste beitragen. Die zunehmende Verfügbarkeit digitaler Infrastrukturen und Dienste dürfte wiederum die Auswahl für Verbraucher und die Dienstqualität verbessern sowie die Vielfalt der Inhalte vergrößern, den territorialen und sozialen Zusammenhalt fördern und die Mobilität innerhalb der Union erleichtern.

Geänderter Text

(4) Ein echter Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation sollte den Wettbewerb, **die Koordinierung,** Investitionen, Innovationen **sowie erhöhte Kapazitäten** im Bereich neuer und verbesserter Netze und Dienste durch verstärkte Marktintegration und ein grenzübergreifendes Dienstangebot fördern **und unnötigen bürokratischen Aufwand für Unternehmen auf ein Minimum reduzieren.** Damit dürfte er zur Erreichung der in der DAE formulierten Ziele im Hinblick auf Hochgeschwindigkeits-Breitbanddienste beitragen und **sogar über diese hinausgehen und das Entstehen von Diensten und Anwendungen fördern, die offene Daten und Formate auf interoperable Weise standardmäßig und sicher nutzen können und mit denselben funktionalen und nicht funktionalen Ebenen unionsweit zur Verfügung stehen.** Die zunehmende Verfügbarkeit digitaler Infrastrukturen und Dienste dürfte wiederum die Auswahl für Verbraucher und die Dienstqualität verbessern sowie die Vielfalt der Inhalte vergrößern, den territorialen und sozialen Zusammenhalt fördern und die Mobilität innerhalb der Union erleichtern.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Wie in der 2013 veröffentlichten Studie der Generaldirektion Interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments, Fachabteilung B, Struktur- und Kohäsionspolitik, mit dem Titel „Internet, digitale Agenda und wirtschaftliche Entwicklung der europäischen Regionen“ („die Studie“) dargelegt wurde, ist ein günstiges Umfeld hinsichtlich Akzeptanz und Aufnahme von IKT und hinsichtlich des Aufbaus der Informationsgesellschaft in den Regionen ein wichtiger – sogar entscheidender – Faktor, denn die regionale Ebene ist eine vorrangige Ebene für die Entwicklung der Nachfrage im Bereich von IKT.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Laut der Studie ist die regionale Ebene maßgeblich für die Ermittlung von Möglichkeiten, die die Informationsgesellschaft bietet, und für die Durchführung von Programmen, durch die ihre Entwicklung gefördert werden soll. In dieser Studie wird auch betont, dass das Zusammenspiel der verschiedenen Regierungsebenen ein großes Wachstumspotenzial bietet. Der Bottom-up-Ansatz sollte mit dem Top-down-Ansatz kombiniert oder zumindest parallel zu ihm entwickelt werden, um das Ziel der Schaffung eines digitalen Binnenmarkts zu erreichen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Zur Verwirklichung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes der elektronischen Kommunikation und zur Stärkung des territorialen und sozialen Zusammenhaltes ist es daher notwendig, dass die in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} angeführte Investitionspriorität 2 Buchstabe a sowohl zum Ausbau des Breitbandzugangs und der Hochgeschwindigkeitsnetze als auch zur Unterstützung des Einsatzes neu entstehender Technologien und Netze in der digitalen Wirtschaft umgesetzt wird und allen europäischen Regionen Investitionen in diesen Bereichen ermöglicht werden, wie in Artikel 4 derselben Verordnung ausgeführt.

^{1a}Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 d (neu)

(4d) Die Investitionen in die Infrastrukturen der nächsten Generation sind Voraussetzung dafür, dass die Menschen in der Union neue innovative Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, weswegen sie nicht auf zentrale Gegenden oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, in denen sie sich problemlos amortisieren, beschränkt sein dürfen. Sie müssen auch gleichzeitig auf entlegene Regionen und Gebiete in äußerster Randlage ausgeweitet werden, die weniger entwickelt sind und eine geringere Bevölkerungsdichte aufweisen, damit diese nicht noch weiter zurückfallen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

(5) Die Vorteile, die sich aus einem Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation ergeben, dürften der digitalen Welt insgesamt zugutekommen, u. a. Geräteherstellern **in der Union**, Anbietern von Inhalten und Anwendungen und der gesamten Wirtschaft, wie z. B. dem Bankensektor, der Automobil- und Logistikindustrie, dem Einzelhandel, dem **Energie- und Verkehrsbereich**, die allesamt auf Netzanbindung angewiesen sind, um ihre Produktivität beispielsweise durch allgegenwärtige Cloud-Anwendungen, vernetzte Objekte und Möglichkeiten zur integrierten Erbringung von Dienstleistungen **in den unterschiedlichen Unternehmensteilen** zu steigern. Die öffentlichen Verwaltungen und der Gesundheitssektor dürften ebenfalls von einer größeren Verfügbarkeit

(5) Die Vorteile, die sich aus einem Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation ergeben, dürften der digitalen Welt insgesamt zugutekommen, u. a. Geräteherstellern, Anbietern von Inhalten und Anwendungen **sowie Software** und der gesamten Wirtschaft, wie z. B. **dem Bildungswesen**, dem Bankensektor, der Automobil- und Logistikindustrie, dem Einzelhandel, dem **Energiebereich, der Medizin, der Mobilität und dem Verkehrsbereich sowie dem intelligenten Krisen- und Katastrophenmanagement**, die allesamt auf Netzanbindung **und Breitband** angewiesen sind, um ihre Produktivität, **ihre Qualität und ihr Angebot für den Endnutzer** beispielsweise durch allgegenwärtige Cloud-Anwendungen, **eine fortschrittliche Analyse von Big Data aus**

elektronischer Behörden- und Gesundheitsdienste profitieren. Das Angebot an kulturellen **Inhalten und Diensten** sowie die kulturelle Vielfalt insgesamt dürften durch einen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation ebenfalls zunehmen. Die **Netzanbindung** durch elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ist so bedeutend für die Wirtschaft und die Gesellschaft als Ganzes, dass ungerechtfertigte sektorspezifische regulatorische oder anderweitige Belastungen vermieden werden sollten.

den Kommunikationsnetzen, vernetzte **und interoperable** Objekte und Möglichkeiten zur integrierten **und grenzübergreifenden** Erbringung von Dienstleistungen **unter dem Gesichtspunkt einer offenen und standardisierten Interoperabilität der Systeme und im Rahmen von Open Data** zu steigern. Die **Bürger, die** öffentlichen Verwaltungen und der Gesundheitssektor dürften ebenfalls von einer größeren Verfügbarkeit elektronischer Behörden- und Gesundheitsdienste profitieren. Das Angebot an kulturellen **und Bildungsinhalten und -diensten** sowie die kulturelle Vielfalt insgesamt dürften durch einen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation ebenfalls zunehmen. Die **Bereitstellung von Kommunikation** durch elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ist so bedeutend für die Wirtschaft und die Gesellschaft als Ganzes **und für die intelligenten Städte der Zukunft**, dass ungerechtfertigte sektorspezifische regulatorische oder anderweitige Belastungen vermieden werden sollten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ziel dieser Verordnung ist **die** Vollendung des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation durch Maßnahmen auf drei miteinander verbundenen Hauptachsen. Erstens soll die Freiheit der grenzübergreifenden Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze in verschiedenen Mitgliedstaaten **sichergestellt** werden, **wobei von dem Konzept einer EU-weiten Genehmigung ausgegangen wird, mit dem die Voraussetzungen zur Gewährleistung**

Geänderter Text

(6) Ziel dieser Verordnung ist **es, sich der** Vollendung des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation durch Maßnahmen auf drei miteinander verbundenen Hauptachsen **weiter anzunähern**. Erstens soll die Freiheit der grenzübergreifenden Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze in verschiedenen Mitgliedstaaten **durch eine Harmonisierung und Vereinfachung der Anwendung des Allgemeingenehmigungsverfahrens bekräftigt** werden. Zweitens müssen die

einer größeren Kohärenz und Berechenbarkeit im Hinblick auf den Inhalt und die Durchführung der sektorspezifischen Regulierung in der gesamten Union geschaffen werden. Zweitens müssen die Bedingungen *für den Zugang zu wesentlichen Vorleistungen und Voraussetzungen für die grenzübergreifende Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erheblich besser aufeinander abgestimmt werden, und zwar nicht nur* im Bereich der drahtlosen Breitbandkommunikation, *wo sowohl die lizenzgebundene als auch die lizenzfreie Funkfrequenznutzung von zentraler Bedeutung ist, sondern auch im Bereich der Festnetzanschlüsse.* Drittens sollten im Interesse der Konvergenz von Geschäftsbedingungen und um bei den Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen in die digitale Welt zu schaffen, mit dieser Verordnung die Vorschriften zum Schutz der *Endnutzer* und insbesondere der Verbraucher *harmonisiert* werden. Darunter fallen auch Bestimmungen über Nichtdiskriminierung, vertragliche Informationen, Vertragsbeendigung und Anbieterwechsel neben Vorschriften über den Zugang zu Online-Inhalten, -Anwendungen und -Diensten sowie über (Daten-)Verkehrsmanagement, die nicht nur die *Endnutzer* schützen, sondern zugleich die Nachhaltigkeit des Internet-Ökosystems als Motor für Innovation gewährleisten sollen. Darüber hinaus sollten weitere Reformen im Bereich des Roamings bei den *Endnutzern* das Vertrauen schaffen, auch auf Reisen in der Union vernetzt zu bleiben, *und dazu führen, dass sich im Laufe der Zeit die Preise und andere Bedingungen in der Union einander angleichen werden.*

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Bedingungen *und Verfahren für die Vergabe von Lizenzen für Funkfrequenzen* im Bereich der drahtlosen Breitbandkommunikation *sowie die lizenzfreie Funkfrequenznutzung geregelt werden.* Drittens sollten im Interesse der Konvergenz von Geschäftsbedingungen und um bei den Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen in die digitale Welt zu schaffen, mit dieser Verordnung die Vorschriften zum Schutz der *Nutzer* und insbesondere der Verbraucher *geregelt* werden. Darunter fallen auch Bestimmungen über Nichtdiskriminierung, vertragliche Informationen, Vertragsbeendigung und Anbieterwechsel neben Vorschriften über den Zugang zu Online-Inhalten, -Anwendungen und -Diensten sowie über (Daten-)Verkehrsmanagement *und über geteilte und gemeinsame Standards in Bezug auf die Vertraulichkeit, den Schutz und die Sicherheit der Daten der Nutzer*, die nicht nur die *Nutzer* schützen, sondern zugleich die Nachhaltigkeit des Internet-Ökosystems als Motor für Innovation gewährleisten sollen. Darüber hinaus sollten weitere Reformen im Bereich des Roamings bei den *Nutzern* das Vertrauen schaffen, auch auf Reisen in der Union vernetzt zu bleiben, *ohne dass ihnen hierfür zusätzlich zu den Tarifen, die sie im Mitgliedstaat entrichten müssen, in dem sie ihren Vertrag geschlossen haben, weitere Entgelte in Rechnung gestellt werden.*

(7) Diese Verordnung sollte deshalb den bestehenden Unionsrechtsrahmen (Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴, Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵, Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷, Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸, Richtlinie 2002/77/EG der Kommission¹⁹ sowie Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰, Verordnung (EG) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ und Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²²) und das jeweilige im Einklang mit dem Unionsrecht verabschiedete nationale Recht ergänzen, indem besondere Rechte und Pflichten sowohl für Anbieter elektronischer Kommunikation als auch für **Endnutzer** festgelegt werden und entsprechende Änderungen an den bestehenden Richtlinien und an der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 vorgenommen werden, um eine größere Konvergenz sowie einige wesentliche Änderungen im Hinblick auf einen stärker wettbewerbsorientierten Binnenmarkt zu gewährleisten.

(7) Diese Verordnung sollte deshalb den bestehenden Unionsrechtsrahmen (Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴, Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵, Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷, Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸, Richtlinie 2002/77/EG der Kommission¹⁹ sowie Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰, Verordnung (EG) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ und Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²²) und das jeweilige im Einklang mit dem Unionsrecht verabschiedete nationale Recht ergänzen, indem **bestimmte zielgerichtete Maßnahmen zur Festlegung besonderer** Rechte und Pflichten sowohl für Anbieter elektronischer Kommunikation als auch für **Nutzer ergriffen** werden und entsprechende Änderungen an den bestehenden Richtlinien und an der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 vorgenommen werden, um eine größere Konvergenz sowie einige wesentliche Änderungen im Hinblick auf einen stärker wettbewerbsorientierten Binnenmarkt zu gewährleisten.

¹⁴ Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7).

¹⁵ Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer

¹⁴ Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7).

¹⁵ Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer

Kommunikationsnetze und -dienste
(Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom
24.4.2002, S. 21).

¹⁶ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 7. März
2002 über einen gemeinsamen
Rechtsrahmen für elektronische
Kommunikationsnetze und -dienste
(Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom
24.4.2002, S. 33).

¹⁷ Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 7. März
2002 über den Universaldienst und
Nutzerrechte bei elektronischen
Kommunikationsnetzen und -diensten
(Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108
vom 24.4.2002, S. 51)

¹⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 12. Juli
2002 über die Verarbeitung
personenbezogener Daten und den Schutz
der Privatsphäre in der elektronischen
Kommunikation (ABl. L 201 vom
31.7.2002, S. 37).

¹⁹ Richtlinie 2002/77/EG der Kommission
vom 16. September 2002 über den
Wettbewerb auf den Märkten für
elektronische Kommunikationsnetze und
-dienste (ABl. L 249 vom 17.9.2002,
S. 21).

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 25. November 2009 zur Einrichtung
des Gremiums Europäischer
Regulierungsstellen für elektronische
Kommunikation (GEREK) und des Büros
(ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1).

²¹ Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 13. Juni 2012 über das Roaming in
öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union
(ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

²¹ Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 13. Juni 2012 über das Roaming in

Kommunikationsnetze und -dienste
(Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom
24.4.2002, S. 21).

¹⁶ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 7. März
2002 über einen gemeinsamen
Rechtsrahmen für elektronische
Kommunikationsnetze und -dienste
(Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom
24.4.2002, S. 33).

¹⁷ Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 7. März
2002 über den Universaldienst und
Nutzerrechte bei elektronischen
Kommunikationsnetzen und -diensten
(Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108
vom 24.4.2002, S. 51)

¹⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 12. Juli
2002 über die Verarbeitung
personenbezogener Daten und den Schutz
der Privatsphäre in der elektronischen
Kommunikation (ABl. L 201 vom
31.7.2002, S. 37).

¹⁹ Richtlinie 2002/77/EG der Kommission
vom 16. September 2002 über den
Wettbewerb auf den Märkten für
elektronische Kommunikationsnetze und
-dienste (ABl. L 249 vom 17.9.2002,
S. 21).

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 25. November 2009 zur Einrichtung
des Gremiums Europäischer
Regulierungsstellen für elektronische
Kommunikation (GEREK) und des Büros
(ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1).

²¹ Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 13. Juni 2012 über das Roaming in
öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union
(ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

²¹ Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 13. Juni 2012 über das Roaming in

öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union
(ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union
(ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die grenzübergreifende elektronische Kommunikation ist noch immer mit größeren Belastungen verbunden als die elektronische Kommunikation innerhalb nationaler Grenzen. Insbesondere grenzübergreifend tätige Anbieter unterliegen nach wie vor der Anmelde- und Entgeltspflicht in einzelnen Gastmitgliedstaaten. Inhaber einer EU-weiten Genehmigung sollten einem einheitlichen Anmeldeverfahren im Mitgliedstaat ihrer Hauptniederlassung (Heimatmitgliedstaat) unterliegen, durch das sich der Verwaltungsaufwand für grenzübergreifend tätige Betreiber verringert. Die EU-weite Genehmigung sollte für jedes Unternehmen gelten, das elektronische Dienste und -netze in mehr als einem Mitgliedstaat bereitstellt oder bereitzustellen beabsichtigt, und ihm damit die nach dieser Verordnung mit der Freiheit zur ungehinderten Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste in jedem Mitgliedstaat verbundenen Rechte verleihen. Die EU-weite Genehmigung, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen für in mehr als einem Mitgliedstaat tätige Betreiber elektronischer Kommunikation auf der Grundlage einer Allgemeingenehmigung im Heimatmitgliedstaat schafft, sollte die Wirksamkeit der Freiheit zur ungehinderten Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze in der gesamten Union sicherstellen.

Geänderter Text

(9) Eine gewisse Harmonisierung der Allgemeingenehmigung, einschließlich des GEREK als Empfänger der Anmeldungen, sollte überdies die praktische Wirksamkeit der Freiheit zur ungehinderten Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze in der gesamten Union sicherstellen. Ferner ist die Anmeldung nicht zwingend erforderlich, um vom Allgemeingenehmigungsverfahren profitieren zu können, und nicht alle Mitgliedstaaten verlangen eine Anmeldung. Da eine Anmeldepflicht für den Betreiber einen Verwaltungsaufwand bedeutet, müssen die Mitgliedstaaten, die eine Anmeldung verlangen, im Einklang mit der von der Union verfolgten Politik zum Abbau unnötigen bürokratischen Aufwands nachweisen, dass diese Anmeldepflicht gerechtfertigt ist. Die Kommission sollte verpflichtet sein, diese Anmeldepflichten zu bewerten und gegebenenfalls befugt sein, ihre Aufhebung zu verlangen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Die grenzübergreifende Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste bzw. -netze kann in Abhängigkeit von mehreren Faktoren, wie beispielsweise der Art des Netzes oder der Dienste, der Ausdehnung der benötigten physischen Infrastruktur oder der Zahl der Teilnehmer in den verschiedenen Mitgliedstaaten, in unterschiedlicher Form erfolgen. Die Absicht, grenzübergreifende elektronische Kommunikationsdienste zu erbringen oder ein elektronisches Kommunikationsnetz in mehr als einem Mitgliedstaat zu betreiben, kann durch Tätigkeiten wie die Aushandlung von Vereinbarungen über den Zugang zu Netzen in einem bestimmten Mitgliedstaat oder Marketingaktivitäten über eine Website in der Sprache des Mitgliedstaats, in dem die Bereitstellung geplant ist, nachgewiesen werden.

entfällt

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Unabhängig davon, wie der Betreiber das betreffende elektronische Kommunikationsnetz oder die elektronischen Kommunikationsdienste grenzübergreifend bereitzustellen beabsichtigt, sollte das für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation geltende Regulierungskonzept im Hinblick auf das gewählte Geschäftsmodell, auf das sich die

entfällt

Organisation der Aufgaben und Tätigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten stützt, neutral sein. Deshalb sollte als Heimatmitgliedstaat eines europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation unabhängig von seiner Unternehmensstruktur der Mitgliedstaat gelten, in dem die strategischen Entscheidungen bezüglich der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste getroffen werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Die EU-weite Genehmigung sollte auf der Allgemeingenehmigung im Heimatmitgliedstaat basieren. Sie sollte nicht an Bedingungen geknüpft werden, die bereits aufgrund anderer nationaler Rechtsvorschriften einzuhalten sind, die nicht den Sektor der elektronischen Kommunikation regeln. Die Bestimmungen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 sollten auch für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation gelten.

entfällt

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die meisten sektorspezifischen Bedingungen, beispielsweise in Bezug auf den Netzzugang oder die Sicherheit und Integrität der Netze oder den Zugang zu Notfalldiensten, sind eng an den Ort

entfällt

gebunden, an dem sich das betreffende Netz befindet oder der Dienst bereitgestellt wird. Folglich kann ein europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation, soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, den in den Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen unterliegen, in denen er tätig ist.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Es muss sichergestellt werden, dass es bei der Behandlung *europäischer Anbieter* elektronischer Kommunikation in unterschiedlichen Mitgliedstaaten unter ähnlichen Umständen nicht zu Diskriminierungen kommt und die Regulierungspraxis im Binnenmarkt insbesondere in Bezug auf Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 15 oder 16 der Richtlinie 2002/21/EG oder des Artikels 5 oder 8 der Richtlinie 2002/19/EG fallen, kohärent ist. ***Europäische Anbieter elektronischer Kommunikation sollten daher in objektiv gleichwertigen Situationen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ein Recht auf Gleichbehandlung haben, damit eine bessere Integration grenzübergreifender Tätigkeiten ermöglicht wird. Außerdem sollte es auf Unionsebene besondere Verfahren für die Überprüfung von Entwürfen von Abhilfemaßnahmen im Sinne des Artikels 7a der Richtlinie 2002/21/EG geben, um ungerechtfertigte Unterschiede bei den in den verschiedenen Mitgliedstaaten für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation geltenden Verpflichtungen zu vermeiden.***

Geänderter Text

(15) ***Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist eines der Grundprinzipien des Unionsrechts, das in den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist. Gemäß der ständigen Rechtsprechung verlangt dieser Grundsatz, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden, sofern eine solche Behandlung nicht objektiv gerechtfertigt ist.*** Es muss sichergestellt werden, dass es bei der Behandlung *von Anbietern* elektronischer Kommunikation in unterschiedlichen Mitgliedstaaten unter ähnlichen Umständen nicht zu Diskriminierungen kommt und die Regulierungspraxis im Binnenmarkt insbesondere in Bezug auf Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 15 oder 16 der Richtlinie 2002/21/EG oder des Artikels 5 oder 8 der Richtlinie 2002/19/EG fallen, kohärent ist.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Zwischen dem Heimat- und dem Gastmitgliedstaat europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation sollten die Regulierungs- und Aufsichtsbefugnisse so aufgeteilt werden, dass Markteintrittsschranken abgebaut werden und zugleich gewährleistet ist, dass die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze durch diese Anbieter geltenden Vorschriften ordnungsgemäß durchgesetzt werden. Obwohl jede nationale Regulierungsbehörde die Einhaltung der in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht, unter anderem mittels Sanktionen und einstweiligen Maßnahmen, überwachen sollte, sollte daher nur die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats befugt sein, die Rechte europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in der gesamten Union oder einem Teil der Union bereitzustellen, auszusetzen oder entziehen.

entfällt

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Funkfrequenzen sind ein öffentliches Gut und eine **unerlässliche** Ressource für den Binnenmarkt der mobilen drahtlosen Breitbandkommunikation und der mobilen Satellitenkommunikation in der Union. Die

(17) Funkfrequenzen sind ein öffentliches Gut und eine **endliche** Ressource, **die** für **die Verwirklichung einer Vielzahl sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Werte für** den Binnenmarkt der mobilen

Entwicklung der drahtlosen Breitbandkommunikation trägt zur Umsetzung der Digitalen Agenda für Europa bei, insbesondere zur Erreichung des Ziels, bis 2020 die Versorgung aller Unionsbürgerinnen und -bürger mit Breitbandanschlüssen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s zu gewährleisten und so leistungsfähige Breitbandnetze wie möglich im Hinblick auf Geschwindigkeit und Kapazität in der Union aufzubauen. **Allerdings ist die Union beim Ausbau und bei der Verbreitung der jüngsten Generation drahtloser Breitbandtechnologien, die zur Erreichung dieser politischen Ziele notwendig sind, hinter andere wichtige Regionen der Welt – Nordamerika, Afrika und Teile Asiens – zurückgefallen.** Der Mangel an Systematik bei der Genehmigung und Bereitstellung des 800-MHz-Bands für die drahtlose Breitbandkommunikation, der dazu führt, dass mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen **beantragen** oder es auf andere Weise versäumen, die Freigabe innerhalb der im Beschluss Nr. 243/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm für die Funkfrequenzpolitik (RSPP)²³ zu erteilen, zeugt von der Dringlichkeit, Maßnahmen noch innerhalb der Laufzeit des derzeitigen Programms für die Funkfrequenzpolitik zu treffen. Maßnahmen der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation nach der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ **haben bisher nicht ausgereicht, um** dieses Problem zu bewältigen.

drahtlosen Breitbandkommunikation, **des Rundfunks** und der mobilen Satellitenkommunikation in der Union **unerlässlich ist.** Die **Funkfrequenzpolitik in der Union sollte zur Gewährleistung des Rechts auf freie Meinungsäußerung beitragen, das die Meinungsfreiheit, das Recht auf Zugang zu bzw. Weitergabe von Informationen und Ideen über Grenzen hinweg sowie die Freiheit und Vielfalt der Medien umfasst.** Die Entwicklung der drahtlosen Breitbandkommunikation trägt zur Umsetzung der Digitalen Agenda für Europa bei, insbesondere zur Erreichung des Ziels, bis 2020 die Versorgung aller Unionsbürgerinnen und -bürger mit Breitbandanschlüssen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s zu gewährleisten und so leistungsfähige Breitbandnetze wie möglich im Hinblick auf Geschwindigkeit und Kapazität in der Union aufzubauen. **Während jedoch einige Regionen der Union sowohl hinsichtlich der politischen Ziele der Digitalen Agenda für Europa als auch insgesamt schon weit vorangekommen sind, liegen andere Gebiete noch zurück. Dies liegt teilweise an der Fragmentierung des Prozesses der Bereitstellung von besonders für drahtlose Hochgeschwindigkeits-Breitbandzugänge geeigneten Frequenzen in der Union, was die Erreichung dieser politischen Ziele in der Union insgesamt gefährdet.** Der Mangel an Systematik bei der Genehmigung und Bereitstellung des 800-MHz-Bands für die drahtlose Breitbandkommunikation, der dazu führt, dass mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten **von der Kommission Ausnahmeregelungen erhalten haben** oder es auf andere Weise versäumen, die Freigabe innerhalb der im Beschluss Nr. 243/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm für die Funkfrequenzpolitik (RSPP) zu erteilen, zeugt von der Dringlichkeit, Maßnahmen noch innerhalb der Laufzeit des derzeitigen

Programms für die Funkfrequenzpolitik zu treffen. ***Er zeigt auch, dass die Kommission ihre Befugnisse besser wahrnehmen muss, was für die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen der Union und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten von zentraler Bedeutung ist. Intensive Bemühungen der Kommission zur Durchsetzung bereits angenommener Maßnahmen der Union zur*** Harmonisierung der Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation nach der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***sollten allein schon wesentlich dazu beitragen,*** dieses Problem zu bewältigen.

²³ Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7).

²⁴ Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1).

²³ Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7).

²⁴ Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Der Handel mit und die Vermietung von für die drahtlose Breitbandkommunikation harmonisierten

Frequenzen erhöht die Flexibilität und führt zu einer effizienteren Zuweisung von Frequenzressourcen. Handel und Vermietung sollten daher unter anderem auch dadurch weiter erleichtert und gefördert werden, dass eine ausreichend lange Geltungsdauer aller Nutzungsrechte einschließlich der bereits erteilten Nutzungsrechte sichergestellt wird.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Anwendung unterschiedlicher einzelstaatlicher politischer Ansätze führt zu Inkohärenz und zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts, was die Einführung unionsweiter Dienste und die Vollendung des Binnenmarktes für drahtlose Breitbandkommunikation behindert. Dies könnte insbesondere zu ungleichen Bedingungen beim Zugang zu solchen Diensten führen, den Wettbewerb zwischen Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten behindern und Investitionen in moderne Netze und Technologien und damit das Entstehen innovativer Dienste hemmen, wodurch Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen daran gehindert werden, weitverbreitete integrierte Dienstleistungen von hoher Qualität zu nutzen, und Anbieter drahtloser Breitbanddienste nicht in den Genuss von zusätzlichen Effizienzsteigerungen durch eine breiter angelegte und stärker integrierte Geschäftstätigkeit kommen. Aus diesem Grund sollte der Ausbau umfassend integrierter moderner drahtloser Breitbandkommunikationsdienste in der gesamten Union von Maßnahmen im Bereich bestimmter Aspekte der

Geänderter Text

(18) Die Anwendung unterschiedlicher einzelstaatlicher politischer Ansätze führt zu Inkohärenz und zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts, was die Einführung unionsweiter Dienste und die Vollendung des Binnenmarktes für drahtlose Breitbandkommunikation behindert. Dies könnte insbesondere zu ungleichen Bedingungen beim Zugang zu solchen Diensten führen, den Wettbewerb zwischen Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten behindern und Investitionen in moderne Netze und Technologien und damit das Entstehen innovativer Dienste hemmen, wodurch Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen daran gehindert werden, weitverbreitete integrierte Dienstleistungen von hoher Qualität zu nutzen, und Anbieter drahtloser Breitbanddienste nicht in den Genuss von zusätzlichen Effizienzsteigerungen durch eine breiter angelegte und stärker integrierte Geschäftstätigkeit kommen. Aus diesem Grund sollte der Ausbau umfassend integrierter moderner drahtloser Breitbandkommunikationsdienste in der gesamten Union von Maßnahmen im Bereich bestimmter Aspekte der

Frequenzzuteilung auf Unionsebene begleitet werden. Gleichzeitig *sollten* die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, Maßnahmen zu treffen, um ihre Funkfrequenzen für die Zwecke der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung zu organisieren.

Frequenzzuteilung auf Unionsebene begleitet werden. Gleichzeitig *wird ausreichende Flexibilität benötigt, um spezifischen einzelstaatlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, und* die Mitgliedstaaten *sollten* weiterhin die Möglichkeit haben, Maßnahmen zu treffen, um ihre Funkfrequenzen für die Zwecke der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung zu organisieren *oder um Ziele von allgemeinem Interesse wie sprachliche und kulturelle Vielfalt und Medienpluralismus zu wahren und zu fördern.*

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, *darunter Mobilfunkbetreiber oder Konsortien aus solchen Betreibern*, sollten die Möglichkeit haben, *gemeinsam* eine effiziente und erschwingliche Abdeckung weiter Teile des Gebiets der Union zum langfristigen Nutzen der Endnutzer zu organisieren und dafür die Funkfrequenzen in harmonisierten Frequenzbändern in mehreren Mitgliedstaaten zu ähnlichen Bedingungen und mit ähnlichen Verfahren, Kosten, Zeitplänen und Laufzeiten und mit komplementären Funkfrequenzpaketen, wie z. B. einer Kombination aus niedrigeren und höheren Funkfrequenzen zur Versorgung dichter und weniger dicht besiedelter Gebiete, zu nutzen. Initiativen für eine bessere Koordinierung und Kohärenz würden auch die Berechenbarkeit des Investitionsumfelds im Netzbereich verbessern. Diese Berechenbarkeit würde ferner – ungeachtet der in einigen Mitgliedstaaten bereits

Geänderter Text

(19) Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste sollten die Möglichkeit haben, eine effiziente, *technologisch moderne, fortschrittliche* und erschwingliche Abdeckung weiter Teile des Gebiets der Union zum langfristigen Nutzen der Endnutzer zu organisieren und dafür die Funkfrequenzen in harmonisierten Frequenzbändern in mehreren Mitgliedstaaten zu ähnlichen Bedingungen und mit ähnlichen Verfahren, Kosten, Zeitplänen und Laufzeiten und mit komplementären Funkfrequenzpaketen, wie z. B. einer Kombination aus niedrigeren und höheren Funkfrequenzen zur Versorgung dichter und weniger dicht besiedelter Gebiete, zu nutzen. Initiativen für eine bessere Koordinierung und Kohärenz würden auch die Berechenbarkeit des Investitionsumfelds im Netzbereich verbessern. Diese Berechenbarkeit würde ferner – ungeachtet der in einigen Mitgliedstaaten bereits unbefristeten Rechte – stark durch eine

unbefristeten Rechte – stark durch eine klare Politik zugunsten einer langfristigen Geltungsdauer der Nutzungsrechte für Funkfrequenzen erhöht, die mit **klaren** Bedingungen für die Übertragung, Vermietung und gemeinsame Nutzung aller oder einiger Funkfrequenzen, die solchen individuellen Nutzungsrechten unterliegen, verbunden sein sollte.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Koordinierung und Kohärenz von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen sollten **zumindest im Falle der für die drahtlose ortsfeste, nomadische und mobile Breitbandkommunikation harmonisierten Frequenzbänder** verbessert werden. Dies gilt auch für die von der ITU für International-Mobile-Telecommunications-Advanced-Systeme (IMT-Advanced-Systeme) ermittelten Frequenzbänder sowie für Frequenzbänder, die für lokale Funknetze (Funk-LAN) (z. B. 2,4 GHz und 5 GHz) genutzt werden. Sie sollten sich darüber hinaus auch auf Frequenzbänder erstrecken, die künftig für die drahtlose Breitbandkommunikation harmonisiert werden können (**wie in naher Zukunft die Bänder 700 MHz, 1,5 GHz und 3,8–4,2 GHz**), wie dies in Artikel 3 Buchstabe b des Programms für die Funkfrequenzpolitik und in der am 13. Juni 2013 angenommenen Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) „Strategic challenges facing Europe in addressing the growing radio spectrum demand for wireless broadband“ vorgesehen ist.

klare Politik zugunsten einer langfristigen Geltungsdauer der Nutzungsrechte für Funkfrequenzen erhöht, die mit **verbesserten** Bedingungen für die Übertragung, Vermietung und gemeinsame Nutzung aller oder einiger Funkfrequenzen, die solchen individuellen Nutzungsrechten unterliegen, verbunden sein sollte.

Geänderter Text

(20) Die Koordinierung und Kohärenz von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen sollten verbessert werden. Dies gilt auch für die von der ITU für International-Mobile-Telecommunications-Advanced-Systeme (IMT-Advanced-Systeme) ermittelten Frequenzbänder sowie für Frequenzbänder, die für lokale Funknetze (Funk-LAN) (z. B. 2,4 GHz und 5 GHz) genutzt werden. Sie sollten sich darüber hinaus auch auf Frequenzbänder erstrecken, die künftig für die drahtlose Breitbandkommunikation harmonisiert werden können, wie dies in Artikel 3 Buchstabe b des Programms für die Funkfrequenzpolitik und in der am 13. Juni 2013 angenommenen Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) „Strategic challenges facing Europe in addressing the growing radio spectrum demand for wireless broadband“ vorgesehen ist. **Angesichts der beträchtlichen gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Beschlüssen über Funkfrequenzen sollte bei solchen Beschlüssen den in Artikel 8a der Richtlinie 2002/21/EC genannten Erwägungen und gegebenenfalls den Zielen von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie**

gebührend Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) **Im Hinblick auf die übrigen wesentlichen Bedingungen, die an die Rechte für die Nutzung von Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation geknüpft werden können, könnte eine** konvergierende Anwendung der **in dieser Verordnung** festgelegten Regulierungsgrundsätze und -kriterien durch die einzelnen Mitgliedstaaten durch einen Koordinierungsmechanismus verbessert werden, der es der Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ermöglichen würde, vor der Erteilung von Nutzungsrechten durch einen bestimmten Mitgliedstaat Stellung zu nehmen, und in dessen Rahmen die Kommission die Möglichkeit hätte, unter Berücksichtigung der Standpunkte der Mitgliedstaaten die Umsetzung eines Vorschlags zu verhindern, der nicht als mit dem Unionsrecht vereinbar erscheint.

Geänderter Text

(24) **Eine** konvergierende Anwendung der **im Rechtsrahmen der Union** festgelegten Regulierungsgrundsätze und -kriterien durch die einzelnen Mitgliedstaaten **könnte** durch einen Koordinierungsmechanismus verbessert werden, der es der Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ermöglichen würde, vor der Erteilung von Nutzungsrechten durch einen bestimmten Mitgliedstaat Stellung zu nehmen, und in dessen Rahmen die Kommission die Möglichkeit hätte, unter Berücksichtigung der Standpunkte der Mitgliedstaaten die Umsetzung eines Vorschlags zu verhindern, der nicht als mit dem Unionsrecht vereinbar erscheint.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Angesichts der massiven Zunahme der Nachfrage nach Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation sollten Lösungen für alternative frequenzeffiziente drahtlose Breitbandanschlüsse gefördert werden. Dies gilt auch für den Einsatz von Drahtloszugangssystemen mit geringer

Geänderter Text

(25) Angesichts der massiven Zunahme der Nachfrage nach Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation sollten Lösungen für alternative frequenzeffiziente drahtlose Breitbandanschlüsse gefördert **und nicht behindert** werden. Dies gilt **derzeit** auch für den Einsatz von

Leistung und geringer Reichweite, z. B. als „Hotspots“ bezeichnete lokale Funknetze (Funk-LAN, *auch Wi-Fi*) und Netze aus Funkzellen mit geringer Leistung und geringer räumlicher Ausdehnung (auch Femto-, Pico- oder Metrozellen genannt).

Drahtloszugangssystemen mit geringer Leistung und geringer Reichweite, z. B. als „Hotspots“ bezeichnete lokale Funknetze (Funk-LAN) und Netze aus Funkzellen mit geringer Leistung und geringer räumlicher Ausdehnung (auch Femto-, Pico- oder Metrozellen genannt), **ist aber nicht darauf beschränkt. Ein dynamischer Zugang zu Funkfrequenzen, auch auf lizenzfreier Basis, und weitere innovative Technologien und Nutzungsarten von Funkfrequenzen sollten angeregt und ermöglicht werden.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Funkfrequenzverwaltung auf nationaler Ebene andere Mitgliedstaaten nicht daran hindert, die Funkfrequenzen zu nutzen, auf die sie Anspruch haben, oder ihre Verpflichtungen in Bezug auf diejenigen Funkfrequenzbänder zu erfüllen, deren Nutzung auf EU-Ebene harmonisiert ist. Aufbauend auf den bisherigen Tätigkeiten der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) ist ein Koordinierungsmechanismus erforderlich, um sicherzustellen, dass jeder Mitgliedstaat einen gleichberechtigten Zugang zu den Funkfrequenzen hat und die Ergebnisse der Koordinierung kohärent und durchsetzbar sind.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

(31) Die Erfahrungen mit der Umsetzung des Unionsrechtsrahmens deuten darauf hin, dass die bisherigen Bestimmungen, die eine kohärente Anwendung der Regulierungsmaßnahmen vorschreiben und einen Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarktes leisten sollen, insbesondere in Bezug auf Festnetze nicht genügend Anreize zur Entwicklung von Zugangsprodukten auf der Grundlage harmonisierter Normen und Verfahren geschaffen haben. Betreiber, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, haben Schwierigkeiten, Zugangsvorleistungen von angemessener Qualität und Netze und Dienste mit einem ausreichenden Interoperabilitätsniveau zu finden, und sofern es sie gibt, haben sie unterschiedliche technische Merkmale. Dies erhöht die Kosten und stellt ein Hindernis für die Erbringung grenzübergreifender Dienste dar.

entfällt

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

(32) Die Integration des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation ließe sich durch einen Rahmen zur Festlegung bestimmter wesentlicher europäischer virtueller Produkte beschleunigen, die für Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste dann besonders wichtig sind, wenn grenzübergreifende Dienste angeboten werden sollen und eine Strategie für die gesamte Union in einem Umfeld angestrebt wird, das immer stärker von AIPN-Netzen („All-IP“) geprägt ist und auf Schlüsselparametern

entfällt

und Mindestmerkmalen basiert.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) Der betriebliche Bedarf, der von verschiedenen virtuellen Produkten gedeckt wird, sollte geregelt werden. Europäische virtuelle Breitbandzugangsprodukte sollten dann verfügbar sein, wenn ein Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht nach der Rahmenrichtlinie und der Zugangsrichtlinie verpflichtet wurde, einen der Regulierung unterliegenden Zugang zu einem bestimmten Netzzugangspunkt bereitzustellen. Erstens sollte, sofern dies nach einer Marktanalyse erforderlich und angemessen erscheint, ein effizienter grenzübergreifender Marktzugang durch harmonisierte Produkte erleichtert werden; dies würde die anfängliche, sofortige Bereitstellung von Diensten von abschätzbarer und hinreichender Qualität für Endkunden ermöglichen, u. a. Diensten für Firmenkunden mit Standorten in verschiedenen Mitgliedstaaten. Diese harmonisierten Produkte sollten lange genug verfügbar sein, damit Zugangsinteressenten und Anbieter mittel- und langfristige Investitionen planen können.

entfällt

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34**

(34) Zweitens sind hochentwickelte virtuelle Zugangsprodukte, die umfangreichere Investitionen seitens der Zugangsinteressenten erfordern und ihnen dafür mehr Kontrolle und eine stärkere Differenzierung (insbesondere durch verstärkten Zugang auf lokaler Ebene) ermöglichen, wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Bedingungen für einen nachhaltigen Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt geschaffen werden. Deshalb sollten diese für den Zugang zu Netzen der nächsten Generation (NGA) bedeutenden Vorleistungsprodukte ebenfalls harmonisiert werden, um grenzübergreifende Investitionen zu erleichtern. Solche virtuellen Breitbandzugangsprodukte sollten so konzipiert sein, dass sie über gleichwertige Funktionen wie die physische Entbündelung verfügen, damit den nationalen Regulierungsbehörden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie 2002/19/EG eine größere Bandbreite an Abhilfemaßnahmen für die Vorleistungsebene zu Verfügung steht.

entfällt

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

(35) Drittens sollte auch eine Harmonisierung für ein Vorleistungsprodukt für Abschlusssegmente von Mietleitungen mit modernen Schnittflächen erfolgen, damit unternehmenskritische Netzdienste für besonders anspruchsvolle gewerbliche

entfällt

Nutzer bereitgestellt werden können.

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Um grenzübergreifend tätigen und multinationalen Unternehmen in der gesamten Europäischen Union gut funktionierende Dienste bereitstellen zu können, müssen die Bedingungen für hochwertige Vorleistungsprodukte, die zur Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen eingesetzt werden, harmonisiert werden. Eine solche Harmonisierung könnte aufgrund sinkender Kommunikationskosten erheblich zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen beitragen.

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36) Vor dem Hintergrund einer schrittweisen Umstellung auf „All-IP-Netze“ wird die Entwicklung von Anwendungen, die vom Zugang zu anderen Netzen abhängen, durch die mangelnde Verfügbarkeit von Konnektivitätsprodukten auf Internet-Protocol-Grundlage behindert, d. h. Produkten, die auf unterschiedliche Kategorien von Diensten mit zugesicherter Dienstqualität ausgelegt sind und die sowohl innerhalb von Mitgliedstaaten als auch zwischen ihnen Kommunikationswege über Domain- und Netzgrenzen hinaus eröffnen. Dadurch

entfällt

werden entsprechende technische Innovationen behindert. Darüber hinaus verhindert eine solche Situation eine weiter reichende Verbreitung von Effizienzgewinnen, die sich aus der Verwaltung und der Bereitstellung IP-gestützter Netze und Konnektivitätsprodukte mit zugesicherter Dienstqualität ergeben, insbesondere erhöhte Sicherheit, Zuverlässigkeit und Flexibilität, Kostenwirksamkeit und eine schnellere Bereitstellung, die Netzbetreibern, Diensteanbietern und Endnutzern zugutekommen. Deshalb ist ein harmonisiertes Konzept für die Entwicklung dieser Produkte und ihre Bereitstellung zu angemessenen Konditionen notwendig, einschließlich gegenseitiger Belieferung zwischen den betreffenden Anbietern elektronischer Kommunikation, sofern dies gewünscht wird.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Die Einführung europäischer virtueller Breitbandzugangsprodukte im Rahmen dieser Verordnung sollte in der Beurteilung der nationalen Regulierungsbehörden hinsichtlich der am besten geeigneten Abhilfemaßnahmen für Netzbetreiber mit beträchtlicher Marktmacht ihren Niederschlag finden; zugleich sollte eine Überregulierung aufgrund zu zahlreicher Vorleistungszugangsprodukte vermieden werden, unabhängig davon, ob sie aufgrund einer Marktanalyse oder unter anderen Bedingungen bereitgestellt werden. Insbesondere die Einführung europäischer virtueller Zugangsprodukte sollte für einen bestimmten Betreiber

entfällt

nicht per se zu einem Anstieg der Zahl der ihm auferlegten regulierten Zugangsprodukte führen. Nach der Annahme dieser Verordnung sollte die Tatsache, dass die nationalen Regulierungsbehörden prüfen müssen, ob ein europäisches virtuelles Breitbandprodukt statt bestehender Zugangsverpflichtungen auf der Vorleistungsebene auferlegt werden sollte und ob die Auferlegung eines solchen Produkts im Zusammenhang mit künftigen Marktüberprüfungen, bei denen eine beträchtliche Marktmacht festgestellt wird, angemessen ist, nichts daran ändern, dass sie nach wie vor dafür verantwortlich sind, die am besten geeignete und angemessenste Abhilfemaßnahme zu ermitteln, um das festgestellte Wettbewerbsproblem in Übereinstimmung mit Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG zu beheben.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38) Im Interesse der Berechenbarkeit der Regulierung sollten auch die wichtigsten Elemente der sich stetig weiterentwickelnden Entscheidungspraxis im derzeitigen Rechtsrahmen, die sich auf die Bedingungen, unter denen Vorleistungszugangsprodukte, darunter auch europäische virtuelle Breitbandzugangsprodukte für NGA-Netze, bereitgestellt werden, auswirken, in die Rechtsvorschriften eingehen. Diese sollten Bestimmungen enthalten, aus denen hervorgeht, wie wichtig die Beziehung zwischen dem Wettbewerbsdruck durch alternative Festnetz- und Mobilfunkinfrastrukturen, der effektiven Gewährleistung eines

entfällt

diskriminierungsfreien Zugangs und dem vorhandenen Wettbewerb im Hinblick auf Preise, Auswahl und Qualität auf Endkundenebene für die Analyse von Vorleistungsmärkten ist; dies gilt insbesondere für die Frage, ob bei einem solchen Zugang zu NGA-Netzen Preiskontrollen erforderlich sind. Vom Aspekt des vorhandenen Wettbewerbs hängt es letztlich ab, welchen Nutzen der Endnutzer hat. Die nationalen Regulierungsbehörden können z. B. bei ihrer Einzelfallprüfung nach Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG und unbeschadet der Prüfung auf beträchtliche Marktmacht und der Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts zu der Auffassung gelangen, dass im Falle zweier vorhandener NGA-Netze die Marktbedingungen in einem Maße durch Wettbewerb geprägt sind, das ausreicht, um Netzmodernisierungen auszulösen und ein Angebot an ultraschnellen Diensten hervorzubringen, die ein wichtiger Parameter für den Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt sind.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40) Diskrepanzen bei der nationalen Durchführung des sektorspezifischen Verbraucherschutzrechts schaffen erhebliche Hindernisse im digitalen Binnenmarkt, insbesondere durch erhöhte Befolgungskosten für Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, die Dienste in verschiedenen Mitgliedstaaten bereitstellen wollen. Ferner wird durch die Fragmentierung und Unsicherheit in

entfällt

Bezug auf den in den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Schutz das Vertrauen der Endnutzer untergraben, die davon abgeschreckt werden, elektronische Kommunikationsdienste aus dem Ausland in Anspruch zu nehmen. Um das Ziel der Union zu erreichen, Hemmnisse im Binnenmarkt abzubauen, muss vorhandenes divergierendes nationales Recht durch einheitliche und vollständig harmonisierte sektorspezifische Vorschriften ersetzt werden, die einen hohen gemeinsamen Schutz für Endnutzer bieten. Eine solche vollständige Harmonisierung der Rechtsvorschriften sollten Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation nicht daran hindern, Endnutzern vertragliche Vereinbarungen anzubieten, die einen höheren Schutz bieten.

Begründung

Da die Regeln dieses Vorschlags für eine Verordnung auf die Universaldienstrichtlinie übertragen werden, ist eine Beibehaltung der mit Verbraucherrechten verbundenen Erwägungen in dieser Verordnung nicht notwendig.

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41**

Vorschlag der Kommission

(41) Da diese Verordnung lediglich bestimmte sektorspezifische Vorschriften harmonisiert, sollte das allgemeine Verbraucherschutzrecht, das sich aus Rechtsakten der Union und dem nationalen Recht zu ihrer Umsetzung zusammensetzt, von dieser Verordnung unberührt bleiben.

Geänderter Text

(41) Das allgemeine Verbraucherschutzrecht, das sich aus dem EU-Recht und dem nationalen Recht zu seiner Umsetzung zusammensetzt, sollte von dieser Verordnung unberührt bleiben.

Begründung

Da die Regeln dieses Vorschlags für eine Verordnung auf die Universaldienstrichtlinie

übertragen werden, ist eine Beibehaltung der mit Verbraucherrechten verbundenen Erwägungen in dieser Verordnung nicht notwendig.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42) Wird in den Kapiteln 4 und 5 dieser Verordnung auf Endnutzer verwiesen, so sollten diese Bestimmungen nicht nur für Verbraucher, sondern auch für andere Kategorien von Endnutzern, insbesondere Kleinstunternehmen gelten. Auf individuelle Anfrage sollten andere Endnutzer als Verbraucher die Möglichkeit haben, durch individuelle Verträge von einzelnen Bestimmungen abzuweichen. **entfällt**

Begründung

Da die Regeln dieses Vorschlags für eine Verordnung auf die Universaldienstrichtlinie übertragen werden, ist eine Beibehaltung der mit Verbraucherrechten verbundenen Erwägungen in dieser Verordnung nicht notwendig.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44) Sehr erhebliche Preisunterschiede bestehen weiterhin sowohl in der Festnetz- als auch in der Mobilfunkkommunikation, bei inländischen Sprach- und SMS-Kommunikationsdiensten und bei der Anrufzustellung in andere Mitgliedstaaten. Trotz der erheblichen Unterschiede zwischen einzelnen Ländern, Betreibern und Tarifpaketen **entfällt**

sowie zwischen Mobilfunk- und Festnetzdiensten sind hiervon nach wie vor eher schutzbedürftige Kundengruppen betroffen, und noch immer gibt es Hindernisse für die reibungslose Kommunikation innerhalb der Union. Dies geschieht trotz der absolut gesehen sehr stark gesunkenen und konvergierenden Anrufzustellungsentgelte in den einzelnen Mitgliedstaaten und der niedrigen Preise auf den Transitmärkten. Die Umstellung auf ein „All-IP“-Umfeld für die elektronische Kommunikation dürfte im Laufe der Zeit zu einem weiteren Kostenrückgang führen. Jede erhebliche Abweichung bei den Endkundentarifen für inländische Festnetzfernverbindungen (Verbindungen, deren Zustellung außerhalb einer Ortsvermittlungsstelle erfolgt, die durch einen Gebietsnetzbereich im nationalen Nummerierungsplan festgelegt ist) und in einem anderen Mitgliedstaat zugestellte Festnetzverbindungen sollte deshalb anhand objektiver Kriterien gerechtfertigt sein. Endkundentarife für internationale Mobilfunkanrufe dürfen nicht über den in der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 festgelegten Sprach- und SMS-Eurotarifen für regulierte Roaminganrufe bzw. SMS-Nachrichten liegen, es sei denn, sie sind aufgrund objektiver Kriterien gerechtfertigt. Bei solchen Kriterien kann es sich u. a. um zusätzliche Kosten oder angemessene Margen handeln. Andere objektive Faktoren können Unterschiede in Bezug auf die entsprechende Preiselastizität oder die leichte Verfügbarkeit von Endnutzertarifen anderer Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sein, die grenzübergreifende Kommunikation innerhalb der Union zu geringen oder ganz ohne Zusatzgebühren anbieten, oder die leichte Verfügbarkeit von Diensten der Informationsgesellschaft mit

vergleichbarem Funktionsumfang, sofern die Endnutzer von ihren Anbietern aktiv über solche Alternativen informiert werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Das Internet hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer offenen Plattform für Innovation mit niedrigen Zugangsschranken für **Endnutzer**, Anbieter von Inhalten und Anwendungen und Anbieter von Internetdiensten entwickelt. Der bisherige Rechtsrahmen zielt darauf ab, **Endnutzern** die Möglichkeit zu geben, Informationen abzurufen und zu verbreiten bzw. Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Allerdings hat ein aktueller Bericht des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) über die Praxis im Datenverkehrsmanagement vom Mai 2012 und eine Studie im Auftrag der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC) vom Dezember 2012 über das Funktionieren des Marktes für Internetzugang und -dienste aus Sicht der Verbraucher in der Europäischen Union gezeigt, dass sehr viele **Endnutzer** von Datenverkehrsmanagementpraktiken betroffen sind, die bestimmte Anwendungen blockieren oder verlangsamen. Diesem Trend muss mit klaren Regeln auf Unionsebene entgegengewirkt werden, damit das Internet offen bleibt und es nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts durch individuelle Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten kommt.

Geänderter Text

(45) Das Internet hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer offenen Plattform für Innovation mit niedrigen Zugangsschranken für **Nutzer**, Anbieter von Inhalten und Anwendungen und Anbieter von Internetdiensten entwickelt. **Der Grundsatz der „Netzneutralität“ im offenen Internet bedeutet, dass der gesamte Datenverkehr ohne Diskriminierung, Einschränkung oder Beeinträchtigung und unabhängig von Absender, Empfänger, Art, Inhalt, Gerät, Dienst oder Anwendung gleich behandelt werden sollte. Laut der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. November 2011 zu dem Thema „Offenes Internet und Netzneutralität in Europa“ (2011/2866(RSP)) ist der offene Charakter des Internets sogar eine zentrale Triebkraft für die Wettbewerbsfähigkeit, das Wirtschaftswachstum, die gesellschaftliche Entwicklung und Innovationen, wodurch ein herausragendes Entwicklungsniveau bei Online-Anwendungen, -Inhalten und -Diensten erreicht und auf diese Weise auch ein eindrucksvolles Wachstum von Angebot und Nachfrage bei Inhalten und Diensten bewirkt wurde, und hat in ganz entscheidendem Maße den freien Verkehr von Wissen, Ideen und Informationen beschleunigt, und zwar auch in Ländern, in denen unabhängige Medien nur eingeschränkt zugänglich sind.** Der

bisherige Rechtsrahmen zielt darauf ab, **Nutzern** die Möglichkeit zu geben, Informationen abzurufen und zu verbreiten bzw. Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Allerdings hat ein aktueller Bericht des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) über die Praxis im Datenverkehrsmanagement vom Mai 2012 und eine Studie im Auftrag der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC) vom Dezember 2012 über das Funktionieren des Marktes für Internetzugang und -dienste aus Sicht der Verbraucher in der Europäischen Union gezeigt, dass sehr viele **Nutzer** von Datenverkehrsmanagementpraktiken betroffen sind, die bestimmte Anwendungen blockieren oder verlangsamen. Diesem Trend muss mit klaren Regeln auf Unionsebene entgegengewirkt werden, damit das Internet offen bleibt und es nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts durch individuelle Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten kommt.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Die Freiheit der **Endnutzer**, Informationen und **rechtmäßige** Inhalte abzurufen und zu verbreiten sowie Anwendungen zu nutzen und Dienste ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen, unterliegt den Schranken des Unionsrechts und des damit vereinbaren nationalen Rechts. Diese Verordnung legt die Grenzen für Einschränkungen dieser Freiheit seitens der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation fest; andere

Geänderter Text

(46) Die Freiheit der **Nutzer**, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten sowie Anwendungen zu nutzen und Dienste ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen, unterliegt den Schranken des Unionsrechts und des damit vereinbaren nationalen Rechts. Diese Verordnung legt die Grenzen für Einschränkungen dieser Freiheit seitens der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation fest; andere Rechtsvorschriften der Union bleiben

Rechtsvorschriften der Union, **einschließlich des Urheberrechts und der Richtlinie 2000/31/EG**, bleiben davon jedoch unberührt.

davon jedoch unberührt.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) In einem offenen Internet sollten Anbieter **öffentlicher elektronischer Kommunikation** innerhalb der im Rahmen von Internetzugangsdiensten vertraglich vereinbarten Grenzen für Datenvolumina und **-geschwindigkeiten** Inhalte, Anwendungen und Dienste oder bestimmte Kategorien dieser Leistungen außer im Falle einer begrenzten Anzahl **angemessener** Verkehrsmanagementmaßnahmen weder blockieren noch verlangsamen, verschlechtern oder diskriminieren. Solche Maßnahmen sollten transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein. **Ein angemessenes Verkehrsmanagement umfasst die Prävention bzw. Verhinderung schwerer Kriminalität, einschließlich freiwilliger Maßnahmen der Anbieter, um den Zugang zu und die Verbreitung von Kinderpornografie zu verhindern. Die Minimierung der Auswirkungen einer Überlastung des Netzes sollte als angemessen angesehen werden, sofern die Netzüberlastung nur vorübergehend oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände auftritt.**

Geänderter Text

(47) In einem offenen Internet sollten Anbieter **von Internetzugangsdiensten** innerhalb der im Rahmen von Internetzugangsdiensten vertraglich vereinbarten Grenzen für Datenvolumina und **-übertragungsgeschwindigkeiten** Inhalte, Anwendungen und Dienste oder bestimmte Kategorien dieser Leistungen außer im Falle einer begrenzten Anzahl **von** Verkehrsmanagementmaßnahmen weder blockieren noch verlangsamen, verschlechtern oder diskriminieren. Solche Maßnahmen sollten **technisch notwendig**, transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein. **Die Behebung einer Überlastung des Netzes sollte möglich sein, sofern die Netzüberlastung nur vorübergehend oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände auftritt. Nationale Regulierungsbehörden sollten verlangen können, dass ein Anbieter nachweist, dass eine Gleichbehandlung des Datenverkehrs weitaus weniger effizient wäre.**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47 a (neu)

(47a) Die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Volumenbezogene Tarife sollten als mit dem Grundsatz eines offenen Internets vereinbar gelten, solange sie es den **Endnutzern** ermöglichen, auf der Grundlage transparenter Informationen über die Konditionen und Konsequenzen dieser Wahl den Tarif zu wählen, der ihrer normalen Datennutzung entspricht. Solche Tarife sollten Anbietern **öffentlicher elektronischer Kommunikation** zugleich die Möglichkeit geben, die Netzkapazitäten besser an die zu erwartenden Datenvolumen anzupassen. Es ist unerlässlich, dass **Endnutzer** umfassend informiert werden, bevor sie bestimmten Beschränkungen des Datenvolumens oder der Internetgeschwindigkeit und den entsprechenden Tarifen zustimmen, dass sie ihren Nutzungsumfang kontinuierlich überwachen und verfügbare Datenvolumen gegebenenfalls problemlos erweitern können.

Geänderter Text

(48) Volumenbezogene Tarife sollten als mit dem Grundsatz eines offenen Internets vereinbar gelten, solange sie es den **Nutzern** ermöglichen, auf der Grundlage **klarerer, transparenter und präziser** Informationen über die Konditionen und Konsequenzen dieser Wahl den Tarif zu wählen, der ihrer normalen Datennutzung entspricht. Solche Tarife sollten Anbietern **von Internetzugangsdiensten** zugleich die Möglichkeit geben, die Netzkapazitäten besser an die zu erwartenden Datenvolumen anzupassen. Es ist unerlässlich, dass **die Nutzer** umfassend informiert werden, bevor sie bestimmten Beschränkungen des Datenvolumens oder der Internetgeschwindigkeit und den entsprechenden Tarifen zustimmen, dass sie ihren Nutzungsumfang kontinuierlich überwachen und verfügbare Datenvolumen gegebenenfalls problemlos erweitern können.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) **Seitens der Endnutzer besteht ferner eine** Nachfrage nach Diensten und Anwendungen mit einem höheren Niveau an **von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation bzw. von Inhalte- Anwendungs- und Diensteanbietern zugesicherter** Dienstqualität. Solche Dienste können u. a. Fernsehen **auf der Grundlage des Internetprotokolls (Internet-Protocol-TV – IPTV)**, Videokonferenzen sowie bestimmte Anwendungen im Gesundheitswesen umfassen. Die **Endnutzer** sollten daher auch die Freiheit haben, mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation und Anbietern von Inhalten, Anwendungen oder Diensten Vereinbarungen über die Bereitstellung von Spezialdiensten mit verbesserter Dienstqualität schließen zu können.

Geänderter Text

(49) **Es sollte möglich sein, der Nachfrage der Nutzer** nach Diensten und Anwendungen mit einem höheren Niveau an zugesicherter Dienstqualität **zu entsprechen**. Solche Dienste können u. a. Fernsehen, Videokonferenzen sowie bestimmte Anwendungen im Gesundheitswesen umfassen. Die **Nutzer** sollten daher auch die Freiheit haben, mit **Anbietern von Internetzugangsdiensten, Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation und Anbietern von Inhalten, Anwendungen oder Diensten** Vereinbarungen über die Bereitstellung von Spezialdiensten mit verbesserter Dienstqualität schließen zu können. **Beim Abschluss derartiger Vereinbarungen sollte der Anbieter von Internetzugangsdiensten sicherstellen, dass die allgemeine Qualität des Internetzugangs durch den Dienst mit verbesserter Qualität nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sollten Verkehrsmanagementmaßnahmen nicht so angewandt werden, dass in Wettbewerb stehende Dienste diskriminiert werden.**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Darüber hinaus besteht seitens der Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter Nachfrage nach der Bereitstellung von Übertragungsdiensten auf der Grundlage flexibler

Geänderter Text

(50) Darüber hinaus besteht seitens der Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter Nachfrage nach der Bereitstellung von Übertragungsdiensten auf der Grundlage flexibler

Qualitätsparameter, einschließlich der unteren Prioritätsebenen für nicht zeitabhängigen Datenverkehr. Dass Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbietern die Möglichkeit offensteht, eine solche flexible Dienstqualität mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation auszuhandeln, *ist* für die Bereitstellung *von Spezialdiensten erforderlich und wird voraussichtlich eine wichtige Rolle in der Entwicklung neuer Dienste* wie der Maschine-Maschine-Kommunikation (M2M) *spielen. Solche Vereinbarungen sollten Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation zugleich die Möglichkeit geben, die Netzkapazitäten besser zu verteilen und Netzüberlastungen zu vermeiden.* Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter und Anbieter *öffentlicher* elektronischer Kommunikation sollten deshalb die Freiheit haben, Spezialdienst-Vereinbarungen über konkrete Dienstqualitätsniveaus zu schließen, sofern solche Vereinbarungen die allgemeine Qualität der Internetzugangsdienste nicht *nennenswert* beeinträchtigen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Die nationalen Regulierungsbehörden spielen eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass *Endnutzer* diese Freiheit, Zugang zu einem offenen Internet zu erhalten, auch tatsächlich ausüben können. Dementsprechend sollten die nationalen Regulierungsbehörden Überwachungs- und Berichterstattungspflichten haben und sicherstellen, dass Anbieter *öffentlicher* elektronischer Kommunikation die

Qualitätsparameter, einschließlich der unteren Prioritätsebenen für nicht zeitabhängigen Datenverkehr. Dass Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbietern die Möglichkeit offensteht, eine solche flexible Dienstqualität mit Anbietern elektronischer Kommunikation auszuhandeln, *kann auch* für die Bereitstellung *bestimmter Dienste* wie der Maschine-Maschine-Kommunikation (M2M) *erforderlich sein.* Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter und Anbieter elektronischer Kommunikation sollten deshalb *weiterhin* die Freiheit haben, Spezialdienst-Vereinbarungen über konkrete Dienstqualitätsniveaus zu schließen, sofern solche Vereinbarungen die allgemeine Qualität der Internetzugangsdienste nicht beeinträchtigen.

Geänderter Text

(51) Die nationalen Regulierungsbehörden spielen eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass *Nutzer* diese Freiheit, Zugang zu einem offenen Internet zu erhalten, auch tatsächlich ausüben können. Dementsprechend sollten die nationalen Regulierungsbehörden Überwachungs- und Berichterstattungspflichten haben und sicherstellen, dass *Anbieter von Internetzugangsdiensten, andere* Anbieter elektronischer Kommunikation *und*

geltenden Vorschriften einhalten und Dienste bereitgestellt werden, die diskriminierungsfreie Internetzugangsdienste von hoher Qualität ermöglichen und nicht durch Spezialdienste eingeschränkt sind. Für die Prüfung, ob eine mögliche generelle Einschränkung der Internetzugangsdienste vorliegt, sollten die nationalen Regulierungsbehörden Qualitätsparameter wie Zeit- und Zuverlässigkeitsparameter (Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust), das Maß und die Auswirkungen von Netzüberlastungen sowie die tatsächlichen gegenüber den angegebenen Geschwindigkeiten, die Leistungsfähigkeit der Internetzugangsdienste im Vergleich zu Spezialdiensten und die von den Nutzern wahrgenommene Qualität heranziehen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, allen oder einzelnen Anbietern **öffentlicher** elektronischer Kommunikation Mindestanforderungen an die Dienstqualität vorzuschreiben, wenn dies erforderlich ist, um eine allgemeine Einschränkung/Verschlechterung der Dienstqualität von Internet-Zugangsdiensten zu verhindern.

sonstige Diensteanbieter die geltenden Vorschriften einhalten und Dienste bereitgestellt werden, die diskriminierungsfreie Internetzugangsdienste von hoher Qualität ermöglichen und nicht durch Spezialdienste eingeschränkt sind. Für die Prüfung, ob eine mögliche generelle Einschränkung der Internetzugangsdienste vorliegt, sollten die nationalen Regulierungsbehörden Qualitätsparameter wie Zeit- und Zuverlässigkeitsparameter (Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust), das Maß und die Auswirkungen von Netzüberlastungen sowie die tatsächlichen gegenüber den angegebenen Geschwindigkeiten, die Leistungsfähigkeit der Internetzugangsdienste im Vergleich zu **Diensten mit verbesserter Qualität** und die von den Nutzern wahrgenommene Qualität heranziehen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten **Beschwerdeverfahren einsetzen, die wirksame, einfache und leicht zugängliche Rechtsbehelfsmechanismen für Nutzer bieten, und** befugt sein, allen oder einzelnen **Anbietern von Internetzugangsdiensten, anderen Anbietern elektronischer Kommunikation und anderen Diensteanbietern** Mindestanforderungen an die Dienstqualität vorzuschreiben, wenn dies erforderlich ist, um eine allgemeine Einschränkung/Verschlechterung der Dienstqualität von Internet-Zugangsdiensten zu verhindern

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Die Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Transparenz und

Geänderter Text

(52) Die Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Transparenz und

Vergleichbarkeit von Preisen, Tarifen und Bedingungen sowie von Parametern für die Dienstqualität einschließlich spezieller Parameter für die Bereitstellung von Internetzugangsdiensten, sollten für Endnutzer noch bessere Möglichkeiten schaffen, ihre Anbieter so gut wie möglich auszuwählen und somit umfassend vom Wettbewerb zu profitieren.

Vergleichbarkeit von Preisen, Tarifen und Bedingungen sowie von Parametern für die Dienstqualität einschließlich spezieller Parameter für die Bereitstellung von Internetzugangsdiensten sollten für Endnutzer noch bessere Möglichkeiten schaffen, ihre Anbieter so gut wie möglich auszuwählen und somit umfassend vom Wettbewerb zu profitieren. ***Freiwillige Zertifizierungssysteme für interaktive Vergleichswebsites, Führer oder ähnliche Werkzeuge sollten von Anbietern elektronischer Kommunikation unabhängig sein, eine leicht verständliche und klare Sprache gebrauchen, vollständige und aktuelle Informationen bereitstellen, eine transparente Methodik anwenden, gemäß den Zugangsleitlinien für Webinhalte Version 2.0 zuverlässig und zugänglich sein und über ein wirksames Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden verfügen.***

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(53) Endnutzer sollten angemessen über den Preis und die Art des angebotenen Dienstes informiert werden, bevor sie einen Dienst erwerben. Diese Informationen sollten auch unmittelbar vor einer Anrufverbindung gegeben werden, wenn für die Verbindung zu einer bestimmten Nummer oder einem bestimmten Dienst ein besonderer Preis gilt, wie etwa bei Mehrwertdiensten, für die häufig besondere Preise gelten. Ist eine solche Verpflichtung für die Diensteanbieter angesichts der Dauer und der Kosten der Tarifauskunft im Vergleich zur durchschnittlichen Anrufdauer und des Kostenrisikos für den Endnutzer unverhältnismäßig, können die

entfällt

nationalen Regulierungsbehörden eine Ausnahme gewähren. Die Endnutzer sollten auch darüber informiert werden, ob eine gebührenfreie Rufnummer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten Endnutzer u. a. angemessen über ihr Dienstangebot und ihre Preise, die Parameter für die Dienstqualität, den Zugang zu Notrufdiensten und über jede Einschränkung sowie über die für Verbraucher mit Behinderungen angebotenen Produkte und Dienste informieren. Diese Informationen sollten in klarer und transparenter Weise gegeben werden und auf die Mitgliedstaaten abgestimmt sein, in denen die Dienstleistungen erbracht werden, und bei jeder Änderung aktualisiert werden. Bei individuell ausgehandelten Angeboten sollten die Anbieter von dieser Informationspflicht befreit sein.

Geänderter Text

(54) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten Endnutzer u. a. angemessen über ihr Dienstangebot und ihre Preise, die Parameter für die Dienstqualität, den Zugang zu Notrufdiensten und über jede Einschränkung sowie über die für Verbraucher mit Behinderungen angebotenen Produkte und Dienste informieren. ***Bei Tarifen mit einem vorab festgelegten Kommunikationsvolumen sollten die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation auch über die Möglichkeit informieren, dass Verbraucher und andere Endnutzer ungenutztes Volumen des vorausgehenden Abrechnungszeitraums auf Verlangen auf den aktuellen Abrechnungszeitraum übertragen lassen können.*** Diese Informationen sollten in klarer und transparenter Weise gegeben werden und auf die Mitgliedstaaten abgestimmt sein, in denen die Dienstleistungen erbracht werden, und bei jeder Änderung aktualisiert werden. Bei individuell ausgehandelten Angeboten sollten die Anbieter von dieser Informationspflicht befreit sein.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Verträge sind ein wichtiges Mittel, um Endnutzern ein hohes Maß an Informationstransparenz und Rechtssicherheit zu geben. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten Endnutzern vor Inkrafttreten eines Vertrags klare und verständliche Informationen zu allen wesentlichen Vertragselementen geben. Die Informationen sollten bindend sein und außer durch spätere Übereinkunft zwischen Endnutzer und Anbieter nicht geändert werden. Die Kommission und mehrere nationale Regulierungsbehörden haben in jüngster Zeit erhebliche Diskrepanzen zwischen den Angaben zur Geschwindigkeit von Internetzugängen und der den Endnutzern tatsächlich bereitgestellten Geschwindigkeit festgestellt. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten Endnutzer deshalb vor Vertragsabschluss über die Geschwindigkeit und andere Dienstqualitätsparameter, die sie dem Endnutzer realistisch an seinem Hauptstandort zu Verfügung stellen können, aufklären.

Geänderter Text

(56) Verträge sind ein wichtiges Mittel, um Endnutzern ein hohes Maß an Informationstransparenz und Rechtssicherheit zu geben. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten Endnutzern vor Inkrafttreten eines Vertrags klare und verständliche Informationen zu allen wesentlichen Vertragselementen geben. Die Informationen sollten bindend sein und außer durch spätere Übereinkunft zwischen Endnutzer und Anbieter nicht geändert werden. Die Kommission und mehrere nationale Regulierungsbehörden haben in jüngster Zeit erhebliche Diskrepanzen zwischen den Angaben zur Geschwindigkeit von Internetzugängen und der den Endnutzern tatsächlich bereitgestellten Geschwindigkeit festgestellt. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten Endnutzer deshalb vor Vertragsabschluss über die Geschwindigkeit und andere Dienstqualitätsparameter, die sie dem Endnutzer realistisch an seinem Hauptstandort zu Verfügung stellen können, aufklären. ***Bei festen und mobilen Datenverbindungen ist die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit die Geschwindigkeit eines Kommunikationsdienstes, die ein Verbraucher in der Regel erwarten kann, wenn er auf den Dienst zugreift, d. h. sie ist von der Tageszeit unabhängig. Die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit sollte von geschätzten Geschwindigkeitsspannen, Durchschnittsgeschwindigkeiten, Geschwindigkeiten zu Hauptzeiten und der Minimalgeschwindigkeit abgeleitet werden. Die Methode sollte im Rahmen von GEREK-Leitlinien festgelegt und regelmäßig überprüft werden, damit sie der Entwicklung der Technik und der***

Infrastruktur entspricht. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Anbieter den Endnutzern vor Vertragsabschluss Zugang zu vergleichbaren Informationen über die Abdeckung der Mobilfunknetze einschließlich der unterschiedlichen Technologien in ihrem Mitgliedstaat gewähren, damit die Endnutzer eine sachkundige Kaufentscheidung treffen können.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Im Zusammenhang mit Endgeräten sollten in den Verträgen alle vom Anbieter angewandten Beschränkungen im Hinblick auf die Nutzung dieser Endgeräte, z. B. durch einen „SIM-Lock“ bei mobilen Geräten, sowie alle Entgelte genannt sein, die bei einer Kündigung vor Vertragsablauf erhoben werden. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit sollten keine Gebühren anfallen.

Geänderter Text

(57) Im Zusammenhang mit Endgeräten sollten in den Verträgen alle vom Anbieter angewandten Beschränkungen im Hinblick auf die Nutzung dieser Endgeräte, z. B. durch einen „SIM-Lock“ bei mobilen Geräten, sowie alle Entgelte genannt sein, die bei einer Kündigung vor Vertragsablauf erhoben werden. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit sollten keine Gebühren anfallen. ***In den Verträgen sollten auch die Arten der angebotenen Kundendienst-, Wartungs- und Kundenunterstützungsleistungen genannt werden. Nach Möglichkeit sollten diese Informationen auf Anfrage auch technische Informationen umfassen, die die ordnungsgemäße Funktion des vom Endnutzer gewählten Endgeräts betreffen. Sofern keine technische Inkompatibilität festgestellt wurde, sollten diese Informationen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.***

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Zur Vermeidung unerwartet hoher Rechnungen sollten Endnutzer die Möglichkeit erhalten, Obergrenzen für die aus der Nutzung von Telefondiensten und Internet-Zugangsdiensten entstehenden Entgelte **festlegen** zu können. Dieses Dienstmerkmal sollte gebührenfrei zur Verfügung stehen und eine angemessene Benachrichtigung umfassen, die einen Abruf der Informationen ermöglicht, sobald das Limit fast erreicht ist. **Bei Erreichen der Obergrenze sollten Endnutzer die betreffenden Dienste nicht mehr erhalten und sie sollten ihnen nicht in Rechnung gestellt werden, es sei denn, sie verlangen ausdrücklich, sie weiterhin in der mit dem Anbieter vereinbarten Form in Anspruch zu nehmen.**

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58) Zur Vermeidung unerwartet hoher Rechnungen sollten **die** Endnutzer **in Bezug auf alle nachträglich abgerechneten Dienste** die Möglichkeit erhalten, **im Voraus** Obergrenzen für die aus der Nutzung von Telefondiensten und Internet-Zugangsdiensten entstehenden Entgelte festlegen zu können. Dieses Dienstmerkmal sollte eine angemessene Benachrichtigung umfassen, die einen Abruf der Informationen ermöglicht, sobald das Limit fast erreicht ist.

Geänderter Text

(58a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents sollte im Einklang mit der Richtlinie 95/46 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr^{1a}, durch die die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt wird, die in den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung

und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere der von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen öffentlichen Behörden durchgeführt wird, und mit der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation^{1b} erfolgen.

^{1a}Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

^{1b}Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58b) Bei der in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents genannten Verarbeitung personenbezogener Daten sollte die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr^{1a} eingehalten werden.

^{1a}ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59) Erfahrungen aus den Mitgliedstaaten und eine aktuelle Studie im Auftrag der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher haben gezeigt, dass lange Vertragslaufzeiten und automatische oder stillschweigende Vertragsverlängerungen erhebliche Hindernisse für einen Anbieterwechsel darstellen. Es ist deshalb wünschenswert, Endnutzern zu ermöglichen, Verträge sechs Monate nach Vertragsabschluss unentgeltlich zu kündigen. In einem solchen Fall kann vom Endnutzer verlangt werden, einen Ausgleich für den Restwert etwaiger subventionierter Endgeräte oder den zeitanteiligen Wert etwaiger anderer verkaufsfördernder Angebote zu zahlen. Verträge, die stillschweigend verlängert wurden, sollten einer einmonatigen Kündigungsfrist unterliegen.

entfällt

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 63

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(63) Um die Schaffung zentraler Anlaufstellen zu unterstützen und Endnutzern einen reibungslosen Wechsel

(63) Um Endnutzern einen reibungslosen Wechsel zu ermöglichen, sollte dem GEREK die Befugnis übertragen werden,

zu ermöglichen, sollte **der Anbieterwechsel unter der Leitung des aufnehmenden Anbieters öffentlicher elektronischer Kommunikation erfolgen**. Der abgebende Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation **sollte** den Wechsel nicht **verzögern** oder **behindern**. **Es sollten** so weit wie möglich **automatisierte Verfahren angewandt** und ein besonderer Schutz personenbezogener Daten gewährleistet **werden**. Die Verfügbarkeit transparenter, korrekter und zeitnaher Informationen dürfte das Vertrauen von Endnutzern in die Möglichkeiten des Anbieterwechsels erhöhen und ihre Bereitschaft, sich aktiv in den Wettbewerb einzubringen, erhöhen.

Leitlinien zu erstellen, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten des aufnehmenden und des abgebenden Anbieters im Wechsel- und Übertragungsprozess festgelegt sind, damit unter anderem sichergestellt wird, dass der abgebende Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation den Wechsel nicht verzögert oder behindert, dass das Verfahren so weit wie möglich automatisiert ist und dass ein besonderer Schutz personenbezogener Daten gewährleistet wird. In diesen Leitlinien sollte auch auf die Frage eingegangen werden, wie bei einem Wechsel für die Endnutzer Kontinuität sichergestellt werden kann, auch hinsichtlich Schlüsseldaten wie zum Beispiel E-Mail-Adressen, beispielsweise durch die Möglichkeit zur Anmeldung für eine E-Mail-Weiterleitung. Die Verfügbarkeit transparenter, korrekter und zeitnaher Informationen dürfte das Vertrauen von Endnutzern in die Möglichkeiten des Anbieterwechsels erhöhen und ihre Bereitschaft, sich aktiv in den Wettbewerb einzubringen, erhöhen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64

Vorschlag der Kommission

(64) Verträge mit abgebenden Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten nach einem Wechsel automatisch aufgehoben werden, ohne dass es weiterer Schritte des Endnutzers bedarf. Im Falle vorausbezahlter Dienstleistungen sollten dem Endnutzer etwaige verbleibende Guthaben erstattet werden.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(65) Bei Änderungen von Schlüsseldaten von Endnutzern wie z. B. E-Mail-Adressen sollte Kontinuität gewährleistet sein. Endnutzer sollten deshalb – auch zur Vermeidung von E-Mail-Datenverlust – die Möglichkeit erhalten, sich kostenlos für die E-Mail-Weiterleitung durch den abgebenden Anbieter des Internetzugangs anzumelden, sofern der Endnutzer über eine E-Mail-Adresse bei dem abgebenden Anbieter verfügt. *entfällt*

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 68

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(68) Um den Marktentwicklungen und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anhänge zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und in geeigneter Weise übermittelt werden. *entfällt*

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

(70) Die Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Harmonisierung und Koordinierung von Genehmigungen für Funkfrequenzen, die Merkmale drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite, **die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten in Fragen der Frequenzzuweisung, die genaueren technischen und methodischen Vorschriften für europäische virtuelle Zugangsprodukte und die Gewährleistung eines offenen Internetzugangs und der Angemessenheit des Verkehrsmanagements und der Dienstqualität** sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden²⁵.

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

(71) Um die Kohärenz zwischen dem Ziel **der Vollendung des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation** und den

Geänderter Text

(70) Die Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Harmonisierung und Koordinierung von Genehmigungen für Funkfrequenzen, die Merkmale drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite **und Fair-Use-Kriterien** sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ ausgeübt werden.

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Geänderter Text

(71) Um die Kohärenz zwischen dem Ziel und den **für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung** erforderlichen

dafür erforderlichen Maßnahmen **nach dieser Verordnung** und einigen geltenden Einzelvorschriften zu gewährleisten **und den wichtigsten Elementen der sich weiterentwickelnden Beschlusspraxis Rechnung zu tragen**, sollten die Richtlinien 2002/20/EG und **2002/21/EG**, 2002/22/EG und die **Verordnung** Nr. 531/2012 geändert werden. Dies erfordert u. a., **dass die Richtlinie 2002/21/EG und die dazugehörigen Richtlinien in Verbindung mit dieser Verordnung zu lesen sind, ferner die Einführung erweiterter Befugnisse der Kommission zur Gewährleistung der Kohärenz der europäischen Anbietern elektronischer Kommunikation mit beträchtlicher Marktmacht auferlegten Verpflichtungen im Rahmen des europäischen Konsultationsmechanismus, die Harmonisierung der Kriterien für die Beurteilung der Definition und Wettbewerbsfähigkeit relevanter Märkte, die Anpassung des Anmeldeverfahrens nach der Richtlinie 2002/20/EG im Hinblick auf die EU-weite Genehmigung sowie die Aufhebung der Bestimmungen über die Mindestharmonisierung der Endnutzerrechte in Richtlinie 2002/22/EG, die durch die in dieser Verordnung festgelegte vollständige Harmonisierung überflüssig geworden sind.**

Maßnahmen und einigen geltenden Einzelvorschriften zu gewährleisten, sollten die **Richtlinie 2002/21/EG, die Richtlinien 2002/20/EG und 2002/22/EG und die Verordnungen** Nr. 531/2012 **und (EG) Nr. 1211/2009 sowie der Beschluss Nr. 243/2012/EU** geändert werden. Dies erfordert u. a. die Harmonisierung der Kriterien für die Beurteilung der Definition und Wettbewerbsfähigkeit relevanter Märkte, die Anpassung des Anmeldeverfahrens nach der Richtlinie 2002/20/EG sowie die Aufhebung der Bestimmungen über die Mindestharmonisierung der Endnutzerrechte in Richtlinie 2002/22/EG, die durch die in dieser Verordnung festgelegte vollständige Harmonisierung überflüssig geworden sind.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 72

Vorschlag der Kommission

(72) Der Mobilfunkmarkt der Union ist weiterhin fragmentiert; kein Mobilfunknetz deckt alle Mitgliedstaaten ab. Folglich müssen Roaminganbieter von Betreibern im Gastmitgliedstaat Roamingdienste auf der

Geänderter Text

entfällt

Vorleistungsebene erwerben, um ihren eigenen Kunden, die in der EU reisen, Mobilfunkdienste anbieten zu können. Die Entgelte für solche Vorleistungsdienste stellen ein erhebliches Hindernis für die Bereitstellung von Roamingdiensten zu den Preisen inländischer Mobilfunkdienste dar. Deshalb sollten weitere Maßnahmen getroffen werden, die eine Verringerung dieser Kosten begünstigen. Gewerbliche oder technische Vereinbarungen zwischen Roaminganbietern, die eine virtuelle Erweiterung ihrer Netzabdeckung in der gesamten Union ermöglichen, sind ein Mittel zur Internalisierung der Vorleistungskosten. Um geeignete Anreize zu schaffen, sollten bestimmte Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ angepasst werden. Die für Anbieter des Heimatmitgliedstaates geltende Verpflichtung, ihren Kunden den Zugang zu den Sprach-, SMS- und Datenroamingdiensten aller anderen Roaminganbieter bereitzustellen, sollte insbesondere nicht für Roaminganbieter gelten, die über ihr eigenes Netz oder über bilaterale oder multilaterale Roamingvereinbarungen sicherstellen, dass allen ihren Kunden in der Union standardmäßig Roamingtarife angeboten werden, die den Inlandstarifen entsprechen; wird ein solcher Zugang bereits gewährt, sollte eine Übergangsfrist gelten.

²⁶ *Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).*

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 73

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(73) Bilaterale oder multilaterale Roamingvereinbarungen können es Mobilfunkbetreibern ermöglichen, das Roaming seiner inländischen Kunden in den Partnernetzen als weitestgehend gleichwertig mit der Erbringung von Dienstleistungen für solche Kunden im eigenen Netz anzusehen, was entsprechende Auswirkungen auf ihre Endkundenpreise im Bereich einer solchen virtuellen unionsweiten Netzabdeckung hat. Durch eine solche Vereinbarung auf der Vorleistungsebene könnten neue Roamingprodukte entwickelt und damit die Auswahl vergrößert und der Wettbewerb auf der Endkundenebene gesteigert werden.

entfällt

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 74

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(74) In der Digitalen Agenda für Europa und der Verordnung Nr. 531/2012 ist als politisches Ziel festgelegt, dass der Unterschied zwischen Roaming- und Inlandstarifen gegen Null gehen sollte. In der Praxis bedeutet dies, dass Verbraucher, die aufgrund der verschiedenen inländischen Endkundenpakete im weitesten Sinne in eine der beobachtbaren Kategorien des inländischen Nutzungsumfangs fallen, die Möglichkeit haben sollten, ihr typisches inländisches Nutzungsverhalten im Rahmen ihrer jeweiligen inländischen Endkundenpakete bei regelmäßigen

entfällt

Reisen innerhalb der Union beizubehalten, ohne dass im Vergleich zur Situation im Inland zusätzliche Kosten entstehen. Diese groben Kategorien können nach der üblichen Handelspraxis festgestellt werden: z. B. Unterscheidung zwischen vorausbezahltem Guthaben und nachträglicher Abrechnung bei inländischen Endkundenpaketen; Nur-Handy-Angebotspakete (d. h. Sprach- und SMS-Dienste); auf unterschiedlichen Nutzungsumfang ausgelegte Angebotspakete; Angebotspakete für Geschäftskunden bzw. Privatkunden; Endkundenpakete mit Preisen pro Einheit bzw. einem Pauschalpreis pro Kontingent an Einheiten (z. B. Anrufminuten, Megabytes an Datenvolumen), unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang. Die Vielfalt der Endkundentarife und verfügbaren Angebotspakete für die Kunden der Inlandsmobilfunkmärkte in der gesamten Union ist auf den jeweiligen Nutzerbedarf ausgerichtet, der sich aus einem Wettbewerbsmarkt ergibt. Diese Flexibilität auf den inländischen Märkten sollte sich auch im unionsweiten Roamingumfeld widerspiegeln; dabei sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Nachfrage der Roaminganbieter nach Vorleistungen unabhängiger Netzbetreiber in verschiedenen Mitgliedstaaten weiterhin die Einführung von Beschränkungen mit dem Hinweis auf eine übliche Nutzung rechtfertigen kann, wenn für eine solche Roamingnutzung Inlandstarife angewandt werden.

Änderungsantrag 67

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75**

(75) Zwar liegt es *in erster Linie* im Ermessen der Roaminganbieter, das *als üblich anzusehende* Volumen von Roaminganrufen, Roaming-SMS und Roamingdaten zu bestimmen, für das Inlandspreise im Rahmen der verschiedenen Angebotspakete gelten sollen; *allerdings* sollten die nationalen Regulierungsbehörden die Anwendung solcher *Begrenzungen des üblichen Nutzungsumfangs* überwachen und sicherstellen, dass diese ausdrücklich unter Angabe detaillierter Mengenangaben in den für Kunden klar und transparent abgefassten Verträgen festgelegt sind. Dabei sollten die nationalen Regulierungsbehörden den einschlägigen Leitlinien des GEREK weitestgehend Rechnung tragen. Das GEREK sollte in seinen Leitlinien verschiedene Nutzungsmuster, die sich auf Nutzungstrends bei Sprach-, Daten- und SMS-Diensten auf Unionsebene stützen, sowie die zu erwartende Entwicklung bei der Nutzung drahtloser Datendienste ermitteln.

(75) Zwar liegt es im Ermessen der Roaminganbieter, das Volumen von Roaminganrufen, Roaming-SMS und Roamingdaten zu bestimmen, für das Inlandspreise im Rahmen der verschiedenen Angebotspakete gelten sollen; *sie können jedoch ungeachtet der Abschaffung von Endkunden-Roamingentgelten bis zum 15. Dezember 2015 eine Fair-Use-Klausel für die Nutzung regulierter Endkundenroamingdienste, die zu den geltenden Inlandspreisen bereitgestellt werden, anwenden, wobei sie sich auf die Fair-Use-Kriterien beziehen. Diese Kriterien sollten so angewandt werden, dass Verbraucher ihr im Zusammenhang mit ihren jeweiligen inländischen Endkundenpaketen bestehendes Nutzungsverhalten auch bei regelmäßigen Reisen innerhalb der Union beibehalten können.* Die nationalen Regulierungsbehörden *sollten* die Anwendung solcher *Fair-Use-Begrenzungen durch Roaminganbieter* überwachen und sicherstellen, dass diese ausdrücklich unter Angabe detaillierter Mengenangaben in den für Kunden klar und transparent abgefassten Verträgen festgelegt sind. Dabei sollten die nationalen Regulierungsbehörden den einschlägigen Leitlinien des GEREK *für die Anwendung der Fair-Use-Kriterien in Endkundenverträgen der Roaminganbieter – beruhend auf den Ergebnissen einer öffentlichen Konsultation* – weitestgehend Rechnung tragen. Das GEREK sollte in seinen Leitlinien verschiedene Nutzungsmuster, die sich auf Nutzungstrends bei Sprach-, Daten- und SMS-Diensten auf Unionsebene stützen, sowie die zu erwartende Entwicklung bei der Nutzung drahtloser Datendienste ermitteln. *Bis zum Auslaufen der Verordnung (EU)*

Nr. 531/2012 sollten die maximalen Preisobergrenzen des Eurotarifs weiterhin als Schutzobergrenze für Gebühren für über die Fair-Use-Begrenzung hinausgehenden Verbrauch gelten.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 76

Vorschlag der Kommission

(76) Die erhebliche Verringerung der Mobilfunkzustellungsentgelte in der gesamten Union in der jüngsten Vergangenheit sollte nun auch die Beseitigung zusätzlicher Roamingentgelte für eingehende Anrufe möglich machen.

Geänderter Text

(76) Um Klarheit und Rechtssicherheit zu bieten, sollte der 15. Dezember 2015 als Datum für den Abschluss des Abbaus von Endkundenroamingaufschlägen, der mit der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 begann, festgelegt werden. Die Kommission sollte auch im Vorfeld dieser endgültigen Abschaffung von Endkundenaufschlägen bis zum 30. Juni 2015 über alle notwendigen Änderungen der Großkundenentgelte oder Großkunden-Marktmechanismen unter Berücksichtigung von Mobilfunkzustellungsentgelten für Roaming in der gesamten Union Bericht erstatten.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 77

Vorschlag der Kommission

(77) Um dem GEREK Stabilität und strategische Führung bei seiner Tätigkeit zu verleihen, sollte der GEREK-Regulierungsrat von einem hauptberuflichen Vorsitzenden vertreten werden, der vom Regulierungsrat auf der Grundlage seiner Verdienste, Kompetenzen und Kenntnis der Akteure und Märkte der elektronischen

Geänderter Text

entfällt

Kommunikation sowie seiner einschlägigen Erfahrung in Aufsichts- und Regulierungsfragen ernannt wird, nachdem er an einem vom Regulierungsrat mit Unterstützung der Kommission organisierten und verwalteten offenen Auswahlverfahren teilgenommen hat. Zur Benennung des ersten Vorsitzenden des Regulierungsrats sollte die Kommission u. a. eine Liste von Bewerbern aufgrund ihrer Verdienste, Kompetenzen, Kenntnis der Akteure und Märkte der elektronischen Kommunikation sowie ihrer einschlägigen Erfahrung in Aufsichts- und Regulierungsfragen aufstellen. Für die nachfolgenden Benennungen sollte die Möglichkeit, von der Kommission eine Liste aufstellen zu lassen, in dem gemäß dieser Verordnung zu erstellenden Bericht überprüft werden. Das Büro des GEREK sollte sich dementsprechend aus dem Vorsitzenden des Regulierungsrats, einem Verwaltungsausschuss und einen Verwaltungsdirektor zusammensetzen.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 78

Vorschlag der Kommission

(78) Die Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und die Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 sollten daher entsprechend geändert werden.

Geänderter Text

(78) Die Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und die Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 **sowie der Beschluss Nr. 243/2012/EU** sollten daher entsprechend geändert werden.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 79

Vorschlag der Kommission

(79) Die Kommission **kann** das GEREK **jederzeit** um Stellungnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ersuchen, wenn **sie** dies für die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung **für erforderlich hält**.

Geänderter Text

(79) Die Kommission **sollte** das GEREK um Stellungnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ersuchen, wenn dies für die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung **erforderlich ist**.

Änderungsantrag 72

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 79 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(79a) Der Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation sollte, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Umsetzungsbericht über den Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsmittel^{1a} gefordert, überarbeitet werden. Die Überarbeitung sollte auf der Grundlage von Ex-post-Bewertungen der Wirkung des Rahmens seit 2009, einer umfassenden Konsultation und einer sorgfältigen Ex-ante-Bewertung der erwarteten Auswirkungen der sich aus der Überarbeitung ergebenden Vorschläge erfolgen. Die Vorschläge sollten zeitnah vorgelegt werden, um dem Gesetzgeber eine eingehende Analyse und Debatte zu ermöglichen.

^{1a}P7_TA(2013)0454.

Änderungsantrag 73

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(1) In dieser Verordnung werden die **Regulierungsgrundsätze und detaillierten** Vorschriften festgelegt, die **zur Vollendung eines europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation** erforderlich sind, **in dem**

Geänderter Text

(1) In dieser Verordnung werden die Vorschriften festgelegt, die erforderlich sind, **um**

Änderungsantrag 74

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) **Anbieter** elektronischer Kommunikationsdienste und -netze **das Recht, die Möglichkeit und einen Anreiz haben**, ihre Netze **weiterzuentwickeln, auszubauen** und zu betreiben und Dienstleistungen unabhängig davon zu erbringen, wo in der Union der Anbieter niedergelassen ist bzw. sich seine Kunden befinden;

Geänderter Text

a) **die praktische Ausübung des Rechts von Anbietern** elektronischer Kommunikationsdienste und -netze, ihre Netze **durch ein auf einer harmonisierten Vorlage basierendes harmonisiertes und vereinfachtes Meldesystem** zu betreiben und Dienstleistungen unabhängig davon zu erbringen, wo in der Union der Anbieter niedergelassen ist bzw. sich seine Kunden befinden, **zu erleichtern**;

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) **Bürger** und Unternehmen **das Recht und die Möglichkeit haben, unter Wettbewerbsbedingungen** Zugang zu sicheren und zuverlässigen elektronischen Kommunikationsdiensten **unabhängig davon** zu erhalten, **von wo aus diese erbracht werden**, ohne dabei durch Beschränkungen bei der grenzübergreifenden Erbringung der Dienste oder durch ungerechtfertigte

Geänderter Text

b) **die praktische Ausübung des Rechts von Bürgern** und Unternehmen, Zugang zu sicheren und zuverlässigen elektronischen Kommunikationsdiensten **mit gemeinsamen Regelungen zur Gewährleistung hoher Standards in Bezug auf den Schutz, die Vertraulichkeit und die Sicherheit ihrer personenbezogenen Daten** zu erhalten, **zu erleichtern**, ohne dabei durch Beschränkungen bei der

Zusatzkosten behindert zu werden.

grenzübergreifenden Erbringung der Dienste oder durch ungerechtfertigte Zusatzkosten **oder Sanktionen** behindert zu werden.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) einen stärker koordinierten unionsweiten Rahmen für harmonisierte Funkfrequenzen für drahtlose Breitbandkommunikationsdienste zu erreichen;

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) den Abbau ungerechtfertigter Preisaufschläge für Roamingverbindungen innerhalb der Union anzugehen.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Mit dieser Verordnung werden insbesondere Regulierungsgrundsätze in Verbindung mit den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG festgelegt, nach denen die Kommission, das Gremium europäischer

(2) Mit dieser Verordnung werden insbesondere Regulierungsgrundsätze in Verbindung mit den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG festgelegt, nach denen die Kommission, das Gremium europäischer

Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und die zuständigen nationalen Behörden jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse handeln, um

Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und die zuständigen nationalen *und regionalen* Behörden jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse handeln, um

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**a) vereinfachte, berechenbare und konvergierende
Regulierungsbedingungen für wichtige Verwaltungs- und Geschäftsparameter, u. a. hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit einzelner Verpflichtungen, sicherzustellen, die auf der Grundlage einer Marktanalyse auferlegt werden;**

entfällt

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) einen nachhaltigen Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts sowie die globale Wettbewerbsfähigkeit der Union zu fördern und die sektorspezifische Marktregulierung in dem Maße abzubauen, wie diese Ziele erreicht werden;

entfällt

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Investitionen und Innovationen im

c) Investitionen und Innovationen im

Bereich neuer und verbesserter hochleistungsfähiger Infrastrukturen zu fördern, **die** sich auf die gesamte Union erstrecken und der wachsenden Nachfrage der Endnutzer gerecht werden können;

Bereich neuer und verbesserter hochleistungsfähiger Infrastrukturen zu fördern **und Sorge dafür tragen, dass sie** sich auf die gesamte Union erstrecken und der wachsenden Nachfrage der Endnutzer gerecht werden können, **unabhängig davon, wo in der Union die Endnutzer sich aufhalten**;

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Bereitstellung innovativer und hochwertiger Dienstleistungen zu erleichtern;

entfällt

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Verfügbarkeit und möglichst effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums für drahtlose Breitbanddienste zur Unterstützung von Innovation, Investitionen, Beschäftigung und zugunsten der Endnutzer zu gewährleisten, unabhängig davon, ob dies im Rahmen von Allgemeingenehmigungen oder individuellen Nutzungsrechten erfolgt;

entfällt

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe f

f) den Interessen der Bürger und Endnutzer an einer guten Netzanbindung zu dienen, indem bessere Investitionsvoraussetzungen im Hinblick auf eine größere Auswahl und bessere Qualität beim Netzzugang und bei den angebotenen Diensten und günstigere Bedingungen für die Mobilität innerhalb der Union sowie für die soziale und die territoriale Inklusion geschaffen werden.

entfällt

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

(3) Um die Durchführung der übergeordneten Regulierungsgrundsätze des Absatzes 2 sicherzustellen, enthält diese Verordnung ferner die erforderlichen detaillierten Vorschriften über

entfällt

a) eine EU-weite Genehmigung für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation;

b) die weitere Vereinheitlichung der Regulierung hinsichtlich der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit von Abhilfemaßnahmen, die die nationalen Regulierungsbehörden europäischen Anbietern elektronischer Kommunikation auferlegen;

c) die harmonisierte Bereitstellung bestimmter Breitbandvorleistungsprodukte auf Unionsebene unter konvergierenden rechtlichen Rahmenbedingungen;

d) einen koordinierten europäischen Rahmen für die Zuteilung harmonisierter Funkfrequenzen für drahtlose

**Breitbandkommunikationsdienste,
wodurch ein europäischer Raum der
Drahtloskommunikation geschaffen wird;**

**e) die Harmonisierung von Vorschriften
über die Rechte der Endnutzer und die
Förderung eines wirksamen Wettbewerbs
auf den Endkundenmärkten, wodurch ein
europäischer Raum der elektronischen
Kommunikation für Verbraucher
geschaffen wird;**

**f) den Abbau ungerechtfertigter
Preisauflagen für unionsinterne
Auslandsverbindungen und für
Roamingverbindungen innerhalb der
Union.**

Begründung

*Durch die Übertragung der Verbraucherrechte dieses Vorschlags für eine Verordnung auf die
Universaldienststrichlinie ist deren Beibehaltung im Entwurf der Verordnung nicht
gerechtfertigt.*

Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(3a) Die Bestimmungen dieser
Verordnung gelten unbeschadet des
Besitzstands der Union in Bezug auf den
Datenschutz und der Artikel 7 und 8 der
Charta der Grundrechte der
Europäischen Union.***

Änderungsantrag 87

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1) „Europäischer Anbieter elektronischer
Kommunikation“ ist ein in der Union*** ***entfällt***

niedergelassenes Unternehmen, das unmittelbar oder über eine oder mehrere Tochtergesellschaften elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellt oder bereitzustellen beabsichtigt, die an mehr als einen Mitgliedstaat gerichtet sind, und das nicht als Tochtergesellschaft eines anderen Anbieters elektronischer Kommunikation angesehen werden kann;

Begründung

Diese Bestimmungen führen zu einem extrem komplexen Gebilde, dessen Aufsichtsstruktur unvorhersehbar ist. Ein solcher Vorschlag sollte einem tiefgehenden und gründlichen Konsultationsprozess unterzogen und im Zuge der Überprüfung des gesamten Rechtsrahmens analysiert werden.

Änderungsantrag 88

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3) „Tochtergesellschaft“ ist ein Unternehmen, in dem ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar
i) die Befugnis hat, mehr als die Hälfte der Stimmrechte auszuüben, oder
ii) die Befugnis hat, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichts- oder Leitungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen, oder
iii) das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen;

entfällt

Änderungsantrag 89

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4) „EU-weite Genehmigung“ ist der für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation in der gesamten Europäischen Union anwendbare Rechtsrahmen, der auf der Allgemeingenehmigung im Heimatmitgliedstaat und den Bestimmungen dieser Verordnung beruht; **entfällt**

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5) „Heimatmitgliedstaat“ ist der Mitgliedstaat, in dem der europäische Anbieter elektronischer Kommunikation seine Hauptniederlassung hat; **entfällt**

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6) „Hauptniederlassung“ ist der Ort der Niederlassung in dem Mitgliedstaat, an dem die Grundsatzentscheidungen über Investitionen in elektronische Kommunikationsdienste bzw. -netze und deren Bereitstellung in der Union getroffen werden; **entfällt**

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7) „Gastmitgliedstaat“ ist jeder andere Mitgliedstaat als der Heimatmitgliedstaat, in dem ein europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellt;

entfällt

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8) „harmonisierte Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation“ sind Funkfrequenzen, bei denen die Voraussetzungen für die Verfügbarkeit und die **effiziente** Nutzung auf Unionsebene **insbesondere nach** der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ harmonisiert sind und die für andere elektronische Kommunikationsdienste als den Rundfunk bestimmt sind;

8) „harmonisierte Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation“ sind Funkfrequenzen, bei denen die Voraussetzungen für die Verfügbarkeit, **die Effizienz** und die **primäre** Nutzung auf Unionsebene **gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2002/21/EG sowie der** Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ harmonisiert sind und die für andere elektronische Kommunikationsdienste als den Rundfunk bestimmt sind;

²⁷ Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1).

²⁷ Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1).

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9) „drahtloser Zugangspunkt mit geringer

9) „drahtloser Zugangspunkt mit geringer

Reichweite“ ist eine kleine Anlage mit geringer Leistung und geringer Reichweite für den drahtlosen Netzzugang, die einen von der Netztopologie unabhängigen öffentlichen drahtlosen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen ermöglicht; sie kann Teil eines öffentlichen terrestrischen Mobilfunknetzes sein und mit einer oder mehreren das Landschaftsbild wenig beeinträchtigenden Antennen ausgestattet sein;

Reichweite“ ist eine kleine Anlage mit geringer Leistung und geringer Reichweite für den drahtlosen Netzzugang, die einen von der Netztopologie unabhängigen öffentlichen drahtlosen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen ***unter Verwendung von lizenzgebundenen oder einer Kombination aus lizenzgebundenen und lizenzfreien Frequenzen*** ermöglicht; sie kann Teil eines öffentlichen terrestrischen Mobilfunknetzes sein und mit einer oder mehreren das Landschaftsbild wenig beeinträchtigenden Antennen ausgestattet sein;

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10) „Lokales Funknetz“ (Funk-LAN) ist ein Drahtloszugangssystem mit geringer Leistung und geringer Reichweite sowie mit geringem Störungsrisiko für weitere, von anderen Nutzern in unmittelbarer Nähe installierte Systeme dieser Art, welches ***nicht-exklusive*** Grundfrequenzen nutzt, bei denen die Voraussetzungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung auf Unionsebene harmonisiert sind;

Geänderter Text

10) „Lokales Funknetz“ (Funk-LAN) ist ein Drahtloszugangssystem mit geringer Leistung und geringer Reichweite sowie mit geringem Störungsrisiko für weitere, von anderen Nutzern in unmittelbarer Nähe installierte Systeme dieser Art, welches ***lizenzfreie*** Grundfrequenzen nutzt, bei denen die Voraussetzungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung auf Unionsebene harmonisiert sind;

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

11) „virtueller Breitbandzugang“ ist eine ***Art des Zugangs zu Breitbandnetzen auf der Vorleistungsebene, bestehend aus einer virtuellen Anbindung an die Räumlichkeiten des Kunden über eine***

Geänderter Text

entfällt

beliebige Zugangsnetzarchitektur außer der physischen Entbündelung, aus einem Übertragungsdienst an eine festgelegte Anzahl von Übergabepunkten, einschließlich spezifischer Netzbestandteile, spezifischer Netzfunktionen und IT-Nebensystemen;

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12) „Konnektivitätsprodukt mit zugesicherter Dienstqualität“ oder „ASQ-Konnektivitätsprodukt“ ist ein Produkt, das über Internet-Protocol-Vermittlungsknoten (IP-Vermittlungsknoten) bereitgestellt wird und es dem Kunden erlaubt, eine IP-Kommunikationsverbindung zwischen einem Zusammenschaltungspunkt und einem oder mehreren Netzabschlusspunkten des Festnetzes herzustellen; es bietet ferner festgelegte Ende-zu-Ende-Netzleistungsniveaus für bestimmte Endnutzerdienste auf der Grundlage einer bestimmten garantierten Dienstqualität mit festgelegten Parametern;

entfällt

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13) „Fernverbindungen“ sind Sprach- oder Nachrichtendienste, bei denen die Zustellung außerhalb der Ortsvermittlungsstelle und der Regionaltarifbereiche erfolgt, die durch einen Gebietsnetzbereich im nationalen

entfällt

Nummerierungsplan festgelegt sind;

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14) „Internetzugangsdienst“ ist ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von **der** verwendeten **Netztechnologie** eine Anbindung an das Internet und **somit** Verbindungen zwischen nahezu allen **an das Internet angebundener** Abschlusspunkten bietet;

Geänderter Text

14) „Internetzugangsdienst“ ist ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von **den** verwendeten **Netztechnologien und dem verwendeten Endgerät** eine Anbindung an das Internet und **dadurch** Verbindungen zwischen nahezu allen Abschlusspunkten **des Internets** bietet;

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

15) „Spezialdienst“ ist ein elektronischer Kommunikationsdienst **oder ein anderer Dienst**, der **den Zugang zu speziellen Inhalten**, Anwendungen oder **Diensten** oder **einer** Kombination dieser Angebote **ermöglicht, dessen technische Merkmale** durchgehend **kontrolliert werden oder der die Möglichkeit bietet, Daten an eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern oder Abschlusspunkten zu übermitteln oder von diesen zu erhalten; er wird** als Substitut für den Internetzugangsdienst weder vermarktet noch **breit** genutzt;

Geänderter Text

15) „Spezialdienst“ ist ein elektronischer Kommunikationsdienst, der **für spezielle Inhalte**, Anwendungen oder **andere Dienste** oder **eine** Kombination dieser Angebote **optimiert ist, über logisch getrennte Kapazitäten und mit strenger Zugangskontrolle erbracht wird, um verbesserte, durchgehend kontrollierte Qualitätsmerkmale zu gewährleisten, und** der als Substitut für den Internetzugangsdienst weder vermarktet **wird** noch genutzt **werden kann**;

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16) „aufnehmender Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation“ ist der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, an den Rufnummern oder Dienste abgegeben werden;

entfällt

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17) „abgebender Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation“ ist der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, der Rufnummern oder Dienste abgibt.

entfällt

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Ein europäischer** Anbieter elektronischer Kommunikation hat das Recht, in der gesamten Union elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anzubieten und die mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste verbundenen Rechte in allen Mitgliedstaaten auszuüben, in denen er **im Rahmen einer EU-weiten Genehmigung, die lediglich der Anmeldepflicht nach Artikel 4 unterliegt**, tätig ist.

(1) **Jeder** Anbieter elektronischer Kommunikation hat das Recht, in der gesamten Union elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anzubieten und die mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste verbundenen Rechte in allen Mitgliedstaaten auszuüben, in denen er tätig ist.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist und unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 unterliegen europäische Anbieter elektronischer Kommunikation den in den betreffenden Mitgliedstaaten unter Einhaltung des EU-Rechts angewandten Vorschriften und Bedingungen.

entfällt

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Abweichend von Artikel 12 der Richtlinie 2002/20/EG können im Gastmitgliedstaat Verwaltungsabgaben von europäischen Anbietern elektronischer Kommunikation nur dann erhoben werden, wenn der Anbieter in dem betreffenden Mitgliedstaat aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste einen Jahresumsatz von mehr als 0,5 % des gesamten nationalen Umsatzes im Bereich der elektronischen Kommunikation erzielt. Zur Erhebung dieser Abgaben wird ausschließlich der Umsatz aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste in dem betreffenden Mitgliedstaat herangezogen.

entfällt

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/22/EG können europäische Anbieter elektronischer Kommunikation im Gastmitgliedstaat nur dann zu Beiträgen zu den Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen herangezogen werden, wenn der Anbieter in dem betreffenden Mitgliedstaat aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste einen Jahresumsatz von mehr als 3 % des gesamten nationalen Umsatzes aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikation erzielt. Zur Erhebung eines solchen Beitrags wird ausschließlich der in dem betreffenden Mitgliedstaat erzielte Umsatz herangezogen.

entfällt

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Europäische Anbieter elektronischer Kommunikation *haben* in *objektiv gleichwertigen* Situationen *Anspruch auf Gleichbehandlung durch die nationalen Regulierungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten.*

(5) Nationale Regulierungsbehörden *behandeln* Anbieter elektronischer Kommunikation in *vergleichbaren* Situationen, *unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, gleich.*

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen, an denen europäische Anbieter elektronischer Kommunikation

entfällt

beteiligt sind und deren Gegenstand Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG, gemäß dieser Verordnung oder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in einem Gastmitgliedstaat sind, können europäische Anbieter elektronischer Kommunikation die nationale Regulierungsbehörde im Heimatmitgliedstaat konsultieren, die zwecks Entwicklung einer kohärenten Regulierungspraxis eine Stellungnahme abgeben kann. Bei der Beschlussfassung im betreffenden Streitfall trägt die nationale Regulierungsbehörde des Gastmitgliedstaats der Stellungnahme der nationalen Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats weitestgehend Rechnung.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Europäische Anbieter elektronischer Kommunikation, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits berechtigt sind, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in mehr als einem Mitgliedstaat bereitzustellen, nehmen die Anmeldung nach Artikel 4 bis spätestens bis zum 1. Juli 2016 vor.

entfällt

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Dieser Abschnitt gilt für harmonisierte Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation.

(1) Dieser Abschnitt gilt für harmonisierte Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation ***im Einklang mit der Richtlinie 2002/21/EG, der Entscheidung 676/2002/EG und dem***

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Dieser Abschnitt berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit Artikel 13 der Richtlinie 2002/20/EG Entgelte zu erheben, um eine optimale Nutzung der Funkfrequenzressourcen sicherzustellen und ihre Funkfrequenzen für die Zwecke der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung zu organisieren und zu nutzen.

Geänderter Text

(2) Dieser Abschnitt berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit Artikel 13 der Richtlinie 2002/20/EG Entgelte zu erheben, um eine optimale Nutzung der Funkfrequenzressourcen sicherzustellen und ihre Funkfrequenzen für die Zwecke der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung zu organisieren und zu nutzen ***und dabei Ziele von öffentlichem Interesse wie kulturelle Vielfalt und Pluralismus in den Medien zu verfolgen.***

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Ausübung der in diesem Abschnitt übertragenen Befugnisse trägt die Kommission allen Stellungnahmen der durch den Beschluss 2002/622/EG der Kommission²⁸ eingerichteten Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) weitestgehend Rechnung.

Geänderter Text

(3) Bei der Ausübung der in diesem Abschnitt übertragenen Befugnisse trägt die Kommission allen Stellungnahmen der durch den Beschluss 2002/622/EG der Kommission²⁸ eingerichteten Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) ***und allen bewährten Regulierungsverfahren, Berichten oder vom GEREK im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs erteilten Empfehlungen*** weitestgehend Rechnung.

²⁸ Beschluss 2002/622/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Einrichtung einer Gruppe für Frequenzpolitik (ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 49).

²⁸ Beschluss 2002/622/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Einrichtung einer Gruppe für Frequenzpolitik (ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 49).

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Harmonisierung bestimmter Aspekte im Zusammenhang mit der Übertragung oder Vermietung von individuellen Nutzungsrechten für Funkfrequenzen und deren Geltungsdauer

(1) Unbeschadet der Richtlinie 2002/21/EG oder der Anwendung von Wettbewerbsvorschriften für Unternehmen gilt hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 8 des Beschlusses Nr. 243/2012/EU genannten Übertragung oder Vermietung von Frequenznutzungsrechten oder Teilen davon Folgendes:

- a) Die Mitgliedstaaten machen aktuelle Details zu diesen Nutzungsrechten in einem standardisierten elektronischen Format öffentlich zugänglich.*
- b) Die Mitgliedstaaten können die Übertragung oder Vermietung an einen bestehenden Inhaber solcher Nutzungsrechte nicht verweigern.*
- c) In Fällen, die nicht unter Buchstabe b fallen, können die Mitgliedstaaten eine Übertragung nur verweigern, wenn festgestellt wird, dass die eindeutige Gefahr besteht, dass der neue Inhaber die bestehenden Bedingungen für die Nutzungsrechte nicht erfüllen würde.*
- d) In Fällen, die nicht unter Buchstabe b fallen, können die Mitgliedstaaten eine Vermietung nicht verweigern, wenn der Veräußerer der Rechte sich verpflichtet, weiterhin dafür zu haften, dass die bestehenden Bedingungen für die*

Nutzungsrechte erfüllt werden.

(2) Sämtliche Verwaltungsgebühren, die den Unternehmen für die Bearbeitung eines Antrags auf Übertragung oder Vermietung von Frequenzen auferlegt werden, dienen insgesamt lediglich zur Deckung der bei der Bearbeitung des Antrags entstandenen Verwaltungskosten, unter anderem für Zusatzmaßnahmen wie die Vergabe von neuen Nutzungsrechten. Solche Gebühren werden in einer objektiven, transparenten und verhältnismäßigen Weise auferlegt, bei der die zusätzlichen Verwaltungskosten und verbundenen Gebühren auf ein Mindestmaß reduziert werden. Für die nach diesem Absatz auferlegten Abgaben gilt Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2002/20/EG.

(3) Sämtliche Frequenznutzungsrechte werden für eine Dauer von mindestens 25 Jahren gewährt und in jedem Fall für eine angemessene Dauer, um Anreize für Investitionen und Wettbewerb zu schaffen und eine unzureichende Nutzung oder ein „Horten“ von Frequenzen zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten können Nutzungsrechte von unbestimmter Dauer erteilen.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Entziehung der Rechte in angemessenen Fällen und ohne Diskriminierung zulassen, auch für Frequenzen mit einer Mindestlizenzdauer von 25 Jahren, um die effiziente Frequenznutzung sicherzustellen, unter anderem, aber nicht nur, für Frequenzverwaltungszwecke, zum Schutz der nationalen Sicherheit, bei Lizenzverstößen, zur harmonisierten Änderung der Bandnutzung und bei nicht erfolgter Bezahlung der Gebühren.

(5) Die Dauer aller bestehenden Frequenznutzungsrechte wird hiermit unbeschadet anderer Bedingungen im Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht und den Nutzungsrechten von

unbestimmter Dauer auf 25 Jahre ab dem Datum der Erteilung erweitert.

(6) Durch die Einführung einer Mindestlizenzdauer von 25 Jahren darf die Möglichkeit der Regulierungsbehörden zur Erteilung befristeter Lizenzen und Lizenzen für sekundäre Nutzungen in einem harmonisierten Frequenzband nicht beeinträchtigt werden.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die für Funkfrequenzen zuständigen nationalen Behörden **tragen** zur Entwicklung eines Raums der Drahtloskommunikation bei, in dem für drahtlose Hochgeschwindigkeits-Breitbandkommunikation förderliche Investitionen und Wettbewerbsbedingungen konvergieren und die Voraussetzungen für die Planung und Bereitstellung integrierter länderübergreifender Netze und Dienste sowie für Größenvorteile bestehen, so dass Innovation und Wirtschaftswachstum gefördert werden und ein langfristiger Nutzen für die Endnutzer entsteht.

Die zuständigen nationalen Behörden verzichten auf Verfahren und Bedingungen für die Funkfrequenznutzung, die **europäischen** Anbietern elektronischer Kommunikation die Bereitstellung integrierter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste in mehreren Mitgliedstaaten oder in der gesamten Union über Gebühr erschweren würden.

Geänderter Text

(1) **Unbeschadet der Wahrung von Zielen von allgemeinem Interesse tragen** die für Funkfrequenzen zuständigen nationalen Behörden zur Entwicklung eines Raums der Drahtloskommunikation bei, in dem für drahtlose Hochgeschwindigkeits-Breitbandkommunikation förderliche Investitionen und Wettbewerbsbedingungen konvergieren und die Voraussetzungen für die Planung und Bereitstellung integrierter, **interoperabler, offener** länderübergreifender Netze und Dienste sowie für Größenvorteile bestehen, so dass Innovation und Wirtschaftswachstum gefördert werden und ein langfristiger Nutzen für die Endnutzer entsteht.

Die zuständigen nationalen Behörden verzichten auf Verfahren und Bedingungen für die Funkfrequenznutzung, die Anbietern elektronischer Kommunikation die Bereitstellung integrierter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste in mehreren Mitgliedstaaten oder in der gesamten Union über Gebühr erschweren würden. **Sie sorgen dafür, dass der Betrieb vorhandener Dienste oder Anwendungen in den betroffenen**

Frequenzbändern sowie in angrenzenden Bändern durch die Entwicklung eines solchen Raums der Drahtloskommunikation nicht dadurch, dass Störungen erzeugt werden, über Gebühr erschwert wird.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die zuständigen nationalen Behörden wenden ein so wenig wie möglich belastendes und auf objektiven, transparenten, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Kriterien beruhendes Genehmigungssystem für die Funkfrequenznutzung in einer Weise an, die größtmögliche Flexibilität und Effizienz bei der Funkfrequenznutzung bietet und in der gesamten Union vergleichbare Bedingungen für integrierte länderübergreifende Investitionen und Tätigkeiten von **europäischen** Anbietern elektronischer Kommunikation bietet.

Geänderter Text

(2) Die zuständigen nationalen Behörden wenden ein so wenig wie möglich belastendes und auf objektiven, transparenten, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Kriterien beruhendes Genehmigungssystem für die Funkfrequenznutzung in einer Weise an, die größtmögliche Flexibilität und Effizienz bei der Funkfrequenznutzung bietet und in der gesamten Union vergleichbare Bedingungen für integrierte länderübergreifende Investitionen und Tätigkeiten von Anbietern elektronischer Kommunikation bietet.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Festlegung der Genehmigungsbedingungen und -verfahren für die Funkfrequenznutzung achten die zuständigen nationalen Behörden insbesondere auf die **Gleichbehandlung** von bestehenden und potenziellen Betreibern sowie **von europäischen Anbietern elektronischer Kommunikation und anderen Unternehmen**.

Geänderter Text

(3) Bei der Festlegung der Genehmigungsbedingungen und -verfahren für die Funkfrequenznutzung achten die zuständigen nationalen Behörden insbesondere auf die **objektive, transparente und diskriminierungsfreie Behandlung** von bestehenden und potenziellen Betreibern sowie **auf die gemeinschaftliche, gemeinsame und nicht lizenzgebundene Funkfrequenznutzung**.

Die zuständigen nationalen Behörden sichern auch die Koexistenz zwischen vorhandenen und neuen Funkfrequenznutzern. Zu diesem Zweck führen sie eine umfassende Folgenabschätzung sowie Konsultationen durch, an denen alle Interessenträger beteiligt sind.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Unbeschadet des Absatzes 5 befolgen die zuständigen nationalen Behörden bei der Festlegung der Genehmigungsbedingungen und -verfahren für die Funkfrequenznutzungsrechte die folgenden Regulierungsgrundsätze und bringen sie erforderlichenfalls damit in Einklang:

a) größtmögliche Berücksichtigung des Endnutzerinteresses, einschließlich des Endnutzerinteresses sowohl an effizienten langfristigen Investitionen und Innovationen im Bereich der Drahtlosnetze und -dienste als auch an wirksamem Wettbewerb;

b) Gewährleistung einer möglichst effizienten Funkfrequenznutzung und einer wirksamen Funkfrequenzverwaltung;

c) Gewährleistung berechenbarer und vergleichbarer Bedingungen, die **die Planung von** Investitionen in Netze und Dienste auf länderübergreifender Grundlage und das Erzielen von Größenvorteilen ermöglichen;

d) Gewährleistung, dass die auferlegten Bedingungen erforderlich und

Geänderter Text

(4) Unbeschadet des Absatzes 5 befolgen die zuständigen nationalen Behörden bei der Festlegung der Genehmigungsbedingungen und -verfahren für die Funkfrequenznutzungsrechte die folgenden Regulierungsgrundsätze und bringen sie erforderlichenfalls damit in Einklang:

a) größtmögliche Berücksichtigung des Endnutzerinteresses, einschließlich des Endnutzerinteresses sowohl an effizienten langfristigen Investitionen und Innovationen im Bereich der Drahtlosnetze und -dienste als auch an wirksamem Wettbewerb;

b) Gewährleistung einer möglichst effizienten Funkfrequenznutzung und einer wirksamen Funkfrequenzverwaltung **sowie die Verfügbarkeit von nicht lizenzgebundenen Funkfrequenzen;**

c) Gewährleistung berechenbarer und vergleichbarer Bedingungen, die **langfristige** Investitionen in Netze und Dienste auf länderübergreifender Grundlage und das Erzielen von Größenvorteilen ermöglichen;

d) Gewährleistung, dass die auferlegten Bedingungen erforderlich und

verhältnismäßig sind, u. a. durch eine objektive Bewertung der Frage, ob die Auferlegung zusätzlicher Bedingungen, die bestimmte Betreiber möglicherweise begünstigen oder benachteiligen, gerechtfertigt ist;

e) Gewährleistung einer breiten räumlichen Verfügbarkeit drahtloser Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze sowie einer hohen Verbreitung und Nutzung der damit verbundenen Dienstleistungen.

verhältnismäßig sind, u. a. durch eine objektive **und transparente** Bewertung der Frage, ob die Auferlegung zusätzlicher Bedingungen, die bestimmte Betreiber möglicherweise begünstigen oder benachteiligen, gerechtfertigt ist;

e) Gewährleistung einer breiten räumlichen Verfügbarkeit drahtloser Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze sowie einer hohen Verbreitung und Nutzung der damit verbundenen Dienstleistungen **unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses sowie des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Werts der Frequenzen insgesamt.**

ea) Gewährleistung, dass bei jeder Änderung der Politik hinsichtlich der effizienten Frequenznutzung deren Auswirkungen auf das öffentliche Interesse unter dem Aspekt der schädlichen Interferenzen und Kosten berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die zuständigen nationalen Behörden müssen dafür sorgen, dass die Informationen in den Genehmigungsbedingungen und Verfahren für die Funkfrequenznutzung verfügbar sind, und es den Beteiligten ermöglichen, ihre Standpunkte während des Prozesses darzulegen.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die technischen Merkmale der verschiedenen verfügbaren Funkfrequenzbänder;

Geänderter Text

a) die technischen Merkmale **sowie die aktuelle und geplante Nutzung** der verschiedenen verfügbaren Funkfrequenzbänder;

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b für eine möglichst effiziente Nutzung der Funkfrequenzen und tragen dabei den Merkmalen des bzw. der betreffenden Frequenzbänder Rechnung;

Geänderter Text

a) im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b für eine möglichst effiziente Nutzung der Funkfrequenzen und tragen dabei den Merkmalen **sowie der gegenwärtigen und geplanten Nutzung** des bzw. der betreffenden Frequenzbänder Rechnung;

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die zuständigen nationalen Behörden stellen sicher, dass etwaige Entgelte für **Funkfrequenznutzungsrechte**

a) den sozialen und ökonomischen Wert des Funkfrequenzspektrums, einschließlich positiver externer Effekte, angemessen widerspiegeln;

b) nicht zu einer Mindernutzung führen und Anreize für Investitionen in die Kapazität, Abdeckung und Qualität von Netzen und Diensten schaffen;

c) nicht zu Diskriminierungen führen und die Chancengleichheit von bestehenden

Geänderter Text

(3) Die zuständigen nationalen Behörden stellen sicher, dass etwaige Entgelte für **die Nutzungsrechte aller Arten von Funkfrequenzen**

a) den sozialen, **kulturellen** und ökonomischen Wert des Funkfrequenzspektrums einschließlich positiver externer Effekte angemessen widerspiegeln;

b) nicht zu einer Mindernutzung führen und Anreize für Investitionen in die Kapazität, Abdeckung und Qualität von Netzen und Diensten schaffen;

c) nicht zu Diskriminierungen führen und die Chancengleichheit von bestehenden

und potenziellen Betreibern gewährleisten;

d) eine optimale Verteilung zwischen **sofortigen und gegebenenfalls** regelmäßigen Zahlungen bieten; dabei wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben b und e Anreize für den raschen Netzausbau und die Funkfrequenznutzung zu schaffen.

Dieser Absatz gilt unbeschadet der Anwendung des Absatzes 5 auf Bedingungen, die der Förderung von wirksamem Wettbewerb dienen sollen und dazu führen, dass von Betreibern unterschiedliche Entgelte erhoben werden.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Erlauben die technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung der harmonisierten Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation eine Nutzung der betreffenden Funkfrequenzen im Rahmen von Allgemeingenehmigungen, verzichten die zuständigen nationalen Behörden auf zusätzliche Bedingungen und verhindern andere Arten der Nutzung, die die effektive Anwendung einer solchen harmonisierten Regelung behindern.

und potenziellen Betreibern gewährleisten;

d) eine optimale Verteilung zwischen **Vorauszahlungen und möglichst** regelmäßigen Zahlungen bieten; dabei wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben b und e Anreize für den raschen Netzausbau und die Funkfrequenznutzung zu schaffen;

da) nicht mehr als ein Jahr, bevor die Nutzung der Funkfrequenz durch die Betreiber möglich ist, gezahlt werden.

Die technischen und regulatorischen Bedingungen, die mit den Funkfrequenznutzungsrechten verbunden sind, werden vor Beginn des Versteigerungsverfahrens festgelegt und stehen allen Betreibern und Beteiligten zur Verfügung.

Dieser Absatz gilt unbeschadet der Anwendung des Absatzes 5 auf Bedingungen, die der Förderung von wirksamem Wettbewerb dienen sollen und dazu führen, dass von Betreibern unterschiedliche Entgelte erhoben werden.

Geänderter Text

(1) Erlauben die technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung der harmonisierten Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation eine Nutzung der betreffenden Funkfrequenzen im Rahmen von Allgemeingenehmigungen, verzichten die zuständigen nationalen Behörden auf zusätzliche Bedingungen und verhindern andere Arten der Nutzung, die die effektive Anwendung einer solchen harmonisierten Regelung behindern. **Artikel 2 Absatz 8**

bleibt hiervon unberührt.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die zuständigen nationalen Behörden legen Zeitpläne für die Erteilung oder Neuvergabe von Nutzungsrechten oder für die Verlängerung dieser Rechte nach bestehendem Recht fest; ***diese Pläne gelten für Funkfrequenzen, die für die drahtlose Breitbandkommunikation harmonisiert wurden.***

Geänderter Text

(1) Die zuständigen nationalen Behörden legen Zeitpläne für die Erteilung oder Neuvergabe von Nutzungsrechten oder für die Verlängerung dieser Rechte nach bestehendem Recht fest, ***wobei sie der Richtlinie 2002/21/EG, insbesondere den Artikeln 7, 8, 8a, 9 und 9a dieser Richtlinie, der Entscheidung Nr. 676/2002/EU und dem Beschluss Nr. 243/2012/EU, insbesondere den Artikeln 2, 3, 5 und 6 dieses Beschlusses, in vollem Umfang Rechnung tragen.***

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Dauer der Nutzungsrechte und die Termine für anschließende Verlängerungen werden rechtzeitig vor der Durchführung des jeweils im Zeitplan gemäß Unterabsatz 1 vorgesehenen Verfahrens festgelegt. Bei Festlegung der Zeitpläne, Geltungsdauer und Verlängerungszyklen werden die Notwendigkeit eines abschätzbaren Investitionsumfelds, die effektive Möglichkeit, relevante neue, für die drahtlose Breitbandkommunikation harmonisierte Frequenzbänder freizugeben, und der Amortisationszeitraum der damit verbundenen Investitionen unter

Geänderter Text

entfällt

Wettbewerbsbedingungen berücksichtigt.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Im Interesse einer kohärenten Anwendung des Absatzes 1 in der gesamten Union und um insbesondere eine abgestimmte Verfügbarkeit von drahtlosen Diensten in der Union zu ermöglichen, **kann** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten

a) einen gemeinsamen Zeitplan für die gesamte Union oder an die Situation in verschiedenen Gruppen von Mitgliedstaaten angepasste Zeitpläne oder den Termin oder die Termine festlegen, zu denen individuelle Nutzungsrechte für ein harmonisiertes Frequenzband oder für mehrere komplementäre harmonisierte Frequenzbänder erteilt und die tatsächliche Nutzung des Funkfrequenzspektrums für die ausschließliche oder gemeinsame Bereitstellung drahtloser Breitbandkommunikation in der gesamten Union gestattet werden;

b) eine Mindestdauer für die in harmonisierten Frequenzbändern erteilten Rechte festlegen;

c) im Falle von Rechten, deren Geltungsdauer nicht unbegrenzt ist, für die

Geänderter Text

(2) Im Interesse einer kohärenten Anwendung des Absatzes 1 in der gesamten Union und um insbesondere eine abgestimmte Verfügbarkeit von drahtlosen Diensten in der Union zu ermöglichen, **muss** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung angenommen werden,**

a) einen gemeinsamen Zeitplan für die gesamte Union oder an die Situation in verschiedenen Gruppen von Mitgliedstaaten angepasste Zeitpläne oder den Termin oder die Termine festlegen, zu denen individuelle Nutzungsrechte für ein harmonisiertes Frequenzband oder für mehrere komplementäre harmonisierte Frequenzbänder erteilt und die tatsächliche Nutzung des Funkfrequenzspektrums für die ausschließliche oder gemeinsame Bereitstellung drahtloser Breitbandkommunikation in der gesamten Union gestattet werden;

b) eine Mindestdauer für die in harmonisierten Frequenzbändern erteilten Rechte festlegen, **die mindestens 25 Jahre beträgt und in jedem Fall angemessen ist, um Anreize für Investitionen, Innovation und Wettbewerb zu schaffen und eine Nichtausschöpfung oder das „Horten“ von Frequenzen zu vermeiden; oder festlegen, dass die Rechte unbefristet gewährt werden;**

c) im Falle von Rechten, deren Geltungsdauer nicht unbegrenzt ist, für die

gesamte Union einen einheitlichen Zeitpunkt für das Ende der Geltungsdauer oder die Verlängerung festlegen;

d) **das Ende der Geltungsdauer bestehender Nutzungsrechte für harmonisierte Frequenzbänder, die für andere Zwecke als die drahtlose Breitbandkommunikation erteilt wurden, oder im Fall unbegrenzt geltender Nutzungsrechte** den Termin, an dem **das Nutzungsrecht** geändert wird, festlegen, um die Bereitstellung drahtloser Breitbandkommunikation zu ermöglichen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

gesamte Union einen einheitlichen Zeitpunkt für das Ende der Geltungsdauer oder die Verlängerung festlegen;

d) den Termin, an dem **in für die drahtlose Breitbandkommunikation harmonisierten Frequenzbändern ein bestehendes Frequenznutzungsrecht** geändert wird, festlegen, um die Bereitstellung drahtloser Breitbandkommunikation zu ermöglichen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren **und unbeschadet der in Artikel 9 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2002/21/EG festgelegten Bestimmungen** erlassen.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Darüber hinaus **kann die Kommission** Durchführungsrechtsakte **erlassen**, mit denen das Ende der Geltungsdauer oder die Verlängerung individueller Funkfrequenznutzungsrechte für drahtlose Breitbanddienste in harmonisierten Frequenzbändern harmonisiert wird, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung solcher Rechtsakte bereits existieren, mit dem Ziel, den Termin für eine Verlängerung oder Neuvergabe von Nutzungsrechten für solche Frequenzbänder in der gesamten Union zu vereinheitlichen; dies umfasst auch die mögliche Abstimmung im Hinblick auf den Verlängerungs- oder Neuvergabetermin anderer Frequenzbänder, die im Wege von Durchführungsmaßnahmen nach Absatz 2 oder nach diesem Absatz harmonisiert

Geänderter Text

(3) **Vorbehaltlich Artikel 8a Nummer 4 erlässt die Kommission** darüber hinaus **innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung** Durchführungsrechtsakte, mit denen das Ende der Geltungsdauer oder die Verlängerung individueller Funkfrequenznutzungsrechte für drahtlose Breitbanddienste in harmonisierten Frequenzbändern harmonisiert wird, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung solcher Rechtsakte bereits existieren, mit dem Ziel, den Termin für eine Verlängerung oder Neuvergabe von Nutzungsrechten für solche Frequenzbänder in der gesamten Union zu vereinheitlichen; dies umfasst auch die mögliche Abstimmung im Hinblick auf den Verlängerungs- oder Neuvergabetermin anderer

wurden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Wird mit den in diesem Absatz vorgesehenen Durchführungsrechtsakten ein harmonisierter Termin für die Verlängerung oder Neuvergabe von Funkfrequenznutzungsrechten festgelegt, der nach dem Ende der Geltungsdauer oder der Verlängerung bestehender individueller Nutzungsrechte für solche Funkfrequenzen in einem der Mitgliedstaaten liegt, so **verlängern die zuständigen nationalen Behörden die bestehenden Rechte bis zu dem harmonisierten Termin unter denselben bis dahin geltenden materiellrechtlichen Genehmigungsbedingungen, einschließlich etwaiger regelmäßiger Entgelte.**

Ist die nach dem zweiten Unterabsatz gewährte Verlängerungsfrist im Vergleich zu der ursprünglichen Geltungsdauer der Nutzungsrechte erheblich, können die zuständigen nationalen Behörden die Verlängerung von Rechten von einer Anpassung der bisher geltenden Genehmigungsbedingungen, einschließlich der Erhebung zusätzlicher Entgelte, abhängig machen, die angesichts der veränderten Umstände erforderlich geworden sind. Diese zusätzlichen Entgelte basieren auf der zeitanteiligen Anwendung etwaiger anfänglicher Entgelte für die ursprünglichen Nutzungsrechte, die ausdrücklich in Bezug auf die ursprünglich vorgesehene Geltungsdauer berechnet wurden.

Außer im Falle von Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2002/20/EG dürfen die in diesem Absatz vorgesehenen Durchführungsrechtsakte die Geltungsdauer der bestehenden

Frequenzbänder, die im Wege von Durchführungsmaßnahmen nach Absatz 2 oder nach diesem Absatz harmonisiert wurden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Wird mit den in diesem Absatz vorgesehenen Durchführungsrechtsakten ein harmonisierter Termin für die Verlängerung oder Neuvergabe von Funkfrequenznutzungsrechten festgelegt, der nach dem Ende der Geltungsdauer oder der Verlängerung bestehender individueller Nutzungsrechte für solche Funkfrequenzen in einem der Mitgliedstaaten liegt, so **wird die Geltungsdauer dieser Rechte ungeachtet anderer Bedingungen im Zusammenhang mit diesen Rechten verlängert.**

Außer im Falle von Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2002/20/EG dürfen die in diesem Absatz vorgesehenen Durchführungsrechtsakte die Geltungsdauer der bestehenden

Nutzungsrechte in den Mitgliedstaaten nicht verkürzen; sie gelten ferner nicht für bestehende unbefristete Rechte.

Erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt nach Absatz 2, so kann sie die Bestimmungen dieses Absatzes sinngemäß auf alle Rechte zur Nutzung der betreffenden harmonisierten Frequenzbänder für die drahtlose Breitbandkommunikation anwenden.

Nutzungsrechte in den Mitgliedstaaten nicht verkürzen; sie gelten ferner nicht für bestehende unbefristete Rechte.

Erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt nach Absatz 2, so kann sie die Bestimmungen dieses Absatzes sinngemäß auf alle Rechte zur Nutzung der betreffenden harmonisierten Frequenzbänder für die drahtlose Breitbandkommunikation anwenden.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Erteilt eine zuständige nationale Behörde in einem harmonisierten Frequenzband vor der Annahme eines Durchführungsrechtsakts zu einem Frequenzband Nutzungsrechte für das betreffende Frequenzband, so gestaltet sie die Bedingungen für die Erteilung – ***insbesondere in Bezug auf die Geltungsdauer*** – so, dass die Inhaber der Nutzungsrechte darauf hingewiesen werden, dass die Kommission ***im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Absatz 2 eine Mindestgeltungsdauer für solche Rechte oder einen einheitlichen Befristungs- oder Verlängerungszyklus für die gesamte Union festlegen kann.*** Dieser Unterabsatz gilt nicht für die Erteilung unbefristeter Rechte.

Geänderter Text

Erteilt eine zuständige nationale Behörde in einem harmonisierten Frequenzband vor der Annahme eines Durchführungsrechtsakts zu einem Frequenzband Nutzungsrechte für das betreffende Frequenzband, so gestaltet sie die Bedingungen für die Erteilung so, dass die Inhaber der Nutzungsrechte darauf hingewiesen werden, dass die ***Möglichkeit besteht, dass die Kommission Durchführungsrechtsakte nach Absatz 2 für die gesamte Union erlässt.*** Dieser Unterabsatz gilt nicht für die Erteilung unbefristeter Rechte.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(6) Für die harmonisierten Frequenzbänder,

Geänderter Text

(6) Für die harmonisierten Frequenzbänder,

für die ein gemeinsamer Zeitplan für die Erteilung von Nutzungsrechten und die Genehmigung der tatsächlichen Nutzung in einem Durchführungsrechtsakt nach Absatz 2 festgelegt wurde, übermitteln die zuständigen nationalen Behörden der Kommission rechtzeitig hinreichend detaillierte Informationen über ihre Pläne zur Einhaltung der Vorschriften. Die Kommission **kann Durchführungsrechtsakte erlassen**, in denen die Form und die Verfahren für die Bereitstellung solcher Informationen geregelt werden. **Diese Durchführungsrechtsakte werden** gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

für die ein gemeinsamer Zeitplan für die Erteilung von Nutzungsrechten und die Genehmigung der tatsächlichen Nutzung in einem Durchführungsrechtsakt nach Absatz 2 festgelegt wurde, übermitteln die zuständigen nationalen Behörden der Kommission rechtzeitig hinreichend detaillierte Informationen über ihre Pläne zur Einhaltung der Vorschriften. Die Kommission **erlässt innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung einen Durchführungsrechtsakt**, in dem die Form und die Verfahren für die Bereitstellung solcher Informationen geregelt werden. **Dieser Durchführungsrechtsakt wird** gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Gemeinsames Genehmigungsverfahren zur Gewährung individueller Funkfrequenznutzungsrechte

(1) Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten können untereinander, und mit der Kommission, zusammenarbeiten, um ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 6 und 7 der Genehmigungsrichtlinie im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Genehmigungsverfahrens zur Gewährung individueller Funkfrequenznutzungsrechte nachzukommen, gegebenenfalls gemäß einem gemeinsamen Zeitplan, der in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 erstellt wurde. Das gemeinsame Genehmigungsverfahren erfüllt folgende Kriterien:

a) Die individuellen nationalen Genehmigungsverfahren werden von den zuständigen nationalen Behörden gemäß einem gemeinsamen Zeitplan initiiert und umgesetzt;

b) es beinhaltet gegebenenfalls gemeinsame Bedingungen und Verfahren der betreffenden Mitgliedstaaten für die Auswahl und die Gewährung individueller Rechte;

c) es beinhaltet gegebenenfalls gemeinsame oder vergleichbare Bedingungen der Mitgliedstaaten für die individuellen Funkfrequenznutzungsrechte, wodurch Betreibern unter anderem im Hinblick auf die zuzuteilenden Funkfrequenzblöcke einheitliche Frequenzbestände gewährt werden können.

(2) Beabsichtigen Mitgliedstaaten, ein gemeinsames Genehmigungsverfahren einzurichten, legen die betreffenden zuständigen nationalen Behörden ihre Maßnahmenentwürfe gleichzeitig der Kommission und den zuständigen Behörden vor. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten.

(3) Ein gemeinsames Genehmigungsverfahren steht anderen Mitgliedstaaten jederzeit offen.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Geltungsdauer der Nutzungsrechte;

Geänderter Text

c) Geltungsdauer der Nutzungsrechte, **die mindestens 25 Jahre beträgt und in jedem Fall angemessen ist, um Anreize für Investitionen und Wettbewerb zu schaffen und eine Nichtausschöpfung oder das „Horten“ von Frequenzen zu vermeiden;**

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Bedingungen im Zusammenhang mit der Zuteilung, Übertragung oder der Anhäufung von Nutzungsrechten;

Geänderter Text

j) Bedingungen im Zusammenhang mit der Zuteilung, **Neuvergabe**, Übertragung oder der Anhäufung von Nutzungsrechten;

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) nach Artikel 12 erlassene Durchführungsrechtsakte;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Zum Zwecke der einheitlichen Durchführung des Systems der Allgemeingenehmigungen für die Einrichtung, die Anbindung und den Betrieb von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite nach Absatz 1, **kann** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten technische Merkmale für den Entwurf, die Einrichtung und den Betrieb drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite **festlegen**, durch deren Einhaltung gewährleistet wird, dass sie bei Einsatz in verschiedenen örtlichen Umgebungen nicht störend wirken. Die Kommission legt diese technischen Merkmale in Bezug auf die maximalen

Geänderter Text

(2) Zum Zwecke der einheitlichen Durchführung des Systems der Allgemeingenehmigungen für die Einrichtung, die Anbindung und den Betrieb von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite nach Absatz 1 **legt** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden**, technische Merkmale für den Entwurf, die Einrichtung und den Betrieb drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite **fest**, durch deren Einhaltung gewährleistet wird, dass sie bei Einsatz in verschiedenen örtlichen Umgebungen nicht störend wirken. Die

Abmessungen, die Leistung und die elektromagnetischen Eigenschaften sowie die optischen Auswirkungen der drahtlosen Zugangspunkte mit geringer Reichweite fest. Diese für den Einsatz drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite vorgegebenen technischen Merkmale müssen mindestens den Anforderungen der Richtlinie 2013/35/EU³⁰ und den in der Empfehlung 1999/519/EG³¹ festgelegten Schwellenwerten entsprechen.

Kommission legt diese technischen Merkmale in Bezug auf die maximalen Abmessungen, die Leistung und die elektromagnetischen Eigenschaften sowie die optischen Auswirkungen der drahtlosen Zugangspunkte mit geringer Reichweite fest. Diese für den Einsatz drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite vorgegebenen technischen Merkmale müssen mindestens den Anforderungen der Richtlinie 2013/35/EU³⁰ und den in der Empfehlung 1999/519/EG³¹ festgelegten Schwellenwerten entsprechen.

³⁰ Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 1).

³⁰ Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 1).

³¹ Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz – 300 GHz) (ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 59).

³¹ Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz – 300 GHz) (ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 59).

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Merkmale, die für die Einrichtung, die Anbindung und den Betrieb von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite festgelegt werden, damit Absatz 1 in Anspruch genommen werden kann, berühren nicht die wesentlichen

Geänderter Text

Die **technischen** Merkmale, die für die Einrichtung, die Anbindung und den Betrieb von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite festgelegt werden, damit Absatz 1 in Anspruch genommen werden kann, berühren nicht die

Anforderungen der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³² für das Inverkehrbringen solcher Produkte.

wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³² für das Inverkehrbringen solcher Produkte.

³² Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).

³² Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

Hochwertige

**Vorleistungszugangsprodukte für die
Bereitstellung kommerzieller**

Kommunikationsdienste

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden prüfen, ob es der Verhältnismäßigkeit entspricht, Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste, die gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) über beträchtliche Marktmacht auf einem relevanten Markt in Zusammenhang mit der Bereitstellung hochwertiger elektronischer Kommunikationsdienste auf der Vorleistungsebene verfügen, die Verpflichtung aufzuerlegen, unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Leitlinien des GEREK ein Standardangebot auf der Vorleistungsebene zu veröffentlichen. Diese Überlegung sollte innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der GEREK-Leitlinie erfolgen.

(2) Bis zum 31. Dezember 2015 erlässt das GEREK nach der Konsultation der Interessenträger gemeinsam mit der Kommission Leitlinien, in denen die Elemente aufgeführt sind, die in das Standardangebot aufzunehmen sind. Die Leitlinien sollten mindestens Abschlussegmente von Mietleitungen umfassen und können sich auf andere gewerbliche Vorleistungszugangsprodukte beziehen, die das GEREK unter Berücksichtigung der Endnutzer- und Großhandelsnachfrage sowie bewährter Regulierungsverfahren für geeignet ansieht. Die nationalen Regulierungsbehörden können fordern, dass zusätzliche Elemente in das Standardangebot aufgenommen werden. Das GEREK überprüft diese Leitlinien regelmäßig unter dem Gesichtspunkt der Marktentwicklung und der technologischen Entwicklung.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3) Außer wenn dies objektiv
gerechtfertigt ist, dürfen Anbieter
öffentlicher elektronischer
Kommunikation für unionsinterne, in
einem anderen Mitgliedstaat zugestellte
Verbindungen keine Tarife anwenden, die
höher sind**

entfällt

**a) als die Tarife für inländische
Fernverbindungen in Festnetzen;**

b) als der jeweilige Eurotarif für

regulierte Sprachanrufe und SMS-Roamingnachrichten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 531/2012 in Mobilfunknetzen.

Begründung

Internationale Festnetz- und Mobilfunkanrufe sind derzeit deregulierte Wettbewerbsmärkte, die keine Regulierung durch EU-Maßnahmen erfordern.

Änderungsantrag 146

**Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Harmonisierte Rechte der *Endnutzer*

Rechte der *Nutzer auf offenen Internetzugang*

Änderungsantrag 147

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22

entfällt

Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten

(1) Die außergerichtlichen Verfahren, die gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 2002/22/EG eingerichtet wurden, gelten auch für Streitigkeiten in Bezug auf Verträge zwischen Verbrauchern sowie anderen Endnutzern, soweit auch ihnen solche außergerichtlichen Verfahren zur Verfügung stehen, und Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind. Für Streitigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/11/EU³³ fallen, gelten die

Bestimmungen dieser Richtlinie.

³³ **Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).**

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt die Streichung dieses Artikels im Rahmen ihres Gesamtansatzes zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG anstelle der in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen vor. Einzelheiten sind den Änderungsanträgen zu Artikel 36 zu entnehmen.

Änderungsantrag 148

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Freiheit der Bereitstellung und
Inanspruchnahme eines offenen
Internetzugangs und **angemessenes**
Verkehrsmanagement

Geänderter Text

Freiheit der Bereitstellung und
Inanspruchnahme eines offenen
Internetzugangs und Verkehrsmanagement

Änderungsantrag 149

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) **Endnutzern** steht es frei, über ihren Internetzugangsdienst Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten **und** Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen.

Geänderter Text

(1) **Nutzern** steht es frei, über ihren Internetzugangsdienst Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste **zu nutzen und bereitzustellen und Geräte** ihrer Wahl zu nutzen, **unabhängig vom Standort des Nutzers oder des Anbieters oder Standort, Ursprung oder Bestimmung der Dienste, Informationen oder Inhalte.**

Endnutzern steht es frei, mit Anbietern von Internetzugangsdiensten Vereinbarungen über Datenvolumina und -geschwindigkeiten zu schließen und entsprechend solchen Datenvolumenvereinbarungen beliebige Angebote von Anbietern von Internetinhalten, -anwendungen und -diensten in Anspruch zu nehmen.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

*(2) Endnutzern steht es ferner frei, mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation **oder mit** Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten **die Erbringung von Spezialdiensten mit einer höheren Dienstqualität zu vereinbaren.***

Um die Erbringung von Spezialdiensten für Endnutzer zu ermöglichen, steht es Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten sowie Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation frei, miteinander Vereinbarungen über die Übertragung des diesbezüglichen Datenvolumens oder -verkehrs als Spezialdienste mit bestimmter Dienstqualität oder eigener Kapazität zu schließen. Durch die Bereitstellung von Spezialdiensten darf die allgemeine Qualität von Internetzugangsdiensten nicht in

Geänderter Text

*(2) Anbietern **von Internetzugang, Anbietern von** öffentlicher elektronischer Kommunikation **und** Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten **steht es frei, Nutzern Spezialdienste anzubieten. Solche Dienste dürfen nur angeboten werden, wenn die Netzwerkkapazitäten ausreichen, um sie zusätzlich zu Internetzugangsdiensten bereitzustellen und sie die Verfügbarkeit oder Qualität der Internetzugangsdienste nicht wesentlich beeinträchtigen. Anbieter von Internetzugang für Nutzer diskriminieren nicht zwischen solchen Diensten.***

wiederholter oder ständiger Weise beeinträchtigt werden.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Freiheiten wird durch die Bereitstellung vollständiger Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 27 Absätze 1 und 2 erleichtert.

Geänderter Text

(4) Nutzern werden vollständige Informationen gemäß Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 21a der Richtlinie 2002/22/EG bereitgestellt, darunter Informationen zu allen angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen, die den Zugang zu und die Verbreitung von Informationen, Inhalten, Anwendungen und Diensten gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels beeinträchtigen können.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Innerhalb vertraglich vereinbarter Datenvolumina oder *-geschwindigkeiten* für Internetzugangsdienste dürfen Anbieter von Internetzugangsdiensten die in Absatz 1 genannten Freiheiten nicht durch Blockierung, Verlangsamung, Verschlechterung *oder Diskriminierung gegenüber* bestimmten Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder bestimmten Klassen davon beschränken, außer in den Fällen, in denen *angemessene* Verkehrsmanagementmaßnahmen erforderlich sind. *Angemessene* Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen transparent, nicht diskriminierend, verhältnismäßig und erforderlich sein,

Geänderter Text

(5) Innerhalb vertraglich vereinbarter Datenvolumina oder *-übertragungsgeschwindigkeiten* für Internetzugangsdienste dürfen Anbieter von Internetzugangsdiensten die in Absatz 1 genannten Freiheiten nicht durch Blockierung, Verlangsamung, *Änderung* *oder* Verschlechterung *von* bestimmten Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder bestimmten Klassen davon beschränken, außer in den Fällen, in denen Verkehrsmanagementmaßnahmen erforderlich sind. Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen transparent, nicht diskriminierend, verhältnismäßig und erforderlich sein,

a) um **einer Rechtsvorschrift oder** einem Gerichtsbeschluss nachzukommen **oder um schwere Verbrechen abzuwehren oder zu verhindern;**

b) um die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

c) um die Übertragung unerbetener Mitteilungen an Endnutzer zu unterbinden, welche ihre vorherige Zustimmung zu solchen beschränkenden Maßnahmen gegeben haben;

d) um die Auswirkungen einer vorübergehenden oder außergewöhnlichen Netzüberlastung zu **minimieren**, sofern gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden.

Im Rahmen **eines angemessenen Verkehrsmanagements dürfen** nur solche Daten verarbeitet werden, die für die in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind.

a) um einem Gerichtsbeschluss nachzukommen;

b) um die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

d) um die Auswirkungen einer vorübergehenden oder außergewöhnlichen Netzüberlastung zu **verhindern oder zu verringern**, sofern gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden.

Maßnahmen des Verkehrsmanagements werden nicht länger als notwendig aufrechterhalten.

Unbeschadet der Richtlinie 95/46 dürfen im Rahmen von Maßnahmen zum Verkehrsmanagement nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind, und diese unterliegen auch der Richtlinie 2002/58, insbesondere in Bezug auf die Achtung der Vertraulichkeit der Kommunikation.

Anbieter von Internetzugangsdiensten richten geeignete, klare, offene und effiziente Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden zu mutmaßlichen Verstößen gegen diesen Artikel ein. Solche Verfahren lassen das Recht der Nutzer, die Angelegenheit an die nationale Regulierungsbehörde zu verweisen, unberührt.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden **überwachen** genau **und gewährleisten**, dass **die Endnutzer effektiv in der Lage sind, die in Artikel 23 Absätze 1 und 2 genannten Freiheiten auszuüben, dass Artikel 23 Absatz 5 eingehalten wird** und dass nicht diskriminierende Internetzugangsdienste mit einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt **und durch Spezialdienste nicht beeinträchtigt wird**, kontinuierlich zur Verfügung stehen. Ferner beobachten sie in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden die Auswirkungen **von Spezialdiensten** auf die kulturelle Vielfalt und die Innovation. Die nationalen Regulierungsbehörden **berichten der Kommission und dem GEREK** jährlich über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse.

Geänderter Text

(1) **Bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Artikel 30a in Bezug auf Artikel 23 überwachen** die nationalen Regulierungsbehörden genau, dass Artikel 23 Absatz 5 eingehalten wird und dass nicht diskriminierende Internetzugangsdienste mit einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt, kontinuierlich zur Verfügung stehen. Ferner beobachten sie in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden die Auswirkungen auf die kulturelle Vielfalt und die Innovation. Die nationalen Regulierungsbehörden **veröffentlichen** jährlich **Berichte** über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse **und stellen der Kommission und dem GEREK diese Berichte zur Verfügung**.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um die allgemeine Einschränkung der Dienstqualität von Internetzugangsdiensten zu verhindern oder um dafür zu sorgen, dass die **Endnutzer** weiterhin in der Lage sind, Informationen oder Inhalte abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen **und** Dienste ihrer Wahl zu nutzen, werden die nationalen Regulierungsbehörden ermächtigt, den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation

Geänderter Text

(2) Um die allgemeine Einschränkung der Dienstqualität von Internetzugangsdiensten zu verhindern oder um dafür zu sorgen, dass die **Nutzer** weiterhin in der Lage sind, Informationen oder Inhalte abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen, Dienste **und Software** ihrer Wahl zu nutzen, werden die nationalen Regulierungsbehörden ermächtigt, den Anbietern öffentlicher elektronischer

Mindestanforderungen *an* die Dienstqualität aufzuerlegen.

Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission rechtzeitig vor der Auferlegung solcher Anforderungen eine Zusammenfassung der Gründe für ein Tätigwerden, der geplanten Anforderungen und der vorgeschlagenen Vorgehensweise. Diese Informationen werden auch dem GEREK übermittelt. Die Kommission kann hierzu nach Prüfung der Informationen Kommentare oder Empfehlungen abgeben, insbesondere um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anforderungen das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen. **Die vorgesehenen Anforderungen werden während eines Zeitraums von zwei Monaten nach dem Eingang vollständiger Informationen bei der Kommission nicht angenommen, es sei denn, die Kommission und die nationale Regulierungsbehörde vereinbaren etwas anderes oder die Kommission teilt der nationalen Regulierungsbehörde einen kürzen Prüfungszeitraum mit oder die Kommission hat Kommentare oder Empfehlungen abgegeben.** Die nationalen Regulierungsbehörden tragen den Kommentaren oder Empfehlungen der Kommission weitestgehend Rechnung und teilen der Kommission und dem GEREK die angenommenen Anforderungen mit.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die **Kommission kann**

Kommunikation Mindestanforderungen **und gegebenenfalls andere Dienstqualitätsparameter nach Maßgabe der nationalen Regulierungsbehörden betreffend** die Dienstqualität aufzuerlegen.

Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission rechtzeitig vor der Auferlegung solcher Anforderungen eine Zusammenfassung der Gründe für ein Tätigwerden, der geplanten Anforderungen und der vorgeschlagenen Vorgehensweise. Diese Informationen werden auch dem GEREK übermittelt. Die Kommission kann hierzu nach Prüfung der Informationen Kommentare oder Empfehlungen abgeben, insbesondere um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anforderungen das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen. Die nationalen Regulierungsbehörden tragen den Kommentaren oder Empfehlungen der Kommission weitestgehend Rechnung und teilen der Kommission und dem GEREK die angenommenen Anforderungen mit.

Geänderter Text

(3) **Innerhalb von sechs Monaten nach**

Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung der Verpflichtungen der zuständigen nationalen Behörden entsprechend diesem Artikel *erlassen*. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

der Annahme dieser Verordnung legt das GEREK nach Konsultation der Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission Leitlinien für die Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung der Verpflichtungen der zuständigen nationalen Behörden entsprechend diesem Artikel **fest, insbesondere auch in Bezug auf die Anwendung von Verkehrsmanagementmaßnahmen und die Überwachung der Einhaltung.**

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24a

Überprüfung

Die Kommission überprüft in enger Zusammenarbeit mit dem GEREK die Funktionsweise der Bestimmungen zu Spezialdiensten und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat nach einer öffentlichen Konsultation bis zum [Datum drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] Bericht und legt geeignete Vorschläge vor.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt die Streichung dieses Artikels im Rahmen ihres Gesamtansatzes

zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG anstelle der in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen vor. Einzelheiten sind den Änderungsanträgen zu Artikel 36 zu entnehmen.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Begründung

Die Berichtsteratterin schlägt die Streichung dieses Artikels im Rahmen ihres Gesamtansatzes zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG anstelle der in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen vor. Einzelheiten sind den Änderungsanträgen zu Artikel 36 zu entnehmen.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Begründung

Die Berichtsteratterin schlägt die Streichung dieses Artikels im Rahmen ihres Gesamtansatzes zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG anstelle der in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen vor. Einzelheiten sind den Änderungsanträgen zu Artikel 36 zu entnehmen.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Begründung

Die Berichtsteratterin schlägt die Streichung dieses Artikels im Rahmen ihres Gesamtansatzes zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG anstelle der in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen vor. Einzelheiten sind den Änderungsanträgen zu Artikel 36 zu entnehmen.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Begründung

Die Berichtsteratterin schlägt die vollständige Streichung dieses Artikels vor. Auch wenn es wünschenswert ist, dafür zu sorgen, dass die Verbraucher im Zusammenhang mit allen Bestandteilen eines Pakets in angemessener Weise geschützt sind, ist die Berichtsteratterin der Überzeugung, dass es bessere Möglichkeiten gibt, dies zu erreichen, da der Geltungsbereich des Rechtsrahmens für die Telekommunikation auf elektronische Kommunikationsdienste und -netze beschränkt bleibt. Eine selektive Ausdehnung des Geltungsbereichs (wie sie in Artikel 29 vorgeschlagen wird) führt zu einer rechtlich unklaren Situation, für deren Lösung eine lange Liste entsprechender Änderungen im Rest des Rahmens erforderlich wäre (von denen keine vorgeschlagen wird).

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Begründung

Die Berichtsteratterin schlägt die Streichung dieses Artikels im Rahmen ihres Gesamtansatzes zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG anstelle der in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen vor. Einzelheiten sind den Änderungsanträgen zu Artikel 36 zu entnehmen.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30a

Überwachung und Durchsetzung

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden verfügen über die notwendigen Ressourcen, um die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Hoheitsgebiet zu beobachten und zu überwachen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung in einer für interessierte Kreise leicht zugänglichen Weise öffentlich bereit.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden sind befugt, von den Unternehmen, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, die Bereitstellung aller für die Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung notwendigen Informationen zu verlangen. Diese Unternehmen übermitteln diese Informationen auf Anfrage umgehend sowie gemäß dem von der nationalen Regulierungsbehörde verlangten Zeitplan und Detaillierungsgrad.

(4) Die nationalen Regulierungsbehörden können von sich aus tätig werden, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

(5) Die nationalen Regulierungsbehörden richten geeignete, klare, offene und effiziente Verfahren zum Umgang mit Beschwerden wegen mutmaßlicher Verstöße gegen Artikel 23 ein. Die nationalen Regulierungsbehörden reagieren ohne unnötige Verzögerungen auf Beschwerden.

(6) Stellt eine nationale Regulierungsbehörde einen Verstoß

gegen Verpflichtungen aus dieser Verordnung fest, so ordnet sie die sofortige Beendigung dieses Verstoßes an.

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Verhängung von Sanktionen gegen europäische Anbieter elektronischer Kommunikation erfolgt in Übereinstimmung mit Kapitel II im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden der Heimat- und Gastmitgliedstaaten.

entfällt

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Nummer 1 Richtlinie 2002/20/EG Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Nummer 1 – Buchstabe a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

(2) Die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste darf unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen oder der in Artikel 5 genannten Nutzungsrechte nur von einer Allgemeingenehmigung abhängig gemacht werden. Von **dem betreffenden** Unternehmen **kann** eine Meldung **gefordert werden**, aber nicht **verlangt werden**, vor Ausübung der mit der Genehmigung verbundenen Rechte eine ausdrückliche Entscheidung oder einen anderen Verwaltungsakt der nationalen Regulierungsbehörde zu erwirken. Nach einer entsprechenden Meldung, sofern diese verlangt wird, kann ein Unternehmen seine Tätigkeit aufnehmen, gegebenenfalls vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 über die Nutzungsrechte.

Unternehmen, die grenzüberschreitende elektronische Kommunikationsdienste für Unternehmen erbringen, die in mehreren Mitgliedstaaten angesiedelt sind, müssen nicht mehr als eine Meldung je betroffenem Mitgliedstaat machen.

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02002L0020-20091219&qid=1395661859138&from=DE>)

Begründung

Eine standardisierte Meldung an das GEREK würde sicherstellen, dass es bei der Behandlung von Anbietern in unterschiedlichen Mitgliedstaaten unter ähnlichen Umständen nicht zu Diskriminierungen kommt und die Regulierungspraxis im Binnenmarkt kohärent ist.

Geänderter Text

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste darf unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen oder der in Artikel 5 genannten Nutzungsrechte nur von einer Allgemeingenehmigung abhängig gemacht werden. **Hält ein Mitgliedstaat eine Meldepflicht für gerechtfertigt, kann dieser Mitgliedstaat von den Unternehmen eine Meldung an das GEREK fordern**, aber nicht **verlangen**, vor Ausübung der mit der Genehmigung verbundenen Rechte eine ausdrückliche Entscheidung oder einen anderen Verwaltungsakt der nationalen Regulierungsbehörde **oder einer anderen Behörde** zu erwirken. Nach einer entsprechenden Meldung **an das GEREK**, sofern diese verlangt wird, kann ein Unternehmen seine Tätigkeit aufnehmen, gegebenenfalls vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 über die Nutzungsrechte.“

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Nummer 1 – Buchstabe b (neu)
Richtlinie 2002/20/EG
Artikel 3 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) **Die** Meldung im Sinne von Absatz 2 umfasst nicht mehr als die Erklärung einer juristischen oder natürlichen Person gegenüber **der nationalen Regulierungsbehörde**, dass sie die Absicht hat, mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zu beginnen, sowie die Mindestangaben, die nötig sind, damit die nationale Regulierungsbehörde ein Register oder ein Verzeichnis der Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste führen **kann. Diese Angaben müssen sich auf die für die Identifizierung des Diensteanbieters und seiner Kontaktpersonen notwendigen Informationen, wie beispielsweise die Handelsregisternummer, seine Anschrift sowie eine Kurzbeschreibung des Netzes oder des Dienstes und den voraussichtlichen Termin für die Aufnahme der Tätigkeit beschränken.**

(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2002L0020:20091219:DE:PDF>)

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Nummer 1 – Buchstabe c (neu)
Richtlinie 2002/20/EG
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) wird der folgende Absatz angefügt:

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) **Eine** Meldung im Sinne von Absatz 2 umfasst nicht mehr als die Erklärung einer juristischen oder natürlichen Person **auf einer harmonisierten Vorlage gemäß der in Teil D des Anhangs vorgesehenen Form** gegenüber **dem GEREK**, dass sie die Absicht hat, mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zu beginnen, sowie die Mindestangaben, die nötig sind, damit **das GEREK und** die nationale Regulierungsbehörde ein Register oder ein Verzeichnis der Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste führen **können. Die Mitgliedstaaten dürfen keine zusätzlichen oder gesonderten Anforderungen in Bezug auf eine Meldung auferlegen.**“

„(3a) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Anwendung der Verordnung Nr. [XX/2014]* eine mit Gründen versehene Mitteilung vor, wenn sie eine Meldepflicht für gerechtfertigt erachten. Die Kommission prüft die Mitteilung und entscheidet gegebenenfalls innerhalb von drei Monaten ab Vorlage der Mitteilung, den betreffenden Mitgliedstaat aufzufordern, diese Meldepflicht aufzuheben.

*** Verordnung (EU) Nr. [XX/2014] des Europäischen Parlaments und der Kommission vom ... über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L... , S...).**“

Änderungsantrag 170

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Nummer 2 (neu)
Richtlinie 2002/20/EG
Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) In Artikel 10 wird folgender neuer Absatz 6a angefügt:

„(6a) Die nationalen Regulierungsbehörden teilen dem GEREK alle aufgrund der Absätze 5 und 6 zu ergreifenden Maßnahmen mit. Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Benachrichtigung – in diesem Zeitraum darf die nationale Regulierungsbehörde keine endgültige

Maßnahme erlassen – veröffentlicht das GEREK eine begründete Stellungnahme, wenn es der Ansicht ist, dass die vorgesehene Maßnahme eine Behinderung des Binnenmarkts darstellen würde. Das GEREK leitet jede Stellungnahme an die nationale Regulierungsbehörde und die Kommission weiter. Die nationale Regulierungsbehörde berücksichtigt jede Stellungnahme des GEREK möglichst weitgehend und unterrichtet das GEREK über jede endgültige Maßnahme. Das GEREK aktualisiert sein Register entsprechend.“

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Nummer 3 (neu)
Richtlinie 2002/20/EG
Anhang – Teil D (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Im Anhang wird der folgende Teil D angefügt:

„D. Gemäß Artikel 3 in einer Meldung erforderliche Angaben

Eine Meldung enthält eine Erklärung über die Absicht zur Aufnahme der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie ausschließlich folgende Informationen:

- 1. den Namen des Anbieters,**
- 2. Rechtsstatus, Rechtsform und Registernummer des Anbieters, sofern dieser im Handelsregister oder einem vergleichbaren öffentlichen Register eingetragen ist,**
- 3. die geografische Anschrift der Hauptniederlassung des Anbieters,**
- 4. eine Kontaktperson,**

5. eine Kurzbeschreibung der Netze oder Dienste, die bereitgestellt werden sollen,
6. die beteiligten Mitgliedstaaten, und
7. das voraussichtliche Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.“

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 a (neu)

Beschluss Nr. 243/2012/EU

Artikel 6 – Absatz 8 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 34a

Änderungen zu

Beschluss Nr. 243/2012/EU

*Zu Artikel 6 Absatz 8 des Beschlusses
Nr. 243/2012/EU*

wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

*„Die Mitgliedstaaten erlauben die
Übertragung oder Vermietung
zusätzlicher harmonisierter
Frequenzbänder auf derselben Grundlage
wie für die im ersten
Unterabsatz genannten Frequenzbänder.“*

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Nummer 1

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(1) In Artikel 1 wird folgender Absatz 6
angefügt:*

entfällt

*„Diese Richtlinie und die
Einzelrichtlinien werden in Verbindung
mit der Verordnung (EU) Nr. [XX/2014]*

ausgelegt und angewandt.“

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 2 – Buchstabe g

Derzeitiger Wortlaut

„nationale Regulierungsbehörde“: eine **oder mehrere Stellen**, die von einem Mitgliedstaat mit **einer der** in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien festgelegten Regulierungsaufgaben beauftragt **werden**;

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02002L0021-20090702&qid=1395662408159&from=DE>)

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Nummer 1 b (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 3 – Absatz 3 a

Derzeitiger Wortlaut

(3a) Unbeschadet der Absätze 4 und 5 **handeln die** für die Vorabregulierung des Markts **oder** für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen nach den Artikeln 20 **oder 21 zuständigen nationalen Regulierungsbehörden unabhängig und holen im Zusammenhang mit der laufenden Erfüllung der ihnen nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts übertragenen Aufgaben weder Weisungen einer anderen Stelle ein noch nehmen sie**

Geänderter Text

(1a) Artikel 2 Buchstabe g wird wie folgt geändert:

„nationale Regulierungsbehörde“: eine **Stelle**, die von einem Mitgliedstaat mit **den** in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien festgelegten Regulierungsaufgaben beauftragt **wird**;

Geänderter Text

(1b) Artikel 3 Absatz 3 a erhält folgende Fassung:

„(3a) Unbeschadet der Absätze 4 und 5 **ist jede nationale Regulierungsbehörde mindestens zuständig** für die Vorabregulierung des Markts **nach den Artikeln 7, 7a, 15 und 16 dieser Richtlinie sowie den Artikeln 9 bis 13b der Richtlinie 2002/19/EG, für Nummerierung, Benennung und Adressierung, Kolokation und gemeinsame Nutzung von Netzwerkelementen und zugehörigen Einrichtungen, für** die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen nach den Artikeln **10, 12, 20 und 21 dieser**

solche entgegen. Dies steht einer Aufsicht im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht entgegen. Ausschließlich Beschwerdestellen nach Artikel 4 sind befugt, Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden auszusetzen oder aufzuheben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Leiter einer nationalen Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls Mitglieder des Kollegiums nach Unterabsatz 1, das diese Aufgabe wahrnimmt, oder die Stellvertreter nur entlassen werden können, wenn sie die in den nationalen Rechtsvorschriften vorab festgelegten Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen. Die Entscheidung über die Entlassung des Leiters der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls von Mitgliedern des Kollegiums, das diese Aufgabe wahrnimmt, muss zum Zeitpunkt der Entlassung veröffentlicht werden. Der entlassene Leiter der nationalen Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls die entlassenen Mitglieder des Kollegiums, das diese Aufgabe wahrnimmt, müssen eine Begründung erhalten und haben das Recht, die Veröffentlichung dieser Begründung zu verlangen, wenn diese Veröffentlichung nicht ohnehin erfolgen würde; in diesem Fall ist die Begründung

Richtlinie, für die Erschwinglichkeit der Tarife, die Dienstqualität der benannten Unternehmen, die Kalkulation der Universaldienstverpflichtungen, Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Endnutzerdienste, Verträge, Transparenz und Veröffentlichung von Informationen, Dienstqualität, Gewährleistung der Gleichwertigkeit hinsichtlich des Zugangs und der Wahlmöglichkeiten für behinderte Endnutzer, Notfalldienste und die einheitliche europäische Notrufnummer, Zugang zu Nummern und Diensten, Bereitstellung zusätzlicher Dienstmerkmale und Erleichterung des Anbieterwechsels nach den Artikeln 9, 11, 12, 17, 20, 20a, 21, 21a, 22, 23a, 26, 26a, 28, 29 und 30 der Richtlinie 2002/22/EG, Fragen in Verbindung mit Genehmigungen gemäß der Richtlinie 2002/20/EG sowie für die Richtlinie 2002/58/EG.

Jede nationale Regulierungsbehörde handelt unabhängig und holt im Zusammenhang mit der laufenden Erfüllung der ihr nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts übertragenen Aufgaben weder Weisungen einer anderen Stelle ein noch nimmt sie solche entgegen. Dies steht einer Aufsicht im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht entgegen. Ausschließlich Beschwerdestellen nach Artikel 4 sind befugt, Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden auszusetzen oder aufzuheben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Leiter einer nationalen Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls Mitglieder des Kollegiums nach Unterabsatz 1, das diese Aufgabe wahrnimmt, oder die Stellvertreter nur entlassen werden können, wenn sie die in den nationalen Rechtsvorschriften vorab festgelegten Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen.

zu veröffentlichen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden nach Unterabsatz 1 über einen eigenen jährlichen Haushaltsplan verfügen. Die Haushaltspläne werden veröffentlicht. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, so dass sie in der Lage sind, sich aktiv am Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)¹ zu beteiligen und einen Beitrag dazu zu leisten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Errichtung

Die Entscheidung über die Entlassung des Leiters der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls von Mitgliedern des Kollegiums, das diese Aufgabe wahrnimmt, muss zum Zeitpunkt der Entlassung veröffentlicht werden. Der entlassene Leiter der nationalen Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls die entlassenen Mitglieder des Kollegiums, das diese Aufgabe wahrnimmt, müssen eine Begründung erhalten und haben das Recht, die Veröffentlichung dieser Begründung zu verlangen, wenn diese Veröffentlichung nicht ohnehin erfolgen würde; in diesem Fall ist die Begründung zu veröffentlichen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden nach Unterabsatz 1 über einen eigenen jährlichen Haushaltsplan verfügen **und dass die Haushaltspläne zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend sind**. Die Haushaltspläne **und geprüften Jahresabschlüsse** werden **von jeder nationalen Regulierungsbehörde** veröffentlicht. **Jede nationale Regulierungsbehörde gewährleistet durch ihre Organisation und Arbeitsweise, dass bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt sind, und dass ihr kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, so dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann**. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, so dass sie in der Lage sind, sich aktiv am Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)¹ zu beteiligen und einen Beitrag dazu zu leisten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Errichtung

des Gremiums Europäischer
Regulierungsstellen für elektronische
Kommunikation (GEREK) und des Büros.

des Gremiums Europäischer
Regulierungsstellen für elektronische
Kommunikation (GEREK) und des Büros.

Begründung

Die Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde pro Mitgliedstaat sowie die Harmonisierung ihrer Kernkompetenzen und Verstärkung ihrer Ressourcen wird nicht nur direkte positive Auswirkungen auf die Überwachung und die Durchsetzung des Rechtsrahmens in den Mitgliedstaaten haben, sondern indirekt auch eine Verbesserung der Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden im GEREK zur Folge haben.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 7 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: **entfällt**

„(1) Zielt eine beabsichtigte Maßnahme gemäß Artikel 7 Absatz 3 auf die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen der Betreiber in Anwendung von Artikel 16 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 5 und den Artikeln 9 bis 13 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) sowie Artikel 17 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) ab, so kann die Kommission die betreffende nationale Regulierungsbehörde und das GEREK innerhalb der in Artikel 7 Absatz 3 dieser Richtlinie festgelegten Einmonatsfrist darüber informieren, warum sie der Auffassung ist, dass der Maßnahmenentwurf ein Hemmnis für den Binnenmarkt darstellen würde, oder warum sie erhebliche Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hat, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 19 Absatz 1 dieser Richtlinie abgegebenen Empfehlungen zur harmonisierten Anwendung dieser

Richtlinie und der Einzelrichtlinien. In diesem Fall darf der Maßnahmenentwurf innerhalb eines Zeitraums von weiteren drei Monaten nach der Mitteilung der Kommission nicht angenommen werden.“

Begründung

Um nachteilige Auswirkungen auf die Endnutzer zu vermeiden, muss die Zuständigkeit der nationalen Behörden hinsichtlich der Harmonisierung der Anwendung bestimmter Vorschriften dieser und anderer spezifischer Richtlinien bekräftigt werden.

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 7 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: ***entfällt***

„(2) Innerhalb der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 arbeiten die Kommission, das GEREK und die betreffende nationale Regulierungsbehörde eng zusammen, um die am besten geeignete und wirksamste Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des Artikels 8 zu ermitteln, wobei die Ansichten der Marktteilnehmer und die Notwendigkeit, eine einheitliche Regulierungspraxis zu entwickeln, berücksichtigt werden. Zielt die beabsichtigte Maßnahme auf die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen eines europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation im Sinne der Verordnung (EU) Nr. [XXX/2014] in einem Gastmitgliedstaat ab, so kann sich die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats ebenfalls an dieser Zusammenarbeit beteiligen.“

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 7 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**- c) In Absatz 5 wird folgender
Buchstabe aa eingefügt:** **entfällt**

„aa) einen Beschluss erlassen, in dem sie die betreffende nationale Regulierungsbehörde auffordert, den Maßnahmenentwurf zurückzuziehen, und konkrete Vorschläge zu dessen Änderung macht, wenn die beabsichtigte Maßnahme auf die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen eines europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation im Sinne der Verordnung (EU) Nr. [XXX/2014] abzielt;“

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 7 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– d) In Absatz 6 wird folgender
Unterabsatz angefügt:** **entfällt**

„Artikel 7 Absatz 6 gilt in den Fällen, in denen die Kommission einen Beschluss gemäß Absatz 5 Buchstabe aa erlässt.“

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 8 – Absatz 4

(2a) Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe g) wird gestrichen.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Nummer 2 b (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 b – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Die Kommission **kann** geeignete Durchführungsmaßnahmen zur Festlegung der Funkfrequenzbänder **annehmen, für** die Frequenznutzungsrechte zwischen Unternehmen **übertragen oder vermietet werden können**. Diese Maßnahmen beziehen sich nicht auf für den Rundfunk genutzte Frequenzen.

Geänderter Text

(2b) Artikel 9b Absatz 3 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission **nimmt** geeignete Durchführungsmaßnahmen zur Festlegung der Funkfrequenzbänder **an, um die Übertragung oder Vermietung der** Frequenznutzungsrechte zwischen Unternehmen **zu erleichtern. Diese Maßnahmen werden innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung [XXX/2014]* ergriffen**. Diese Maßnahmen beziehen sich nicht auf für den Rundfunk genutzte Frequenzen.

*** Verordnung (EU) Nr. XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L XXX, XX.XX.20XX, S. X).“**

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02002L0021-20090702&qid=1395662408159&from=DE>)

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Nummer 4

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„Unbeschadet des Artikels 9 dieser Richtlinie und der Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) **kann** die Kommission, wenn sie der Ansicht ist, dass aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der in dieser Richtlinie, den Einzelrichtlinien und der Verordnung (EU) Nr. [XX/2014] vorgesehenen Regulierungsaufgaben durch die nationalen Regulierungsbehörden Hindernisse für den Binnenmarkt entstehen können, im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 8 genannten Ziele eine Empfehlung oder einen Beschluss über die harmonisierte Anwendung dieser Richtlinie, der Einzelrichtlinien und der Verordnung (EU) Nr. [XX/2014] **erlassen**, wobei sie weitestgehend die Stellungnahme des GEREK berücksichtigt.“

Geänderter Text

„Unbeschadet des Artikels 9 dieser Richtlinie und der Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) **erlässt** die Kommission, wenn sie der Ansicht ist, dass aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der in dieser Richtlinie, den Einzelrichtlinien und der Verordnung (EU) Nr. [XX/2014] vorgesehenen Regulierungsaufgaben durch die nationalen Regulierungsbehörden Hindernisse für den Binnenmarkt entstehen können, im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 8 genannten Ziele eine Empfehlung oder einen Beschluss über die harmonisierte Anwendung dieser Richtlinie, der Einzelrichtlinien und der Verordnung (EU) Nr. [XX/2014], wobei sie weitestgehend die Stellungnahme des GEREK berücksichtigt.“

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 2 Unterabsatz 2 werden folgende Buchstaben eingefügt:

fa) „aufnehmender Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation“: der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, an den die Telefonnummer oder der Dienst

abgegeben wird;

fb) „abgebender Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation“: der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, der Rufnummern oder Dienste abgibt.

Begründung

Mit dieser Bestimmung wird eine neue Definition für den „aufnehmenden Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation“ als neue Definition im Artikel 2 der Universaldienstrichtlinie ergänzt.

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1b) Die Überschrift des Artikels 20 erhält folgende Fassung:

Verträge

„Informationspflichten bei Verträgen“

Änderungsantrag 185

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) In Artikel 20 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(-1a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in den Absätzen 1 und 1a genannten Informationen vor Vertragsabschluss in einer klaren, umfassenden und leicht zugänglichen Weise und unbeschadet der in der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher niedergelegten Anforderungen bei Vertragsabschlüssen*

außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz zur Verfügung gestellt werden. Die Verbraucher und andere Endnutzer, die dies verlangen, erhalten eine Kopie des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger.

Dabei können die Mitgliedstaaten sprachliche Anforderungen in Bezug auf die Vertragsinformationen in ihrem innerstaatlichen Recht aufrechterhalten oder einführen, um damit sicherzustellen, dass diese Angaben vom Verbraucher oder anderen Endnutzern, die dies wünschen, ohne Weiteres verstanden werden.

** Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).“*

Änderungsantrag 186
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher und andere Endnutzer, die dies verlangen, bei der Anmeldung zu Diensten, die die Verbindung mit einem öffentlichen Kommunikationsnetz und/oder öffentlich zugänglichen elektronischen

Geänderter Text

(1d) Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher und andere Endnutzer, die dies verlangen, bei der Anmeldung zu Diensten, die die Verbindung mit einem öffentlichen Kommunikationsnetz und/oder öffentlich zugänglichen elektronischen

Kommunikationsdiensten bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem Unternehmen oder den Unternehmen haben, die derartige Dienste und/oder Verbindungen bereitstellen. In diesem Vertrag **ist in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form** mindestens **Folgendes** aufzuführen:

a) Name **und** Anschrift des Unternehmens;

b) die angebotenen Dienste, darunter insbesondere

— **Informationen darüber, ob** Zugang zu **Notdiensten** mit Angaben zum Anruferstandort **besteht oder nicht, und über alle** Beschränkungen von Notdiensten nach Artikel 26;

— **Informationen über alle weiteren Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen, soweit sie nach nationalem Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind;**

— angebotenes Mindestniveau der Dienstqualität, einschließlich der Frist bis zum erstmaligen Anschluss sowie gegebenenfalls anderer von den nationalen Regulierungsbehörden festgelegter Parameter für die Dienstqualität;

— **Information über alle vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und Information über die möglichen Auswirkungen dieser**

Kommunikationsdiensten bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem Unternehmen oder den Unternehmen haben, die derartige Dienste und/oder Verbindungen bereitstellen. In diesem Vertrag **sind** mindestens **folgende Informationen** aufzuführen:

a) Name, Anschrift **und Kontaktangaben** des Unternehmens **sowie Anschrift und Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese unterschiedlich sind;**

b) die **Hauptmerkmale der** angebotenen Dienste, darunter insbesondere

i) der spezifische Tarif oder die Tarife, die für den Vertrag gelten, sowie die Art der angebotenen Dienstleistungen für jeden Tarif, einschließlich des Volumens der Kommunikationsverbindungen;

ii) Zugang zu Informationen über Notdienste mit Angaben zum Anruferstandort **bei allen angebotenen relevanten Diensten sowie zu allen** Beschränkungen von Notdiensten nach Artikel 26;

iii) angebotenes Mindestniveau der Dienstqualität, insbesondere die Frist bis zum erstmaligen Anschluss sowie gegebenenfalls andere von den nationalen Regulierungsbehörden festgelegte Parameter für die Dienstqualität;

Verfahren auf die Dienstqualität;

— die Arten der angebotenen **Wartungsdienste und der verfügbaren Kundendienste** sowie die Mittel zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten;

— alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen für die Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten **Endeinrichtungen**;

c) wenn eine Verpflichtung nach Artikel 25 besteht, die Entscheidung des Teilnehmers, ob seine personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden sollen oder nicht, und die betreffenden Daten;

d) Einzelheiten über Preise und Tarife, einschließlich der Angabe, mit welchen Mitteln aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden können, **der angebotenen Zahlungsmodalitäten und der durch die Zahlungsmodalität bedingten**

iv) die Arten der angebotenen Kundendienst-, Wartungs- und Kundenunterstützungsleistungen, einschließlich nach Möglichkeit technische Informationen über die ordnungsgemäße Funktion des vom Endnutzer gewählten Endgeräts, die Bedingungen und Gebühren für diese Dienste sowie die Mittel zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten;

v) alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen für die Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten **Endgeräte, mit Angaben zur Entsperrung von Endgeräten und damit verbundenen Entgelten, falls der Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird**;

vi) Beschränkungen der Nutzung regulierter Endkundenroamingdienste, die zu geltenden Inlandspreisen bereitgestellt werden, durch Verweis auf Fair-Use-Kriterien, einschließlich detaillierter Informationen dazu, wie solche Fair-Use-Kriterien im Verhältnis zu den wesentlichen Preis-, Volumen- oder anderen Parametern des entsprechenden Tarifs angewendet werden;

c) wenn eine Verpflichtung nach Artikel 25 besteht, die Entscheidung des Teilnehmers, ob seine personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden sollen oder nicht, und die betreffenden Daten, **sowie seine Berechtigung, seinen Eintrag zu prüfen, zu korrigieren oder zu löschen**;

d) Einzelheiten über Preise und Tarife, einschließlich **der Steuern und zusätzlichen Kosten, die möglicherweise anfallen können**, sowie der Angabe, mit welchen Mitteln aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden

Kostenunterschiede;

e) die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses einschließlich

— der Mindestnutzung oder Mindestnutzungsdauer, die gegebenenfalls erforderlich ist, um in den Genuss von Werbemaßnahmen zu gelangen;

— der Entgelte für die Übertragbarkeit von Nummern und anderen Teilnehmerkennungen;

— der bei Beendigung des Vertragsverhältnisses fälligen Entgelte einschließlich einer Kostenanlastung für Endeinrichtungen;

f) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität;

g) die Mittel zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 34;

h) die Arten von Maßnahmen, mit denen

können;

da) angebotene Zahlungsmodalitäten und durch die gewählte Zahlungsmodalität bedingte Kostenunterschiede sowie bereitgestellte Vorkehrungen zur Gewährleistung einer transparenten Abrechnung und zur Überwachung des Nutzungsumfangs;

e) die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses einschließlich

i) der Mindestnutzung oder Mindestnutzungsdauer, die gegebenenfalls erforderlich ist, um in den Genuss von Werbemaßnahmen zu gelangen;

ii) der Entgelte für *den Anbieterwechsel und* die Übertragbarkeit von Nummern und anderen Teilnehmerkennungen *einschließlich Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für Verzögerung oder Missbrauch beim Wechsel;*

iii) der bei *vorzeitiger* Beendigung des Vertragsverhältnisses fälligen Entgelte einschließlich einer Kostenanlastung für Endeinrichtungen, *zeitanteilig auf der Grundlage üblicher Abschreibungsgrundsätze und anderer Angebotsvorteile;*

f) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität, ***gegebenenfalls mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers;***

g) die Mittel zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 34, ***wozu auch Verfahren für grenzüberschreitende Streitfälle gehören;***

ga) Einzelheiten dazu, wie Endnutzer mit Behinderungen für sie konzipierte Informationen und Dienstleistungen in Anspruch nehmen können;

h) die Arten von Maßnahmen, mit denen

das Unternehmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann.

Die Mitgliedstaaten können ferner verlangen, dass der Vertrag auch die von den zuständigen öffentlichen Behörden gegebenenfalls zu diesem Zweck bereitgestellten Informationen nach Artikel 21 Absatz 4 über die Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte und über die Möglichkeiten des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten enthält, die für den angebotenen Dienst von Bedeutung sind.

Änderungsantrag 187

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

das Unternehmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann.

Die Mitgliedstaaten können ferner verlangen, dass der Vertrag auch die von den zuständigen öffentlichen Behörden gegebenenfalls zu diesem Zweck bereitgestellten Informationen nach Artikel 21 Absatz 4 über die Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte und über die Möglichkeiten des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten enthält, die für den angebotenen Dienst von Bedeutung sind.

Geänderter Text

(1e) In Artikel 20 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(1a) Sofern der Vertrag die Bereitstellung eines Internetzugangs beinhaltet, enthält er neben den in Absatz 1 genannten Informationen auch die folgenden Informationen:

a) Einzelheiten zur Preisgestaltung für Einzeldaten, die Preisgestaltung für Massendaten und die in Verbindung mit dem spezifischen Tarif oder den Tarifen im Rahmen des Vertrags geltenden Schwellenwerte; bei Datenvolumen über dem Schwellenwert die Preise für Einzel- oder Massendaten auf gelegentlicher oder dauerhafter Basis sowie mögliche Beschränkungen der Datenübertragungsgeschwindigkeit, die

gegebenenfalls für den spezifischen Tarif oder die Tarife im Rahmen des Vertrags auferlegt werden können;

b) wie die Endnutzer die aktuelle Höhe ihres Verbrauchs überwachen und ob und wie freiwillige Grenzen festgelegt werden können;

c) bei Festnetzdatenverbindungen die normalerweise verfügbaren Datenübertragungsgeschwindigkeiten für Downloads und Uploads am Hauptstandort des Endnutzers;

d) bei mobilen Datenverbindungen die geschätzten verfügbaren Geschwindigkeiten und Mindestgeschwindigkeiten für Downloads und Uploads bei Verbindungen über das drahtlose Netzwerk des Anbieters im Wohnsitzmitgliedstaat des Endnutzers;

*e) weitere Dienstqualitätsparameter gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... *;*

f) Informationen über die durch den Anbieter eingerichteten Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs, einschließlich der Angabe der zugrunde liegenden Methoden der Kommunikationskontrolle, die für angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen verwendet werden, sowie Informationen dazu, wie sich diese Maßnahmen auf die Dienstqualität, den Datenschutz der Endnutzer und den Schutz personenbezogener Daten auswirken könnten; und

g) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die verfügbare Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste, insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können.

** OL: Bitte die Nummer dieser
Verordnung einfügen.“*

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 f (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1f) Artikel 20 Absatz 2 wird gestrichen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer das Recht haben, bei der Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, vorgeschlagen werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen. Den Teilnehmern werden diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, angezeigt; gleichzeitig werden sie über ihr Recht unterrichtet, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht annehmen. Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden das Format für diese Mitteilungen vorgeben können.

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt einen neuen Artikel 20a zu Vertragslaufzeit und Kündigung vor. Diese Bestimmung ist dort enthalten.

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 g (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1g) In Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche vertragliche Informationspflichten in Bezug auf Verträge, auf die dieser Artikel anwendbar ist, aufrechterhalten oder einführen.“

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 h (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1h) In Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt:

„(2b) Das GEREK gibt Leitlinien für die Erstellung von Standardvorlagen für vertragliche Informationen heraus, in denen die in den Absätzen 1 und 1a dieses Artikels geforderten Informationen enthalten sind.

Die nationalen Regulierungsbehörden können zusätzliche Anforderungen über Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden vertraglichen Informationen festlegen, insbesondere auch über die Datenübertragungsgeschwindigkeiten, und berücksichtigen dabei weitestgehend die Leitlinien des GEREK für Methoden zur Messung der Geschwindigkeit und für Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben gemäß Artikel 21 Absatz 3a.“

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 i (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1i) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 20a

Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die maximale Laufzeit von Verträgen zwischen Verbrauchern und Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation 24 Monate beträgt. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation bieten den Endnutzern die Möglichkeit, Verträge mit zwölfmonatiger Laufzeit abzuschließen.

(2) Die Verbraucher haben das Recht, im Einklang mit der Richtlinie 2011/83/EU von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zurückzutreten.

(3) Wenn ein Vertrag oder nationale Rechtsvorschriften bei Verträgen mit fester Laufzeit (im Gegensatz zu solchen mit Mindestlaufzeit) eine automatische Verlängerung der Vertragsdauer vorsehen, muss der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation den Verbraucher rechtzeitig hierauf hinweisen, sodass der Verbraucher mindestens einen Monat Zeit hat, um einer solchen automatischen Vertragsverlängerung zu widersprechen. Widerspricht der Verbraucher einer solchen automatischen Vertragsverlängerung nicht, so wird der Vertrag zu einem unbefristeten Vertrag,

der vom Verbraucher jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ohne Kosten außer denen, die für die Bereitstellung der Dienste während der Kündigungsfrist anfallen, gekündigt werden kann.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher bei Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen, die der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation vorschlägt, das Recht haben, ihren Vertrag ohne Kosten zu kündigen, sofern die vorgeschlagenen Änderungen nicht ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers sind. Anbieter müssen Verbraucher rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, über solche Änderungen informieren und sie gleichzeitig auf ihr Recht hinweisen, den Vertrag ohne Kosten zu kündigen, wenn sie die neuen Vertragsbedingungen nicht annehmen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Jede erhebliche ständig auftretende oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung in Bezug auf die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter zwischen der tatsächlichen Leistung und der vom Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation gemäß Artikel 20 angegebenen Leistung gilt im Hinblick auf die Bestimmung der Rechtsmittel, die dem Verbraucher nach nationalem Recht zustehen, als Leistungsverstoß.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch eine Anmeldung zu zusätzlichen Diensten, die derselbe Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation erbringt, die ursprüngliche Mindestvertragslaufzeit nicht erneut beginnt, es sei denn, die zusätzlichen Dienste werden zu einem Sonderangebotspreis angeboten, der an den erneuten Beginn der Vertragslaufzeit des bestehenden Vertrags geknüpft ist.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation Bedingungen und Verfahren für die Vertragsbeendigung anwenden, die kein Hindernis für einen Anbieterwechsel bilden oder davon abhalten.

(8) Wenn ein Dienstpaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsnetz oder einen elektronischen Kommunikationsdienst umfasst, gelten die Bestimmungen dieses Artikels für alle Bestandteile dieses Pakets.

(9) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen aufrechterhalten oder einführen, um in Bezug auf die Verträge, für die dieser Artikel gilt, für einen besseren Verbraucherschutz zu sorgen.“

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 j (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21

Derzeitiger Wortlaut

„Artikel 21

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten können, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife, über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und über Standardbedingungen für den Zugang zu

Geänderter Text

(1j) Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten können, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife, über die bei **einer vorzeitigen** Vertragskündigung anfallenden Gebühren und über Standardbedingungen für den

den von ihnen für Endnutzer **und Verbraucher** bereitgestellten Diensten und deren Nutzung gemäß Anhang II zu veröffentlichen. Diese Informationen sind in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen. Die nationalen Regulierungsbehörden können hinsichtlich der Form, in der diese Informationen zu veröffentlichen sind, weitere Anforderungen festlegen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden **fördern die Bereitstellung von vergleichbaren Informationen, beispielsweise durch interaktive Führer oder ähnliche Techniken, um Endnutzer sowie Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Anwendungen vorzunehmen.** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, solche Führer oder Techniken selbst oder über Dritte bereitzustellen, wenn diese auf dem Markt nicht kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen. Dritten wird das Recht eingeräumt, die Informationen, die von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche

Zugang zu den von ihnen für Endnutzer bereitgestellten Diensten und deren Nutzung gemäß Anhang II zu veröffentlichen. Diese Informationen sind in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen **und regelmäßig zu aktualisieren. Etwaige Differenzierungen in den Bedingungen, die jeweils für Verbraucher und andere Endnutzer gelten, die dies verlangen, müssen daraus ausdrücklich hervorgehen.** Die nationalen Regulierungsbehörden können hinsichtlich der Form, in der diese Informationen zu veröffentlichen sind, weitere Anforderungen festlegen, **darunter insbesondere die Einführung sprachlicher Anforderungen, damit diese Informationen von Verbrauchern und anderen Endkunden, die dies verlangen, leicht verstanden werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation dazu verpflichtet sind, den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden die Informationen auf Verlangen vor der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.**

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden **stellen sicher, dass den Verbrauchern und anderen Endnutzern, die dies verlangen, unabhängige Bewertungswerkzeuge zur Verfügung stehen, damit sie die Leistungsfähigkeit des Zugangs zu elektronischen Kommunikationsnetzen und der betreffenden Dienste sowie die Kosten alternativer Anwendungen vergleichen können.** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, solche Führer oder Techniken selbst oder über Dritte bereitzustellen, wenn diese auf dem Markt nicht kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen. Dritten wird das Recht eingeräumt, die Informationen, die von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze

elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, veröffentlicht werden, zum Zwecke des Verkaufs oder der Bereitstellung solcher **interaktiven Führer oder vergleichbarer Techniken** kostenlos zu nutzen.

und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, veröffentlicht werden, zum Zwecke des Verkaufs oder der Bereitstellung solcher **unabhängigen Bewertungswerkzeuge** kostenlos zu nutzen.

(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden unter Anleitung des GEREK und nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger auf der Grundlage objektiver, transparenter und verhältnismäßiger Anforderungen, insbesondere in Bezug auf ihre Unabhängigkeit von den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, ein freiwilliges Zertifizierungssystem für interaktive Vergleichswebsites, Führer oder ähnliche Werkzeuge schaffen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verpflichten können, unter anderem

a) bei Nummern oder Diensten, für die eine besondere Preisgestaltung gilt, den **Teilnehmern** die dafür geltenden Tarife anzugeben; für einzelne Kategorien von Diensten können die nationalen Regulierungsbehörden verlangen, dass diese Informationen unmittelbar vor Herstellung der Verbindung bereitgestellt werden;

b) **die Teilnehmer über jede Änderung des Zugangs zu Notdiensten oder der Angaben zum Anruferstandort bei dem Dienst, bei dem sie angemeldet sind, zu informieren;**

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verpflichten können, unter anderem

a) bei Nummern oder Diensten, für die eine besondere Preisgestaltung gilt, den **Endnutzern** die dafür geltenden Tarife anzugeben; für einzelne Kategorien von Diensten können die nationalen Regulierungsbehörden verlangen, dass diese Informationen unmittelbar vor Herstellung der Verbindung bereitgestellt werden;

b) **den Endnutzern Informationen zum Zugang zu Notdiensten und zum Anruferstandort bei allen angebotenen relevanten Diensten sowie Informationen zu allen Beschränkungen von Notdiensten gemäß Artikel 26 bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich mitgeteilt werden;**

c) die Teilnehmer über jede Änderung der Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen, soweit derartige Einschränkungen nach nationalem Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind, zu unterrichten;

d) Informationen über alle vom Betreiber zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität bereitzustellen;

da) Informationen zu gegebenenfalls angebotenen Internetzugangsdiensten bereitzustellen, und zwar mit folgenden Angaben:

i) bei festen Datenverbindungen die normalerweise verfügbare Geschwindigkeit und die Mindestgeschwindigkeit für Downloads und Uploads in dem Wohnsitzmitgliedstaat des Endnutzers; bei mobilen Datenverbindungen die geschätzten verfügbaren Geschwindigkeiten und Mindestgeschwindigkeiten für Downloads und Uploads bei Verbindungen über das drahtlose Netzwerk des Anbieters im Wohnsitzmitgliedstaat des Endnutzers;

ii) genaue Angaben zur Preisgestaltung für Dateneinheiten, für die Massendatenübertragung sowie zu gegebenenfalls geltenden Obergrenzen; für Datenmengen oberhalb der Obergrenzen: Einheits- oder Mengenpreise auf gelegentlicher oder dauerhafter Basis und alle gegebenenfalls geltenden Begrenzungen der Datenübertragungsgeschwindigkeit;

iii) Angaben dazu, wie die Endnutzer die aktuelle Höhe ihres Verbrauchs überwachen und ob und wie freiwillige

Grenzen festgelegt werden können;

iv) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die verfügbare Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste, insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können;

v) Informationen über die durch den Anbieter eingerichteten Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs gemäß Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../..., einschließlich der Angabe der zugrunde liegenden Methoden der Kommunikationskontrolle, die für angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen verwendet werden, sowie Informationen dazu, wie sich diese Maßnahmen auf die Dienstqualität, den Schutz der Daten der Endnutzer und den Schutz personenbezogener Daten auswirken können;*

e) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2002/58/EG (***Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation***) die ***Teilnehmer*** über ihr Recht auf eine Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis und über die Art der betreffenden Daten zu unterrichten sowie

f) behinderte ***Teilnehmer*** regelmäßig über Einzelheiten von für sie bestimmten Produkten und Diensten zu unterrichten.

Falls dies als zweckdienlich erachtet wird, können die nationalen Regulierungsbehörden vor der Auferlegung von Verpflichtungen Selbst- oder

e) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2002/58/EG die ***Verbraucher und gegebenenfalls andere Endnutzer*** über ihr Recht auf eine Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis und über die Art der betreffenden Daten zu unterrichten sowie

f) behinderte ***Verbraucher und gegebenenfalls andere Endnutzer*** regelmäßig über Einzelheiten von für sie bestimmten Produkten und Diensten ***und Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit des Zugangs*** zu unterrichten;

Falls dies als zweckdienlich erachtet wird, können die nationalen Regulierungsbehörden vor der Auferlegung von Verpflichtungen Selbst- oder

Koregulierungsmaßnahmen fördern.

Koregulierungsmaßnahmen fördern. *Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben unter weitestgehender Berücksichtigung der GEREK-Leitlinien gemäß Absatz 3a zusätzliche Anforderungen auferlegen.*

*(3) Bis zum ... * erstellt das GEREK nach Konsultation der Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission allgemeine Leitlinien für Methoden zur Erfassung der Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten, für die Qualität der zu erfassenden Dienstqualitätsparameter (unter anderem tatsächliche durchschnittliche gegenüber angegebenen Geschwindigkeiten, von den Nutzern wahrgenommene Qualität) und die Methoden für ihre Erfassung im Zeitablauf, sowie für Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben einschließlich etwaiger Qualitätszertifizierungsmechanismen, um sicherzustellen, dass die Endnutzer, einschließlich Endnutzern mit Behinderung, Zugang zu umfassenden, vergleichbaren, verlässlichen und benutzerfreundlichen Informationen haben. Gegebenenfalls können die in Anhang III aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren verwendet werden.*

(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die in Absatz 3 genannten Unternehmen erforderlichenfalls Informationen von öffentlichem Interesse kostenlos über dieselben Hilfsmittel, über die sie gewöhnlich mit **Teilnehmern** kommunizieren, an **bestehende und neue Teilnehmer** weitergeben. **Die betreffenden Informationen werden** in einem solchen Fall von den zuständigen **öffentlichen** Behörden in einem standardisierten Format **geliefert und erstrecken** sich unter anderem auf folgende Themen:

(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die in Absatz 3 genannten Unternehmen erforderlichenfalls Informationen von öffentlichem Interesse kostenlos über dieselben Hilfsmittel, über die sie gewöhnlich mit **den Endnutzern** kommunizieren, an **die Endnutzer** weitergeben. In einem solchen Fall **werden die betreffenden Informationen** von den zuständigen Behörden in einem standardisierten Format **an die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation übermittelt und können** sich unter anderem auf folgende Themen

a) die häufigsten Formen einer Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte, insbesondere wenn dadurch die Achtung der Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden kann, einschließlich Verstößen gegen das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und ihre rechtlichen Folgen sowie

b) Mittel des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste.“

erstrecken:

a) die häufigsten Formen einer Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte, insbesondere wenn dadurch die Achtung der Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden kann, einschließlich Verstößen gegen **Datenschutzrechte**, das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und ihre rechtlichen Folgen sowie

b) Mittel des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste.“

** ABl.: Bitte die Nummer dieser Verordnung einfügen.*

*** ABl.: Bitte das Datum des Beginns der Anwendung dieser Verordnung einfügen.*

Änderungsantrag 193
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 k (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1k) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 21a

Kontrolle des Nutzungsumfangs

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anbieter elektronischer Kommunikation den Verbrauchern und Endnutzern Einrichtungen zur Verfügung stellen, mit denen sie ihre Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste, die nach Zeit- und Datenvolumenverbrauch abgerechnet wird, überwachen und kontrollieren

können. Diese Einrichtungen müssen folgendes umfassen:

a) bei vorausbezahltem Guthaben und nachträglicher Abrechnung einen kostenlosen, zeitnahen Zugang zu Informationen über ihre Nutzung der Dienste;

b) bei nachträglicher Abrechnung die Möglichkeit, ihren Nutzungsumfang kostenlos finanziell zu deckeln und eine Mitteilung anzufordern, wenn sie einen vorab festgelegten Anteil ihres maximalen Nutzungsumfangs und den maximalen Nutzungsumfang selbst erreicht haben, das zu befolgende Verfahren, um die Nutzung nach Überschreiten des maximalen Nutzungsumfangs fortzusetzen, sowie die geltende Preisgestaltung;

c) Rechnungen mit Einzelgebührelnachweis auf einem dauerhaften Datenträger.

(2) Das GEREK erlässt Leitlinien für die Durchführung von Absatz 1.

Nach Erreichen des Höchstbetrags müssen die Endnutzer weiterhin in der Lage sein, bis zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums kostenlos Anrufe anzunehmen, SMS-Nachrichten zu empfangen, entgeltfreie Telefonnummern anzurufen und Notdienste unter der europäischen Notrufnummer 112 zu erreichen.“

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Artikel 20, 21, 22 und 30 werden gestrichen.

Geänderter Text

2. Artikel 22 wird gestrichen.

Begründung

Die Streichung ist zur Beibehaltung/Änderung der betreffenden Artikel erforderlich.

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Endnutzer der in Absatz 2 aufgeführten Dienste, einschließlich der Nutzer öffentlicher Münz- und Kartentelefone gebührenfrei Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 und unter etwaigen nationalen Notrufnummern, die von den Mitgliedstaaten vorgegeben sind, durchführen können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen in Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden, den Notdiensten und Anbietern sicher, dass Unternehmen, die einen elektronischen Kommunikationsdienst für das Führen ausgehender Inlandsgespräche zu einer oder mehreren Nummern eines nationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112

Geänderter Text

(2a) Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Endnutzer der in Absatz 2 aufgeführten Dienste, einschließlich der Nutzer öffentlicher Münz- und Kartentelefone gebührenfrei Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 und unter etwaigen nationalen Notrufnummern, die von den Mitgliedstaaten vorgegeben sind, durchführen können.

(1a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Nutzer privater elektronischer Kommunikationsnetze kostenlos Notdienste oder gegebenenfalls die internen Notdienste unter der europäischen Notrufnummer 112 sowie allen nationalen, von den Mitgliedstaaten eingerichteten Notrufnummern erreichen können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen in Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden, den Notdiensten und Anbietern sicher, dass Unternehmen, die einen elektronischen Kommunikationsdienst für das Führen ausgehender Inlandsgespräche zu einer oder mehreren Nummern eines nationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112

angemessen entgegengenommen und auf eine Weise bearbeitet werden, die der nationalen Rettungsdienstorganisation am besten angepasst ist. Diese Anrufe müssen mindestens genauso zügig und effektiv bearbeitet werden wie Anrufe bei anderen nationalen Notrufnummern, soweit solche weiterhin verwendet werden.

angemessen entgegengenommen und auf eine Weise bearbeitet werden, die der nationalen Rettungsdienstorganisation am besten angepasst ist. Diese Anrufe müssen mindestens genauso zügig und effektiv bearbeitet werden wie Anrufe bei anderen nationalen Notrufnummern, soweit solche weiterhin verwendet werden.

Die Kommission verabschiedet in Abstimmung mit den einschlägigen zuständigen Behörden eine Empfehlung zu Leistungsindikatoren für die Mitgliedstaaten. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2015 und danach im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die Wirksamkeit der Umsetzung der Europäischen Notrufnummer 112 und über das Funktionieren der Leistungsindikatoren.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zugang behinderter Endnutzer zu Notrufdiensten *mit* dem Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt, gleichwertig ist. Die Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass behinderte Endnutzer auch bei Reisen in andere Mitgliedstaaten Zugang zu Notrufdiensten erhalten können, werden so weit wie möglich auf die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten europäischen Normen oder Spezifikationen gestützt; durch diese Maßnahmen werden die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, zusätzliche Anforderungen festzulegen, mit denen die in diesem Artikel dargelegten Ziele erreicht werden sollen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zugang behinderter Endnutzer zu Notrufdiensten dem Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt, gleichwertig ist. Die Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass behinderte Endnutzer auch bei Reisen in andere Mitgliedstaaten Zugang zu Notrufdiensten erhalten können, werden so weit wie möglich auf die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten europäischen Normen oder Spezifikationen gestützt; durch diese Maßnahmen werden die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, zusätzliche Anforderungen festzulegen, mit denen die in diesem Artikel dargelegten Ziele erreicht werden sollen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffenden Unternehmen den die Notrufe bearbeitenden Stellen unmittelbar nach Eingang des Anrufs bei diesen Stellen gebührenfrei Informationen zum Anruferstandort übermitteln. Dies gilt für alle Anrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112. Die Mitgliedstaaten können diese

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffenden Unternehmen den die Notrufe bearbeitenden Stellen unmittelbar nach Eingang des Anrufs bei diesen Stellen gebührenfrei Informationen zum Anruferstandort übermitteln. Dies gilt für alle Anrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112. Die Mitgliedstaaten können diese

Verpflichtung auf Anrufe bei nationalen Notrufnummern ausdehnen. Die zuständigen Regulierungsbehörden *legen* Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort *fest*.

(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Bürger angemessen über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 informiert werden, und zwar insbesondere durch Initiativen, die sich besonders an Personen richten, die zwischen den Mitgliedstaaten reisen.

(7) Zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zum Notruf 112 in den Mitgliedstaaten *kann die* Kommission nach Konsultation des GEREK *technische Durchführungsmaßnahmen* erlassen. Diese *technischen Durchführungsmaßnahmen* werden jedoch unbeschadet der Organisation der Notrufdienste erlassen und haben keine Auswirkungen auf diese Organisation, die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich

Verpflichtung auf Anrufe bei nationalen Notrufnummern ausdehnen. *Die Kommission sorgt dafür, dass* die zuständigen Regulierungsbehörden Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort *festlegen, die gemäß Artikel 7 und unter weitestgehender Berücksichtigung der GEREK-Leitlinien bereitgestellt werden*.

Spätestens am (sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung) legt das GEREK nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die Leitlinien für die Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort, die den Notdiensten bereitzustellen sind, fest. In diesen Leitlinien wird dem Umstand Rechnung getragen, ob mobile Endgeräte mit GNSS-Funktion genutzt werden können, um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort bei einem Anruf unter 112 zu verbessern.

(6) Die Mitgliedstaaten *und die Kommission* gewährleisten, dass die Bürger angemessen über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 informiert werden, und zwar insbesondere durch Initiativen, die sich besonders an Personen richten, die zwischen den Mitgliedstaaten reisen. *Die Kommission unterstützt und ergänzt die Tätigkeit der Mitgliedstaaten.*

(7) Zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zum Notruf 112 in den Mitgliedstaaten *wird der* Kommission *die Befugnis übertragen, nach* Konsultation des GEREK *delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 37a zu erlassen, die die Kriterien für die Angaben zum Anruferstandort und die Leistungsindikatoren in Bezug auf den Zugang zur Notrufnummer 112 betreffen*. Diese *Maßnahmen* werden jedoch unbeschadet der Organisation der

der Mitgliedstaaten bleibt.

Notrufdienste erlassen und haben keine Auswirkungen auf diese Organisation, die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten bleibt.

(7a) Die Kommission unterhält eine Datenbank mit den E.164-Nummern der europäischen Notdienste und stellt damit sicher, dass die Notdienste in den einzelnen Mitgliedstaaten miteinander Kontakt aufnehmen können.“

Änderungsantrag 196
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 26a

112-Umkehrsystem der EU

Spätestens [1 Jahr nach der Umsetzungsfrist] übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführbarkeit eines 112-Umkehrsystems der EU unter Nutzung der bestehenden elektronischen Kommunikationsnetze, d. h. eines unionsweiten, universellen, mehrsprachigen, zugänglichen, einfachen und wirksamen Kommunikationssystems zur Warnung der Bürger im Falle drohender oder beginnender größerer Notfälle und Katastrophen.

Die Kommission konsultiert das GEREK und die mit dem Zivilschutz befassten Stellen und prüft, welche Normen und Spezifikationen erforderlich sind, um das in Absatz 1 genannte System aufzubauen. Bei der Ausarbeitung dieses Berichts berücksichtigt die Kommission die bestehenden nationalen und regionalen

**112-Systeme und trägt den
Rechtsvorschriften der Union über den
Schutz personenbezogener Daten
Rechnung. Gegebenenfalls fügt sie dem
Bericht einen Legislativvorschlag bei.“**

**Änderungsantrag 197
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 30**

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Teilnehmer mit Nummern aus dem nationalen Telefonnummernplan, die dies beantragen, ihre Nummer(n) unabhängig vom **Unternehmen**, das den Dienst bereitstellt, gemäß den Bestimmungen des Anhangs I Teil C beibehalten können.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass die Preise, die im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit zwischen den Betreibern und/oder Diensteanbietern berechnet werden, kostenorientiert sind und etwaige direkte Gebühren für die Teilnehmer diese nicht abschrecken, einen Anbieterwechsel vorzunehmen.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben Endnutzertarife für die Nummernübertragung nicht auf eine Weise vor, die den Wettbewerb verfälscht, etwa durch Festlegung besonderer oder gemeinsamer Endnutzertarife.

(4) Die Übertragung von Rufnummern und deren anschließende Aktivierung erfolgt so schnell wie möglich. Für **Teilnehmer**, die eine Vereinbarung über eine Rufnummernübertragung auf **ein anderes Unternehmen** geschlossen haben, **wird** die

Geänderter Text

(2c) Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Teilnehmer mit Nummern aus dem nationalen Telefonnummernplan, die dies beantragen, ihre Nummer(n) unabhängig vom **Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation**, der den Dienst bereitstellt, gemäß den Bestimmungen des Anhangs I Teil C beibehalten können.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass die Preise, die im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit zwischen den Betreibern und/oder Diensteanbietern berechnet werden, kostenorientiert sind und etwaige direkte Gebühren für die Teilnehmer diese nicht abschrecken, einen Anbieterwechsel vorzunehmen.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben Endnutzertarife für die Nummernübertragung nicht auf eine Weise vor, die den Wettbewerb verfälscht, etwa durch Festlegung besonderer oder gemeinsamer Endnutzertarife.

(4) Die Übertragung von Rufnummern und deren anschließende Aktivierung erfolgt so schnell wie möglich. Für **Endnutzer**, die eine Vereinbarung über eine Rufnummernübertragung auf **einen anderen Anbieter** geschlossen haben, **muss**

Rufnummer **in jedem Fall** innerhalb eines Arbeitstags aktiviert.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 können die zuständigen nationalen Behörden unter Berücksichtigung **des nationalen Vertragsrechts, der technischen Entwicklung und der Notwendigkeit, dem Teilnehmer die Kontinuität der Dienstleistung zu gewährleisten**, das **Globalverfahren für die Übertragung von Rufnummern festlegen**. In keinem Falle darf während des Übertragungsverfahrens der Dienst länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. **Die zuständigen nationalen Behörden berücksichtigen darüber hinaus erforderlichenfalls auch Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Teilnehmer während des gesamten Übertragungsverfahrens geschützt sind und nicht gegen ihren Willen auf einen anderen Anbieter umgestellt werden.**

Die **Mitgliederstaaten** stellen sicher, dass geeignete Sanktionen gegen Unternehmen vorgesehen werden, einschließlich der Pflicht, Teilnehmer zu entschädigen, wenn sich die Übertragung der Rufnummer verzögert oder die Übertragung durch sie oder in ihrem Auftrag missbraucht wird.

die Rufnummer innerhalb eines Arbeitstags aktiviert **werden**.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 können die zuständigen nationalen Behörden **das Globalverfahren für den Anbieterwechsel und die Übertragung von Rufnummern** unter Berücksichtigung **der in Absatz 4b genannten GEREK-Leitlinien festlegen**. **Dabei berücksichtigen sie den notwendigen Schutz der Endnutzer während des gesamten Übertragungsverfahrens und die Notwendigkeit seiner effizienten Durchführung sowie das Erfordernis, die Kontinuität der Dienstleistung für den Endnutzer zu wahren und dafür zu sorgen, dass sich das Übertragungsverfahren nicht nachteilig auf den Wettbewerb auswirkt**. In keinem Falle darf während des Übertragungsverfahrens der Dienst länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. **Der Wechsel zu einem anderen Anbieter darf nicht gegen den Willen des Endnutzers erfolgen**.

Die **Mitgliedstaaten** stellen sicher, dass geeignete Sanktionen gegen Unternehmen vorgesehen werden, einschließlich der Pflicht, **die** Teilnehmer zu entschädigen, wenn sich die Übertragung der Rufnummer verzögert oder die **für die Übertragung notwendigen Informationen nicht rechtzeitig bereitgestellt werden oder die Übertragung** durch sie oder in ihrem Auftrag missbraucht wird.

(4a) Anbieterwechsel und Rufnummernübertragung erfolgen unter der Leitung des aufnehmenden Anbieters öffentlicher elektronischer Kommunikation. Die Endnutzer müssen vor und während des Anbieterwechsels sowie unmittelbar nach dessen Abschluss ausreichende Informationen über den Wechsel erhalten.

(4b) Das GEREK legt Leitlinien für alle Modalitäten und Verfahren des Wechsel-

und Übertragungsprozesses fest, insbesondere in Bezug auf die jeweiligen Zuständigkeiten der empfangenden und abgebenden Anbieter beim Wechsel- und Übertragungsprozess, die Informationen, die den Verbrauchern während dieses Prozesses bereitzustellen sind, die rechtzeitige Beendigung eines bestehenden Vertrags und die Erstattung etwaiger Vorauszahlungen sowie die wirksame E-Mail-Weiterleitung.

(4c) Wenn ein Dienstpaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsnetz oder einen elektronischen Kommunikationsdienst umfasst, gelten die Bestimmungen dieses Artikels für alle Bestandteile dieses Pakets.“

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, keine anfängliche Mindestvertragslaufzeit beinhalten, die 24 Monate überschreitet. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Unternehmen den Nutzern die Möglichkeit anbieten, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten abzuschließen.

(6) Unbeschadet etwaiger Mindestvertragslaufzeiten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung für die Verbraucher nicht als negativer Anreiz für einen Anbieterwechsel wirken.

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) In Artikel 34 wird folgender Absatz angefügt:

„(1a) Die außergerichtlichen Verfahren, die gemäß Artikel 1 eingerichtet wurden, gelten auch für Streitigkeiten in Bezug auf Verträge zwischen Verbrauchern sowie anderen Endnutzern, soweit auch ihnen solche außergerichtlichen Verfahren zur Verfügung stehen, und Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind. Für Streitigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/11/EU* fallen, gelten die Bestimmungen der genannten Richtlinie.

*** Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).“**

Änderungsantrag 199
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 e (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2e) Folgender Artikel 37a wird eingefügt:

„Artikel 37a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem

Artikel festgelegten Bedingungen.

(2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 26 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission ab ... auf unbestimmte Zeit übertragen.*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 26 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

** ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.“*

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 f (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Anhang II – Nummer 1

Derzeitiger Wortlaut

„1. Name **und** Anschrift der Unternehmen

Namen und Anschriften des Hauptsitzes der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen.“

Geänderter Text

(2f) In Anhang II erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Name, Anschrift **und Kontaktangaben** der Unternehmen

Namen und Anschriften des Hauptsitzes der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen.“

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 g (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Anhang II – Nummer 2.2

Derzeitiger Wortlaut

„2.2. **Standardtarife mit Angabe** der angebotenen Dienste **und des Inhalts jeder Tarifposition (z. B. Zugangsentgelte, Nutzungsentgelte jeder Art und Wartungsentgelte), einschließlich Angaben zu Standardabschlägen und besonderen sowie zielgruppenspezifischen Tarifen und Zusatzentgelten** sowie Kosten für Endeinrichtungen.“

Geänderter Text

(2g) In Anhang II erhält Nummer 2.2 folgende Fassung:

„2.2. **Für jeden Tarif die angebotenen Dienste und die jeweiligen Dienstqualitätsparameter, die geltenden Tarife und für jeden dieser Tarife die Art der angebotenen Dienste einschließlich des Volumens der Kommunikationsverbindungen, sonstige Entgelte (Zugang, Nutzung, Wartung und Zusatzentgelte)** sowie Kosten für Endeinrichtungen.“

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 h (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Anhang II – Nummer 2.2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2h) In Anhang II wird folgende Nummer eingefügt:

„2.2.a. **Zusätzliche Angaben zu gegebenenfalls angebotenen Internetzugangsdiensten einschließlich insbesondere Einzelheiten zu Preisen für Datenübertragungen, Download- und Upload-Geschwindigkeiten bei Datenübertragungen und gegebenenfalls geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen, zu Möglichkeiten der Überwachung des Nutzungsumfangs, etwaigen geltenden**

Verkehrsmanagementverfahren und deren Auswirkungen auf die Dienstqualität, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz personenbezogener Daten.“

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 i (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Anhang II – Nummer 2.5

Derzeitiger Wortlaut

„2.5. Allgemeine Vertragsbedingungen einschließlich etwaiger Mindestvertragslaufzeiten, **Kündigungsbedingungen** sowie Verfahren und direkte Entgelte im Zusammenhang mit der Übertragung von Rufnummern oder gegebenenfalls anderen Kennungen.“

Geänderter Text

(2i) In Anhang II erhält Nummer 2.5 folgende Fassung:

„2.5. Allgemeine **Geschäfts- und** Vertragsbedingungen einschließlich etwaiger Mindestvertragslaufzeiten, **Bedingungen und etwaiger Entgelte bei vorzeitiger Vertragskündigung**, Verfahren und direkte Entgelte im Zusammenhang mit **dem Anbieterwechsel und** der Übertragung von Rufnummern oder gegebenenfalls anderen Kennungen **sowie Entschädigungsregelungen für Verzögerung oder Missbrauch beim Wechsel.**“

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 531/2012
Artikel 1

Vorschlag der Kommission

(1) In Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 eingefügt:

„Diese Verordnung gilt für Roamingdienste, die in der Union für Endnutzer erbracht werden, deren inländischer Anbieter ein Anbieter

Geänderter Text

entfällt

*öffentlicher elektronischer
Kommunikation in einem Mitgliedstaat
ist.“*

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 531/2012
Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2) In Artikel 2 Absatz 2 wird folgender
Buchstabe r eingefügt:** **entfällt**

**„(r) „bilaterale oder multilaterale
Roamingvereinbarung“: eine oder
mehrere kommerzielle oder technische
Vereinbarungen zwischen
Roaminganbietern, die jedem
Roaminganbieter eine virtuelle
Erweiterung der Abdeckung des
Heimatnetzes und eine tragfähige
Erbringung regulierter
Endkundenroamingdienste auf gleichem
Preisniveau wie bei ihren jeweiligen
inländischen Mobilfunkdiensten
ermöglichen.“**

Begründung

Der Vorschlag der Kommission, Roaming als Alternative zu den aktuellen Verpflichtungen gemäß der Roaming-III-Verordnung im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen anzugehen, führt zu einem hohen Maß an Unsicherheit.

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 531/2012
Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In Artikel 4 wird folgender Absatz 7 **entfällt**

angefügt:

„(7) Dieser Artikel gilt nicht für Roaminganbieter, die regulierte Endkundenroamingdienste gemäß Artikel 4a erbringen.“

Änderungsantrag 207

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 531/2012
Artikel 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

entfällt

Artikel 4a

[...]

Änderungsantrag 208

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 531/2012
Artikel 6 a und 6 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 6a

**Abschaffung von
Endkundenroamingentgelten**

Roaminganbieter dürfen ihren Roamingkunden ab dem 15. Dezember 2015 für die Abwicklung eines abgehenden oder ankommenden regulierten Roaminganrufs in einem beliebigen Mitgliedstaat, für die Abwicklung einer versendeten regulierten SMS- oder MMS-Roamingnachricht oder für die Nutzung regulierter

Datenroamingdienste im Vergleich mit den Entgelten für inländische Mobilfunkdienste keine zusätzlichen Entgelte oder allgemeinen Entgelte für den Zugriff über Endgeräte oder die Nutzung von Dienstleistungen im Ausland berechnen.“

„Artikel 6b

Fair Use

(1) Abweichend von Artikel 6a, und um eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung von Endkundenroamingdiensten zu verhindern, dürfen Roaminganbieter eine „Fair-Use-Klausel“ für die Nutzung regulierter Endkundenroamingdienste, die zu den geltenden Inlandspreisen bereitgestellt werden, anwenden, wobei sie sich auf die Fair-Use-Kriterien beziehen. Diese Kriterien werden so angewandt, dass Verbraucher ihr im Zusammenhang mit ihren jeweiligen inländischen Endkundenpaketen bestehendes Nutzungsverhalten auch bei regelmäßigen Reisen innerhalb der Union beibehalten können.

(2) Im Einklang mit Artikel 20 der Richtlinie 2002/22/EG müssen Roaminganbieter detaillierte Zahlenangaben zur Anwendung des Fair-Use-Kriteriums mit den wichtigsten Preiselementen, Volumina oder anderen Parametern des betreffenden Endkundenpakets veröffentlichen und in ihre Verträge aufnehmen.

(3) Bis zum 31. Dezember 2014 erstellt das GEREK nach Konsultation der Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission allgemeine Leitlinien für die Anwendung von Fair-Use-Kriterien in Endnutzerverträgen der Roaminganbieter. Das GEREK berücksichtigt dabei insbesondere die Entwicklung der Preise und des Nutzungsverhaltens in den Mitgliedstaaten, den Grad der Konvergenz

der Inlandspreise in der Union, etwaige spürbare Auswirkungen des Roamings zu Inlandspreisen auf die Entwicklung solcher Preise und die Entwicklung der effektiven Großkundenroamingentgelte, die für unausgeglichene Verkehr zwischen Roaminganbietern berechnet werden. Darüber hinaus können in den Leitlinien des GEREK auch relevante objektive Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen Roaminganbietern in Bezug auf Faktoren wie Inlandspreisniveaus, typischerweise in Endkundenpaketen enthaltende Volumina oder den durchschnittlichen Zeitraum, in dem Kunden innerhalb der Union reisen, berücksichtigt werden.

(4) Damit die Anwendung der Fair-Use-Kriterien in der gesamten Union kohärent und gleichzeitig umgesetzt wird, erlässt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten und auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten GEREK-Leitlinien bis zum 30. Juni 2015 detaillierte Vorschriften zur Anwendung der Fair-Use-Kriterien.

(5) Die zuständige nationale Regulierungsbehörde beobachtet und überwacht die Anwendung der Fair-Use-Kriterien gemäß der Definition in dem in Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakt der Kommission genau und unter weitestgehender Berücksichtigung der Leitlinien des GEREK, relevanter objektiver Faktoren, die speziell für ihre Mitgliedstaaten gelten, und relevanter objektiver Unterschiede zwischen Roaminganbietern, und stellt sicher, dass keine unangemessenen Bedingungen angewendet werden.

(6) Die Endkundenentgelte für Eurotarif-Dienstleistungen gemäß den Artikeln 8, 10 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 gelten für regulierte Roamingdienstleistungen, die über gemäß

Artikel 6b angewandte Fair-Use-Begrenzungen hinausgehen.

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Nummer 5 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 531/2012
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Wirkung vom 1. Juli **2013** kann das Endkundenentgelt (ohne Mehrwertsteuer) für einen Sprach-Eurotarif, den ein Roaminganbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs berechnet, bei jedem Roaminganruf unterschiedlich sein, darf aber **0,24** EUR pro Minute bei allen abgehenden Anrufen und **0,07** EUR pro Minute bei allen ankommenden Anrufen nicht übersteigen. Das Endkundenhöchstentgelt für abgehende Anrufe wird am 1. Juli 2014 auf 0,19 EUR gesenkt. **Unbeschadet etwaiger Maßnahmen zur Verhinderung einer zweckwidrigen oder betrügerischen Nutzung dürfen Roaminganbieter ihren Roamingkunden ab dem 1. Juli 2014 kein Entgelt für ankommende Anrufe berechnen. Unbeschadet des Artikels 19 gelten diese Endkundenhöchstentgelte für den Sprach-Eurotarif bis zum 30. Juni 2017.**“

Geänderter Text

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Wirkung vom 1. Juli **2012** kann das Endkundenentgelt (ohne Mehrwertsteuer) für einen Sprach-Eurotarif, den ein Roaminganbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs berechnet, bei jedem Roaminganruf unterschiedlich sein, darf aber **0,29** EUR pro Minute bei allen abgehenden Anrufen und **0,08** EUR pro Minute bei allen ankommenden Anrufen nicht übersteigen. Das Endkundenhöchstentgelt für abgehende Anrufe wird **am 1. Juli 2013 auf 0,24 EUR** und am 1. Juli 2014 auf 0,19 EUR gesenkt, **das Endkundenhöchstentgelt für ankommende Anrufe wird am 1. Juli 2013 auf 0,07 EUR und am 1. Juli 2014 auf 0,05 EUR gesenkt. Die** ab dem 1. Juli 2014 geltenden Höchstentgelte laufen **am 16. Dezember 2015 aus, ausgenommen für regulierte Roaminganrufe, die über die im Einklang mit Artikel 6b angewandte Fair-Use-Begrenzung hinausgehen.**

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R0531&qid=1395835424273&from=DE>)

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

entfällt

[...]

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 531/2012
Artikel 10 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 kann das Endkundenentgelt (ohne Mehrwertsteuer) für einen SMS-Eurotarif, den ein Roaminganbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung einer von dem Kunden versendeten regulierten SMS-Roamingnachricht berechnet, bei jeder regulierten SMS-Roamingnachricht unterschiedlich sein, soll aber ab 1. Juli 2012 0,09 EUR nicht übersteigen. Dieses Höchstentgelt sinkt ab 1. Juli 2013 auf 0,08 EUR und ab 1. Juli 2014 auf 0,06 EUR und bleibt unbeschadet des Artikels 19 bis 30. Juni 2017 bei 0,06 EUR.

(5a) Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 kann das Endkundenentgelt (ohne Mehrwertsteuer) für einen SMS-Eurotarif, den ein Roaminganbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung einer von dem Kunden versendeten regulierten SMS-Roamingnachricht berechnet, bei jeder regulierten SMS-Roamingnachricht unterschiedlich sein, soll aber ab 1. Juli 2012 0,09 EUR nicht übersteigen. Dieses Höchstentgelt sinkt ab 1. Juli 2013 auf 0,08 EUR und ab 1. Juli 2014 auf 0,06 EUR.
Die ab dem 1. Juli 2014 geltenden Höchstentgelte laufen am 16. Dezember 2015 aus, ausgenommen für regulierte SMS-Roamingnachrichten, die über die im Einklang mit Artikel 6b angewandte Fair-Use-Begrenzung hinausgehen.

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Nummer 5 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 531/2012
Artikel 13 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 darf das Endkundenentgelt (ausschließlich Mehrwertsteuer) eines Daten-Eurotarifs, das ein Roaminganbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung regulierter Datenroamingdienste berechnet, 0,70 EUR pro übertragenem Megabyte nicht übersteigen. Das Höchstentgelt für genutzte Daten sinkt am 1. Juli 2013 auf 0,45 EUR pro übertragenem Megabyte und am 1. Juli 2014 auf 0,20 EUR pro übertragenem Megabyte **und bleibt unbeschadet des Artikels 19 bis 30. Juni 2017 bei 0,20 EUR pro übertragenem Megabyte.**

Geänderter Text

(5b) Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 darf das Endkundenentgelt (ausschließlich Mehrwertsteuer) eines Daten-Eurotarifs, das ein Roaminganbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung regulierter Datenroamingdienste berechnet, 0,70 EUR pro übertragenem Megabyte nicht übersteigen. Das Höchstentgelt für genutzte Daten sinkt am 1. Juli 2013 auf 0,45 EUR pro übertragenem Megabyte und am 1. Juli 2014 auf 0,20 EUR pro übertragenem Megabyte. **Die ab dem 1. Juli 2014 geltenden Höchstentgelte laufen am 16. Dezember 2015 aus, ausgenommen für regulierte Datenroamingdienste, die über die im Einklang mit Artikel 6b angewandte Fair-Use-Begrenzung hinausgehen.**“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R0531&qid=1395835424273&from=DE>)

Änderungsantrag 213

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 531/2012
Artikel 14**

Derzeitiger Wortlaut

(6) In Artikel 14 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 214

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 531/2012
Artikel 14**

(1) Um die Roamingkunden darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen für abgehende oder ankommende Anrufe oder das Versenden von SMS-Nachrichten Roamingentgelte berechnet werden, stellt jeder Roaminganbieter dem Kunden automatisch bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat als den seines inländischen Anbieters per SMS-Nachricht ohne unnötige Verzögerung kostenlos grundlegende personalisierte Preisinformationen über die Roamingentgelte (einschließlich Mehrwertsteuer) bereit, die diesem Kunden für abgehende oder ankommende Anrufe und das Versenden von SMS-Nachrichten in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden, es sei denn, der Kunde hat dem Roaminganbieter mitgeteilt, dass er diesen Dienst nicht wünscht.

Diese grundlegenden personalisierten Preisinformationen umfassen die auf den betreffenden Kunden nach seinem Tarifplan anwendbaren Höchstentgelte (in der Rechnungswährung des Staates des inländischen Anbieters des Kunden) für

a) abgehende regulierte Roaminganrufe innerhalb des besuchten **Mitgliedstaats** und in den Mitgliedstaat seines inländischen Anbieters sowie für ankommende regulierte Roaminganrufe;

b) das Versenden regulierter SMS-Roamingnachrichten in dem besuchten Mitgliedstaat.

Sie umfassen auch die in Absatz 2 genannte entgeltfreie Telefonnummer, bei der ausführlichere Informationen sowie Informationen über die Möglichkeit, durch Wahl der kostenlosen europäischen Notrufnummer „112“ Notdienste in Anspruch zu nehmen, angefordert werden

(6a) Artikel 14 erhält mit Wirkung vom 15. Dezember 2015 folgende Fassung:

(1) Um die Roamingkunden darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen für abgehende oder ankommende Anrufe oder das Versenden von SMS-Nachrichten Roamingentgelte berechnet werden, stellt jeder Roaminganbieter dem Kunden automatisch bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat als den seines inländischen Anbieters per SMS-Nachricht ohne unnötige Verzögerung kostenlos grundlegende personalisierte Preisinformationen über die Roamingentgelte (einschließlich Mehrwertsteuer) bereit, die diesem Kunden für abgehende oder ankommende Anrufe und das Versenden von SMS-Nachrichten in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden, es sei denn, der Kunde hat dem Roaminganbieter mitgeteilt, dass er diesen Dienst nicht wünscht.

Diese grundlegenden personalisierten Preisinformationen umfassen die auf den betreffenden Kunden nach seinem Tarifplan anwendbaren Höchstentgelte (in der Rechnungswährung des Staates des inländischen Anbieters des Kunden) für

a) abgehende regulierte Roaminganrufe innerhalb des besuchten **Mitgliedstaates** und in den Mitgliedstaat seines inländischen Anbieters sowie für ankommende regulierte Roaminganrufe;

b) das Versenden regulierter SMS-Roamingnachrichten in dem besuchten Mitgliedstaat.

Sie umfassen auch die in Absatz 2 genannte entgeltfreie Telefonnummer, bei der ausführlichere Informationen sowie Informationen über die Möglichkeit, durch Wahl der kostenlosen europäischen Notrufnummer „112“ Notdienste in Anspruch zu nehmen, angefordert werden

können.

Anlässlich jeder solchen Nachricht erhält der Kunde Gelegenheit, dem Roaminganbieter kostenlos und in einfacher Weise mitzuteilen, dass er diese automatische Benachrichtigung nicht wünscht. Hat ein Kunde mitgeteilt, dass er keine automatische Benachrichtigung erhalten will, so kann er jederzeit vom Roaminganbieter kostenlos verlangen, diesen Dienst wieder bereitzustellen.

Die Roaminganbieter stellen blinden und sehbehinderten Kunden auf Wunsch diese grundlegenden personalisierten Preisinformationen, gemäß Unterabsatz 1, automatisch und kostenlos in einer Sprachmitteilung zur Verfügung.

Die Unterabsätze 1, 2, 4 und 5 gelten auch für Sprach- und SMS-Roamingdienste, die von Roamingkunden bei Reisen außerhalb der Union genutzt und von einem Roaminganbieter bereitgestellt werden.

(2) Über die Bestimmungen von Absatz 1 hinaus sind die Kunden, gleichgültig wo sie sich in der Union aufhalten, berechtigt, ausführlichere personalisierte Preisinformationen über die für Sprachanrufe und SMS im besuchten Netz geltenden Roamingentgelte sowie Informationen über die aufgrund dieser Verordnung geltenden Transparenzvorschriften per Mobilfunkanruf oder SMS-Nachricht kostenlos anzufordern und zu erhalten. Diese Anforderung ist an eine entgeltfreie Telefonnummer zu richten, die vom Roaminganbieter für diesen Zweck angegeben wird. Die in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen gelten nicht für Geräte, die keine SMS-Funktion bieten.

(3) Die Roaminganbieter geben allen Kunden bei Vertragsabschluss vollständige Informationen über die jeweils geltenden Roamingentgelte und insbesondere über den Sprach-Eurotarif

können.

Anlässlich jeder solchen Nachricht erhält der Kunde Gelegenheit, dem Roaminganbieter kostenlos und in einfacher Weise mitzuteilen, dass er diese automatische Benachrichtigung nicht wünscht. Hat ein Kunde mitgeteilt, dass er keine automatische Benachrichtigung erhalten will, so kann er jederzeit vom Roaminganbieter kostenlos verlangen, diesen Dienst wieder bereitzustellen.

Die Roaminganbieter stellen blinden und sehbehinderten Kunden auf Wunsch diese grundlegenden personalisierten Preisinformationen gemäß Unterabsatz 1 automatisch und kostenlos in einer Sprachmitteilung zur Verfügung.

(2) Über die Bestimmungen von Absatz 1 hinaus sind die Kunden, gleichgültig wo sie sich in der Union aufhalten, berechtigt, ausführlichere personalisierte Preisinformationen über die für Sprachanrufe und SMS im besuchten Netz geltenden Roamingentgelte sowie Informationen über die aufgrund dieser Verordnung geltenden Transparenzvorschriften per Mobilfunkanruf oder SMS-Nachricht kostenlos anzufordern und zu erhalten. Diese Anforderung ist an eine entgeltfreie Telefonnummer zu richten, die vom Roaminganbieter für diesen Zweck angegeben wird. Die in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen gelten nicht für Geräte, die keine SMS-Funktion bieten.

und den SMS-Eurotarif. Außerdem informieren sie ihre Roamingkunden ohne unnötige Verzögerung über die aktualisierten Roamingentgelte, sobald diese geändert werden.

Die Roaminganbieter unternehmen die notwendigen Schritte, um alle ihre Roamingkunden auf die Verfügbarkeit des Sprach-Eurotarifs und des SMS-Eurotarifs aufmerksam zu machen. Sie geben insbesondere allen Roamingkunden in verständlicher und neutraler Weise die Bedingungen des Sprach-Eurotarifs und die Bedingungen des SMS-Eurotarifs bekannt. Danach übermitteln sie allen Kunden, die einen anderen Tarif gewählt haben, in sinnvollen Abständen einen Erinnerungshinweis.

Diese Informationen sind hinreichend detailliert zu geben, so dass der Verbraucher beurteilen kann, ob es für ihn vorteilhaft ist, zu einem Eurotarif zu wechseln.

(4) Die Roaminganbieter stellen ihren Kunden Informationen darüber bereit, wie sie unbeabsichtigtes Roaming in Grenzregionen vermeiden können. Die Roaminganbieter unternehmen angemessene Schritte, um ihre Kunden davor zu bewahren, Roaminggebühren für unbeabsichtigt gewählte Roamingdienste zu bezahlen, während sie sich in ihrem Heimatmitgliedstaat befinden.

(4) Die Roaminganbieter stellen ihren Kunden Informationen darüber bereit, wie sie unbeabsichtigtes Roaming in Grenzregionen vermeiden können. Die Roaminganbieter unternehmen angemessene Schritte, um ihre Kunden davor zu bewahren, Roaminggebühren für unbeabsichtigt gewählte Roamingdienste zu bezahlen, während sie sich in ihrem Heimatmitgliedstaat befinden.

(4a) Der vorliegende Artikel gilt auch für von Roamingkunden bei Reisen außerhalb der Union genutzte und von einem Roaminganbieter bereitgestellte Roaminganrufe und SMS-/MMS-Roamingnachrichten.

Mit Wirkung ab dem 15. Dezember 2015 gilt dieser Artikel auch in Fällen, in denen die Nutzung von Roaminganrufen und SMS/MMS-Roamingnachrichten zu geltenden Inlandspreisen durch Verweis auf ein Fair-Use-Kriterium gemäß

Artikel 6b eingeschränkt ist und die Nutzung die Fair-Use-Begrenzung erreicht hat.

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 531/2012
Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) In Artikel 15 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

entfällt

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 531/2012
Artikel 15

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(7a) Artikel 15 erhält mit Wirkung vom 15. Dezember 2015 folgende Fassung:

Transparenz- und Schutzvorkehrungen für
Endkunden-Datenroamingdienste

Transparenz- und Schutzvorkehrungen für
Endkunden-Datenroamingdienste

(1) Die Roaminganbieter sorgen entsprechend den Absätzen 2 und 3 dafür, dass ihre Roamingkunden vor und nach Vertragsabschluss stets angemessen über die bei der Nutzung regulierter Datenroamingdienste anfallenden Entgelte informiert sind, und zwar in einer Weise, die es den Kunden erleichtert, die finanziellen Folgen einer solchen Nutzung zu überschauen, und es ihnen ermöglicht, ihre Ausgaben für regulierte Datenroamingdienste zu überwachen und zu steuern.

(1) Die Roaminganbieter sorgen entsprechend den Absätzen 2 und 3 dafür, dass ihre Roamingkunden vor und nach Vertragsabschluss stets angemessen über die bei der Nutzung regulierter Datenroamingdienste anfallenden Entgelte informiert sind, und zwar in einer Weise, die es den Kunden erleichtert, die finanziellen Folgen einer solchen Nutzung zu überschauen, und es ihnen ermöglicht, ihre Ausgaben für regulierte Datenroamingdienste zu überwachen und zu steuern.

Gegebenenfalls unterrichten die Roaminganbieter ihre Kunden vor dem

Roaminganbieter ihre Kunden vor dem

Vertragsabschluss und anschließend regelmäßig über das Risiko, dass es automatisch und unkontrolliert zum Aufbau einer Datenroaming-Verbindung und zum Herunterladen von Daten kommt. Darüber hinaus teilen die Roaminganbieter ihren Kunden kostenlos und eindeutig und in leicht verständlicher Weise mit, wie sie diese automatischen Datenroaming-Verbindungen abschalten können, um Datenroamingdienste nicht unkontrolliert in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Roamingkunde wird mit einer automatischen Nachricht des Roaminganbieters darauf hingewiesen, dass er einen Roamingdienst nutzt, und er erhält grundlegende personalisierte Tarifinformationen über die Entgelte, die diesem Roamingkunden in dem betreffenden Mitgliedstaat für regulierte Datenroamingdienste berechnet werden (in der Rechnungswährung des Staates des inländischen Anbieters des Kunden), ausgedrückt als Preis je Megabyte, es sei denn, der Kunde hat dem Roaminganbieter mitgeteilt, dass er diese Informationen nicht wünscht.

Diese grundlegenden personalisierten Tarifinformationen werden auf das mobile Gerät — beispielsweise durch eine SMS-Nachricht oder eine E-Mail oder in Form eines Pop-up-Fensters auf dem mobilen Gerät des Roamingkunden — übermittelt, sobald der Roamingkunde in einen anderen Mitgliedstaat als den seines inländischen Anbieters einreist und zum ersten Mal beginnt, einen Datenroamingdienst in diesem Mitgliedstaat zu nutzen. Sie wird zu dem Zeitpunkt, zu dem der Roamingkunde mit der Nutzung eines regulierten Datenroamingdienstes beginnt, kostenlos und in einer geeigneten Form bereitgestellt, die ihren Empfang und leichtes Verstehen fördert.

Hat ein Kunde seinem Roaminganbieter mitgeteilt, dass er keine automatische Tarifinformation wünscht, so kann er

Vertragsabschluss und anschließend regelmäßig über das Risiko, dass es automatisch und unkontrolliert zum Aufbau einer Datenroaming-Verbindung und zum Herunterladen von Daten kommt. Darüber hinaus teilen die Roaminganbieter ihren Kunden kostenlos und eindeutig und in leicht verständlicher Weise mit, wie sie diese automatischen Datenroaming-Verbindungen abschalten können, um Datenroamingdienste nicht unkontrolliert in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Roamingkunde wird mit einer automatischen Nachricht des Roaminganbieters darauf hingewiesen, dass er einen Roamingdienst nutzt, und er erhält grundlegende personalisierte Tarifinformationen über die Entgelte, die diesem Roamingkunden in dem betreffenden Mitgliedstaat für regulierte Datenroamingdienste berechnet werden (in der Rechnungswährung des Staates des inländischen Anbieters des Kunden), ausgedrückt als Preis je Megabyte, es sei denn, der Kunde hat dem Roaminganbieter mitgeteilt, dass er diese Informationen nicht wünscht.

Diese grundlegenden personalisierten Tarifinformationen werden auf das mobile Gerät – beispielsweise durch eine SMS-Nachricht oder eine E-Mail oder in Form eines Pop-up-Fensters auf dem mobilen Gerät des Roamingkunden – übermittelt, sobald der Roamingkunde in einen anderen Mitgliedstaat als den seines inländischen Anbieters einreist und zum ersten Mal beginnt, einen Datenroamingdienst in diesem Mitgliedstaat zu nutzen. Sie wird zu dem Zeitpunkt, zu dem der Roamingkunde mit der Nutzung eines regulierten Datenroamingdienstes beginnt, kostenlos und in einer geeigneten Form bereitgestellt, die ihren Empfang und leichtes Verstehen fördert.

Hat ein Kunde seinem Roaminganbieter mitgeteilt, dass er keine automatische Tarifinformation wünscht, so kann er

jederzeit vom Roaminganbieter kostenlos verlangen, diesen Dienst wieder bereitzustellen.

(3) Jeder Roaminganbieter stellt allen seinen Roamingkunden die Option bereit, sich bewusst und kostenlos für eine Funktion zu entscheiden, mit der Informationen über den bisherigen Nutzungsumfang als Datenvolumen oder in der Rechnungswährung des Roamingkunden, bezogen auf regulierte Datenroamingdienste, bereitgestellt werden und mit der garantiert wird, dass die Gesamtausgaben für regulierte Datenroamingdienste mit Ausnahme von MMS-Nachrichten, die pro Einheit berechnet werden, während eines bestimmten Zeitraums ohne die ausdrückliche Zustimmung des Kunden einen angegebenen Höchstbetrag nicht überschreiten.

Zu diesem Zweck bietet der Roaminganbieter einen oder mehrere Höchstbeträge für festgelegte Nutzungszeiträume an, vorausgesetzt, die Kunden werden vorab über die entsprechenden Datenvolumen unterrichtet. Einer dieser Höchstbeträge (pauschaler Höchstbetrag) liegt nahe bei 50 EUR (ohne Mehrwertsteuer) an ausstehenden Entgelten pro monatlichem Abrechnungszeitraum, jedoch nicht darüber.

Als Alternative kann der Roaminganbieter als Datenvolumen angegebene Obergrenzen festlegen, vorausgesetzt, die Kunden werden vorab über die entsprechenden Beträge unterrichtet. Eine dieser Obergrenzen (pauschale Obergrenze für das Datenvolumen) muss einem Betrag von höchstens 50 EUR (ohne Mehrwertsteuer) an ausstehenden Entgelten pro monatlichem Abrechnungszeitraum entsprechen.

Darüber hinaus kann der Roaminganbieter seinen Roamingkunden weitere

jederzeit vom Roaminganbieter kostenlos verlangen, diesen Dienst wieder bereitzustellen.

(3) Jeder Roaminganbieter stellt allen seinen Roamingkunden die Option bereit, sich bewusst und kostenlos für eine Funktion zu entscheiden, mit der Informationen über den bisherigen Nutzungsumfang als Datenvolumen oder in der Rechnungswährung des Roamingkunden, bezogen auf regulierte Datenroamingdienste, bereitgestellt werden und mit der garantiert wird, dass die Gesamtausgaben für regulierte Datenroamingdienste mit Ausnahme von MMS-Nachrichten, die pro Einheit berechnet werden, während eines bestimmten Zeitraums ohne die ausdrückliche Zustimmung des Kunden einen angegebenen Höchstbetrag nicht überschreiten.

Zu diesem Zweck bietet der Roaminganbieter einen oder mehrere Höchstbeträge für festgelegte Nutzungszeiträume an, vorausgesetzt, die Kunden werden vorab über die entsprechenden Datenvolumen unterrichtet. Einer dieser Höchstbeträge (pauschaler Höchstbetrag) liegt nahe bei 50 EUR (ohne Mehrwertsteuer) an ausstehenden Entgelten pro monatlichem Abrechnungszeitraum, jedoch nicht darüber.

Als Alternative kann der Roaminganbieter als Datenvolumen angegebene Obergrenzen festlegen, vorausgesetzt, die Kunden werden vorab über die entsprechenden Beträge unterrichtet. Eine dieser Obergrenzen (pauschale Obergrenze für das Datenvolumen) muss einem Betrag von höchstens 50 EUR (ohne Mehrwertsteuer) an ausstehenden Entgelten pro monatlichem Abrechnungszeitraum entsprechen.

Darüber hinaus kann der Roaminganbieter seinen Roamingkunden weitere

Obergrenzen mit anderen, das heißt höheren oder niedrigeren monatlichen Höchstbeträgen anbieten.

Die pauschale Obergrenze gemäß den Unterabsätzen 2 und 3 gilt für alle Kunden, die nicht eine andere Obergrenze gewählt haben.

Ferner stellt jeder Roaminganbieter sicher, dass an das mobile Gerät des Roamingkunden eine geeignete Meldung — beispielsweise durch eine SMS-Nachricht oder eine E-Mail oder in Form eines Pop-up-Fensters auf dem Computer — übermittelt wird, sobald der Umfang der Datenroamingdienste 80 % des vereinbarten Höchstbetrags oder der vereinbarten Obergrenze für das Datenvolumen erreicht. Jeder Kunde hat das Recht, den Roaminganbieter anzuweisen, ihm solche Mitteilungen nicht mehr zu senden, und kann den Anbieter jederzeit kostenlos anweisen, ihm diesen Dienst wieder bereitzustellen.

Sollte der Höchstbetrag oder diese Obergrenze für das Datenvolumen andernfalls überschritten werden, so ist eine Meldung an das mobile Gerät des Roamingkunden zu senden. In der Meldung ist der Roamingkunde darüber zu informieren, wie er die weitere Erbringung der Datenroamingdienste veranlassen kann, falls er dies wünscht, und welche Kosten für jede weitere Nutzungseinheit anfallen. Wenn der Roamingkunde auf die eingegangene Meldung nicht entsprechend reagiert, stellt der Roaminganbieter unverzüglich die Erbringung und Inrechnungstellung regulierter Datenroamingdienste für diesen Kunden ein, es sei denn, der Roamingkunde verlangt die weitere oder erneute Erbringung dieser Dienste.

Falls ein Roamingkunde sich für die Nutzung oder Beendigung einer mit dem Höchstbetrag oder der Volumenbegrenzung verbundenen

Obergrenzen mit anderen, das heißt höheren oder niedrigeren monatlichen Höchstbeträgen anbieten.

Die pauschale Obergrenze gemäß den Unterabsätzen 2 und 3 gilt für alle Kunden, die nicht eine andere Obergrenze gewählt haben.

Ferner stellt jeder Roaminganbieter sicher, dass an das mobile Gerät des Roamingkunden eine geeignete Meldung – beispielsweise durch eine SMS-Nachricht oder eine E-Mail oder in Form eines Pop-up-Fensters auf dem Computer – übermittelt wird, sobald der Umfang der Datenroamingdienste 80 % des vereinbarten Höchstbetrags oder der vereinbarten Obergrenze für das Datenvolumen erreicht. Jeder Kunde hat das Recht, den Roaminganbieter anzuweisen, ihm solche Mitteilungen nicht mehr zu senden, und kann den Anbieter jederzeit kostenlos anweisen, ihm diesen Dienst wieder bereitzustellen.

Sollte der Höchstbetrag oder diese Obergrenze für das Datenvolumen andernfalls überschritten werden, so ist eine Meldung an das mobile Gerät des Roamingkunden zu senden. In der Meldung ist der Roamingkunde darüber zu informieren, wie er die weitere Erbringung der Datenroamingdienste veranlassen kann, falls er dies wünscht, und welche Kosten für jede weitere Nutzungseinheit anfallen. Wenn der Roamingkunde auf die eingegangene Meldung nicht entsprechend reagiert, stellt der Roaminganbieter unverzüglich die Erbringung und Inrechnungstellung regulierter Datenroamingdienste für diesen Kunden ein, es sei denn, der Roamingkunde verlangt die weitere oder erneute Erbringung dieser Dienste.

Falls ein Roamingkunde sich für die Nutzung oder Beendigung einer mit dem Höchstbetrag oder der Volumenbegrenzung verbundenen

Funktion entscheidet, muss die entsprechende Änderung innerhalb eines Arbeitstags ab dem Eingang des Auftrags kostenlos vorgenommen werden und darf nicht Bedingungen oder Einschränkungen zur Folge haben, die sich auf andere Elemente des Vertrags beziehen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Geräte, bei denen eine mobile Datenübertragung von Maschine zu Maschine erfolgt.

5. Die Roaminganbieter unternehmen angemessene Schritte, um ihre Kunden davor zu bewahren, Roaminggebühren für unbeabsichtigt gewählte Roamingdienste zu bezahlen, während sie sich in ihrem Heimatmitgliedstaat befinden. Hierzu gehört, dass sie die Kunden darüber informieren, wie sie unbeabsichtigtes Roaming in Grenzregionen vermeiden können.

(6) Dieser Artikel gilt *mit Ausnahme des Absatzes 5 und gemäß der Unterabsätze 2 und 3 dieses Absatzes auch für Datenroamingdienste, die von Roamingkunden bei Reisen außerhalb der Union genutzt und von einem Roaminganbieter bereitgestellt werden.*

Funktion entscheidet, muss die entsprechende Änderung innerhalb eines Arbeitstags ab dem Eingang des Auftrags kostenlos vorgenommen werden und darf nicht Bedingungen oder Einschränkungen zur Folge haben, die sich auf andere Elemente des Vertrags beziehen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Geräte, bei denen eine mobile Datenübertragung von Maschine zu Maschine erfolgt.

5. Die Roaminganbieter unternehmen angemessene Schritte, um ihre Kunden davor zu bewahren, Roaminggebühren für unbeabsichtigt gewählte Roamingdienste zu bezahlen, während sie sich in ihrem Heimatmitgliedstaat befinden. Hierzu gehört, dass sie die Kunden darüber informieren, wie sie unbeabsichtigtes Roaming in Grenzregionen vermeiden können.

(6) Dieser Artikel gilt *in Fällen, in denen die Nutzung von Datenroamingdiensten zu geltenden Inlandspreisen durch Verweis auf ein Fair-Use-Kriterium gemäß Artikel 6b eingeschränkt ist und die Nutzung die Fair-Use-Begrenzung erreicht hat.*

Er gilt auch für von Roamingkunden bei Reisen außerhalb der Union genutzte und von einem Roaminganbieter bereitgestellte Datenroamingdienste.

Für den Fall, dass sich der Kunde für die in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannte Funktion entscheidet, finden die Anforderungen nach Absatz 3 keine Anwendung, wenn der Betreiber eines besuchten Netzes in dem besuchten Land außerhalb der Union es nicht zulässt, dass der Roaminganbieter das Nutzerverhalten seines Kunden in Echtzeit überwacht.

In einem solchen Fall wird dem Kunden bei seiner Einreise in ein solches Land mit einer SMS ohne unnötige Verzögerung und kostenlos mitgeteilt,

dass die Informationen über den bisherigen Nutzungsumfang und die Garantiefunktion, wonach ein angegebener Höchstbetrag nicht überschritten wird, nicht zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Nummer 8

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Artikel 19 wird wie folgt geändert:

entfällt

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Die Kommission überprüft das Funktionieren dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat nach einer öffentlichen Konsultation bis spätestens 31. Dezember 2016 darüber Bericht.“

ii) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„(g) den Umfang, in dem die Durchführung der in Artikel 3 und 4 vorgesehenen strukturellen Maßnahmen und die in Artikel 4a vorgesehene Alternativregelung bei der Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt für Roamingdienste zu Ergebnissen in der Weise geführt haben, dass kein effektiver Unterschied zwischen Roaming- und Inlandstarifen mehr besteht;“

iii) Folgender Buchstabe i) wird eingefügt:

„(i) den Umfang, in dem die Entwicklung der inländischen Endkundenpreise spürbar dadurch beeinflusst wird, dass Roaminganbieter in der gesamten Union die Inlandspreise sowohl auf inländische Dienste als auch auf regulierte

Roamingdienste anwenden.“

ii) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„(d) die Laufzeit zu verlängern oder die in den Artikeln 7, 9 und 12 festgelegten Höchstbeträge der Vorleistungsentgelte zu senken, damit alle Roaminganbieter besser in der Lage sind, in ihren jeweiligen Endkundenpaketen für eine übliche Nutzung Tarifoptionen bereitzustellen, bei denen die geltenden Inlandspreise sowohl für inländische Dienste als auch für regulierte Roamingdienste gelten, so als würden Letztere im Heimatnetz genutzt.“

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Nummer 8 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 19

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Kommission überprüft das Funktionieren dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat *nach einer umfassenden öffentlichen Konsultation bis spätestens 30. Juni 2016* darüber Bericht. *Die Kommission bewertet insbesondere, ob die Ziele dieser Verordnung erreicht wurden. Dabei überprüft die Kommission unter anderem Folgendes:*

a) die Frage, ob sich der Wettbewerb ausreichend entwickelt hat, um das Außerkrafttreten der Höchstentgelte auf der Endkundenebene zu rechtfertigen;

Geänderter Text

(8a) Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission überprüft das Funktionieren dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß den Absätzen 2 bis 6 darüber Bericht.

(2) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat nach einer öffentlichen Konsultation bis 30. Juni 2015 darüber Bericht, ob die Laufzeit verändert oder die Höhe der in Artikel 7, 9 und 12 vorgesehenen Höchstbeträge der Großkundenentgelte überprüft werden soll oder andere Vorkehrungen zum Umgang mit Problemen auf dem Großkundenmarkt

getroffen werden sollen, auch in Bezug auf Mobilfunkzustellungsentgelte für Roaming. Das GEREK arbeitet bis 31. Dezember 2014 nach einer öffentlichen Konsultation Leitlinien zu Maßnahmen zur Verhinderung einer zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung im Sinne von Artikel 6a aus.

b) die Frage, ob der Wettbewerb ausreichen wird, um die Höchstentgelte auf der Großkundenebene abzuschaffen;

(3) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament nach einer öffentlichen Konsultation bis spätestens 30. Juni 2016 u. a. über die folgenden Punkte Bericht:

c) die Entwicklungen und die erwarteten künftigen Tendenzen bei den Großkunden- und Endkundenentgelten für die Erbringung von Sprach-, SMS- und Datenkommunikationsdiensten für Roamingkunden im Vergleich zu den Entgelten für Mobilkommunikationsdienste auf innerstaatlicher Ebene in den Mitgliedstaaten, einzeln aufgeschlüsselt nach Kunden mit vorausbezahltem Guthaben und Kunden mit nachträglicher Abrechnung, sowie zu der Qualität und der Geschwindigkeit dieser Dienste;

d) die Verfügbarkeit und die Qualität von Diensten einschließlich solcher, die eine Alternative zu Sprach-, SMS- und Datenroamingdiensten bieten, besonders vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen;

a) die Verfügbarkeit und die Qualität von Diensten einschließlich solcher, die eine Alternative zu Sprach-, SMS- und Datenroamingdiensten bieten, besonders vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen;

e) den Umfang, in dem Verbraucher von realen Senkungen der Preise für Roamingdienste profitiert haben, die Vielfalt der Tarife und Produkte, die Verbrauchern mit unterschiedlichen Telefoniergewohnheiten zur Verfügung stehen, und den Unterschied zwischen Roamingtarifen und Inlandstarifen, einschließlich der Verfügbarkeit von Angeboten, die einen einheitlichen Tarif für Inlands- und Roamingdienste umfassen;

f) die Intensität des Wettbewerbs auf dem

b) die Intensität des Wettbewerbs auf dem

Endkunden- und Großkundenmarkt, insbesondere die Wettbewerbssituation kleinerer, unabhängiger und neu in den Markt eintretender Betreiber, unter Einbeziehung der Auswirkungen kommerzieller Vereinbarungen zwischen Anbietern und des Grades der Vernetzung zwischen Anbietern auf den Wettbewerb;

g) den Umfang, in dem die Durchführung der in Artikel 3 und 4 vorgesehenen strukturellen Maßnahmen bei der Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt für Roamingdienste zu Ergebnissen *in der Weise* geführt **haben, dass der Unterschied zwischen Roaming- und Inlandstarifen sich gegen Null bewegt hat;**

h) den Umfang, in dem die Höhe der Höchstentgelte auf der Endkunden- und der Großkundenebene einen angemessenen Schutz vor überhöhten Preisen für die Kunden geboten und gleichzeitig die Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt für Roamingdienste ermöglicht hat.

(2) Falls sich aus dem Bericht ergibt, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen strukturellen Maßnahmen nicht ausreichend waren, um den Wettbewerb im Binnenmarkt für Roamingdienste zum Nutzen aller europäischen Verbraucher zu

Endkunden- und Großkundenmarkt, insbesondere die Wettbewerbssituation kleinerer, unabhängiger und neu in den Markt eintretender Betreiber, unter Einbeziehung der Auswirkungen kommerzieller Vereinbarungen zwischen Anbietern und des Grades der Vernetzung zwischen Anbietern auf den Wettbewerb;

c) den Umfang, in dem die Durchführung der in Artikel 3 und 4 vorgesehenen strukturellen Maßnahmen bei der Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt für Roamingdienste zu Ergebnissen geführt **hat.**

Die Kommission prüft insbesondere, ob es notwendig ist, zusätzliche technische und strukturelle Maßnahmen zu erlassen oder die strukturellen Maßnahmen zu ändern.

(4) Falls sich aus dem in Absatz 2 genannten Bericht ergibt, dass zwischen den Roaminganbietern keine gleichen Bedingungen herrschen und dass es infolgedessen erforderlich ist, die Laufzeit zu verändern oder die Höhe der Höchstbeträge der Großkundenentgelte zu senken oder andere Vorkehrungen zu treffen, um auf Probleme auf dem Großkundenmarkt einzugehen, einschließlich einer beträchtlichen Senkung der Mobilfunkzustellungsentgelte für Roaming in der gesamten Union, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Konsultation des GEREK bis zum 30. Juni 2015 Legislativvorschläge, um diese Mängel zu beheben.

Falls sich aus dem **in Absatz 3 genannten** Bericht ergibt, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen strukturellen Maßnahmen nicht ausreichend waren, um den Wettbewerb im Binnenmarkt für Roamingdienste zum Nutzen aller

fördern, *oder dass die Unterschiede zwischen den Roaming- und den Inlandstarifen sich nicht gegen Null bewegt haben*, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge, um diese Mängel zu beheben *und somit einen gemeinsamen Binnenmarkt für*

Mobilkommunikationsdienste zu erreichen, in dem letztlich kein Unterschied zwischen Inlands- und Roamingtarifen besteht. Die Kommission prüft insbesondere, ob es notwendig ist,

a) zusätzliche technische und strukturelle Maßnahmen festzulegen,

b) die strukturelle Maßnahme zu ändern,

c) die Laufzeit zu verlängern und möglicherweise die Höhe der in Artikel 8, 10 und 13 vorgesehenen Höchstbeträge der Endkundenentgelte zu überprüfen,

d) die Laufzeit zu verlängern oder die Höhe der in Artikel 7, 9 und 12 vorgesehenen Höchstbeträge der Großkundenentgelte zu überprüfen,

e) weitere notwendige Anforderungen, einschließlich der Abschaffung der Unterscheidung zwischen Roaming- und Inlandstarifen, einzuführen.

(3) Außerdem wird die Kommission alle zwei Jahre nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der Verordnung vorlegen. Jeder Bericht enthält eine Zusammenfassung der Überwachungstätigkeit in Bezug auf die Erbringung von Roamingdiensten in der Union und eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, *wobei auch auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aspekte einzugehen ist.*

(4) Zur Beurteilung der Wettbewerbsentwicklungen in den unionsweiten Roamingmärkten sammelt

europäischen Verbraucher zu fördern, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge, um diese Mängel zu beheben.

In Bezug auf beide Berichte werden Vorschläge für geeignete Maßnahmen gleichzeitig mit den Berichten übermittelt.

(5) Außerdem wird die Kommission alle zwei Jahre nach dem in Absatz 3 vorgesehenen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der Verordnung vorlegen. Jeder Bericht enthält eine Zusammenfassung der Überwachungstätigkeit in Bezug auf die Erbringung von Roamingdiensten in der Union und eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung.

(6) Zur Beurteilung der Wettbewerbsentwicklungen in den unionsweiten Roamingmärkten sammelt

das GEREK regelmäßig Daten der nationalen Regulierungsbehörden über die Entwicklung der Großkunden- und Endkundenentgelte für Sprach-, SMS- und Datenroamingdienste. Diese Daten werden der Kommission mindestens zweimal jährlich mitgeteilt. Die Kommission veröffentlicht diese Daten.

das GEREK regelmäßig Daten der nationalen Regulierungsbehörden über die Entwicklung der Großkunden- und Endkundenentgelte für Sprach-, SMS- und Datenroamingdienste. Diese Daten werden der Kommission mindestens zweimal jährlich mitgeteilt. Die Kommission veröffentlicht diese Daten.

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 3 Absatz 1 werden folgende Buchstaben ma und mb eingefügt:

„ma) die Entgegennahme von Meldungen, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2002/20/EG eingereicht wurden, die Führung eines Verzeichnisses dieser Meldungen, die Benachrichtigung der betreffenden nationalen Regulierungsbehörden über erhaltene Meldungen;

mb) die Abgabe von Stellungnahmen zu Maßnahmen, die von den nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 10 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2002/20/EG verabschiedet werden sollen.“

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Nummer 1 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Buchstabe na eingefügt:

„na) Unterstützung der Entwicklung der Politik und des Rechts der Union im Bereich der elektronischen Kommunikation, unter anderem durch die Abgabe von Stellungnahmen an die Kommission zu jeder geplanten Initiative“

Änderungsantrag 221

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1211/2009
Artikel 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) In Artikel 4 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen. ***entfällt***

Änderungsantrag 222

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 1211/2009
Artikel 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Folgender Artikel 4a wird eingefügt: ***entfällt***
[...]

Begründung

Es ist von zentraler Bedeutung, dafür zu sorgen, dass das GEREK von einem der Mitglieder geleitet wird, um die Unabhängigkeit des Gremiums von den Mitgliedstaaten sowie der Kommission sicherzustellen.

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

entfällt

[...]

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Nummer 5

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

entfällt

[...]

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Artikel 8 Absätze 2,3, 4 und 4 werden gestrichen und durch folgende Absätze ersetzt:

entfällt

[...]

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Nummer 7

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

entfällt

[...]

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Nummer 8

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Artikel 10 wird wie folgt geändert:

entfällt

[...]

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Nummer 9

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

entfällt

[...]

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission **erstattet** dem Europäischen Parlament und dem Rat **regelmäßig Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser Verordnung. Der erste Bericht wird spätestens am 1. Juli 2018 vorgelegt. Danach wird alle**

Die Kommission **führt eine umfassende Bewertung und Überprüfung des gesamten Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation durch und legt** dem Europäischen Parlament und dem Rat **bis 30. Juni 2016 einen Bericht mit**

vier Jahre ein weiterer Bericht vorgelegt. Die Kommission legt erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung und zur Anpassung anderer Rechtsinstrumente vor, wobei sie insbesondere der Entwicklung der Informationstechnologie und den Fortschritten in der Informationsgesellschaft Rechnung trägt. Die Berichte werden veröffentlicht.

geeigneten Vorschlägen vor, um den Rechtsetzungsinstanzen ausreichend Zeit zur gründlichen Analyse und Erörterung der Vorschläge einzuräumen.

Die Überprüfung wird auf der Grundlage einer umfassenden öffentlichen Konsultation sowie von Ex-post-Bewertungen der Auswirkungen des Rechtsrahmens seit 2009 und einer gründlichen Ex-ante-Bewertung der erwarteten Auswirkungen der aus der Überprüfung hervorgehenden Optionen durchgeführt.

Die wesentlichen Ziele der Überprüfung sind u. a.

i) dafür Sorge zu tragen, dass für substituierbare Dienste unter Berücksichtigung der Definition von elektronischen Kommunikationsdiensten gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/21/EG dieselben Regeln gelten, damit elektronische Kommunikationsdienste und dafür substituierbare Dienste gleichwertig, kohärent und konsistent reguliert werden, u. a. in Bezug auf Zugang, alle Aspekte des Verbraucherschutzes einschließlich Portabilität sowie Schutz der Privatsphäre und Datenschutz;

ii) für ein hohes Maß an Verbraucherschutz und eine besser informierte Verbraucherentscheidung durch erhöhte Transparenz und Zugang zu eindeutigen und umfassenden Informationen Sorge zu tragen, einschließlich in Bezug auf Datenübertragungsgeschwindigkeiten und Abdeckung von Mobilfunknetzen;

iii) dafür Sorge zu tragen, dass Nutzer von digitalen Diensten Kontrolle über ihr

digitales Leben und ihre Daten haben, indem Hindernisse beim Wechsel von Betriebssystemen ohne Anwendungs- und Datenverlust beseitigt werden;

iv) wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb weiter zu fördern;

v) beständige und nachhaltige Rahmenbedingungen für Investitionen zu schaffen;

vi) für eine harmonisierte, einheitliche und wirksame Anwendung Sorge zu tragen;

(vii) die Entwicklung europaweiter Anbieter und die Bereitstellung länderübergreifender Dienste für Unternehmen zu fördern;

viii) dafür Sorge zu tragen, dass der Rechtsrahmen dem digitalen Zeitalter entspricht und ein Internetumfeld geschaffen wird, in dem die gesamte Wirtschaft unterstützt wird, und

ix) das Vertrauen der Nutzer in den Binnenmarkt für Kommunikationsdienste zu stärken, unter anderem durch Umsetzung des zukünftigen Rechtsrahmens zum Schutz personenbezogener Daten und der Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der elektronischen Kommunikationsdienste im Binnenmarkt.

Die Überprüfung erstreckt sich unter anderem auf Folgendes:

i) die Universaldienstverpflichtung, einschließlich einer Überprüfung der Notwendigkeit einer zusätzlichen Verpflichtung, Breitbandinternetzugang zu einem angemessenen Preis anzubieten;

ii) die Kompetenz aller nationalen Regulierungsbehörden in allen im Rechtsrahmen enthaltenen Themenbereichen, einschließlich Funkfrequenzen; die an die nationalen Regulierungsbehörden in den

Mitgliedstaaten übertragenen Befugnisse und den Umfang der Anforderung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden;

iii) die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und den nationalen Wettbewerbsbehörden;

iv) die symmetrischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Netzzugang;

v) die Bestimmungen über Hebelwirkungen und gemeinsame Marktbeherrschung;

vi) die Marktüberprüfungsverfahren;

vii) die Auswirkungen von Dienstleistungen, die für elektronische Kommunikationsdienste substituierbar sind, einschließlich der Frage, ob Klarstellungen zur Reichweite der Technologieneutralität des Rechtsrahmens sowie zur Zwiespältigkeit der Einteilung von Diensten in den Bereich „Informationsgesellschaft“ bzw. in den Bereich „elektronische Kommunikation“ erforderlich sind;

viii) die Notwendigkeit der Aufhebung von Mehrfachregelungen;

ix) die Aufhebung von Regelungen, sofern eine Marktanalyse gezeigt hat, dass auf dem jeweiligen Markt ein echter Wettbewerb herrscht und die Mittel und Wege für eine fortgesetzte Überwachung vorhanden sind;

x) die Erfahrung mit Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Abhilfemaßnahmen;

xi) die Wirksamkeit und das Funktionieren der Verfahren gemäß Artikel 7 und 7a der Richtlinie 2002/21/EG;

xii) die Einleitung eines Verfahrens gemäß Artikel 7/7a in Situationen, in denen Phase II des Verfahrens nicht ausgelöst wird, weil eine nationale

Regulierungsbehörde den Entwurf einer Maßnahme zurückzieht oder eine nationale Regulierungsbehörde keine Abhilfe für ein auf einem bestimmten Markt festgestelltes Problem vorschlägt;

xiii) die Wirksamkeit und das Funktionieren der Verfahren gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2002/21/EG;

xiv) länderübergreifende Dienste und Betreiber, unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Kommission, gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2002/21/EG länderübergreifende Märkte zu ermitteln, und mit einem Schwerpunkt auf der Bereitstellung unter Wettbewerbsbedingungen von Kommunikationsdiensten an EU-Unternehmen und der wirksamen und kohärenten Anwendung von auf Unternehmen zugeschnittenen Abhilfen in der EU;

xv) die Ermittlung von länderübergreifenden Märkten als zumindest erster Schritt im Hinblick auf Dienste für Unternehmen; die Möglichkeit, dass Anbieter das GEREK über ihr Vorhaben informieren, solche Märkte zu bedienen, und die Aufsicht über die Anbieter, die diese Märkte bedienen, durch das GEREK;

xvi) den Zuständigkeitsbereich des GEREK;

xvii) eine gemeinschaftsweite Genehmigung und die Aufsichtsstruktur für den Rechtsrahmen als Ganzes;

xviii) aktive und passive Komponenten;

xix) die Empfehlung zu relevanten Märkten;

xx) die Regelung für Anlagen, einschließlich der Bündelung von Anlagen und Betriebssystemen;

xxi) die Wirksamkeit der Umsetzung der europäischen Notrufnummer „112“;

einschließlich insbesondere notwendiger Maßnahmen zur Verbesserung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort;

xxii) die Durchführbarkeit eines „112-Umkehrsystems der EU“;

xxiii) die Auswirkungen des Internets als äußerst wichtige Infrastruktur, die für vielfältige wirtschaftliche und soziale Aktivitäten genutzt wird.

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 39a

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Artikeln 34, 35 und 36 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Verordnung Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter die Artikel 34, 35 und 36 fallenden Gebiet erlassen.

Änderungsantrag 231

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Die Artikel 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28,
29 und 30 finden ab dem 1. Juli 2016
Anwendung.** **entfällt**

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...] **entfällt**

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...] **entfällt**

BEGRÜNDUNG

Der Binnenmarkt für elektronische Kommunikation ist das Herzstück der digitalen Wirtschaft. Damit Europa das Wachstum, die Wettbewerbsfähigkeit und das Beschäftigungspotenzial des digitalen Binnenmarkts voll ausschöpfen kann, muss die Rolle der Telekommunikation bei der Schaffung von Innovation und Konnektivität in allen Wirtschaftsbereichen gefördert werden.

Tatsächlich könnte durch die Skaleneffekte eines Telekommunikationsmarkts mit über 500 Millionen Einwohnern die Stärkung des Sektors der elektronischen Kommunikation ermöglicht und allen Europäern und Wirtschaftszweigen eine hochwertige Konnektivität und innovative Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, wodurch sich Europa zu einem bedeutenden internationalen wettbewerbsfähigen Akteur entwickeln kann.

Im März 2013 betonte der Europäische Rat die Bedeutung des Telekommunikationssektors für Wachstum und Beschäftigung, und beauftragte die Europäische Kommission damit, konkrete Maßnahmen zur Schaffung eines Binnenmarkts für elektronische Kommunikation vorzulegen. In seinen Schlussfolgerungen im folgenden Oktober wies der Europäische Rat nachdrücklich auf die dringende Notwendigkeit eines integrierten digitalen und Telekommunikationsbinnenmarkts, der sowohl Verbrauchern als auch Unternehmen zugutekommt, hin. Der Vorschlag, den die Kommission im September vorlegte, ist darauf ausgelegt, dieses Ziel zu erreichen.

Der Auffassung der Berichterstatterin nach ist die Vollendung des digitalen Binnenmarkts ein Prozess, der vorangetrieben werden muss, und der Vorschlag der Kommission stellt einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar.

Dennoch ist die Berichterstatterin, unter weitestgehender Berücksichtigung der Standpunkte der Interessenvertreter, der Ansicht, dass einige der vorgeschlagenen Maßnahmen einer umfangreicheren, strukturierteren öffentlichen Konsultation und einer gründlichen Ex-ante-Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen unterzogen werden und folglich Teil der nächsten Überprüfung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation sein sollten.

Die wesentlichen Vorschläge der Berichterstatterin lauten wie folgt:

Roaming

Nach drei Verordnungen in einem Zeitraum von sechs Jahren schlägt die Berichterstatterin vor, Entgelte für Sprach-, SMS- und Datenroamingdienste für Endkunden endgültig abzuschaffen. Diese Verpflichtung für Betreiber sollte ab dem 1. Juli 2016 in Kraft treten, um den Grundsatz der Rechtssicherheit zu wahren.

Zudem ist die Berichterstatterin der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission, Roaming als Alternative zu den aktuellen Verpflichtungen gemäß Roaming-III-Verordnung im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen einzudämmen, zu einem hohen Maß an Unsicherheit führt. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Umsetzung der Strukturmaßnahmen im Rahmen der Roaming-III-Verordnung, wie der separate Erwerb von Roamingdiensten (wofür bereits Investitionen getätigt werden), in weniger als fünf Monaten umgesetzt werden müssen.

Offenes Internet

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Verankerung des Grundsatzes eines offenen und für alle verfügbaren Internets im Rahmen einer Verordnung, wie in der Überprüfung des Rechtsrahmens 2007-2009 klargelegt, von zentraler Bedeutung für die einheitliche Anwendung dieses Rechts innerhalb der Gemeinschaft ist. Das Internet ist offen und sollte es auch weiterhin bleiben. Offen bedeutet in diesem Zusammenhang zugänglich für alle - Privatpersonen und Unternehmen, Käufer und Verkäufer, Anbieter und Verbraucher - zu wettbewerbsfähigen Preisen. Daher sollten Internetdiensteanbieter nicht nur verpflichtet sein, den grundlegenden Bedürfnissen der Nutzer zu entsprechen; es sollte ihnen darüber hinaus freistehen, spezifischeren Nutzeranforderungen gerecht zu werden (Dienstleistungen wie beispielsweise Rundfunkdienste via Internet Protokoll (IP-TV), Videokonferenzen und bestimmte Gesundheitsanwendungen), sowie ihre eigenen Dienstleistungen und Innovationen zu entwickeln.

Zwar stehen die im Vorschlag enthaltenen Bestimmungen zum offenen Internet im Einklang mit den derzeit üblichen Verfahren im Hinblick auf angemessenes Verkehrsmanagement, und das derzeit in der Union geltende Recht sieht keine Hindernisse für Vereinbarungen zwischen Endverbrauchern und Internetdiensteanbietern zu spezialisierten Dienstleistungen vor. Allerdings ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung in den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung enthalten sein müssen. Die Berichterstatterin unterstützt daher den Vorschlag der Kommission, hat aber gewisse Präzisierungen eingefügt und das GEREK mit der Befugnis ausgestattet, Leitlinien für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes des offenen Internets innerhalb der Europäischen Union zu entwerfen.

Frequenzpolitik

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass laut aktuellen Studien im Jahr 2017 85 % der Weltbevölkerung Zugriff auf das 3G-Mobilfunksystem und 50 % auf 4 G haben werden, sich die Zahl der Smartphone-Verträge auf 3 Milliarden belaufen wird, und der weltweite Datenverkehr 15-mal so hoch sein wird wie heute, wird deutlich, dass Radiofrequenzen eine entscheidende Ressource für den Binnenmarkt für Mobilfunk sowie für drahtlose Breitband- und Satellitenkommunikation in der Gemeinschaft darstellen und von zentraler Bedeutung für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union sein werden. Folglich begrüßt die Berichterstatterin die Vorschläge der Kommission zur Frequenzpolitik. Sie ist überzeugt, dass es unbedingt notwendig ist, sich mit den Bedingungen und Verfahren zur Vergabe von Frequenzlizenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation sowie der Nutzung unlizenzierter Frequenzen zu befassen. Zudem zeugt der Prozess der Genehmigung und Bereitstellung des 800-MHz-Bands für die drahtlose Breitbandkommunikation, in dessen Verlauf für mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen genehmigt wurden, da diese es sonst versäumt hätten, die Freigabe innerhalb der im Programm für die Funkfrequenzpolitik (RSPP) vorgesehenen Frist zu erteilen, von der Dringlichkeit, Maßnahmen zu ergreifen und deutet darüber hinaus auf einen Verbesserungsbedarf der Kommission bei der Ausübung ihrer Befugnisse hin.

Ergänzend zum Vorschlag der Kommission ist die Berichterstatterin der Auffassung, dass der Handel und die Vermietung von für die drahtlose Breitbandkommunikation harmonisierten

Frequenzbändern für mehr Flexibilität sorgt und zu einer verbesserten Zuweisung von Funkfrequenzressourcen führt, und schlägt daher Maßnahmen vor, um die Dynamik der Frequenznutzung zu vereinfachen und zu fördern.

Dennoch glaubt die Berichterstatterin, dass größere Klarheit im Zusammenhang mit einigen der vorgeschlagenen Leitgrundsätzen bezüglich der Koordinierung und Nutzung von Funkfrequenzen erforderlich ist. Sie schlägt vor, dass mögliche Unstimmigkeiten mit den bestehenden Grundsätzen des Rechtsrahmens und der RSPG in der parlamentarischen Debatte näher erörtert werden.

Freiheit der Bereitstellung elektronischer Kommunikation in der gesamten Union

Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Bestimmungen zu europäischen Anbietern elektronischer Kommunikation ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass diese ein äußerst komplexes Regelwerk mit einer unvorhersehbaren Aufsichtsstruktur darstellen. Ein solcher Vorschlag sollte einem tiefgehenden und gründlichen Konsultationsprozess unterzogen und im Zuge der Überprüfung des gesamten Rechtsrahmens analysiert werden. Dennoch hat die Berichterstatterin eine einfache standardisierte Mitteilung an das GEREK eingeführt, um sicherzustellen, dass Betreiber, die bereits über eine Allgemeingenehmigung zur Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat verfügen, unter ähnlichen Umständen in anderen Mitgliedstaaten nicht diskriminiert werden, und dass eine einheitliche Regulierungspraxis auf dem Binnenmarkt angewandt wird.

GEREK

Nach eingehender Prüfung der Vorschläge der Kommission zur Änderung der Verwaltungsstruktur des GEREK und unter Berücksichtigung der professionellen Arbeit, die das GEREK seit seiner Gründung vor zwei Jahren geleistet hat, ist die Berichterstatterin, wie bereits bei der Ausarbeitung der Verordnung zur Einrichtung des GEREK im Jahr 2009, der Auffassung, dass es unerlässlich ist, dafür zu sorgen, dass das GEREK von einem seiner Mitglieder geleitet wird, um die Unabhängigkeit des Gremiums von den Mitgliedstaaten und der Kommission zu gewährleisten.

Die Vorschläge der Berichterstatterin legen den Schwerpunkt auf die Gewährleistung der wirksamen Arbeit des GEREK durch die Harmonisierung eines grundlegenden Katalogs von Kompetenzen der nationalen Regulierungsbehörden, wodurch diese für die vollständige Teilnahme am GEREK angemessen ausgestattet wären, und wodurch das GEREK bei der wirksamen Ausführung seiner Aufgaben unterstützt würde.

Produkte auf Vorleistungsebene, ASQ-Produkte sowie Auslandsgespräche aus dem Fest- und Mobilfunknetz

Im Hinblick auf die Vorschläge zu Produkten auf Vorleistungsebene und ASQ-Produkten schlägt die Berichterstatterin nach gründlicher Prüfung der Standpunkte der Interessenvertreter vor, die Kommission dazu zu verpflichten, eine umfassende Konsultation durchzuführen und Vorschläge im Rahmen der Überprüfung des gesamten Rechtsrahmens einzubringen.

Im Hinblick auf Auslandsgespräche aus dem Fest- und Mobilfunknetz betont die

Berichterstatterin nachdrücklich, dass diese aktuell deregulierten, wettbewerbsfähigen Märkte keiner regulierenden Eingriffe durch die EU bedürfen und schlägt daher vor, die betreffenden Bestimmungen zu streichen.

Überprüfung des Rechtsrahmens

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die Kommission eine umfassende Bewertung und Überprüfung des gesamten Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation durchführen und dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 30. Juni 2016 einen Bericht mitsamt geeigneten Vorschlägen vorlegen muss, um den Mitgesetzgebern ausreichend Zeit zur gründlichen Analyse und Erörterung der Vorschläge einzuräumen.

Die Überprüfung wird auf Grundlage einer vollständigen öffentlichen Konsultation sowie von Ex-post-Bewertungen der Auswirkungen des Rechtsrahmens seit 2009 und einer gründlichen Ex-ante-Bewertung der erwarteten Auswirkungen der aus der Überprüfung hervorgehenden Optionen durchgeführt.

Darüber hinaus ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass einige der vorgeschlagenen Maßnahmen einer umfangreicheren, strukturierten öffentlichen Konsultation und einer gründlichen Ex-ante-Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen unterzogen werden und folglich Teil der nächsten Überprüfung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation sein sollten.

29.1.2014

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (*)

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012
(COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Malcolm Harbour

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Europäische Kommission hat im September 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung über den Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents vorgelegt.

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, der ausschließlich für Fragen im Zusammenhang mit Nutzerrechten und Verbraucherschutz und gemeinsam mit dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie für Aspekte des „offenen Internetzugangs“ zuständig ist, wird die Arbeit des Parlaments zu diesem Vorschlag unterstützen. Wir werden zudem zu den Verbraucheraspekten der vorgeschlagenen Änderungen der Roaming-Verordnung Stellung nehmen, allerdings wird unser Beitrag in Form von Änderungsanträgen zu diesem Entwurf formuliert, nachdem der Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie veröffentlicht wurde. In der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit hat der Verfasser der Stellungnahme nicht alle anderen Aspekte der vorgeschlagenen Verordnung im Einzelnen geprüft, sondern sich lediglich auf jene Bereiche konzentriert, in denen der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz eine direkte Rolle spielt. Mitglieder des Ausschusses können zu seinem Bericht selbstverständlich Änderungsanträge zu allen anderen Aspekten einreichen. Er hat überdies Änderungsanträge zu Erwägungen in diesem Stadium außer Acht gelassen und wird im Zuge des Fortgangs unserer Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie geänderte Erwägungen vorschlagen.

Bei der Erarbeitung dieses Entwurfs einer Stellungnahme hat der Verfasser allgemeine Anliegen der Beteiligten berücksichtigt und dabei den Ansichten von Verbraucherverbänden

und Regulierungsbehörden besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Er teilt die Bedenken vieler, dass die Ziele und Ambitionen des Vorschlags zwar lobenswert sind, die vorgeschlagenen Instrumente jedoch zu uneinheitlich sind und es an einer strategischen Sicht fehlt, um das Ziel eines europäischen Binnenmarktes für elektronische Kommunikation zu erreichen. Seine Stellungnahme stützt sich auf die weitreichende Erfahrung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz auf dem Gebiet der Verbesserung der Verbraucherrechte, nicht nur im Bereich der elektronischen Kommunikation, durch wesentliche Verbesserungen des Vorschlags der Kommission. Er ist davon überzeugt, dass dieser Ansatz breite Unterstützung finden wird.

Sicherung des offenen Internets

Ein wichtiger Bestandteil des Entwurfs der Kommission sind Maßnahmen zur Sicherung der „Netzneutralität“, obwohl dieser Begriff nirgendwo im Gesetzestext definiert ist. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz hat umfangreiche Erfahrung auf diesem Gebiet und die von ihm gemachten Änderungsvorschläge für die überarbeitete Richtlinie über den Universaldienst und Nutzerrechte aus dem Jahr 2009 umfassten die grundlegenden Bestimmungen für EU-Regulierungsbehörden zum Schutz der Verbraucher vor diskriminierenden Verhaltensweisen und ungerechter Blockierung.

Die neuen Vorschläge verbessern diese Bestimmungen und bieten für Regulierungsbehörden einen klareren Rahmen zur Intervention. Während der Verfasser der Stellungnahme bereit gewesen wäre, diese als Überarbeitung der bestehenden Richtlinie miteinzubeziehen, hat der Berichterstatter des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ihre Verwendung als eine Verordnung für eine kohärente Anwendung in der gesamten EU ausdrücklich befürwortet. Der Verfasser der Stellungnahme hat diese Strategie angenommen und eine Reihe von Vorschlägen zur Klarstellung und Verbesserung des Textes gemacht, der von den beiden Ausschüssen gemeinsam ausgearbeitet wird.

Das Rechtsinstrument für Nutzerrechte

Der Vorschlag der Kommission ersetzt zahlreiche wesentliche Bestimmungen der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte (geändert durch die Richtlinie 2009/136), indem eine Reihe von Bestimmungen erlassen und diese in Form einer Verordnung vollständig harmonisiert werden. Dabei werden zudem Beschlüsse zu entsprechenden Durchführungsvorschriften auf Kommissionsebene zentralisiert, wobei die direkte Verantwortlichkeit nicht mehr bei den einzelstaatlichen Regulierungsbehörden liegt. Die Rechtfertigung der Kommission für diesen Vorschlag ist die unterschiedliche Umsetzung der Vorschriften in allen Mitgliedstaaten. Dabei wird nicht versucht, diesen Ansatz auf Vorteile für den Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation zu stützen. Nach Auffassung des Verfassers der Stellungnahme ist dies der völlig falsche Ansatz.

Die Herausnahme beliebiger Elemente aus dem bestehenden Regelungsrahmen würde für Verwirrung sorgen, während die Durchsetzung einer maximalen Harmonisierung in diesen Bereichen eine Beeinträchtigung des Verbraucherschutzes darstellen würde. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz hat sich bei der Überarbeitung der Richtlinie über Verbraucherrechte im Jahr 2011 über die Forderung der Kommission nach maximaler Harmonisierung hinweggesetzt und in der sich schnell wandelnden Welt der elektronischen Kommunikation gibt es sogar ein noch überzeugenderes Argument, dass die maximale

Harmonisierung von Nachteil wäre.

Darüber hinaus nimmt die Kommission die wahre Quelle der Marktfragmentierung nicht in Angriff, und zwar die ungleiche Leistung der Regulierungsbehörden bei der Durchsetzung ihrer bestehenden Verpflichtungen. Die Einführung von neuen regulatorischen Anforderungen in Ländern, in denen die Regulierungsbehörden bereits geringe Leistungen in dem Bereich Durchsetzung aufweisen, kann kaum ein Rezept für langfristigen Erfolg sein! Der Vorschlag der Kommission enthält zudem zu viele Vorschriften. Nach Ansicht des Verfassers der Stellungnahme sind die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden deutlich besser aufgestellt, die Vorschriften mit Unterstützung des GEREK durchzusetzen. In diesem sich schnell verändernden Sektor fällt ihnen wettbewerbsfeindliches Verhalten, das dringend beseitigt werden soll, stärker auf.

Trotz der Kritik am Rechtsrahmen erkennt der Verfasser der Stellungnahme an, dass der Vorschlag der Kommission wichtige Verbesserungen für die Nutzerrechte enthält. Aus diesem Grund hat er diese in Änderungsanträge zur bestehenden Richtlinie umformuliert, die sich von allen Mitgliedstaaten einfach und rasch umsetzen lassen.

Inbesondere hat der Verfasser der Stellungnahme vorgeschlagen, dass Durchführungsvorschriften vom GEREK ausgearbeitet werden, welches zur Formulierung von detaillierten Normen besser aufgestellt ist als die Kommission. Er ist nicht der Ansicht, dass Durchführungsrechtsakte eine geeignete Form zur Ausarbeitung dieser Maßnahmen darstellen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Vorteile, die sich aus einem Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation ergeben, dürften der digitalen Welt insgesamt zugutekommen, u. a. Geräteherstellern in der Union, Anbietern von Inhalten **und** Anwendungen und der gesamten Wirtschaft, wie z. B.

Geänderter Text

(5) Die Vorteile, die sich aus einem Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation ergeben, dürften der digitalen Welt insgesamt zugutekommen, u. a. Geräteherstellern in der Union, Anbietern von Inhalten, Anwendungen, **Software** und der gesamten Wirtschaft, wie

dem Bankensektor, der Automobil- und Logistikindustrie, dem Einzelhandel, dem Energie- und Verkehrsbereich, die allesamt auf Netzanbindung angewiesen sind, um ihre Produktivität beispielsweise durch allgegenwärtige Cloud-Anwendungen, vernetzte Objekte und Möglichkeiten zur integrierten Erbringung von Dienstleistungen in den unterschiedlichen Unternehmensteilen zu steigern. Die öffentlichen Verwaltungen und der Gesundheitssektor dürften ebenfalls von einer größeren Verfügbarkeit elektronischer Behörden- und Gesundheitsdienste profitieren. Das Angebot an kulturellen Inhalten und Diensten sowie die kulturelle Vielfalt insgesamt dürften durch einen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation ebenfalls zunehmen. Die Netzanbindung durch elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ist so bedeutend für die Wirtschaft und die Gesellschaft als Ganzes, dass ungerechtfertigte sektorspezifische regulatorische oder anderweitige Belastungen vermieden werden sollten.

z. B. dem Bankensektor, der Automobil- und Logistikindustrie, dem Einzelhandel, dem Energie- und Verkehrsbereich, die allesamt auf Netzanbindung angewiesen sind, um ihre Produktivität beispielsweise durch allgegenwärtige Cloud-Anwendungen, vernetzte Objekte und Möglichkeiten zur integrierten Erbringung von Dienstleistungen in den unterschiedlichen Unternehmensteilen zu steigern. Die öffentlichen Verwaltungen und der Gesundheitssektor dürften ebenfalls von einer größeren Verfügbarkeit elektronischer Behörden- und Gesundheitsdienste profitieren. Das Angebot an kulturellen Inhalten und Diensten sowie die kulturelle Vielfalt insgesamt dürften durch einen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation ebenfalls zunehmen. Die Netzanbindung durch elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ist so bedeutend für die Wirtschaft und die Gesellschaft als Ganzes, dass ungerechtfertigte sektorspezifische regulatorische oder anderweitige Belastungen vermieden werden sollten.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die in dieser Verordnung vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten sollte dem geltenden EU-Recht, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} sowie dem einzelstaatlichen Recht unterliegen.

^{1a} ***Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom***

24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

^{1b} Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Anwendung unterschiedlicher einzelstaatlicher politischer Ansätze führt zu Inkohärenz und zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts, was die Einführung unionsweiter Dienste und die Vollendung des Binnenmarktes für drahtlose Breitbandkommunikation behindert. Dies könnte insbesondere zu ungleichen Bedingungen beim Zugang zu solchen Diensten führen, den Wettbewerb zwischen Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten behindern und Investitionen in moderne Netze und Technologien und damit das Entstehen innovativer Dienste hemmen, wodurch Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen daran gehindert werden, weitverbreitete integrierte Dienstleistungen von hoher Qualität zu nutzen, und Anbieter drahtloser Breitbanddienste nicht in den Genuss von zusätzlichen Effizienzsteigerungen durch eine breiter angelegte und stärker integrierte Geschäftstätigkeit kommen.

Geänderter Text

(18) Im Telekommunikationspaket der EU in der geänderten Fassung von 2009 werden die Grundsätze für die Verwaltung von Funkfrequenzen festgelegt. Darin wird die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Politik im kulturellen und audiovisuellen Bereich anerkannt und ihnen generell der benötigte Handlungsspielraum eingeräumt. Daher sollte bei Maßnahmen auf Unionsebene in Bezug auf bestimmte Aspekte der Frequenzuteilung auch weiterhin ein dynamischer Ansatz bezüglich der Frequenzverwaltung unterstützt werden, bei dem die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich anerkannt und die Politik im kulturellen und audiovisuellen Bereich sowie im Bereich der Medien eines jeden Mitgliedstaates anerkannt wird. Es wird ein ausreichendes Maß an Flexibilität benötigt, damit bestimmten nationalen Anforderungen Rechnung getragen werden kann, und die Mitgliedstaaten

Aus diesem Grund sollte der Ausbau umfassend integrierter moderner drahtloser Breitbandkommunikationsdienste in der gesamten Union von Maßnahmen im Bereich bestimmter Aspekte der Frequenzzuteilung auf Unionsebene begleitet werden. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, Maßnahmen zu treffen, um ihre Funkfrequenzen für die Zwecke der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung zu organisieren.

sollten weiterhin die Möglichkeit haben, Maßnahmen zu treffen, um ihre Funkfrequenzen für die Zwecke der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung zu organisieren. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Nutzung von Funkfrequenzen kann die Kommission die Streitbeilegung koordinieren und unterstützen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36) Vor dem Hintergrund einer schrittweisen Umstellung auf „All-IP-Netze“ wird die Entwicklung von Anwendungen, die vom Zugang zu anderen Netzen abhängen, durch die mangelnde Verfügbarkeit von Konnektivitätsprodukten auf Internet-Protocol-Grundlage behindert, d. h. Produkten, die auf unterschiedliche Kategorien von Diensten mit zugesicherter Dienstqualität ausgelegt sind und die sowohl innerhalb von Mitgliedstaaten als auch zwischen ihnen Kommunikationswege über Domain- und Netzgrenzen hinaus eröffnen. Dadurch werden entsprechende technische Innovationen behindert. Darüber hinaus verhindert eine solche Situation eine weiter reichende Verbreitung von Effizienzgewinnen, die sich aus der Verwaltung und der Bereitstellung IP-gestützter Netze und Konnektivitätsprodukte mit zugesicherter Dienstqualität ergeben, insbesondere

entfällt

erhöhte Sicherheit, Zuverlässigkeit und Flexibilität, Kostenwirksamkeit und eine schnellere Bereitstellung, die Netzbetreibern, Diensteanbietern und Endnutzern zugutekommen. Deshalb ist ein harmonisiertes Konzept für die Entwicklung dieser Produkte und ihre Bereitstellung zu angemessenen Konditionen notwendig, einschließlich gegenseitiger Belieferung zwischen den betreffenden Anbietern elektronischer Kommunikation, sofern dies gewünscht wird.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40) Diskrepanzen bei der nationalen Durchführung des sektorspezifischen Verbraucherschutzrechts schaffen erhebliche Hindernisse im digitalen Binnenmarkt, insbesondere durch erhöhte Befolgungskosten für Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, die Dienste in verschiedenen Mitgliedstaaten bereitstellen wollen. Ferner wird durch die Fragmentierung und Unsicherheit in Bezug auf den in den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Schutz das Vertrauen der Endnutzer untergraben, die davon abgeschreckt werden, elektronische Kommunikationsdienste aus dem Ausland in Anspruch zu nehmen. Um das Ziel der Union zu erreichen, Hemmnisse im Binnenmarkt abzubauen, muss vorhandenes divergierendes nationales Recht durch einheitliche und vollständig harmonisierte sektorspezifische Vorschriften ersetzt werden, die einen hohen gemeinsamen Schutz für Endnutzer bieten. Eine solche

entfällt

vollständige Harmonisierung der Rechtsvorschriften sollten Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation nicht daran hindern, Endnutzern vertragliche Vereinbarungen anzubieten, die einen höheren Schutz bieten.

Begründung

Sobald die Regeln dieses Vorschlags für eine Verordnung auf die Universaldienstrichtlinie übertragen werden, ist eine Beibehaltung der mit Verbraucherrechten verbundenen Erwägungen in dieser Verordnung nicht mehr notwendig.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41**

Vorschlag der Kommission

(41) ***Da diese Verordnung lediglich bestimmte sektorspezifische Vorschriften harmonisiert, sollte*** das allgemeine Verbraucherschutzrecht, das sich aus ***Rechtsakten der Union*** und dem nationalen Recht zu ***ihrer*** Umsetzung zusammensetzt, von dieser Verordnung unberührt bleiben.

Geänderter Text

(41) Das allgemeine Verbraucherschutzrecht, das sich aus ***dem EU-Recht*** und dem nationalen Recht zu ***seiner*** Umsetzung zusammensetzt, ***sollte*** von dieser Verordnung unberührt bleiben.

Begründung

Sobald die Regeln dieses Vorschlags für eine Verordnung auf die Universaldienstrichtlinie übertragen werden, ist eine Beibehaltung der mit Verbraucherrechten verbundenen Erwägungen in dieser Verordnung nicht mehr notwendig.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42**

Vorschlag der Kommission

(42) ***Wird in den Kapiteln 4 und 5 dieser***

Geänderter Text

entfällt

Verordnung auf Endnutzer verwiesen, so sollten diese Bestimmungen nicht nur für Verbraucher, sondern auch für andere Kategorien von Endnutzern, insbesondere Kleinstunternehmen gelten. Auf individuelle Anfrage sollten andere Endnutzer als Verbraucher die Möglichkeit haben, durch individuelle Verträge von einzelnen Bestimmungen abzuweichen.

Begründung

Sobald die Regeln dieses Vorschlags für eine Verordnung auf die Universaldienstrichtlinie übertragen werden, ist eine Beibehaltung der mit Verbraucherrechten verbundenen Erwägungen in dieser Verordnung nicht mehr notwendig.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) In einem offenen Internet sollten Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation ***innerhalb der im Rahmen von Internetzugangsdiensten vertraglich vereinbarten Grenzen für Datenvolumina und -geschwindigkeiten*** Inhalte, Anwendungen und Dienste oder bestimmte Kategorien dieser Leistungen außer im Falle einer begrenzten Anzahl angemessener Verkehrsmanagementmaßnahmen weder blockieren noch verlangsamen, verschlechtern oder ***diskriminieren***. Solche Maßnahmen sollten transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein. Ein angemessenes Verkehrsmanagement umfasst die Prävention bzw. ***Verhinderung schwerer Kriminalität, einschließlich freiwilliger Maßnahmen der Anbieter, um den Zugang zu und die Verbreitung von Kinderpornografie zu verhindern. Die*** Minimierung der Auswirkungen ***einer***

Geänderter Text

(47) In einem offenen Internet sollten Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation Inhalte, Anwendungen und Dienste oder bestimmte Kategorien dieser Leistungen außer im Falle einer begrenzten Anzahl angemessener Verkehrsmanagementmaßnahmen weder blockieren noch verlangsamen, verschlechtern, ***diskriminieren*** oder ***den Datenverkehr im Internet in anderer Weise stören***. Solche Maßnahmen sollten transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein, ***und sie sollten nicht länger angewendet werden als unbedingt notwendig***. Ein angemessenes Verkehrsmanagement umfasst die Prävention bzw. Minimierung der Auswirkungen ***der Netzüberlastung***, sofern ***gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden***.

Überlastung des Netzes sollte als angemessen angesehen werden, sofern die Netzüberlastung nur vorübergehend oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände auftritt.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Volumenbezogene Tarife sollten als mit dem Grundsatz eines offenen Internets vereinbar gelten, solange sie es den Endnutzern ermöglichen, auf der Grundlage transparenter Informationen über die Konditionen und Konsequenzen dieser Wahl den Tarif zu wählen, der ihrer normalen Datennutzung entspricht. Solche Tarife sollten Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation zugleich die Möglichkeit geben, die Netzkapazitäten besser an die zu erwartenden Datenvolumen anzupassen. Es ist unerlässlich, dass Endnutzer umfassend informiert werden, bevor sie bestimmten Beschränkungen des Datenvolumens oder der Internetgeschwindigkeit und den entsprechenden Tarifen zustimmen, dass sie ihren Nutzungsumfang kontinuierlich überwachen und verfügbare Datenvolumen gegebenenfalls problemlos erweitern können.

Geänderter Text

(48) Volumenbezogene Tarife sollten als mit dem Grundsatz eines offenen Internets vereinbar gelten, solange sie es den Endnutzern ermöglichen, auf der Grundlage transparenter Informationen über die Konditionen und Konsequenzen dieser Wahl den Tarif zu wählen, der ihrer normalen Datennutzung entspricht. Solche Tarife sollten Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation zugleich die Möglichkeit geben, die Netzkapazitäten besser an die zu erwartenden Datenvolumen anzupassen. Es ist unerlässlich, dass Endnutzer umfassend informiert werden, bevor sie bestimmten Beschränkungen des Datenvolumens oder der Internetgeschwindigkeit und den entsprechenden Tarifen zustimmen, **und** dass sie ihren Nutzungsumfang kontinuierlich überwachen und verfügbare Datenvolumen gegebenenfalls problemlos erweitern können. **Die vertraglich vereinbarten Datenvolumen und angebotenen Geschwindigkeiten sollten eingedenk der Bestimmungen von Artikel 23 dieser Verordnung über einen offenen Internetzugang, in dem vorgesehen ist, dass Spezialdienste gegebenenfalls zusätzlich zu Internetzugangsdiensten bereitgestellt werden und die Verfügbarkeit und Qualität der Internetzugangsdienste nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, nicht durch zusätzliche vom Endnutzer**

***abgeschlossene spezifische
Dienstleistungsvereinbarungen
beeinträchtigt werden.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Darüber hinaus besteht seitens der Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter Nachfrage nach der Bereitstellung von Übertragungsdiensten auf der Grundlage ***flexibler Qualitätsparameter***, einschließlich der unteren Prioritätsebenen für nicht zeitabhängigen Datenverkehr. Dass Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbietern die Möglichkeit offensteht, eine solche ***flexible*** Dienstqualität mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation auszuhandeln, ist für die Bereitstellung von Spezialdiensten erforderlich und wird voraussichtlich eine wichtige Rolle in der Entwicklung neuer Dienste wie der Maschine-Maschine-Kommunikation (M2M) spielen. Solche Vereinbarungen sollten Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation zugleich die Möglichkeit geben, die Netzkapazitäten besser zu verteilen und Netzüberlastungen zu vermeiden. Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter und Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten deshalb die Freiheit haben, Spezialdienst-Vereinbarungen über konkrete Dienstqualitätsniveaus zu schließen, sofern solche Vereinbarungen die allgemeine Qualität der Internetzugangsdienste nicht ***nennenswert*** beeinträchtigen.

Geänderter Text

(50) Darüber hinaus besteht seitens der Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter Nachfrage nach der Bereitstellung von Übertragungsdiensten auf der Grundlage ***von Qualitätsparametern***, einschließlich der unteren Prioritätsebenen für nicht zeitabhängigen Datenverkehr. Dass Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbietern die Möglichkeit offensteht, eine solche ***besondere*** Dienstqualität mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation auszuhandeln, ist für die Bereitstellung von Spezialdiensten erforderlich und wird voraussichtlich eine wichtige Rolle in der Entwicklung neuer Dienste wie der Maschine-Maschine-Kommunikation (M2M) spielen. Solche Vereinbarungen sollten Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation zugleich die Möglichkeit geben, die Netzkapazitäten besser zu verteilen und Netzüberlastungen zu vermeiden. Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter und Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten deshalb die Freiheit haben, Spezialdienst-Vereinbarungen über konkrete Dienstqualitätsniveaus zu schließen, sofern solche Vereinbarungen die allgemeine Qualität der ***offenen*** Internetzugangsdienste nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Die nationalen Regulierungsbehörden spielen eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass Endnutzer diese Freiheit, Zugang zu einem offenen Internet zu erhalten, auch tatsächlich ausüben können. Dementsprechend sollten die nationalen Regulierungsbehörden Überwachungs- und Berichterstattungspflichten haben und sicherstellen, dass Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation die geltenden Vorschriften einhalten und Dienste bereitgestellt werden, die diskriminierungsfreie Internetzugangsdienste von hoher Qualität ermöglichen und nicht durch Spezialdienste eingeschränkt sind. Für die Prüfung, ob eine mögliche generelle Einschränkung der Internetzugangsdienste vorliegt, sollten die nationalen Regulierungsbehörden Qualitätsparameter wie Zeit- und Zuverlässigkeitsparameter (Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust), das Maß und die Auswirkungen von Netzüberlastungen sowie die tatsächlichen gegenüber den angegebenen Geschwindigkeiten, die Leistungsfähigkeit der Internetzugangsdienste im Vergleich zu Spezialdiensten und die von den Nutzern wahrgenommene Qualität heranziehen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, allen oder einzelnen Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation Mindestanforderungen an die Dienstqualität vorzuschreiben, wenn dies erforderlich ist, um eine allgemeine Einschränkung/Verschlechterung der Dienstqualität von Internet-

Geänderter Text

(51) Die nationalen Regulierungsbehörden spielen eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass Endnutzer diese Freiheit, Zugang zu einem offenen Internet zu erhalten, auch tatsächlich ausüben können. Dementsprechend sollten die nationalen Regulierungsbehörden Überwachungs- und Berichterstattungspflichten haben und sicherstellen, dass Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation die geltenden Vorschriften einhalten und Dienste bereitgestellt werden, die diskriminierungsfreie Internetzugangsdienste von hoher Qualität ermöglichen und nicht durch Spezialdienste eingeschränkt sind. Für die Prüfung, ob eine mögliche generelle Einschränkung der Internetzugangsdienste vorliegt, sollten die nationalen Regulierungsbehörden Qualitätsparameter wie Zeit- und Zuverlässigkeitsparameter (Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust), das Maß und die Auswirkungen von Netzüberlastungen sowie die tatsächlichen gegenüber den angegebenen Geschwindigkeiten, die Leistungsfähigkeit der Internetzugangsdienste im Vergleich zu Spezialdiensten und die von den Nutzern wahrgenommene Qualität heranziehen **und dabei weitestgehend alle durch das GEREK herausgegebenen Leitlinien für Methoden zur Messung der Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten, die zu messenden Dienstqualitätsparameter und die Anwendung angemessener Maßnahmen für das**

Zugangsdiensten zu verhindern.

Verkehrsmanagement berücksichtigen.

Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, allen oder einzelnen Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation Mindestanforderungen an die Dienstqualität vorzuschreiben, wenn dies erforderlich ist, um eine allgemeine Einschränkung/Verschlechterung der Dienstqualität von Internet-Zugangsdiensten zu verhindern.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Die Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Transparenz und Vergleichbarkeit von Preisen, Tarifen und Bedingungen sowie von Parametern für die Dienstqualität einschließlich spezieller Parameter für die Bereitstellung von Internetzugangsdiensten, sollten für Endnutzer noch bessere Möglichkeiten schaffen, ihre Anbieter so gut wie möglich auszuwählen und somit umfassend vom Wettbewerb zu profitieren.

Geänderter Text

(52) Die Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Transparenz und Vergleichbarkeit von Preisen, Tarifen und Bedingungen sowie von Parametern für die Dienstqualität einschließlich spezieller Parameter für die Bereitstellung von Internetzugangsdiensten, sollten für Endnutzer noch bessere Möglichkeiten schaffen, ihre Anbieter so gut wie möglich auszuwählen und somit umfassend vom Wettbewerb zu profitieren. ***Freiwillige Zertifizierungssysteme für interaktive Vergleichswebsites, Führer oder ähnliche Werkzeuge sollten von Anbietern elektronischer Kommunikation unabhängig sein, eine leicht verständliche und klare Sprache gebrauchen, vollständige und aktuelle Informationen bereitstellen, eine transparente Methodik anwenden, gemäß den Zugangsleitlinien für Webinhalte Version 2.0 zuverlässig und zugänglich sein und über ein wirksames Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden verfügen.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Endnutzer sollten angemessen über den Preis und die Art des angebotenen Dienstes informiert werden, bevor sie einen Dienst erwerben. Diese Informationen sollten auch unmittelbar vor einer Anrufverbindung gegeben werden, wenn für die Verbindung zu einer bestimmten Nummer oder einem bestimmten Dienst ein besonderer Preis gilt, wie etwa bei Mehrwertdiensten, für die häufig besondere Preise gelten. Ist eine solche Verpflichtung für die Diensteanbieter angesichts der Dauer und der Kosten der Tarifauskunft im Vergleich zur durchschnittlichen Anrufdauer und des Kostenrisikos für den Endnutzer unverhältnismäßig, können die nationalen Regulierungsbehörden eine Ausnahme gewähren. Die Endnutzer sollten auch darüber informiert werden, ob eine gebührenfreie Rufnummer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten Endnutzer u. a. angemessen über ihr Dienstangebot und ihre Preise, die Parameter für die Dienstqualität, den Zugang zu Notrufdiensten und über jede Einschränkung sowie über die für Verbraucher mit Behinderungen angebotenen Produkte und Dienste informieren. Diese Informationen sollten in

Geänderter Text

(54) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten Endnutzer u. a. angemessen über ihr Dienstangebot und ihre Preise, die Parameter für die Dienstqualität, den Zugang zu Notrufdiensten und über jede Einschränkung sowie über die für Verbraucher mit Behinderungen angebotenen Produkte und Dienste informieren. **Bei Tarifen mit einem vorab**

klarer und transparenter Weise gegeben werden und auf die Mitgliedstaaten abgestimmt sein, in denen die Dienstleistungen erbracht werden, und bei jeder Änderung aktualisiert werden. Bei individuell ausgehandelten Angeboten sollten die Anbieter von dieser Informationspflicht befreit sein.

festgelegten Kommunikationsvolumen sollten die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation auch über die Möglichkeit informieren, dass Verbraucher und andere Endkunden ungenutztes Volumen des vorausgehenden Abrechnungszeitraums auf Verlangen auf den aktuellen Abrechnungszeitraum übertragen lassen können. Diese Informationen sollten in klarer und transparenter Weise gegeben werden und auf die Mitgliedstaaten abgestimmt sein, in denen die Dienstleistungen erbracht werden, und bei jeder Änderung aktualisiert werden. Bei individuell ausgehandelten Angeboten sollten die Anbieter von dieser Informationspflicht befreit sein.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Verträge sind ein wichtiges Mittel, um Endnutzern ein hohes Maß an Informationstransparenz und Rechtssicherheit zu geben. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten Endnutzern vor Inkrafttreten eines Vertrags klare und verständliche Informationen zu allen wesentlichen Vertragselementen geben. Die Informationen sollten bindend sein und außer durch spätere Übereinkunft zwischen Endnutzer und Anbieter nicht geändert werden. Die Kommission und mehrere nationale Regulierungsbehörden haben in jüngster Zeit erhebliche Diskrepanzen zwischen den Angaben zur Geschwindigkeit von Internetzugängen und der den Endnutzern tatsächlich bereitgestellten Geschwindigkeit festgestellt. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten

Geänderter Text

(56) Verträge sind ein wichtiges Mittel, um Endnutzern ein hohes Maß an Informationstransparenz und Rechtssicherheit zu geben. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten Endnutzern vor Inkrafttreten eines Vertrags klare und verständliche Informationen zu allen wesentlichen Vertragselementen geben. Die Informationen sollten bindend sein und außer durch spätere Übereinkunft zwischen Endnutzer und Anbieter nicht geändert werden. Die Kommission und mehrere nationale Regulierungsbehörden haben in jüngster Zeit erhebliche Diskrepanzen zwischen den Angaben zur Geschwindigkeit von Internetzugängen und der den Endnutzern tatsächlich bereitgestellten Geschwindigkeit festgestellt. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten

Endnutzer deshalb vor Vertragsabschluss über die Geschwindigkeit und andere Dienstqualitätsparameter, die sie dem Endnutzer realistischerweise an seinem Hauptstandort zu Verfügung stellen können, aufklären.

Endnutzer deshalb vor Vertragsabschluss über die Geschwindigkeit und andere Dienstqualitätsparameter, die sie dem Endnutzer realistischerweise an seinem Hauptstandort zu Verfügung stellen können, aufklären. ***Bei festen und mobilen Datenverbindungen ist die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit die Geschwindigkeit eines Kommunikationsdienstes, die ein Verbraucher in der Regel erwarten kann, wenn er auf den Dienst zugreift, d. h. sie ist von der Tageszeit unabhängig. Die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit sollte von geschätzten Geschwindigkeitsspannen, Durchschnittsgeschwindigkeiten, Geschwindigkeiten zu Hauptzeiten und der Minimalgeschwindigkeit abgeleitet werden. Die Methode sollte im Rahmen von GEREK-Leitlinien festgelegt und regelmäßig überprüft werden, damit sie der Entwicklung der Technik und der Infrastruktur entspricht. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Anbieter den Endnutzern vor Vertragsabschluss Zugang zu vergleichbaren Informationen über die Abdeckung der Mobilfunknetze gewähren, einschließlich der unterschiedlichen Technologien in ihrem Mitgliedstaat, damit die Endnutzer eine sachkundige Kaufentscheidung treffen können.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Im Zusammenhang mit Endgeräten sollten in den Verträgen alle vom Anbieter angewandten Beschränkungen im Hinblick auf die Nutzung dieser Endgeräte, z. B. durch einen „SIM-Lock“ bei mobilen

Geänderter Text

(57) Im Zusammenhang mit Endgeräten sollten in den Verträgen alle vom Anbieter angewandten Beschränkungen im Hinblick auf die Nutzung dieser Endgeräte, z. B. durch einen „SIM-Lock“ bei mobilen

Geräten, sowie alle Entgelte genannt sein, die bei einer Kündigung vor Vertragsablauf erhoben werden. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit sollten keine Gebühren anfallen.

Geräten, sowie alle Entgelte genannt sein, die bei einer Kündigung vor Vertragsablauf erhoben werden. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit sollten keine Gebühren anfallen. ***In den Verträgen sollten auch die Arten der angebotenen Kundendienst-, Wartungs- und Kundenunterstützungsleistungen genannt werden. Nach Möglichkeit sollten diese Informationen auf Anfrage auch technische Informationen umfassen, die die ordnungsgemäße Funktion des vom Endnutzer gewählten Endgeräts betreffen. Sofern keine technische Inkompatibilität festgestellt wurde, sollten diese Informationen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Zur Vermeidung unerwartet hoher Rechnungen sollten Endnutzer die Möglichkeit erhalten, Obergrenzen für die aus der Nutzung von Telefondiensten und Internet-Zugangsdiensten entstehenden Entgelte, festlegen zu können. Dieses Dienstmerkmal sollte ***gebührenfrei zur Verfügung stehen und*** eine angemessene Benachrichtigung umfassen, die einen Abruf der Informationen ermöglicht, sobald das Limit fast erreicht ist. ***Bei Erreichen der Obergrenze sollten Endnutzer die betreffenden Dienste nicht mehr erhalten und sie sollten ihnen nicht in Rechnung gestellt werden, es sei denn, sie verlangen ausdrücklich, sie weiterhin in der mit dem Anbieter vereinbarten Form in Anspruch zu nehmen.***

Geänderter Text

(58) Zur Vermeidung unerwartet hoher Rechnungen sollten Endnutzer ***in Bezug auf alle nachträglich abgerechneten Dienste*** die Möglichkeit erhalten, ***im Voraus*** Obergrenzen für die aus der Nutzung von Telefondiensten und Internet-Zugangsdiensten entstehenden Entgelte festlegen zu können. Dieses Dienstmerkmal sollte eine angemessene Benachrichtigung umfassen, die einen Abruf der Informationen ermöglicht, sobald das Limit fast erreicht ist.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

(59) Erfahrungen aus den Mitgliedstaaten und eine aktuelle Studie im Auftrag der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher haben gezeigt, dass lange Vertragslaufzeiten und automatische oder stillschweigende Vertragsverlängerungen erhebliche Hindernisse für einen Anbieterwechsel darstellen. Es ist deshalb wünschenswert, Endnutzern zu ermöglichen, Verträge sechs Monate nach Vertragsabschluss unentgeltlich zu kündigen. In einem solchen Fall kann vom Endnutzer verlangt werden, einen Ausgleich für den Restwert etwaiger subventionierter Endgeräte oder den zeitanteiligen Wert etwaiger anderer verkaufsfördernder Angebote zu zahlen. Verträge, die stillschweigend verlängert wurden, sollten einer einmonatigen Kündigungsfrist unterliegen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 63

Vorschlag der Kommission

(63) Um die Schaffung zentraler Anlaufstellen zu unterstützen und Endnutzern einen reibungslosen Wechsel zu ermöglichen, sollte der Anbieterwechsel unter der Leitung des aufnehmenden Anbieters öffentlicher elektronischer Kommunikation erfolgen. Der abgebende Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollte den Wechsel nicht verzögern oder behindern. Es sollten so weit wie möglich automatisierte

Geänderter Text

(63) Um Endnutzern einen reibungslosen Wechsel zu ermöglichen, sollte dem GEREK die Befugnis übertragen werden, Leitlinien zu erstellen, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten des aufnehmenden und des abgebenden Anbieters im Wechsel- und Übertragungsprozess festgelegt sind, damit unter anderem sichergestellt wird, dass der abgebende Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation den

Verfahren angewandt und ein besonderer Schutz personenbezogener Daten gewährleistet werden. Die Verfügbarkeit transparenter, korrekter und zeitnaher Informationen dürfte das Vertrauen von Endnutzern in die Möglichkeiten des Anbieterwechsels erhöhen und ihre Bereitschaft, sich aktiv in den Wettbewerb einzubringen, erhöhen.

Wechsel nicht **verzögert** oder **behindert**, **dass das Verfahren** so weit wie möglich **automatisiert ist** und **dass** ein besonderer Schutz personenbezogener Daten gewährleistet **wird**. **In diesen Leitlinien sollte auch auf die Frage eingegangen werden, wie bei einem Wechsel für die Endnutzer Kontinuität sichergestellt werden kann, einschließlich hinsichtlich Schlüsseldaten, wie zum Beispiel E-Mail-Adressen, beispielsweise durch die Möglichkeit zur Anmeldung für eine E-Mail-Weiterleitung.** Die Verfügbarkeit transparenter, korrekter und zeitnaher Informationen dürfte das Vertrauen von Endnutzern in die Möglichkeiten des Anbieterwechsels erhöhen und ihre Bereitschaft, sich aktiv in den Wettbewerb einzubringen, erhöhen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(64) Verträge mit abgebenden Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten nach einem Wechsel automatisch aufgehoben werden, ohne dass es weiterer Schritte des Endnutzers bedarf. Im Falle vorausbezahlter Dienstleistungen sollten dem Endnutzer etwaige verbleibende Guthaben erstattet werden.

entfällt

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(65) Bei Änderungen von Schlüsseldaten von Endnutzern wie z. B. E-Mail-Adressen sollte Kontinuität gewährleistet sein. Endnutzer sollten deshalb – auch zur Vermeidung von E-Mail-Datenverlust – die Möglichkeit erhalten, sich kostenlos für die E-Mail-Weiterleitung durch den abgebenden Anbieter des Internetzugangs anzumelden, sofern der Endnutzer über eine E-Mail-Adresse bei dem abgebenden Anbieter verfügt. *entfällt*

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 68

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(68) Um den Marktentwicklungen und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anhänge zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und in geeigneter Weise übermittelt werden. *entfällt*

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

(71) Um die Kohärenz zwischen dem Ziel der Vollendung des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation und den dafür erforderlichen Maßnahmen nach dieser Verordnung und einigen geltenden Einzelvorschriften zu gewährleisten und den wichtigsten Elementen der sich weiterentwickelnden Beschlusspraxis Rechnung zu tragen, sollten die Richtlinien 2002/20/EG und 2002/21/EG, 2002/22/EG und die Verordnung Nr. 531/2012 geändert werden. Dies erfordert u. a., dass die Richtlinie 2002/21/EG und die dazugehörigen Richtlinien in Verbindung mit dieser Verordnung zu lesen sind, ferner die Einführung erweiterter Befugnisse der Kommission zur Gewährleistung der Kohärenz der europäischen Anbietern elektronischer Kommunikation mit beträchtlicher Marktmacht auferlegten Verpflichtungen im Rahmen des europäischen Konsultationsmechanismus, die Harmonisierung der Kriterien für die Beurteilung der Definition und Wettbewerbsfähigkeit relevanter Märkte, die Anpassung des Anmeldeverfahrens nach der Richtlinie 2002/20/EG im Hinblick auf die EU-weite Genehmigung sowie die Aufhebung der Bestimmungen über die Mindestharmonisierung der Endnutzerrechte in Richtlinie 2002/22/EG, die durch die in dieser Verordnung festgelegte **vollständige** Harmonisierung überflüssig geworden sind.

Geänderter Text

(71) Um die Kohärenz zwischen dem Ziel der Vollendung des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation und den dafür erforderlichen Maßnahmen nach dieser Verordnung und einigen geltenden Einzelvorschriften zu gewährleisten und den wichtigsten Elementen der sich weiterentwickelnden Beschlusspraxis Rechnung zu tragen, sollten die Richtlinien 2002/20/EG und 2002/21/EG, 2002/22/EG und die Verordnung Nr. 531/2012 geändert werden. Dies erfordert u. a., dass die Richtlinie 2002/21/EG und die dazugehörigen Richtlinien in Verbindung mit dieser Verordnung zu lesen sind, ferner die Einführung erweiterter Befugnisse der Kommission zur Gewährleistung der Kohärenz der europäischen Anbietern elektronischer Kommunikation mit beträchtlicher Marktmacht auferlegten Verpflichtungen im Rahmen des europäischen Konsultationsmechanismus, die Harmonisierung der Kriterien für die Beurteilung der Definition und Wettbewerbsfähigkeit relevanter Märkte, die Anpassung des Anmeldeverfahrens nach der Richtlinie 2002/20/EG im Hinblick auf die EU-weite Genehmigung sowie die Aufhebung der Bestimmungen über die Mindestharmonisierung der Endnutzerrechte in Richtlinie 2002/22/EG, die durch die in dieser Verordnung festgelegte Harmonisierung überflüssig geworden sind.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 76

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(76) Die erhebliche Verringerung der Mobilfunkzustellungsentgelte in der gesamten Union in der jüngsten Vergangenheit sollte nun auch die Beseitigung zusätzlicher Roamingentgelte für eingehende Anrufe möglich machen.

(76) Damit für Klarheit und Rechtssicherheit gesorgt ist, sollte für den Abschluss des Abbaus von Endkundenroamingaufschlägen, deren Verringerung mit der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 begann, ein Datum festgelegt werden. Vor der endgültigen Abschaffung der Endkundenaufschläge sollten die Großkundenentgelte weiter gesenkt werden, und die Mobilfunkzustellungsentgelte sollten in der gesamten Union harmonisiert werden, um wirklich gleiche Ausgangsbedingungen für Telekommunikationsbetreiber zu ermöglichen.

Begründung

In einer Reihe von Mitgliedstaaten liegt der durchschnittliche Inlandspreis unter 0,05 EUR. Wenn der Großkundenpreis für Sprachroaming auf dem derzeitigen Stand (0,05 EUR ab dem 1. Juli 2016, wenn die Betreiber verpflichtet sind, für Roamingkunden dieselben Gebühren zu erheben wie für Inlandskunden) bliebe, würde es zu starken Marktverzerrungen kommen. Da Mobilfunkbetreiber ab 2016 auf dem europäischen Markt konkurrieren werden, sollten die Mobilfunkzustellungsentgelte harmonisiert werden, damit für alle Unternehmen gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Bürger und Unternehmen das Recht und die Möglichkeit haben, unter Wettbewerbsbedingungen Zugang zu sicheren und zuverlässigen elektronischen Kommunikationsdiensten unabhängig davon zu erhalten, von wo aus diese erbracht werden, ohne dabei durch Beschränkungen bei der grenzübergreifenden Erbringung der

b) Bürger und Unternehmen das Recht und die Möglichkeit haben, unter Wettbewerbsbedingungen Zugang zu sicheren und zuverlässigen elektronischen Kommunikationsdiensten unabhängig davon zu erhalten, von wo aus diese erbracht werden, ohne dabei durch Beschränkungen bei der grenzübergreifenden Erbringung der

Dienste oder durch ungerechtfertigte Zusatzkosten behindert zu werden.

Dienste oder durch ungerechtfertigte Zusatzkosten **und Sanktionen** behindert zu werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Mit dieser Verordnung werden insbesondere Regulierungsgrundsätze in Verbindung mit den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG festgelegt, nach denen die Kommission, das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und die zuständigen nationalen Behörden jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse handeln, um

Geänderter Text

(2) Mit dieser Verordnung werden insbesondere Regulierungsgrundsätze in Verbindung mit den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG festgelegt, nach denen die Kommission, das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und die zuständigen nationalen **und regionalen** Behörden jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse handeln, um

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter hochleistungsfähiger Infrastrukturen zu fördern, **die** sich auf die gesamte Union erstrecken und der wachsenden Nachfrage der Endnutzer gerecht werden können;

Geänderter Text

c) Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter hochleistungsfähiger Infrastrukturen zu fördern **und Sorge dafür tragen, dass sie** sich auf die gesamte Union erstrecken und der wachsenden Nachfrage der Endnutzer gerecht werden können, **unabhängig davon, wo in der Union sie sich aufhalten;**

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Harmonisierung von Vorschriften über die Rechte der Endnutzer und die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten, wodurch ein europäischer Raum der elektronischen Kommunikation für Verbraucher geschaffen wird; **entfällt**

Begründung

Aufgrund der Übertragung der Verbraucherrechte dieses Vorschlags für eine Verordnung auf die Universaldienststrichlinie ist deren Beibehaltung im Entwurf der Verordnung nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet des gemeinschaftlichen Besitzstandes in Bezug auf den Datenschutz und der Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12) „Konnektivitätsprodukt mit zugesicherter Dienstqualität“ oder „ASQ- **entfällt**

Konnektivitätsprodukt“ ist ein Produkt, das über Internet-Protocol-Vermittlungsknoten (IP-Vermittlungsknoten) bereitgestellt wird und es dem Kunden erlaubt, eine IP-Kommunikationsverbindung zwischen einem Zusammenschaltungspunkt und einem oder mehreren Netzabschlusspunkten des Festnetzes herzustellen; es bietet ferner festgelegte Ende-zu-Ende-Netzleistungsniveaus für bestimmte Endnutzerdienste auf der Grundlage einer bestimmten garantierten Dienstqualität mit festgelegten Parametern;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14) „Internetzugangsdienst“ ist ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von **der** verwendeten **Netztechnologie** eine Anbindung an das Internet und **somit** Verbindungen zwischen nahezu allen an das Internet angebundene(n) Abschlusspunkten bietet;

Geänderter Text

14) „Internetzugangsdienst“ ist ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von **den** verwendeten **Netztechnologien oder Endgeräten** eine Anbindung an das Internet und Verbindungen zwischen nahezu allen an das Internet angebundene(n) Abschlusspunkten bietet;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

15) „Spezialdienst“ ist ein elektronischer Kommunikationsdienst **oder ein anderer Dienst**, der **den Zugang zu speziellen Inhalten**, Anwendungen oder **Diensten** oder einer Kombination dieser Angebote **ermöglicht, dessen technische Merkmale**

Geänderter Text

15) „Spezialdienst“ ist ein elektronischer Kommunikationsdienst, der **für spezielle Inhalte**, Anwendungen oder **Dienste** oder einer Kombination dieser Angebote **optimiert wird, indem im Rahmen des Verkehrsmanagements ein angemessenes**

durchgehend *kontrolliert werden oder der die Möglichkeit bietet, Daten an eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern oder Abschlusspunkten zu übermitteln oder von diesen zu erhalten; er wird* als Substitut für *den* Internetzugangsdienst weder vermarktet noch *breit* genutzt;

Niveau der Netzwerkkapazitäten und der Qualität sichergestellt wird, das über logisch getrennte Kapazitäten und mit strenger Zugangskontrolle erbracht wird, um verbesserte, durchgehend kontrollierte Qualitätsmerkmale zu gewährleisten, und der als Substitut für Internetzugangsdienst weder vermarktet noch genutzt *wird*;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Ein europäischer** Anbieter elektronischer Kommunikation hat das Recht, in der gesamten Union elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anzubieten und die mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste verbundenen Rechte in allen Mitgliedstaaten auszuüben, in denen er im Rahmen einer EU-weiten Genehmigung, die lediglich der Anmeldepflicht nach Artikel 4 unterliegt, tätig ist.

Geänderter Text

(1) **Jeder** Anbieter elektronischer Kommunikation hat das Recht, in der gesamten Union elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anzubieten und die mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste verbundenen Rechte in allen Mitgliedstaaten auszuüben, in denen er im Rahmen einer EU-weiten Genehmigung, die lediglich der Anmeldepflicht nach Artikel 4 unterliegt, tätig ist.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Beachtung der Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre, über personenbezogene Daten, die Sicherheit und Integrität von Netzen sowie über Transparenz im Einklang mit dem Unionsrecht.

Geänderter Text

f) Beachtung der Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre, über personenbezogene Daten, **in Bezug auf den Grundsatz, dem Datenschutz bereits in der Entwicklungsphase Rechnung zu tragen („Protection by Design“)**, über die Sicherheit und Integrität von Netzen sowie über Transparenz im Einklang mit dem

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19

entfällt

Konnektivitätsprodukt mit zugesicherter Dienstqualität (ASQ- Konnektivitätsprodukt)

***(1) Jeder Betreiber hat das Recht, ein
europäisches ASQ-Konnektivitätsprodukt
im Sinne des Absatzes 4 bereitzustellen.***

***(2) Die Betreiber kommen allen
zumutbaren Anfragen nach europäischen
ASQ-Konnektivitätsprodukten im Sinne
des Absatzes 4 nach, die schriftlich von
einem zugelassenen Anbieter
elektronischer Kommunikation
eingereicht werden. Jede Weigerung, ein
europäisches ASQ-Konnektivitätsprodukt
bereitzustellen, muss auf objektiven
Kriterien beruhen. Der Betreiber muss
eine Weigerung innerhalb eines Monats
ab der schriftlichen Anfrage begründen.***

***Als objektiver Grund für eine Weigerung
gilt, dass der Interessent an der
Bereitstellung eines europäischen ASQ-
Konnektivitätsprodukts nicht in der Lage
oder nicht willens ist, seinerseits dem
ersuchten Betreiber auf entsprechende
Anfrage zu zumutbaren Bedingungen
innerhalb der Union oder in Drittländern
ein ASQ-Konnektivitätsprodukt zur
Verfügung zu stellen.***

***(3) Wird die Anfrage abgelehnt oder
kommt innerhalb von zwei Monaten nach
der schriftlichen Anfrage keine Einigung
über die konkreten Bedingungen
einschließlich des Preises zustande, kann
jede Partei die Angelegenheit der***

*zuständigen nationalen
Regulierungsbehörde gemäß Artikel 20
der Richtlinie 2002/21/EG vorlegen. In
diesem Fall kann Artikel 3 Absatz 6 dieser
Verordnung angewandt werden.*

*(4) Die Bereitstellung eines
Konnektivitätsprodukts gilt als
Bereitstellung eines europäischen ASQ-
Konnektivitätsprodukts, wenn dieses
Produkt den Mindestparametern des
Anhangs II entspricht und alle
nachstehenden wesentlichen
Anforderungen erfüllt:*

*a) Möglichkeit, überall in der Union als
hochwertiges Produkt angeboten zu
werden;*

*b) es ermöglicht den Diensteanbietern, die
Anforderungen ihrer Endnutzer zu
erfüllen,*

*c) Kostenwirksamkeit unter
Berücksichtigung bestehender Lösungen,
die innerhalb derselben Netze
bereitgestellt werden können;*

*d) operative Leistungsfähigkeit,
insbesondere im Hinblick auf eine
größtmögliche Vermeidung von
Durchführungshindernissen und
Realisierungskosten für die Kunden, und*

*f) Gewährleistung, dass die Vorschriften
über den Schutz der Privatsphäre, über
personenbezogene Daten, die Sicherheit
und Integrität von Netzen sowie über
Transparenz im Einklang mit dem
Unionsrecht erfüllt sind.*

*(5) Die Kommission wird ermächtigt,
delegierte Rechtsakte nach Artikel 32 zu
erlassen, um Anhang II im Lichte der
Marktentwicklungen und der technischen
Entwicklungen anzupassen, damit die in
Absatz 4 aufgeführten wesentlichen
Anforderungen weiterhin erfüllt werden
können.*

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel IV - Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Harmonisierte Rechte der Endnutzer

***Rechte der Endnutzer auf offenen
Internetzugang***

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(3) Außer wenn dies objektiv
gerechtfertigt ist, dürfen Anbieter
öffentlicher elektronischer
Kommunikation für unionsinterne, in
einem anderen Mitgliedstaat zugestellte
Verbindungen keine Tarife anwenden, die
höher sind***

entfällt

***a) als die Tarife für inländische
Fernverbindungen in Festnetzen;***

***b) als der jeweilige Eurotarif für
regulierte Sprachanrufe und SMS-
Roamingnachrichten gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 531/2012 in
Mobilfunknetzen.***

Begründung

Was den Markt für Festnetzkommunikation betrifft, so ist ein regulierendes Eingreifen nicht gerechtfertigt, da keine eindeutigen Nachweise für dessen Nutzen vorliegen. Die Mobilkommunikation sollte im Rahmen des Gesamtkonzepts des Roamings im Sinne der Roaming-III-Verordnung behandelt werden.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22

entfällt

Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten

(1) Die außergerichtlichen Verfahren, die gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 2002/22/EG eingerichtet wurden, gelten auch für Streitigkeiten in Bezug auf Verträge zwischen Verbrauchern sowie anderen Endnutzern, soweit auch ihnen solche außergerichtlichen Verfahren zur Verfügung stehen, und Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind. Für Streitigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/11/EU³³ fallen, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie.

Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt die Streichung dieses Artikels im Rahmen seines Gesamtansatzes zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG anstelle der in dem Entwurf für eine Verordnung vorgesehenen Bestimmungen vor. Einzelheiten sind den Änderungsanträgen zu Artikel 36 zu entnehmen.

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Freiheit der Bereitstellung und
Inanspruchnahme eines offenen
Internetzugangs und angemessenes
Verkehrsmanagement***

***Offener Internetzugang, Spezialdienste
und verhältnismäßiges technisches
Verkehrsmanagement***

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Endnutzern steht es frei, über ihren Internetzugangsdienst Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten und Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen.

(1) Endnutzern steht es frei, über ihren Internetzugangsdienst Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten und Anwendungen und ***Geräte, Dienste und Software*** ihrer Wahl zu nutzen, ***unabhängig von deren Ursprung oder Bestimmung.***

Endnutzern steht es frei, mit Anbietern von Internetzugangsdiensten Vereinbarungen über Datenvolumina und -geschwindigkeiten zu schließen und entsprechend solchen Datenvolumenvereinbarungen beliebige Angebote von Anbietern von Internetinhalten, -anwendungen und -diensten in Anspruch zu nehmen.

Internetzugangsdiensteanbieter dürfen die Nutzung von Endgeräten durch Endnutzer, um über ihren Internetzugangsdienst Informationen und Inhalte abzurufen oder zu verbreiten, nicht einschränken oder verhindern. Dies steht im Einklang mit der Richtlinie 2014/.../EU^{1a*} des Europäischen Parlaments und des Rates und lässt die Rechte der Mitgliedstaaten zur Erteilung individueller Nutzungsrechte gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2002/20/EG unberührt.

^{1a} ***Richtlinie 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom... über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L ... vom ..., S. ...).***

**** Abl.: Bitte die Nummer der Richtlinie (COD 2011/0357) sowie die Nummer, das***

*Datum der Annahme und die
Amtsblattfundstelle der Richtlinie im
Rahmen einer Fußnote 33a einfügen.*

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Endnutzern steht es ferner frei, **mit** Anbietern **öffentlicher** elektronischer Kommunikation oder **mit** Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten **die Erbringung von Spezialdiensten mit einer höheren Dienstqualität zu vereinbaren.**

Um die Erbringung von Spezialdiensten für Endnutzer zu ermöglichen, steht es Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten sowie Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation frei, miteinander Vereinbarungen über die Übertragung des diesbezüglichen Datenvolumens oder -verkehrs als Spezialdienste mit bestimmter Dienstqualität oder eigener Kapazität zu schließen. Durch die Bereitstellung von Spezialdiensten darf die allgemeine Qualität von Internetzugangsdiensten nicht in wiederholter oder ständiger Weise beeinträchtigt werden.

Geänderter Text

(2) Endnutzern steht es ferner frei, **Spezialdienste von** Anbietern elektronischer Kommunikation oder **von** Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten **zu nutzen.**

Anbieter elektronischer Kommunikation oder Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten dürfen Spezialdienste anbieten, sofern solche Angebote zusätzlich zu Internetzugangsdiensten angeboten werden und keine wesentliche Beeinträchtigung der Verfügbarkeit oder der Qualität der Dienste zur Folge haben.

Damit die zuständigen Behörden potenzielle wesentliche Beeinträchtigungen bewerten können, übermitteln ihnen Anbieter elektronischer Kommunikation oder Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten auf Verlangen präzise Informationen über die den beiden Dienstarten zugewiesenen Kapazitäten gemäß Unterabsatz 2, die Kriterien, auf deren Grundlage die Aufteilung der Netzkapazität erfolgt, und gegebenenfalls Begründungen zu den Maßnahmen, die umgesetzt wurden, um zu verhindern, dass

*Internetzugangsdienste durch
Spezialdienste beeinträchtigt werden.*

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die *Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Freiheiten wird durch die Bereitstellung vollständiger Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 27 Absätze 1 und 2 erleichtert.*

Geänderter Text

(4) *Endnutzern werden vollständige Informationen gemäß Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 21a der Richtlinie 2002/22/EG bereitgestellt, darunter Informationen zu allen angewandten angemessenen Verkehrsmanagementmaßnahmen, die den Zugang zu und die Verbreitung von Informationen, Inhalten, Anwendungen und Diensten gemäß Absatz 1 und 2 beeinträchtigen können.*

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) *Innerhalb vertraglich vereinbarter Datenvolumina oder -geschwindigkeiten für Internetzugangsdienste dürfen Anbieter von Internetzugangsdiensten die in Absatz 1 genannten Freiheiten nicht durch **Blockierung, Verlangsamung, Verschlechterung oder** Diskriminierung gegenüber bestimmten Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder bestimmten Klassen davon beschränken, außer in den Fällen, in denen angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen erforderlich sind. **Angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen transparent, nicht diskriminierend, verhältnismäßig und***

Geänderter Text

(5) *Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen die in Absatz 1 genannten Freiheiten nicht durch **Beschränkung und** Diskriminierung gegenüber bestimmten Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder bestimmten Klassen davon **oder durch anderweitige Störungen** beschränken, außer in den Fällen, in denen angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen erforderlich sind, **um die Auswirkungen einer Netzüberlastung zu minimieren oder zu verhindern, sofern gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden, oder um einem Gerichtsbeschluss zu entsprechen.***

erforderlich sein,

Solche Maßnahmen werden durch transparente Verfahren festgelegt, die nicht länger als unbedingt notwendig aufrechterhalten werden und angemessene Schutzmechanismen bieten, um insbesondere zu gewährleisten, dass jede Einschränkung auf das notwendige Maß begrenzt, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig ist.

Diese Sicherheitsvorkehrungen schließen auch die Möglichkeit von Rechtsmitteln ein.

a) um einer Rechtsvorschrift oder einem Gerichtsbeschluss nachzukommen oder um schwere Verbrechen abzuwehren oder zu verhindern;

b) um die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

c) um die Übertragung unerbetener Mitteilungen an Endnutzer zu unterbinden, welche ihre vorherige Zustimmung zu solchen beschränkenden Maßnahmen gegeben haben;

d) um die Auswirkungen einer vorübergehenden oder außergewöhnlichen Netzüberlastung zu minimieren, sofern gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden.

Im Rahmen eines angemessenen Verkehrsmanagements dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für die in diesem *Absatz* genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind.

Im Rahmen eines angemessenen Verkehrsmanagements dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für die in diesem *Artikel* genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen **genau und gewährleisten**, dass die **Endnutzer effektiv in der Lage sind, die in Artikel 23 Absätze 1 und 2 genannten Freiheiten auszuüben, dass Artikel 23 Absatz 5 eingehalten wird und dass nicht diskriminierende Internetzugangsdienste mit einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt und durch Spezialdienste nicht beeinträchtigt wird, kontinuierlich zur Verfügung stehen. Ferner beobachten sie in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden die Auswirkungen von Spezialdiensten auf die kulturelle Vielfalt und die Innovation. Die nationalen Regulierungsbehörden berichten der Kommission und dem GEREK jährlich über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse.**

Geänderter Text

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden **sind dazu befugt und verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden und gegebenenfalls anderen zuständigen Stellen die Anwendung angemessener Verkehrsmanagementmaßnahmen im Einklang mit Artikel 23 Absatz 5 zu überwachen und im Rahmen der Verfügbarkeit erschwinglicher, nicht diskriminierender Internetzugangsdienste dafür zu sorgen, dass den Endnutzern die in Artikel 23 Absätze 1 und 2 genannten Freiheiten gewährt werden. Sie berücksichtigen dabei weitestgehend die in Absatz 2 Unterabsatz 4 dieses Artikels und in Artikel 21 Absatz 3a der Richtlinie 2002/22/EG genannten GEREK-Leitlinien. Die Kriterien für die Festlegung angemessener Verkehrsmanagementmaßnahmen werden regelmäßig überprüft. Die nationalen Regulierungsbehörden berichten der Kommission und dem GEREK jährlich über ihre Überwachungstätigkeit, ihre Erkenntnisse und ergriffene Maßnahmen. Diese Berichte werden veröffentlicht.**

Änderungsantrag 45

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Um die allgemeine Einschränkung der Dienstqualität von Internetzugangsdiensten zu verhindern oder um dafür zu sorgen, dass die Endnutzer weiterhin in der Lage sind, Informationen oder Inhalte abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen und **Dienste** ihrer Wahl zu nutzen, werden die nationalen Regulierungsbehörden ermächtigt, den Anbietern öffentlicher

Geänderter Text

(2) Um die allgemeine Einschränkung der Dienstqualität von Internetzugangsdiensten zu verhindern oder um dafür zu sorgen, dass die Endnutzer weiterhin in der Lage sind, Informationen oder Inhalte abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen, **Dienste** und **Software** ihrer Wahl zu nutzen, werden die nationalen Regulierungsbehörden ermächtigt, den

elektronischer Kommunikation
Mindestanforderungen *an* die
Dienstqualität aufzuerlegen.

Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission rechtzeitig vor der Auferlegung solcher Anforderungen eine Zusammenfassung der Gründe für ein Tätigwerden, der geplanten Anforderungen und der vorgeschlagenen Vorgehensweise. Diese Informationen werden auch dem GEREK übermittelt. Die Kommission kann hierzu nach Prüfung der Informationen Kommentare oder Empfehlungen abgeben, insbesondere um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anforderungen das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen. **Die vorgesehenen Anforderungen werden während eines Zeitraums von zwei Monaten nach dem Eingang vollständiger Informationen bei der Kommission nicht angenommen, es sei denn, die Kommission und die nationale Regulierungsbehörde vereinbaren etwas anderes oder die Kommission teilt der nationalen Regulierungsbehörde einen kürzen Prüfungszeitraum mit oder die Kommission hat Kommentare oder Empfehlungen abgegeben. Die nationalen** Regulierungsbehörden tragen den Kommentaren oder Empfehlungen der Kommission weitestgehend Rechnung und teilen der Kommission und dem GEREK die angenommenen Anforderungen mit.

Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation Mindestanforderungen ***und gegebenenfalls andere Dienstqualitätsparameter nach Maßgabe der nationalen Regulierungsbehörden betreffend*** die Dienstqualität aufzuerlegen.

Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission rechtzeitig vor der Auferlegung solcher Anforderungen eine Zusammenfassung der Gründe für ein Tätigwerden, der geplanten Anforderungen und der vorgeschlagenen Vorgehensweise. Diese Informationen werden auch dem GEREK übermittelt. Die Kommission kann hierzu nach Prüfung der Informationen Kommentare oder Empfehlungen abgeben, insbesondere um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anforderungen das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen. Die nationalen Regulierungsbehörden tragen den Kommentaren oder Empfehlungen der Kommission weitestgehend Rechnung und teilen der Kommission und dem GEREK die angenommenen Anforderungen mit.

Die nationalen Regulierungsbehörden richten geeignete Beschwerdeverfahren für Probleme im Zusammenhang mit der Leistung des Internetzugangsdienstes für Endnutzer und Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten ein.

Das GEREK legt nach Konsultation der Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission bis

*zum ... * Leitlinien für die Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung der Verpflichtungen der nationalen Regulierungsbehörden entsprechend diesem Artikel fest, insbesondere auch in Bezug auf die Anwendung angemessener Verkehrsmanagementmaßnahmen.*

** ABl.: Bitte Datum des Beginns der Anwendung dieser Verordnung einfügen.*

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung der Verpflichtungen der zuständigen nationalen Behörden entsprechend diesem Artikel erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

entfällt

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme spricht sich nicht dafür aus, diese Bedingungen im Rahmen von Durchführungsrechtsakten festzulegen. Er schlägt stattdessen vor, diese Aufgabe dem GEREK zu übertragen, siehe Änderungsantrag zu Artikel 24 Absatz 2.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25

entfällt

Transparenz und Veröffentlichung von

Informationen

(1) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen – außer bei individuell ausgehandelten Angeboten – transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen veröffentlichen:

a) ihren Namen, ihre Anschrift und Kontaktangaben;

b) für jeden Tarif die angebotenen Dienste und die jeweiligen Dienstqualitätsparameter, die geltenden Preise (für Verbraucher einschließlich Steuern) und sonstige Entgelte (Zugang, Nutzung, Wartung und etwaige zusätzliche Entgelte) sowie Kosten in Bezug auf Endgeräte;

c) die geltenden Tarife für Nummern oder Dienste, für die besondere Preise gelten;

d) die Qualität ihrer Dienste entsprechend den in Absatz 2 vorgesehenen Durchführungsrechtsakten;

e) gegebenenfalls angebotene Internetzugangsdienste mit folgenden Angaben:

i) die im (Wohn-)Sitzmitgliedstaat des Endnutzers auch zu Hauptzeiten tatsächlich für Download und Upload zur Verfügung stehende Datengeschwindigkeit;

ii) die Höhe etwaig geltender Datenvolumenbegrenzungen; die Preise für die gelegentliche oder dauerhafte Anhebung des verfügbaren Datenvolumens; die Datengeschwindigkeit, die nach vollständiger Nutzung des verfügbaren Datenvolumens, falls es beschränkt ist, zur Verfügung steht, einschließlich Kosten; die Mittel, mit denen die Endnutzer jederzeit ihre aktuelle Nutzung überwachen können;

iii) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige

Datenvolumenbeschränkungen, die tatsächlich verfügbare Geschwindigkeit oder andere Qualitätsparameter sowie die gleichzeitige Nutzung von Spezialdiensten mit einer höheren Dienstqualität auf die praktische Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten auswirken können;

iv) Informationen über alle vom Anbieter zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um Netzüberlastungen zu vermeiden, und über mögliche Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität und den Schutz personenbezogener Daten;

f) Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit des Zugangs für behinderte Endnutzer, einschließlich regelmäßig aktualisierter Informationen über Einzelheiten der für sie bestimmten Produkte und Dienste;

g) ihre allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen einschließlich etwaiger Mindestvertragslaufzeiten, der Bedingungen und etwaigen Entgelte bei vorzeitiger Vertragskündigung, der Verfahren und direkten Entgelte im Zusammenhang mit Anbieterwechsel und Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen sowie Entschädigungsregelungen für Verzögerung oder Missbrauch beim Wechsel;

h) Zugang zu Notdiensten mit Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort bei allen angebotenen Diensten und alle Beschränkungen von Notdiensten gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2002/22/EG sowie alle diesbezüglichen Änderungen;

i) Rechte hinsichtlich des Universaldienstes, einschließlich gegebenenfalls der in Anhang I der Richtlinie 2002/22/EG genannten Einrichtungen und Dienste.

Die Informationen müssen in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, in dem der Dienst angeboten wird, veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden. Die Informationen sind auf Aufforderung vor ihrer Veröffentlichung den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden vorzulegen. Etwaige Differenzierungen in den Bedingungen, die jeweils für Verbraucher und andere Endnutzer gelten, müssen daraus ausdrücklich hervorgehen.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methoden für die Messung der Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten, der Dienstqualitätsparameter und der Methoden für ihre Erfassung sowie von Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben einschließlich etwaiger Qualitätzertifizierungsmechanismen erlassen. Dabei kann die Kommission die in Anhang III der Richtlinie 2002/22/EG aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren berücksichtigen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Damit die Endnutzer die Leistungsfähigkeit des Zugangs zu elektronischen Kommunikationsnetzen und der betreffenden Dienste sowie die Kosten alternativer Nutzungsweisen vergleichen können, müssen ihnen unabhängige Bewertungswerkzeuge zur Verfügung stehen. Dazu schaffen die Mitgliedstaaten ein freiwilliges Zertifizierungssystem für interaktive Websites, Führer oder ähnliche Werkzeuge. Die Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage objektiver, transparenter und verhältnismäßiger Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die

Unabhängigkeit eines jeden Anbieters öffentlicher elektronischer Kommunikation, einen leicht verständlichen Sprachgebrauch, die Bereitstellung aktueller Informationen und den Betrieb eines effektiven Verfahrens zur Bearbeitung von Beschwerden. Wenn auf dem Markt keine zertifizierten Vergleichsmittel kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen, stellen die nationalen Regulierungsbehörden oder andere zuständige nationale Stellen solche Einrichtungen selbst oder über Dritte in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsanforderungen bereit. Die von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation veröffentlichten Informationen müssen zum Zwecke der Bereitstellung von Vergleichseinrichtungen kostenlos zur Verfügung stehen.

(4) Auf Anforderung der zuständigen Behörden müssen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation Informationen von öffentlichem Interesse für Endnutzer kostenlos verbreiten, gegebenenfalls mit denselben Mitteln, die sie gewöhnlich zur Kommunikation mit den Endnutzern einsetzen. In einem solchen Fall werden die betreffenden Informationen von den zuständigen Behörden in einem standardisierten Format an die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation übermittelt und können sich unter anderem auf folgende Themen erstrecken:

a) die häufigsten Formen einer Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte, insbesondere wenn dadurch die Achtung der Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden kann, einschließlich Verstößen gegen Datenschutzrechte, das Urheberrecht und

verwandte Schutzrechte und ihre rechtlichen Folgen sowie

b) Mittel des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit und vor dem unrechtmäßigen Zugriff auf personenbezogene Daten bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste.

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt die Streichung dieses Artikels im Rahmen seines Gesamtansatzes zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG anstelle der in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen vor. Einzelheiten sind den Änderungsanträgen zu Artikel 36 zu entnehmen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26

entfällt

Informationspflichten bei anderen als Fernabsatzverträgen oder außerhalb

(1) Bevor ein Vertrag über die Bereitstellung einer Verbindung mit einem öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetz oder die Erbringung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste wirksam wird, müssen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation Verbrauchern – sowie anderen Endnutzern, sofern mit diesen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – zumindest folgende Informationen bereitstellen:

a) Name, Anschrift und Kontaktangaben des Anbieters sowie Anschrift und Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese unterschiedlich sind;

b) die Hauptmerkmale der angebotenen Dienste, darunter insbesondere:

- i) für jeden Tarif die Arten der angebotenen Dienste, das Volumen der enthaltenden Kommunikationsverbindungen und alle einschlägigen Dienstqualitätsparameter, einschließlich der Frist bis zum erstmaligen Anschluss;*
- ii) ob und in welchem Mitgliedstaat Zugang zu Notdiensten mit Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort besteht, und alle Beschränkungen von Notdiensten gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2002/22/EG;*
- iii) die Arten der angebotenen Kundendienst-, Wartungs- und Kundenunterstützungsleistungen, die Bedingungen und Entgelte für diese Dienste und die Mittel zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten;*
- iv) alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen der Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Endgeräte, mit Angaben zur Entsperrung von Endgeräten und damit verbundenen Entgelten, falls der Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird;*
- c) Einzelheiten über Preise und Tarife (für Verbraucher einschließlich Steuern und etwaiger zusätzlicher Entgelte) und die Mittel, mit denen aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Entgelte bereitgestellt werden;*
- d) angebotene Zahlungsmodalitäten und durch die Zahlungsmodalität bedingte Kostenunterschiede sowie bereitgestellte Vorkehrungen zur Gewährleistung einer transparenten Abrechnung und zur Überwachung des Nutzungsumfangs;*
- e) die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für Verlängerungen und Kündigungen einschließlich*
- i) der Mindestnutzung oder Mindestnutzungsdauer, die gegebenenfalls erforderlich ist, um in den*

Genuss von Werbemaßnahmen zu gelangen;

ii) aller Entgelte im Zusammenhang mit Anbieterwechsel und Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen sowie Entschädigungsregelungen für Verzögerung oder Missbrauch beim Wechsel;

iii) etwaiger Entgelte, die bei vorzeitiger Kündigung des Vertragsverhältnisses anfallen, einschließlich einer Kostenanlastung für Endgeräte (nach üblichen Abschreibungsgrundsätzen) und anderer Angebotsvorteile (zeitanteilig);

f) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für die Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die gesetzlichen Rechte des Endnutzers;

g) sofern eine Verpflichtung nach Artikel 25 der Richtlinie 2002/22/EG besteht, die Wahlmöglichkeit des Endnutzers, ob seine personenbezogenen Daten in ein Verzeichnis aufgenommen werden sollen oder nicht, und welche Daten betroffen sind;

h) Einzelheiten über die für behinderte Endnutzer bestimmten Produkte und Dienste;

i) die Mittel zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren, auch für grenzübergreifende Streitigkeiten, gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2002/22/EG und Artikel 22 dieser Verordnung;

j) die Arten von Maßnahmen, mit denen der Anbieter auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann.

(2) Zusätzlich zu Absatz 1 müssen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation den Endkunden, sofern mit einem Endkunden, der kein

Verbraucher ist, nichts anderes vereinbart wurde, zumindest folgende Informationen in Bezug auf ihre Internetzugangsdienste bereitstellen:

- a) die Höhe etwaig geltender Datenvolumenbegrenzungen; die Preise für die gelegentliche oder dauerhafte Anhebung des verfügbaren Datenvolumens; die Datengeschwindigkeit, die nach vollständiger Nutzung des verfügbaren Datenvolumens, falls es beschränkt ist, zur Verfügung steht, einschließlich Kosten; die Mittel, mit denen die Endnutzer jederzeit ihren aktuellen Nutzungsumfang überwachen können;*
 - b) die am Hauptstandort des Endnutzers tatsächlich für Download und Upload zur Verfügung stehende Datengeschwindigkeit, einschließlich tatsächlicher Geschwindigkeitsspannen, Durchschnittsgeschwindigkeiten und Geschwindigkeiten zu Hauptzeiten sowie der möglichen Auswirkungen auf eine Zugangsgewährung für Dritte über lokale Funknetze;*
 - c) andere Dienstqualitätsparameter;*
 - d) Informationen über alle vom Anbieter zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Netzüberlastung zu vermeiden, und über mögliche Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität und den Schutz personenbezogener Daten;*
 - e) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die tatsächlich verfügbare Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter sowie die gleichzeitige Nutzung von Spezialdiensten mit einer höheren Dienstqualität auf die praktische Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten auswirken können;*
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten*

Informationen müssen in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer Amtssprache des (Wohn-)Sitzmitgliedstaats des Endnutzers bereitgestellt und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind fester Bestandteil des Vertrags und dürfen nicht verändert werden, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Der Endnutzer muss eine Kopie des Vertrags in schriftlicher Form erhalten.

(4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Einzelheiten der in Absatz 2 aufgeführten Informationspflichten erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(5) Auf Verlangen der zuständigen Behörden muss der Vertrag auch alle zu diesem Zweck von diesen Behörden bereitgestellten Informationen über die Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte und über die Möglichkeiten des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit und einer unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend Artikel 25 Absatz 4 enthalten, die für den angebotenen Dienst von Bedeutung sind.

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt die Streichung dieses Artikels im Rahmen seines Gesamtansatzes zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG anstelle der in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen vor. Einzelheiten sind den Änderungsanträgen zu Artikel 36 zu entnehmen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27

entfällt

Kontrolle des Nutzungsumfangs

(1) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation geben Endnutzern Gelegenheit, sich kostenlos für eine Funktion zu entscheiden, mit der Informationen über die bisherige Gesamtnutzung verschiedener elektronischer Kommunikationsdienste in der Rechnungswährung des Endnutzers bereitgestellt werden. Diese Funktion soll gewährleisten, dass die Gesamtausgaben über einen bestimmten Nutzungszeitraum einen vom Endnutzer festgesetzten Höchstbetrag ohne dessen Zustimmung nicht übersteigen.

(2) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen sicherstellen, dass der Endnutzer in geeigneter Weise benachrichtigt wird, sobald der Nutzungsumfang der Dienste 80 % des gemäß Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrags erreicht. In der Benachrichtigung ist anzugeben, wie die weitere Erbringung der betreffenden Dienste veranlasst werden kann und welche Kosten dadurch entstehen. Würde der Höchstbetrag ansonsten überstiegen, muss der Anbieter die Erbringung und Abrechnung der betreffenden Dienste gegenüber dem Endnutzer einstellen, sofern und solange der Endnutzer nicht die weitere oder erneute Erbringung dieser Dienste verlangt. Nach Erreichen des Höchstbetrags muss der Endnutzer weiterhin in der Lage sein, bis zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums kostenlos Anrufe anzunehmen, SMS-Nachrichten zu empfangen, entgeltfreie Telefonnummern anzurufen und Notdienste unter der europäischen Notrufnummer 112 zu erreichen.

(3) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen den Endnutzern unmittelbar vor der Herstellung der Anrufsverbindung die Möglichkeit geben, von den Tarifen für Rufnummern oder Dienste, für die besondere Preise gelten, auf einfache Weise und kostenlos Kenntnis zu nehmen, es sei denn, die nationale Regulierungsbehörde hat ihnen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zuvor vorherige Ausnahmeregelung gewährt. Solche Informationen müssen in einer vergleichbaren Weise für alle solche Nummern oder Dienste gegeben werden.

(4) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen Endnutzern Gelegenheit geben, sich kostenlos für den Erhalt von Rechnungen mit Einzelgebührennachweis zu entscheiden.

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt die Streichung dieses Artikels im Rahmen seines Gesamtansatzes zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG anstelle der in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen vor. Einzelheiten sind den Änderungsanträgen zu Artikel 36 zu entnehmen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28

entfällt

Vertragsbeendigung

(1) Verträge zwischen Verbrauchern und Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation dürfen keine Mindestvertragslaufzeit beinhalten, die 24 Monate überschreitet. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen Endnutzern die Möglichkeit anbieten, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten

abzuschließen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, haben Verbraucher und andere Endnutzer das Recht, einen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen, wenn seit Vertragsschluss mindestens sechs Monate vergangen sind. Außer dem Restwert verbilligter Endgeräte, die bei Vertragsschluss an den Vertrag geknüpft waren, und einer zeitanteiligen Rückzahlung anderer Angebotsvorteile, die bei Vertragsschluss als solche beworben worden waren, darf keine weitere Entschädigung verlangt werden. Spätestens bei Zahlung einer solchen Entschädigung muss der Anbieter alle Beschränkungen der Nutzung der Endgeräte in anderen Netzen kostenlos aufheben.

(3) Wenn die Verträge oder nationale Rechtsvorschriften eine stillschweigende Verlängerung der Vertragsdauer vorsehen, muss der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation den Endnutzer rechtzeitig hierauf hinweisen, so dass der Endnutzer mindestens einen Monat Zeit hat, um der stillschweigenden Vertragsverlängerung zu widersprechen. Widerspricht der Endnutzer nicht, so wird der Vertrag zu einem unbefristeten Vertrag, der vom Endnutzer jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ohne Kosten gekündigt werden kann.

(4) Bei Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen, die der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation vorschlägt, haben Endnutzer das Recht, ihren Vertrag ohne Kosten zu kündigen, sofern die vorgeschlagenen Änderungen nicht ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers sind. Anbieter müssen Endnutzern solche Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, bekanntmachen und

sie gleichzeitig auf ihr Recht hinweisen, den Vertrag ohne Kosten zu kündigen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht annehmen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Jede erhebliche und nicht nur vorübergehende Abweichung zwischen der tatsächlichen Leistung in Bezug auf die Geschwindigkeit oder andere Qualitätsparameter und der vom Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation gemäß Artikel 26 angegebenen Leistung gilt im Hinblick auf die Bestimmung der Rechtsmittel, die dem Endnutzer nach nationalem Recht zustehen, als Leistungsverstoß.

(6) Durch eine Anmeldung zu zusätzlichen Diensten, die derselbe Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation erbringt, darf die ursprüngliche Mindestvertragslaufzeit nicht erneut beginnen, es sei denn, der Preis der zusätzlichen Dienste ist wesentlich höher als der Preis der ursprünglichen Dienste oder die zusätzlichen Dienste werden zu einem Sonderangebotspreis angeboten, der an die Verlängerung des bestehenden Vertrags geknüpft ist.

(7) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen Bedingungen und Verfahren für die Vertragsbeendigung anwenden, die für einen Anbieterwechsel kein Hindernis bilden oder davor abschrecken.

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt die Streichung dieses Artikels im Rahmen seines Gesamtansatzes zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG anstelle der in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen vor. Einzelheiten sind den Änderungsanträgen zu Artikel 36 zu entnehmen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29

entfällt

Angebotspakete

Wenn ein Dienstpaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsnetz oder einen elektronischen Kommunikationsdienst umfasst, gelten die Artikel 28 und 30 dieser Verordnung für alle Bestandteile dieses Pakets.

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt die vollständige Streichung dieses Artikels vor. Auch wenn es wünschenswert ist, dafür zu sorgen, dass die Verbraucher in angemessener Weise im Zusammenhang mit allen Bestandteilen eines Pakets geschützt sind, ist der Verfasser der Überzeugung, dass es bessere Möglichkeiten gibt, dies zu erreichen, da der Geltungsbereich des Rechtsrahmens für die Telekommunikation auf elektronische Kommunikationsdienste und –netze beschränkt bleibt. Eine selektive Ausdehnung des Geltungsbereichs (wie sie in Artikel 29 vorgeschlagen wird) führt zu einer rechtlich unklaren Situation, für deren Lösung eine lange Liste entsprechender Änderungen im Rest des Rahmens erforderlich wäre (von denen keine vorgeschlagen wird).

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30

entfällt

Anbieterwechsel und Rufnummernübertragung

(1) Alle Endnutzer mit Nummern aus einem nationalen Telefonnummernplan, die dies beantragen, haben das Recht, ihre Nummer(n) unabhängig vom Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, der den Dienst erbringt, gemäß Anhang I Teil C der Richtlinie 2002/22/EG zu behalten, sofern es sich

bei diesem um einen Anbieter elektronischer Kommunikation in dem Mitgliedstaat handelt, zu dem der Nummernplan gehört, oder um einen europäischen Anbieter elektronischer Kommunikation, der bei der zuständigen Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats angemeldet hat, dass er solche Dienste in dem Mitgliedstaat, zu dem der nationale Nummernplan gehört, erbringt oder zu erbringen gedenkt.

(2) Die Preise, die im Zusammenhang mit der Nummernübertragung zwischen den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation berechnet werden, müssen kostenorientiert sein, und etwaige, von den Endnutzern direkt erhobene Entgelte dürfen nicht geeignet sein, diese von einem Anbieterwechsel abzuschrecken.

(3) Die Übertragung von Rufnummern und deren Aktivierung muss so schnell wie möglich erfolgen. Für Endnutzer, die eine Rufnummernübertragung auf einen anderen Anbieter vereinbart haben, muss die Rufnummer innerhalb eines Arbeitstags ab dem Abschluss dieser Vereinbarung aktiviert werden. Der Dienst darf während der Übertragung nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden.

(4) Anbieterwechsel und Rufnummernübertragung erfolgen unter der Leitung des aufnehmenden Anbieters öffentlicher elektronischer Kommunikation. Die Endnutzer müssen vor und während des Anbieterwechsels sowie unmittelbar nach dessen Abschluss ausreichende Informationen über den Wechsel erhalten. Der Wechsel zu einem anderen Anbieter darf nicht gegen den Willen des Endnutzers erfolgen.

(5) Die Verträge der Endnutzer mit den abgebenden Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation werden

vollzogenem Wechsel automatisch beendet. Abgebende Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation erstatten Verbrauchern, die vorausbezahlte Dienste nutzen, ein etwaig verbleibendes Restguthaben.

(6) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, die einen Wechsel verzögern oder Missbrauch betreiben, auch indem sie die für eine Übertragung erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig bereitstellen, sind verpflichtet, die von der Verzögerung oder dem Missbrauch betroffenen Endnutzer zu entschädigen.

(7) Wenn ein Endnutzer, der über eine vom abgebenden Anbieter bereitgestellte E-Mail-Adresse verfügt, zu einem neuen Anbieter von Internet-Zugangsdiensten wechselt, muss der abgebende Anbieter auf Antrag des Endnutzers für einen Zeitraum von 12 Monaten alle an die frühere E-Mail-Adresse des Endnutzers gerichteten E-Mail-Nachrichten kostenlos an eine beliebige andere vom Endnutzer angegebene E-Mail-Adresse weiterleiten. Dieser E-Mail-Weiterleitungsdienst umfasst auch eine automatische Antwortnachricht an alle E-Mail-Absender, mit der diese auf die neue E-Mail-Adresse des Endnutzers hingewiesen werden. Der Endnutzer kann verlangen, dass die neue E-Mail-Adresse in der automatischen Antwortnachricht nicht genannt wird.

Nach Ablauf der ersten zwölf Monate muss der abgebende Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation dem Endnutzer die Möglichkeit geben, gegebenenfalls entgeltpflichtig den Zeitraum der E-Mail-Weiterleitung zu verlängern. Der abgebende Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation darf die ursprüngliche E-Mail-Adresse des Endnutzers nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Vertragsbeendigung und keinesfalls

während des Verlängerungszeitraums der E-Mail-Weiterleitung an einen anderen Endnutzer vergeben.

(8) Die zuständigen nationalen Behörden können den allgemeinen Wechsel- und Übertragungsprozess näher festlegen, einschließlich geeigneter Sanktionen für Anbieter und Entschädigungen für Endnutzer. Dabei berücksichtigen sie den notwendigen Schutz der Endnutzer während des gesamten Prozesses und die Notwendigkeit seiner effizienten Durchführung.

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt die Streichung dieses Artikels im Rahmen seines Gesamtansatzes zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG anstelle der in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen vor. Einzelheiten sind den Änderungsanträgen zu Artikel 36 zu entnehmen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Absatz 2 Unterabsatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ fa) „aufnehmender Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation“: der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, an den die Telefonnummer oder der Dienst abgegeben wird;“

Begründung

Mit dieser Begriffsbestimmung wird Artikel 2 der Universaldienstrichtlinie durch eine neue Begriffsbestimmung für den „aufnehmenden Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation“ ergänzt.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1b) Die Überschrift des Artikels 20 erhält folgende Fassung:

Verträge

„Informationspflichten bei Verträgen“

Änderungsantrag 55
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) In Artikel 20 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(-1a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in den Absätzen 1 und 1a genannten Informationen vor Vertragsabschluss in einer klaren, umfassenden und leicht zugänglichen Weise und unbeschadet der in der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher* niedergelegten Anforderungen bei Vertragsabschlüssen außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz zur Verfügung gestellt werden. Die Verbraucher und andere Endnutzer, die dies verlangen, erhalten eine Kopie des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger.

Die Mitgliedstaaten können sprachliche Anforderungen in Bezug auf die Vertragsinformationen in ihrem innerstaatlichen Recht aufrechterhalten oder einführen, um sicherzustellen, dass diese Angaben vom Verbraucher oder von anderen Endnutzern, die diese verlangen,

ohne Weiteres verstanden werden.

** Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).“*

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher und andere Endnutzer, die dies verlangen, bei der Anmeldung zu Diensten, die die Verbindung mit einem öffentlichen Kommunikationsnetz und/oder öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem Unternehmen oder den Unternehmen haben, die derartige Dienste und/oder Verbindungen bereitstellen. In diesem Vertrag **ist in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form** mindestens **Folgendes** aufzuführen:

- a) Name und **Anschrift** des Unternehmens;

- b) die angebotenen Dienste, darunter

Geänderter Text

(1d) Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher und andere Endnutzer, die dies verlangen, bei der Anmeldung zu Diensten, die die Verbindung mit einem öffentlichen Kommunikationsnetz und/oder öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem Unternehmen oder den Unternehmen haben, die derartige Dienste und/oder Verbindungen bereitstellen. In diesem Vertrag **sind** mindestens **folgende Informationen** aufzuführen:

- a) Name, **Anschrift** und **Kontaktangaben** des Unternehmens **sowie Anschrift und Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese unterschiedlich sind**;

- b) die **Hauptmerkmale der** angebotenen

insbesondere

– **Informationen darüber, ob** Zugang zu **Notdiensten** mit Angaben zum Anruferstandort **besteht oder nicht, und über alle** Beschränkungen von Notdiensten nach Artikel 26;

– **Informationen über alle weiteren Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen, soweit sie nach nationalem Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind;**

– angebotenes Mindestniveau der Dienstqualität, **einschließlich der** Frist bis zum erstmaligen Anschluss sowie gegebenenfalls **anderer** von den nationalen Regulierungsbehörden **festgelegter** Parameter für die Dienstqualität;

– **Information über alle vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und Information über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität;**

– die Arten der angebotenen **Wartungsdienste und der verfügbaren Kundendienste** sowie die Mittel zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten;

– alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen **für die** Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten

Dienste, darunter insbesondere

i) der spezifische Tarif oder die Tarife, die für den Vertrag gelten, sowie die Art der angebotenen Dienstleistungen für jeden Tarif, einschließlich des Volumens der Kommunikationsverbindungen;

ii) Zugang zu Informationen über Notdienste mit Angaben zum Anruferstandort **bei allen angebotenen relevanten Diensten sowie zu allen** Beschränkungen von Notdiensten nach Artikel 26;

iii) angebotenes Mindestniveau der Dienstqualität, insbesondere die Frist bis zum erstmaligen Anschluss sowie gegebenenfalls **andere** von den nationalen Regulierungsbehörden **festgelegte** Parameter für die Dienstqualität;

iv) die Arten der angebotenen Kundendienst-, Wartungs- und Kundenunterstützungsleistungen, einschließlich nach Möglichkeit technische Informationen über die ordnungsgemäße Funktion des vom Endnutzer gewählten Endgeräts, die Bedingungen und Gebühren für diese Dienste sowie die Mittel zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten;

v) alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen der Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten **Endgeräte, mit**

Endeinrichtungen;

c) wenn eine Verpflichtung nach Artikel 25 besteht, die Entscheidung des Teilnehmers, ob seine personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden sollen oder nicht, und die betreffenden Daten;

d) Einzelheiten über Preise und Tarife, einschließlich der Angabe, mit welchen Mitteln aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden können, **der angebotenen Zahlungsmodalitäten und der durch die Zahlungsmodalität bedingten Kostenunterschiede;**

e) die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses einschließlich

– der Mindestnutzung oder Mindestnutzungsdauer, die gegebenenfalls erforderlich ist, um in den Genuss von Werbemaßnahmen zu gelangen;

– **der Entgelte für die Übertragbarkeit von Nummern und anderen Teilnehmerkennungen;**

– **der bei Beendigung des Vertragsverhältnisses fälligen Entgelte**

Angaben zur Entsperrung von Endgeräten und damit verbundenen Entgelten, falls der Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird;

c) wenn eine Verpflichtung nach Artikel 25 besteht, die Entscheidung des Teilnehmers, ob seine personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden sollen oder nicht, und die betreffenden Daten, **sowie seine Berechtigung, seinen Eintrag zu prüfen, zu korrigieren oder zu löschen;**

d) Einzelheiten über Preise und Tarife, einschließlich der **Steuern und zusätzlichen Kosten, die möglicherweise anfallen können, sowie der** Angabe, mit welchen Mitteln aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden können;

da) angebotene Zahlungsmodalitäten und durch die gewählte Zahlungsmodalität bedingte Kostenunterschiede sowie bereitgestellte Vorkehrungen zur Gewährleistung einer transparenten Abrechnung und zur Überwachung des Nutzungsumfangs;

e) die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses einschließlich

i) der Mindestnutzung oder Mindestnutzungsdauer, die gegebenenfalls erforderlich ist, um in den Genuss von Werbemaßnahmen zu gelangen;

ii) **aller Entgelte im Zusammenhang mit dem Anbieterwechsel und der Übertragung von Rufnummern oder anderen Schlüsseldaten sowie Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für Verzögerung oder Missbrauch beim Wechsel;**

iii) **etwaiger Entgelte, die bei vorzeitiger Kündigung des Vertragsverhältnisses**

einschließlich einer Kostenanlastung für **Endeinrichtungen**;

f) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität;

g) die Mittel zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 34;

h) die Arten von Maßnahmen, mit denen das Unternehmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann.

Die Mitgliedstaaten können ferner verlangen, dass der Vertrag auch die von den zuständigen öffentlichen Behörden gegebenenfalls zu diesem Zweck bereitgestellten Informationen nach Artikel 21 Absatz 4 über die Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte und über die Möglichkeiten des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten enthält, die für den angebotenen Dienst von Bedeutung sind.“

Änderungsantrag 57
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

anfallen, einschließlich einer Kostenanlastung für **Endgeräte nach üblichen Abschreibungsgrundsätzen und anderer Angebotsvorteile, zeitanteilig**;

f) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität, **gegebenenfalls mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers**;

g) die Mittel zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 34, **wozu auch grenzüberschreitende Streitfälle gehören**;

ga) Einzelheiten dazu, wie Endnutzer mit Behinderung für sie konzipierte Informationen und Dienstleistungen in Anspruch nehmen können;

h) die Arten von Maßnahmen, mit denen das Unternehmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann.

Die Mitgliedstaaten können ferner verlangen, dass der Vertrag auch die von den zuständigen öffentlichen Behörden gegebenenfalls zu diesem Zweck bereitgestellten Informationen nach Artikel 21 Absatz 4 über die Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte und über die Möglichkeiten des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten enthält, die für den angebotenen Dienst von Bedeutung sind.“

(1e) In Artikel 20 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(1a) Sofern der Vertrag die Bereitstellung eines Internetzugangs beinhaltet, enthält er neben den in Absatz 1 genannten Informationen auch die folgenden Informationen:

a) Einzelheiten zur Preisgestaltung für Dateneinheiten, die Preisgestaltung für Massendaten und die in Verbindung mit dem spezifischen Tarif oder den Tarifen im Rahmen des Vertrags geltenden Schwellenwerte; für Datenvolumen über dem Schwellenwert die Preise für Dateneinheiten oder Massendaten auf gelegentlicher oder dauerhafter Basis sowie mögliche Beschränkungen der Datengeschwindigkeit, die gegebenenfalls für den spezifischen Tarif oder die Tarife im Rahmen des Vertrags auferlegt werden können;

b) wie die Endnutzer die aktuelle Höhe ihres Verbrauchs überwachen und ob und wie freiwillige Grenzen festgelegt werden können;

c) bei Festnetzdatenverbindungen die normalerweise verfügbaren Datengeschwindigkeiten für Downloads und Uploads am Hauptstandort des Endnutzers;

d) bei mobilen Datenverbindungen die geschätzten verfügbaren Geschwindigkeiten und Mindestgeschwindigkeiten für Downloads und Uploads bei Verbindungen über das drahtlose Netzwerk des Anbieters im Wohnsitzmitgliedstaat des Endnutzers;

e) weitere Dienstqualitätsparameter gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... *;

f) Informationen über die durch den Anbieter eingerichteten Verfahren zur

Messung und Kontrolle des Datenverkehrs, einschließlich der Angabe der zugrunde liegenden Methoden der Kommunikationskontrolle, die für angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen verwendet werden, sowie Informationen dazu, wie sich diese Maßnahmen auf die Dienstqualität, den Schutz der Daten der Endnutzer und den Schutz personenbezogener Daten auswirken können; und

g) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die verfügbare Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste, insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können.

** Abl.: Bitte die Nummer dieser Verordnung einfügen.“*

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 f (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1f) Artikel 20 Absatz 2 wird gestrichen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer das Recht haben, bei der Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, vorgeschlagen werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen. Den Teilnehmern werden diese Änderungen

mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, angezeigt; gleichzeitig werden sie über ihr Recht unterrichtet, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht annehmen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden das Format für diese Mitteilungen vorgeben können.

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt einen neuen Artikel 20a zu Vertragslaufzeit und Kündigung vor. Diese Bestimmung ist dort enthalten.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 g (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1g) In Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche vertragliche Informationspflichten in Bezug auf Verträge, auf die dieser Artikel anwendbar ist, aufrechterhalten oder einführen.“

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe 1 h (ne)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1h) In Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt:

„(2b) Das GEREK gibt Leitlinien für die Erstellung von Standardvorlagen für vertragliche Informationen heraus, in denen die in den Absätzen 1 und 1a dieses Artikels geforderten Informationen enthalten sind.

Die nationalen Regulierungsbehörden können zusätzliche Anforderungen über Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden vertraglichen Informationen festlegen, auch insbesondere über die Datengeschwindigkeiten, und berücksichtigen dabei weitestgehend die Leitlinien des GEREK für Methoden zur Messung der Geschwindigkeit und für Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben gemäß Artikel 21 Absatz 3a.“

Änderungsantrag 61

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 i (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1i) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 20a

Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die maximale Laufzeit von Verträgen zwischen Verbrauchern und Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation 24 Monate beträgt. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation bieten den Endnutzern die Möglichkeit, Verträge mit zwölfmonatiger Laufzeit abzuschließen.

(2) Die Verbraucher haben das Recht, im Einklang mit der Richtlinie 2011/83/EU von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen

abgeschlossenen Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zurückzutreten.

(3) Wenn ein Vertrag oder nationale Rechtsvorschriften bei Verträgen mit fester Laufzeit (im Gegensatz zu solchen mit Mindestlaufzeit) eine automatische Verlängerung der Vertragsdauer vorsehen, muss der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation den Verbraucher rechtzeitig hierauf hinweisen, sodass der Verbraucher mindestens einen Monat Zeit hat, um einer solchen automatischen Vertragsverlängerung zu widersprechen. Widerspricht der Verbraucher einer solchen automatischen Vertragsverlängerung nicht, so wird der Vertrag zu einem unbefristeten Vertrag, der vom Verbraucher jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ohne Kosten außer denen, die für die Bereitstellung der Dienste während der Kündigungsfrist anfallen, gekündigt werden kann.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher bei Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen, die der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation vorschlägt, das Recht haben, ihren Vertrag ohne Kosten zu kündigen, sofern die vorgeschlagenen Änderungen nicht ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers sind. Anbieter müssen Verbraucher über solche Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, informieren und sie gleichzeitig auf ihr Recht hinweisen, den Vertrag ohne Kosten zu kündigen, wenn sie die neuen Vertragsbedingungen nicht annehmen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Jede erhebliche ständig auftretende oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung zwischen der tatsächlichen Leistung in Bezug auf die Geschwindigkeit oder andere

Dienstqualitätsparameter und der vom Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation gemäß Artikel 20 angegebenen Leistung gilt im Hinblick auf die Bestimmung der Rechtsmittel, die dem Verbraucher nach nationalem Recht zustehen, als Leistungsverstoß.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch eine Anmeldung zu zusätzlichen Diensten, die derselbe Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation erbringt, die ursprüngliche Mindestvertragslaufzeit nicht erneut beginnt, es sei denn, die zusätzlichen Dienste werden zu einem Sonderangebotspreis angeboten, der an den erneuten Beginn der Vertragslaufzeit des bestehenden Vertrags geknüpft ist.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation Bedingungen und Verfahren für die Vertragsbeendigung anwenden müssen, die für einen Anbieterwechsel kein Hindernis bilden oder davor abschrecken.

(8) Wenn ein Dienstpaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsnetz oder einen elektronischen Kommunikationsdienst umfasst, gelten die Bestimmungen dieses Artikels für alle Bestandteile dieses Pakets.

(9) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen aufrechterhalten oder einführen, um für einen besseren Verbraucherschutz in Bezug auf die Verträge zu sorgen, für die dieser Artikel gilt.“

Änderungsantrag 62

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 j (neu)**

Derzeitiger Wortlaut

„Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichtet können, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife, über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer **und Verbraucher** bereitgestellten Diensten und deren Nutzung gemäß Anhang II zu veröffentlichen. Diese Informationen sind in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen. Die nationalen Regulierungsbehörden können hinsichtlich der Form, in der diese Informationen zu veröffentlichen sind, weitere Anforderungen festlegen.

Geänderter Text

(1j) Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichtet können, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife, über die bei **einer vorzeitigen** Vertragskündigung anfallenden Gebühren und über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer bereitgestellten Diensten und deren Nutzung gemäß Anhang II zu veröffentlichen. Diese Informationen sind in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen **und regelmäßig zu aktualisieren. Etwaige Differenzierungen in den Bedingungen, die jeweils für Verbraucher und andere Endnutzer gelten, die dies verlangen, müssen daraus ausdrücklich hervorgehen. Die** nationalen Regulierungsbehörden können hinsichtlich der Form, in der diese Informationen zu veröffentlichen sind, weitere Anforderungen festlegen, **darunter insbesondere die Einführung sprachlicher Anforderungen, damit diese Informationen vom Verbraucher und anderen Endkunden, die dies verlangen, leicht verstanden werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation dazu verpflichtet sind, die Informationen den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden auf Verlangen vor der Veröffentlichung bereitzustellen.**

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden **fördern die Bereitstellung von vergleichbaren Informationen, beispielsweise durch interaktive Führer oder ähnliche Techniken, um Endnutzer sowie Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Anwendungen vorzunehmen.** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, solche Führer oder Techniken selbst oder über Dritte bereitzustellen, wenn diese auf dem Markt nicht kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen. Dritten wird das Recht eingeräumt, die Informationen, die von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, veröffentlicht werden, zum Zwecke des Verkaufs oder der Bereitstellung solcher **interaktiven Führer oder vergleichbarer Techniken** kostenlos zu nutzen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verpflichten können, unter anderem

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden **stellen sicher, dass den Verbrauchern und anderen Endnutzern, die dies verlangen, unabhängige Bewertungswerkzeuge zur Verfügung stehen, damit sie die Leistungsfähigkeit des Zugangs zu elektronischen Kommunikationsnetzen und der betreffenden Dienste sowie die Kosten alternativer Anwendungen vergleichen können.** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, solche Führer oder Techniken selbst oder über Dritte bereitzustellen, wenn diese auf dem Markt nicht kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen. Dritten wird das Recht eingeräumt, die Informationen, die von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, veröffentlicht werden, zum Zwecke des Verkaufs oder der Bereitstellung solcher **unabhängigen Bewertungswerkzeuge** kostenlos zu nutzen.

(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden unter Anleitung des GEREK und nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger ein freiwilliges Zertifizierungssystem für interaktive Vergleichswebsites, Führer oder ähnliche Werkzeuge auf der Grundlage objektiver, transparenter und verhältnismäßiger Anforderungen schaffen, insbesondere in Bezug auf ihre Unabhängigkeit von den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verpflichten können, unter anderem

a) bei Nummern oder Diensten, für die eine besondere Preisgestaltung gilt, den **Teilnehmern** die dafür geltenden Tarife anzugeben; für einzelne Kategorien von Diensten können die nationalen Regulierungsbehörden verlangen, dass diese Informationen unmittelbar vor Herstellung der Verbindung bereitgestellt werden;

b) **die Teilnehmer über jede Änderung des Zugangs zu Notdiensten oder der Angaben zum Anruferstandort bei dem Dienst, bei dem sie angemeldet sind, zu informieren;**

c) **die Teilnehmer über jede Änderung der Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen, soweit derartige Einschränkungen nach nationalem Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind, zu unterrichten;**

d) **Informationen über alle vom Betreiber zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität bereitzustellen;**

a) bei Nummern oder Diensten, für die eine besondere Preisgestaltung gilt, den **Endnutzern** die dafür geltenden Tarife anzugeben; für einzelne Kategorien von Diensten können die nationalen Regulierungsbehörden verlangen, dass diese Informationen unmittelbar vor Herstellung der Verbindung bereitgestellt werden;

b) **den Endnutzern Informationen zum Zugang zu Notdiensten und zum Anruferstandort bei allen angebotenen relevanten Diensten sowie Informationen zu allen Beschränkungen von Notdiensten gemäß Artikel 26 bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich mitgeteilt werden;**

da) **Informationen zu gegebenenfalls angebotenen Internetzugangsdiensten bereitzustellen, und zwar mit folgenden Angaben:**

i) **bei festen Datenverbindungen die normalerweise verfügbare Geschwindigkeit und die Mindestgeschwindigkeit für Downloads und Uploads in dem Wohnsitzmitgliedstaat des Endnutzers; bei mobilen Datenverbindungen die geschätzten verfügbaren**

Geschwindigkeiten und Mindestgeschwindigkeiten für Downloads und Uploads bei Verbindungen über das drahtlose Netzwerk des Anbieters im Wohnsitzmitgliedstaat des Endnutzers;

ii) genaue Angaben zur Preisgestaltung für Dateneinheiten, für die Massendatenübertragung sowie zu gegebenenfalls geltenden Obergrenzen; für Datenmengen oberhalb der Obergrenzen: Einheits- oder Mengenpreise auf gelegentlicher oder dauerhafter Basis und alle gegebenenfalls geltenden Begrenzungen der Datengeschwindigkeit;

iii) wie die Endnutzer die aktuelle Höhe ihres Verbrauchs überwachen und ob und wie freiwillige Grenzen festgelegt werden können;

iv) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die verfügbare Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste, insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können;

v) Informationen über die durch den Anbieter eingerichteten Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs gemäß Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../..., einschließlich der Angabe der zugrunde liegenden Methoden der Kommunikationskontrolle, die für angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen verwendet werden, sowie Informationen dazu, wie sich diese Maßnahmen auf die Dienstqualität, den Schutz der Daten der Endnutzer und den Schutz personenbezogener Daten auswirken können;*

e) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2002/58/EG

e) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2002/58/EG *die Verbraucher*

(Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) die Teilnehmer über ihr Recht auf eine Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis und über die Art der betreffenden Daten zu unterrichten ***sowie***

f) behinderte ***Teilnehmer*** regelmäßig über Einzelheiten von für sie bestimmten Produkten und Diensten zu unterrichten.

Falls dies als zweckdienlich erachtet wird, können die nationalen Regulierungsbehörden vor der Auferlegung von Verpflichtungen Selbst- oder Koregulierungsmaßnahmen fördern.

und gegebenenfalls andere Endnutzer über ihr Recht auf eine Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis und über die Art der betreffenden Daten zu unterrichten ***und***

f) behinderte ***Verbraucher und gegebenenfalls andere Endnutzer*** regelmäßig über Einzelheiten von für sie bestimmten Produkten und Diensten ***und Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit des Zugangs zu*** unterrichten;

Falls dies als zweckdienlich erachtet wird, können die nationalen Regulierungsbehörden vor der Auferlegung von Verpflichtungen Selbst- oder Koregulierungsmaßnahmen fördern. ***Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben unter weitestgehender Berücksichtigung der GEREK-Leitlinien gemäß Absatz 3a zusätzliche Anforderungen auferlegen.***

(3a) Bis zum ... *erstellt das GEREK nach Konsultation der Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission allgemeine Leitlinien für Methoden zur Erfassung der Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten, für die Qualität der zu erfassenden Dienstqualitätsparameter (unter anderem tatsächliche gegenüber angegebenen Geschwindigkeiten, von den Nutzern wahrgenommene Qualität) und die Methoden für ihre Erfassung im Zeitablauf, sowie für Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben einschließlich etwaiger Qualitätszertifizierungsmechanismen, um sicherzustellen, dass die Endnutzer, einschließlich Endnutzern mit Behinderung, Zugang zu umfassenden, vergleichbaren, verlässlichen und

benutzerfreundlichen Informationen haben. Gegebenenfalls können die in Anhang III aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren verwendet werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die in Absatz 3 genannten Unternehmen erforderlichenfalls Informationen von öffentlichem Interesse kostenlos über dieselben Hilfsmittel, über die sie gewöhnlich mit **Teilnehmern** kommunizieren, an **bestehende und neue Teilnehmer** weitergeben. **Die betreffenden Informationen werden** in einem solchen Fall von den zuständigen **öffentlichen** Behörden in einem standardisierten Format **geliefert und erstrecken** sich unter anderem auf folgende Themen:

a) die häufigsten Formen einer Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte, insbesondere wenn dadurch die Achtung der Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden kann, einschließlich Verstößen gegen das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und ihre rechtlichen Folgen sowie und

b) Mittel des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste.“

(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die in Absatz 3 genannten Unternehmen erforderlichenfalls Informationen von öffentlichem Interesse kostenlos über dieselben Hilfsmittel, über die sie gewöhnlich mit **den Endnutzern** kommunizieren, an **die Endnutzer** weitergeben. In einem solchen Fall **werden die betreffenden Informationen** von den zuständigen Behörden in einem standardisierten Format **an die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation übermittelt und können** sich unter anderem auf folgende Themen **erstrecken**:

a) die häufigsten Formen einer Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte, insbesondere wenn dadurch die Achtung der Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden kann, einschließlich Verstößen gegen **Datenschutzrechte**, das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und ihre rechtlichen Folgen sowie und

b) Mittel des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste.“

*** Abl.: Bitte Nummer dieser Verordnung einfügen.**

*** Abl.: Bitte Datum des Beginns der Anwendung dieser Verordnung einfügen.**

Änderungsantrag 63
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 k (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1k) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 21a

Kontrolle des Nutzungsumfangs

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anbieter elektronischer Kommunikation den Verbrauchern und Endnutzern Einrichtungen zur Verfügung stellen, mit denen sie ihre Nutzung elektronischer Kommunikation überwachen und kontrollieren können, die nach Zeit- und Datenvolumenverbrauch abgerechnet wird. Diese Einrichtungen müssen folgendes umfassen:

- a) bei vorausbezahltem Guthaben und nachträglicher Abrechnung einen kostenlosen, zeitnahen Zugang zu Informationen über ihre Nutzung der Dienste;**
- b) bei vorausbezahltem Guthaben die Möglichkeit, ihren Nutzungsumfang kostenlos finanziell zu deckeln und eine Mitteilung anzufordern, wenn sie einen vorab festgelegten Anteil ihres maximalen Nutzungsumfangs und den maximalen Nutzungsumfang selbst erreicht haben, das zu befolgende Verfahren, um die Nutzung nach Überschreiten des maximalen Nutzungsumfangs fortzusetzen, sowie die geltende Preisgestaltung;**
- c) Rechnungen mit Einzelgebührelnachweis auf einem dauerhaften Datenträger.**

(2) Das GEREK erlässt Leitlinien für die Durchführung von Absatz 1.

Nach Erreichen des Höchstbetrags müssen die Endnutzer weiterhin in der Lage sein, bis zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums kostenlos Anrufe anzunehmen, SMS-Nachrichten zu empfangen, entgeltfreie Telefonnummern anzurufen und Notdienste unter der europäischen Notrufnummer 112 zu erreichen.“

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Artikel 20, 21, 22 und 30 werden gestrichen.

(2) Artikel 22 wird gestrichen.

Begründung

Streichung zur Beibehaltung/Änderung der betreffenden Artikel erforderlich.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu) Richtlinie 2002/22/EG Artikel 26

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Endnutzer der in Absatz 2 aufgeführten Dienste, einschließlich der Nutzer öffentlicher Münz- und Kartentelefone gebührenfrei Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 und unter etwaigen nationalen Notrufnummern, die von den Mitgliedstaaten vorgegeben sind, durchführen können.

(2a) Artikel 26 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Endnutzer der in Absatz 2 aufgeführten Dienste, einschließlich der Nutzer öffentlicher Münz- und Kartentelefone gebührenfrei Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 und unter etwaigen nationalen Notrufnummern, die von den Mitgliedstaaten vorgegeben sind, durchführen können.

(1a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Nutzer privater elektronischer Kommunikationsnetze kostenlos Notdienste oder gegebenenfalls die internen Notdienste unter der europäischen Notrufnummer 112 sowie alle nationalen, von den Mitgliedstaaten eingerichteten Notrufnummern erreichen können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen in Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden, den Notdiensten und Anbietern sicher, dass Unternehmen, die einen elektronischen Kommunikationsdienst für das Führen ausgehender Inlandsgespräche zu einer oder mehreren Nummern eines nationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 angemessen entgegengenommen und auf eine Weise bearbeitet werden, die der nationalen Rettungsdienstorganisation am besten angepasst ist. Diese Anrufe müssen mindestens genauso zügig und effektiv bearbeitet werden wie Anrufe bei anderen nationalen Notrufnummern, soweit solche weiterhin verwendet werden.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zugang behinderte Endnutzer zu Notrufdiensten dem den anderen Endnutzern eingeräumten Zugang

(2) Die Mitgliedstaaten stellen in Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden, den Notdiensten und Anbietern sicher, dass Unternehmen, die einen elektronischen Kommunikationsdienst für das Führen ausgehender Inlandsgespräche zu einer oder mehreren Nummern eines nationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 angemessen entgegengenommen und auf eine Weise bearbeitet werden, die der nationalen Rettungsdienstorganisation am besten angepasst ist. Diese Anrufe müssen mindestens genauso zügig und effektiv bearbeitet werden wie Anrufe bei anderen nationalen Notrufnummern, soweit solche weiterhin verwendet werden.

Die Kommission verabschiedet in Abstimmung mit den einschlägigen zuständigen Behörden eine Empfehlung zu Leistungsindikatoren für die Mitgliedstaaten. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2015 und danach im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die Wirksamkeit der Umsetzung der Europäischen Notrufnummer 112 und über das Funktionieren der Leistungsindikatoren.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zugang behinderte Endnutzer zu Notrufdiensten dem den anderen Endnutzern eingeräumten Zugang

gleichwertig ist. Die Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass behinderte Endnutzer auch bei Reisen in andere Mitgliedstaaten Zugang zu Notrufdiensten erhalten können, werden so weit wie möglich auf die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten europäischen Normen oder Spezifikationen gestützt; durch diese Maßnahmen werden die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, zusätzliche Anforderungen festzulegen, mit denen die in diesem Artikel dargelegten Ziele erreicht werden sollen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffenden Unternehmen den die Notrufe bearbeitenden Stellen unmittelbar nach Eingang des Anrufs bei diesen Stellen gebührenfrei Informationen zum Anruferstandort übermitteln. Dies gilt für alle Anrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtung auf Anrufe bei nationalen Notrufnummern ausdehnen. Die zuständigen Regulierungsbehörden *legen* Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort *fest*.

gleichwertig ist. Die Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass behinderte Endnutzer auch bei Reisen in andere Mitgliedstaaten Zugang zu Notrufdiensten erhalten können, werden so weit wie möglich auf die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten europäischen Normen oder Spezifikationen gestützt; durch diese Maßnahmen werden die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, zusätzliche Anforderungen festzulegen, mit denen die in diesem Artikel dargelegten Ziele erreicht werden sollen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffenden Unternehmen den die Notrufe bearbeitenden Stellen unmittelbar nach Eingang des Anrufs bei diesen Stellen gebührenfrei Informationen zum Anruferstandort übermitteln. Dies gilt für alle Anrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtung auf Anrufe bei nationalen Notrufnummern ausdehnen. Die ***Kommission sorgt dafür, dass die*** zuständigen Regulierungsbehörden Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort ***festlegen, die gemäß Artikel 7 und unter weitestgehender Berücksichtigung der GEREK-Leitlinien bereitgestellt werden.***

Spätestens am (sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung) legt das GEREK nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die Leitlinien für die Kriterien für die Genauigkeit und die Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort die den Notdiensten bereitzustellen sind, fest. In Bezug auf diese Leitlinien wird dem Umstand Rechnung getragen, ob mobile Endgeräte mit GNSS-Funktion genutzt werden können, um die Genauigkeit und die

(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Bürger angemessen über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 informiert werden, und zwar insbesondere durch Initiativen, die sich besonders an Personen richten, die zwischen den Mitgliedstaaten reisen.

(7) Zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zum Notruf 112 in den Mitgliedstaaten **kann** die Kommission nach Konsultation des GEREK **technische Durchführungsmaßnahmen** erlassen. Diese technischen Durchführungsmaßnahmen werden jedoch **unbeschadet der** Organisation der Notrufdienste erlassen **und haben keine Auswirkungen auf diese Organisation**, die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten bleibt.

Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort bei einem Anruf unter 112 zu verbessern.

(6) Die Mitgliedstaaten **und die Kommission** gewährleisten, dass die Bürger angemessen über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 informiert werden, und zwar insbesondere durch Initiativen, die sich besonders an Personen richten, die zwischen den Mitgliedstaaten reisen. **Die Kommission unterstützt und ergänzt die Tätigkeit der Mitgliedstaaten.**

(7) Zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zum Notruf 112 in den Mitgliedstaaten **ist** die Kommission **befugt**, nach Konsultation des GEREK **delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 37a zu erlassen, die die Kriterien für die Angaben zum Anruferstandort und die Leistungsindikatoren in Bezug auf den Zugang zur Notrufnummer 112 betreffen.** Diese technischen Durchführungsmaßnahmen werden jedoch **ohne Auswirkungen auf die** Organisation der Notrufdienste erlassen, die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten bleibt.

(7a) Die Kommission unterhält eine Datenbank mit den E.164-Nummern der europäischen Notdienste und stellt damit sicher, dass die Notdienste in den einzelnen Mitgliedstaaten miteinander Kontakt aufnehmen können.“

Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 26a

112-Umkehrsystem der EU

Spätestens [1 Jahr nach der Umsetzungsfrist] übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführbarkeit eines 112-Umkehrsystems der EU unter Nutzung der bestehenden elektronischen Kommunikationsnetze, d. h. eines unionsweiten, universellen, mehrsprachigen, zugänglichen, einfachen und wirksamen Kommunikationssystems zur Warnung der Bürger im Falle drohender oder sich ausbreitender größerer Notfälle und Katastrophen.

Die Kommission konsultiert das GEREK und die mit dem Zivilschutz befassten Stellen und prüft, welche Normen und Spezifikationen erforderlich sind, um das in Absatz 1 genannte System aufzubauen. Bei der Ausarbeitung dieses Berichts berücksichtigt die Kommission die bestehenden nationalen und regionalen 112-Systeme und trägt dem Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten Rechnung. Gegebenenfalls fügt sie dem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei.“

Änderungsantrag 67
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 30

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Teilnehmer mit Nummern aus dem nationalen Telefonnummernplan, die dies beantragen, ihre Nummer(n) unabhängig vom *Unternehmen, das* den Dienst bereitstellt, gemäß den

Geänderter Text

(2c) Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Teilnehmer mit Nummern aus dem nationalen Telefonnummernplan, die dies beantragen, ihre Nummer(n) unabhängig vom *Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, der* den

Bestimmungen des Anhangs I Teil C beibehalten können.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass die Preise, die im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit zwischen den Betreibern und/oder Diensteanbietern berechnet werden, kostenorientiert sind und etwaige direkte Gebühren für die Teilnehmer diese nicht abschrecken, einen Anbieterwechsel vorzunehmen.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben Endnutzertarife für die Nummernübertragung nicht auf eine Weise vor, die den Wettbewerb verfälscht, etwa durch Festlegung besonderer oder gemeinsamer Endnutzertarife.

(4) Die Übertragung von Rufnummern und deren anschließende Aktivierung erfolgt so schnell wie möglich. Für **Teilnehmer**, die eine **Vereinbarung über eine Rufnummernübertragung auf ein anderes Unternehmen geschlossen** haben, **wird** die Rufnummer **in jedem Fall** innerhalb eines Arbeitstags aktiviert.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 können die zuständigen nationalen Behörden unter Berücksichtigung des **nationalen Vertragsrechts, der technischen Entwicklung und der Notwendigkeit, dem Teilnehmer die Kontinuität der Dienstleistung zu gewährleisten**, das **Globalverfahren für die Übertragung von Rufnummern festlegen**. In keinem Falle darf während des Übertragungsverfahrens der Dienst länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. **Die zuständigen nationalen Behörden berücksichtigen darüber hinaus erforderlichenfalls auch Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Teilnehmer während des gesamten Übertragungsverfahrens geschützt sind und nicht gegen ihren Willen auf einen anderen Anbieter umgestellt werden.**

Dienst bereitstellt, gemäß den Bestimmungen des Anhangs I Teil C beibehalten können.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass die Preise, die im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit zwischen den Betreibern und/oder Diensteanbietern berechnet werden, kostenorientiert sind und etwaige direkte Gebühren für die Teilnehmer diese nicht abschrecken, einen Anbieterwechsel vorzunehmen.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben Endnutzertarife für die Nummernübertragung nicht auf eine Weise vor, die den Wettbewerb verfälscht, etwa durch Festlegung besonderer oder gemeinsamer Endnutzertarife.

(4) Die Übertragung von Rufnummern und deren anschließende Aktivierung erfolgt so schnell wie möglich. Für **Endnutzer**, die eine Rufnummernübertragung auf **einen anderen Anbieter vereinbart** haben, **muss** die Rufnummer innerhalb eines Arbeitstags aktiviert **werden**.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 können die zuständigen nationalen Behörden **das Globalverfahren für den Anbieterwechsel und die Übertragung von Rufnummern** unter Berücksichtigung **der in Absatz 4b genannten GEREK-Leitlinien festlegen. Dabei berücksichtigen sie den notwendigen Schutz der Endnutzer während des gesamten Übertragungsverfahrens und die Notwendigkeit seiner effizienten Durchführung sowie das Erfordernis, die Kontinuität der Dienstleistung für den Endnutzer zu wahren und dafür zu sorgen, dass sich das Übertragungsverfahren nicht nachteilig auf den Wettbewerb auswirkt**. In keinem Falle darf während des Übertragungsverfahrens der Dienst länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden.

Die Mitgliederstaaten stellen sicher, dass geeignete Sanktionen gegen Unternehmen vorgesehen werden, einschließlich der Pflicht, Teilnehmer zu entschädigen, wenn sich die Übertragung der Rufnummer verzögert oder die Übertragung durch sie oder in ihrem Auftrag missbraucht wird.

Der Wechsel zu einem anderen Anbieter darf nicht gegen den Willen des Endnutzers erfolgen.

Die Mitgliederstaaten sorgen dafür, dass geeignete Sanktionen gegen Unternehmen vorgesehen werden, einschließlich der Pflicht, die Teilnehmer zu entschädigen, wenn sich die Übertragung der Rufnummer verzögert oder die für die Übertragung notwendigen Informationen nicht rechtzeitig bereitgestellt werden oder die Übertragung durch sie oder in ihrem Auftrag missbraucht wird.

(4a) Anbieterwechsel und Rufnummernübertragung erfolgen unter der Leitung des aufnehmenden Anbieters öffentlicher elektronischer Kommunikation. Die Endnutzer müssen vor und während des Anbieterwechsels sowie unmittelbar nach dessen Abschluss ausreichende Informationen über den Wechsel erhalten.

(4b) Das GEREK legt Leitlinien für alle Modalitäten und Verfahren des Wechsel- und Übertragungsprozesses fest, insbesondere in Bezug auf die jeweiligen Zuständigkeiten der empfangenden und abgebenden Anbieter beim Wechsel- und Übertragungsprozess, die Informationen, die den Verbrauchern während dieses Prozesses bereitzustellen sind, die rechtzeitige Beendigung eines bestehenden Vertrags und die Erstattung etwaiger Vorauszahlungen sowie die wirksame E-Mail-Weiterleitung.

(4c) Wenn ein Dienstpaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsnetz oder einen elektronischen Kommunikationsdienst umfasst, gelten Bestimmungen dieses Artikels für alle Bestandteile dieses Pakets.“

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische

Kommunikationsdienste erbringen, keine anfängliche Mindestvertragslaufzeit beinhalten, die 24 Monate überschreitet. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Unternehmen den Nutzern die Möglichkeit anbieten, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten abzuschließen.

(6) Unbeschadet etwaiger Mindestvertragslaufzeiten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung für die Verbraucher nicht als negativer Anreiz für einen Anbieterwechsel wirken.“

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) In Artikel 34 wird folgender Absatz angefügt:

„(1a) Die außergerichtlichen Verfahren, die gemäß Artikel 1 eingerichtet wurden, gelten auch für Streitigkeiten in Bezug auf Verträge zwischen Verbrauchern sowie anderen Endnutzern, soweit auch ihnen solche außergerichtlichen Verfahren zur Verfügung stehen, und Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind. Für Streitigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/11/EU* fallen, gelten die Bestimmungen der genannten Richtlinie.

**** Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative***

Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).“

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 e (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2e) Folgender Artikel 37a wird eingefügt:

„Artikel 37a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.

(2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 26 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission ab ...* auf unbestimmte Zeit übertragen.

(3) Die Übertragung der Befugnisse nach Artikel 26 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

** Abl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen. **

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 f (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang II – Nummer 1

Derzeitiger Wortlaut

„1. Name und ***Anschrift*** der Unternehmen

Namen und Anschriften des Hauptsitzes der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen.“

Geänderter Text

(2f) In Anhang II erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Name, ***Anschrift*** und ***Kontaktangaben*** der Unternehmen

Namen und Anschriften des Hauptsitzes der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen.“

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 g (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang II – Nummer 2.2

Derzeitiger Wortlaut

„2.2. ***Standardtarife mit Angabe*** der angebotenen Dienste und ***des Inhalts jeder Tarifposition (z. B. Zugangsentgelte, Nutzungsentgelte jeder Art und Wartungsentgelte), einschließlich Angaben zu Standardabschlüssen und besonderen*** sowie ***zielgruppenspezifischen Tarifen und Zusatzentgelten*** sowie Kosten für Endeinrichtungen.“

Geänderter Text

(2g) In Anhang II erhält Nummer 2.2 folgende Fassung:

„2.2. ***Für jeden Tarif die angebotenen Dienste und die jeweiligen Dienstqualitätsparameter, die geltenden Tarife und für jeden dieser Tarife die Art*** der angebotenen Dienste ***einschließlich des Volumens der Kommunikationsverbindungen, sonstige Entgelte (Zugang, Nutzung, Wartung und Zusatzentgelte)*** sowie Kosten für Endeinrichtungen.“

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 h (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang II – Nummer 2.2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2h) In Anhang II wird folgende Nummer eingefügt:

„2.2.a. Zusätzliche Angaben zu gegebenenfalls angebotenen Internetzugangsdiensten einschließlich insbesondere Einzelheiten zu Preisen für Datenübertragungen, Download- und Upload-Geschwindigkeiten bei Datenübertragungen und gegebenenfalls geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen, zu Möglichkeiten der Überwachung des Nutzungsumfangs, etwaigen geltenden Verkehrsmanagementverfahren und deren Auswirkungen auf die Dienstqualität, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz personenbezogener Daten.“

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 i (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang II – Nummer 2.5

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„2.5. Allgemeine Vertragsbedingungen einschließlich etwaiger Mindestvertragslaufzeiten, **Kündigungsbedingungen** sowie Verfahren und direkte Entgelte im Zusammenhang mit der Übertragung von Rufnummern oder gegebenenfalls anderen Kennungen.“

(2i) In Anhang II erhält Nummer 2.5 folgende Fassung:

„2.5. Allgemeine **Geschäfts- und** Vertragsbedingungen einschließlich etwaiger Mindestvertragslaufzeiten, **Bedingungen und etwaigen Entgelten bei vorzeitiger Vertragskündigung**, Verfahren und direkte Entgelte im Zusammenhang mit **dem Anbieterwechsel** und der

Übertragung von Rufnummern oder gegebenenfalls anderen Kennungen, **sowie Entschädigungsregelungen für Verzögerung oder Missbrauch beim Wechsel.**“

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Nummer 4

Verordnung 531/2012

Artikel 4 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Einzelne Endnutzer eines Roaminganbieters, der von diesem Artikel Gebrauch macht, können auf eigenen Antrag willentlich und ausdrücklich auf den Vorteil der Anwendung geltender Inlandspreise auf regulierte Roamingdienste im Rahmen eines bestimmten Endkundenpakets verzichten, wenn ihnen dieser Anbieter dafür im Gegenzug andere Vorteile bietet. Der Roaminganbieter muss solche Endnutzer auf die Art der Roamingvorteile, die sie dadurch verlieren würden, nochmals hinweisen. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten insbesondere, ob Roaminganbieter, die von diesem Artikel Gebrauch machen, Geschäftspraktiken anwenden, die zur Umgehung der Standardregelung führen.

entfällt

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 7 – Absätze 1 und 2

„(1) Das durchschnittliche Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Roaminganbieter des Kunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus dem betreffenden besuchten Netz berechnet, darf einschließlich unter anderem der Kosten für Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung ab 1. Juli **2012** nicht höher als **0,14** EUR pro Minute sein.

(2) Das durchschnittliche Großkundenentgelt gemäß Absatz 1 gilt zwischen zwei beliebigen Betreibern und wird für einen Zeitraum von 12 Monaten oder einen kürzeren Zeitraum, der bis zur Aufhebung des Höchstbetrags des durchschnittlichen Großkundenentgelts gemäß diesem Absatz oder bis zum 30. Juni 2022 verbleibt, berechnet. Der Höchstbetrag des durchschnittlichen Großkundenentgelts sinkt am 1. Juli **2013** auf **0,10** EUR **und am 1. Juli 2014 auf 0,05 EUR** und bleibt **unbeschadet des Artikels 19** bis 30. Juni 2022 bei **0,05 EUR.**“

(4a) In Artikel 7 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Das durchschnittliche Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Roaminganbieter des Kunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus dem betreffenden besuchten Netz berechnet, darf einschließlich unter anderem der Kosten für Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung ab 1. Juli **2014** nicht höher als **0,05** EUR pro Minute sein.

(2) Das durchschnittliche Großkundenentgelt gemäß Absatz 1 gilt zwischen zwei beliebigen Betreibern und wird für einen Zeitraum von 12 Monaten oder einen kürzeren Zeitraum, der bis zur Aufhebung des Höchstbetrags des durchschnittlichen Großkundenentgelts gemäß diesem Absatz oder bis zum 30. Juni 2022 verbleibt, berechnet. Der Höchstbetrag des durchschnittlichen Großkundenentgelts sinkt am 1. Juli **2016** auf **0,01** EUR und bleibt bis 30. Juni 2022 bei **diesem Wert.**

(2a) Mobilfunkzustellungsentgelte für Roaminganrufe betragen ab dem 1. Juli 2016 nicht mehr als 0,005 EUR und verbleiben bis zum 30. Juni 2022 bei diesem Wert.“

Begründung

In einer Reihe von Mitgliedstaaten liegt der durchschnittliche Inlandspreis unter 0,05 EUR. Wenn der Großkundenpreis für Sprachroaming auf dem derzeitigen Stand (0,05 EUR ab dem 1. Juli 2016, wenn die Betreiber verpflichtet sind, für Roamingkunden dieselben Gebühren zu erheben wie für Inlandskunden) bliebe, würde es zu starken Marktverzerrungen kommen. Aus diesem Grund sollten die Großkundenentgelte weiter gesenkt werden, um mehr Wettbewerb zu ermöglichen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Nummer 4 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 531/2012
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7a

**Abschaffung von Endkunden-
Roamingentgelten**

***Unbeschadet der Maßnahmen zur
Verhinderung einer zweckwidrigen oder
betrügerischen Nutzung dürfen
Roaminganbieter ihren Roamingkunden
ab dem 1. Juli 2016 verglichen mit den
Entgelten für nationale Mobilfunkdienste
für die Abwicklung eines abgehenden
oder ankommenden regulierten
Roaminganruf, für die Abwicklung einer
versendeten regulierten SMS-
Roamingnachricht oder für die Nutzung
regulierter Datenroamingdienste keine
zusätzlichen Entgelte berechnen.“***

Begründung

Zusätzliche Entgelte für Anrufe, SMS und Datenroaming sollten abgeschafft werden. Nachdem schrittweise die Höchstbeträge, die Betreiber des Telekommunikationssektors von Nutzern für Roamingdienste berechnen, gesenkt wurden, ist es an der Zeit, den Nutzern die Möglichkeit zu geben, Roamingdienste wie im Heimatland zu nutzen. Diese Verpflichtung für Betreiber sollte nicht vor dem 1. Juli 2016 in Kraft treten, um den Grundsatz der Rechtssicherheit zu wahren. Vor dem 1. Juli 2016 sollte das Großkundenentgelt weiter gesenkt und es sollten die Mobilfunkzustellungsentgelte harmonisiert werden, um für gleiche Bedingungen für alle Betreiber des Telekommunikationssektors in der EU zu sorgen.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Nummer 5 a (neu)

Artikel 12 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Mit Wirkung vom 1. Juli **2012** darf das durchschnittliche Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatanbieter des Roamingkunden für die Abwicklung regulierter Datenroamingdienste über das betreffende besuchte Netz berechnet, eine Schutzobergrenze von **0,25** EUR pro Megabyte übertragener Daten nicht übersteigen. Die Schutzobergrenze wird ab 1. Juli **2013** auf **0,15** EUR pro Megabyte übertragener Daten und ab 1. Juli **2014** auf **0,05** EUR pro Megabyte übertragener Daten gesenkt und bleibt *unbeschadet des Artikels 19* bis 30. Juni 2022 bei **0,05** EUR pro Megabyte übertragener Daten.“

Geänderter Text

(5a) Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Wirkung vom 1. Juli **2013** darf das durchschnittliche Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatanbieter des Roamingkunden für die Abwicklung regulierter Datenroamingdienste über das betreffende besuchte Netz berechnet, eine Schutzobergrenze von **0,15** EUR pro Megabyte übertragener Daten nicht übersteigen. Die Schutzobergrenze wird ab 1. Juli **2014 auf 0,05** EUR pro Megabyte übertragener Daten und ab 1. Juli **2015** auf **0,0050** EUR pro Megabyte übertragener Daten gesenkt und bleibt bis 30. Juni 2022 bei **0,0050** EUR pro Megabyte übertragener Daten.“

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Nummer 8

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 19

Vorschlag der Kommission

(8) Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Die Kommission überprüft das Funktionieren dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat nach einer öffentlichen Konsultation bis spätestens 31. Dezember 2016 darüber Bericht.“

ii) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

g) den Umfang, in dem die Durchführung der in Artikel 3 und 4 vorgesehenen

Geänderter Text

entfällt

strukturellen Maßnahmen und die in Artikel 4a vorgesehene Alternativregelung bei der Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt für Roamingdienste zu Ergebnissen in der Weise geführt haben, dass kein effektiver Unterschied zwischen Roaming- und Inlandstarifen mehr besteht;“

iii) Folgender Buchstabe i) wird eingefügt:

„i) den Umfang, in dem die Entwicklung der inländischen Endkundenpreise spürbar dadurch beeinflusst wird, dass Roaminganbieter in der gesamten Union die Inlandspreise sowohl auf inländische Dienste als auch auf regulierte Roamingdienste anwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Falls sich aus dem Bericht ergibt, dass Tarifoptionen, bei denen die Inlandspreise sowohl für inländische Dienste als auch für regulierte Roamingdienste gelten, nicht in allen Endkundenpaketen für eine übliche Nutzung von mindestens einem Roaminganbieter in jedem Mitgliedstaat bereitgestellt werden, oder dass die Angebote alternativer Roaminganbieter nicht dazu geführt haben, dass im Wesentlichen gleichwertige Endkundenroamingtarife für Verbraucher in der gesamten Union leicht zur Verfügung stehen, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig Vorschläge, um dieser Situation zu begegnen und um dafür zu sorgen, dass im Binnenmarkt kein Unterschied zwischen Roaming- und Inlandstarifen mehr besteht.“

ii) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) die Laufzeit zu verlängern oder die in den Artikeln 7, 9 und 12 festgelegten Höchstbeträge der Vorleistungsentgelte zu

senken, damit alle Roaminganbieter besser in der Lage sind, in ihren jeweiligen Endkundenpaketen für eine übliche Nutzung Tarifoptionen bereitzustellen, bei denen die geltenden Inlandspreise sowohl für inländische Dienste als auch für regulierte Roamingdienste gelten, so als würden Letztere im Heimatnetz genutzt.“

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 531/2012
Artikel 19

Derzeitiger Wortlaut

„Artikel 19

Überprüfung

(1) Die Kommission überprüft das Funktionieren dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat *nach einer umfassenden öffentlichen Konsultation bis spätestens 30. Juni 2016* darüber Bericht. *Die Kommission bewertet insbesondere, ob die Ziele dieser Verordnung erreicht wurden. Dabei überprüft die Kommission unter anderem Folgendes:*

Geänderter Text

(8a) Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Überprüfung

(1) Die Kommission überprüft das Funktionieren dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat *gemäß den Absätzen 2 bis 6* darüber Bericht.

(1a) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat nach einer öffentlichen Konsultation bis zum 31. September 2015 Bericht darüber, ob die Laufzeit verändert oder die in den Artikeln 7, 9 und 12 festgelegten Höchstbeträge der Großkundenentgelte überprüft werden sollen. Außerdem legt die Kommission nach Konsultation des GEREK einen angemessenen Legislativvorschlag vor, um die Mobilfunkzustellungsentgelte innerhalb

der EU bis zum 31. Dezember 2015 zu harmonisieren.

(1b) Die Kommission erstattet nach einer öffentlichen Konsultation bis spätestens 30. Juni 2016 an das Europäische Parlament und den Rat unter anderem über die folgenden Punkte Bericht:

- a) die Frage, ob sich der Wettbewerb ausreichend entwickelt hat, um das Außerkrafttreten der Höchstentgelte auf der Endkundenebene zu rechtfertigen;
- b) die Frage, ob der Wettbewerb ausreichen wird, um die Höchstentgelte auf der Großkundenebene abzuschaffen;
- c) die Entwicklungen und die erwarteten künftigen Tendenzen bei den Großkunden- und Endkundenentgelten für die Erbringung von Sprach-, SMS- und Datenkommunikationsdiensten für Roamingkunden im Vergleich zu den Entgelten für Mobilkommunikationsdienste auf innerstaatlicher Ebene in den Mitgliedstaaten, einzeln aufgeschlüsselt nach Kunden mit vorausbezahltem Guthaben und Kunden mit nachträglicher Abrechnung, sowie zu der Qualität und der Geschwindigkeit dieser Dienste;
- d) die Verfügbarkeit und die Qualität von Diensten einschließlich solcher, die eine Alternative zu Sprach-, SMS- und Datenroamingdiensten bieten, besonders vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen;
- e) den Umfang, in dem Verbraucher von realen Senkungen der Preise für Roamingdienste profitiert haben, die Vielfalt der Tarife und Produkte, die Verbrauchern mit unterschiedlichen Telefoniergewohnheiten zur Verfügung stehen, und den Unterschied zwischen Roamingtarifen und Inlandstarifen, einschließlich der Verfügbarkeit von Angeboten, die einen einheitlichen Tarif für Inlands- und Roamingdienste

- a) die Frage, ob sich der Wettbewerb ausreichend entwickelt hat, um das Außerkrafttreten der Höchstentgelte auf der Endkundenebene zu rechtfertigen;
- b) die Frage, ob der Wettbewerb ausreichen wird, um die Höchstentgelte auf der Großkundenebene abzuschaffen;
- c) die Entwicklungen und die erwarteten künftigen Tendenzen bei den Großkunden- und Endkundenentgelten für die Erbringung von Sprach-, SMS- und Datenkommunikationsdiensten für Roamingkunden im Vergleich zu den Entgelten für Mobilkommunikationsdienste auf innerstaatlicher Ebene in den Mitgliedstaaten, einzeln aufgeschlüsselt nach Kunden mit vorausbezahltem Guthaben und Kunden mit nachträglicher Abrechnung, sowie zu der Qualität und der Geschwindigkeit dieser Dienste;
- d) die Verfügbarkeit und die Qualität von Diensten einschließlich solcher, die eine Alternative zu Sprach-, SMS- und Datenroamingdiensten bieten, besonders vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen;
- e) den Umfang, in dem Verbraucher von realen Senkungen der Preise für Roamingdienste profitiert haben, die Vielfalt der Tarife und Produkte, die Verbrauchern mit unterschiedlichen Telefoniergewohnheiten zur Verfügung stehen, und den Unterschied zwischen Roamingtarifen und Inlandstarifen, einschließlich der Verfügbarkeit von Angeboten, die einen einheitlichen Tarif für Inlands- und Roamingdienste

umfassen;

f) die Intensität des Wettbewerbs auf dem Endkunden- und Großkundenmarkt, insbesondere die Wettbewerbssituation kleinerer, unabhängiger und neu in den Markt eintretender Betreiber, unter Einbeziehung der Auswirkungen kommerzieller Vereinbarungen zwischen Anbietern und des Grades der Vernetzung zwischen Anbietern auf den Wettbewerb;

g) den Umfang, in dem die Durchführung der in **Artikel 3** und 4 vorgesehenen strukturellen Maßnahmen bei der Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt für Roamingdienste zu Ergebnissen in der Weise geführt haben, dass der Unterschied zwischen Roaming- und Inlandstarifen sich gegen Null bewegt hat;

h) den Umfang, in dem die Höhe der Höchstentgelte auf der Endkunden- und der Großkundenebene einen angemessenen Schutz vor überhöhten Preisen für die Kunden geboten und gleichzeitig die Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt für Roamingdienste ermöglicht hat.

(2) Falls sich aus dem Bericht ergibt, dass die **in dieser Verordnung vorgesehenen strukturellen Maßnahmen nicht ausreichend waren, um den Wettbewerb im Binnenmarkt für Roamingdienste zum Nutzen aller europäischen Verbraucher zu fördern, oder dass die Unterschiede zwischen den Roaming- und den Inlandstarifen sich nicht gegen Null bewegt haben**, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **Vorschläge, um diese Mängel zu beheben und somit einen gemeinsamen Binnenmarkt für Mobilkommunikationsdienste zu erreichen, in dem letztlich kein Unterschied zwischen Inlands- und Roamingtarifen besteht. Die Kommission prüft insbesondere, ob es notwendig ist,**

umfassen;

f) die Intensität des Wettbewerbs auf dem Endkunden- und Großkundenmarkt, insbesondere die Wettbewerbssituation kleinerer, unabhängiger und neu in den Markt eintretender Betreiber, unter Einbeziehung der Auswirkungen kommerzieller Vereinbarungen zwischen Anbietern und des Grades der Vernetzung zwischen Anbietern auf den Wettbewerb;

g) den Umfang, in dem die Durchführung der in **Artikel 3** und 4 vorgesehenen strukturellen Maßnahmen bei der Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt für Roamingdienste zu Ergebnissen in der Weise geführt haben, dass der Unterschied zwischen Roaming- und Inlandstarifen sich gegen Null bewegt hat;

h) den Umfang, in dem die Höhe der Höchstentgelte auf der Endkunden- und der Großkundenebene einen angemessenen Schutz vor überhöhten Preisen für die Kunden geboten und gleichzeitig die Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt für Roamingdienste ermöglicht hat.

(2) Falls sich aus dem **in Absatz 2 genannten** Bericht ergibt, dass **es erforderlich ist, die Laufzeit zu verändern oder die Höhe der Höchstbeträge der Großkundenentgelte zu überprüfen**, unterbreitet die Kommission **bis zum 31. Dezember 2015 und nach Konsultation des GEREK** dem Europäischen Parlament und dem Rat **einen geeigneten Vorschlag zur Behebung dieser Mängel.**

a) zusätzliche technische und strukturelle Maßnahmen festzulegen,

Falls sich aus dem in Absatz 3 genannten Bericht ergibt, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen strukturellen Maßnahmen nicht ausreichend waren, um den Wettbewerb im Binnenmarkt für Roamingdienste zum Nutzen aller europäischen Verbraucher zu fördern, oder dass die Unterschiede zwischen den Roaming- und den Inlandstarifen sich nicht gegen Null bewegt haben, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2015 angemessene Vorschläge zur Behebung dieser Mängel, um somit einen gemeinsamen Binnenmarkt für Mobilkommunikationsdienste zu erreichen, in dem letztlich kein Unterschied zwischen Inlands- und Roamingtarifen besteht.

b) die strukturelle Maßnahme zu ändern,

c) die Laufzeit zu verlängern und möglicherweise die Höhe der in Artikel 8, 10 und 13 vorgesehenen Höchstbeträge der Endkundenentgelte zu überprüfen,

d) die Laufzeit zu verlängern oder die Höhe der in Artikel 7, 9 und 12 vorgesehenen Höchstbeträge der Großkundenentgelte zu überprüfen,

e) weitere notwendige Anforderungen, einschließlich der Abschaffung der Unterscheidung zwischen Roaming- und Inlandstarifen, einzuführen.

(3) Außerdem wird die Kommission alle zwei Jahre nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der Verordnung vorlegen. Jeder Bericht enthält eine Zusammenfassung der Überwachungstätigkeit in Bezug auf die Erbringung von Roamingdiensten in der Union und eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, wobei auch auf die in den Absätzen **1 und 2** genannten Aspekte

(3) Außerdem wird die Kommission alle zwei Jahre nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der Verordnung vorlegen. Jeder Bericht enthält eine Zusammenfassung der Überwachungstätigkeit in Bezug auf die Erbringung von Roamingdiensten in der Union und eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, wobei auch auf die in den Absätzen **2 und 3** genannten Aspekte

einzugehen ist.

(4) Zur Beurteilung der Wettbewerbsentwicklungen in den unionsweiten Roamingmärkten sammelt das GEREK regelmäßig Daten der nationalen Regulierungsbehörden über die Entwicklung der Großkunden- und Endkundenentgelte für Sprach-, SMS- und Datenroamingdienste. Diese Daten werden der Kommission mindestens zweimal jährlich mitgeteilt. Die Kommission veröffentlicht diese Daten.

Das GEREK sammelt ebenfalls jährlich Angaben der nationalen Regulierungsbehörden zur Transparenz und Vergleichbarkeit der verschiedenen Tarife, die die Betreiber ihren Kunden anbieten. Die Kommission veröffentlicht diese Daten und Ergebnisse.“

einzugehen ist.

(4) Zur Beurteilung der Wettbewerbsentwicklungen in den unionsweiten Roamingmärkten sammelt das GEREK regelmäßig Daten der nationalen Regulierungsbehörden über die Entwicklung der Großkunden- und Endkundenentgelte für Sprach-, SMS- und Datenroamingdienste. Diese Daten werden der Kommission mindestens zweimal jährlich mitgeteilt. Die Kommission veröffentlicht diese Daten.

Das GEREK sammelt ebenfalls jährlich Angaben der nationalen Regulierungsbehörden zur Transparenz und Vergleichbarkeit der verschiedenen Tarife, die die Betreiber ihren Kunden anbieten. Die Kommission veröffentlicht diese Daten und Ergebnisse.“

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Artikel 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 finden ab dem 1. Juli 2016 Anwendung.

Geänderter Text

entfällt

VERFAHREN

Titel	Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD)			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 12.9.2013			
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 12.9.2013			
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	21.11.2013			
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Malcolm Harbour 25.9.2013			
Prüfung im Ausschuss	17.10.2013	4.11.2013	27.11.2013	9.1.2014
	22.1.2014			
Datum der Annahme	23.1.2014			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	35 1 0		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Claudette Abela Baldacchino, Pablo Arias Echeverría, Adam Bielan, Preslav Borissov, Sergio Gaetano Cofferati, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, Christian Engström, Vicente Miguel Garcés Ramón, Evelyne Gebhardt, Małgorzata Handzlik, Eduard-Raul Hellvig, Sandra Kalniete, Edvard Kožušník, Toine Manders, Hans-Peter Mayer, Franz Obermayr, Sirpa Pietikäinen, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Andreas Schwab, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Emilie Turunen, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Regina Bastos, María Irigoyen Pérez, Morten Løkkegaard, Emma McClarkin, Tadeusz Ross, Marc Tarabella, Patricia van der Kammen, Sabine Verheyen, Josef Weidenholzer			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Vital Moreira, Oreste Rossi			

23.1.2014

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012
(COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD))

Verfasser der Stellungnahme: François Alfonsi

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verordnungsvorschlag für einen europäischen Binnenmarkt für elektronische Kommunikation ist der Schlusspunkt eines Jahrzehnts legislativer Maßnahmen der Europäischen Union, durch die Privatkunden und Geschäftskunden der Zugang zu elektronischen Kommunikationsdiensten ohne Beschränkungen und zu möglichst geringen Kosten ermöglicht werden soll. Die Europäische Union ist in 28 separate nationale Märkte aufgesplittert, die sich bei Genehmigungen, Regulierungsbedingungen, Funkfrequenzzuteilungen und Verbraucherschutz unterscheiden. Diese Aufsplitterung hat negative Auswirkungen. Insbesondere behindert sie die Entwicklung von Grenzdiensten, führt zu hohen Preisen für Telefonate zwischen Mitgliedstaaten der Union und zu einer mangelnden Auslastung der bestehenden Netzkapazitäten. Die Auswirkungen der derzeitigen Situation sind auch für die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung nachteilig, insbesondere in denjenigen Branchen, in denen die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von der Anbindung an integrierte Dienste und deren Bereitstellung abhängt: Logistik, Bankdienste, Verkehr, Energie, Einzelhandel, Gesundheit usw.

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ist der Meinung, dass die Auswirkungen dieses Verordnungsvorschlags für die Entwicklung der Grenzregionen und für die Stärkung der grenzübergreifenden territorialen Zusammenarbeit positiv sind.

Der Ausschuss für regionale Entwicklung betont, dass die europäischen Strukturfonds eine wichtige Rolle bei der Finanzierung der Europäischen Digitalen Agenda spielen. Unter diesem Gesichtspunkt hält er die Auswirkungen dieses Verordnungsvorschlags zur Stimulierung öffentlicher Investitionen im digitalen Bereich für positiv.

Der Ausschuss beabsichtigt, parallel zu dem Verordnungsvorschlag, der Gegenstand dieser Stellungnahme ist, eine Empfehlung anzunehmen, durch die insbesondere eine „Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen“ erreicht werden soll. Der Ausschuss für regionale Entwicklung fordert, dass diese Empfehlung hinsichtlich ihres Gegenstands ausgeweitet wird, um den Aufbau einer allgemeinen digitalen Abdeckung für das gesamte europäische Gebiet, einschließlich entlegener Gebiete und Inselregionen, zu fördern.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Wie in der 2013 veröffentlichten Studie der Generaldirektion Interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments, Fachabteilung B Struktur- und Kohäsionspolitik, mit dem Titel „Internet, digitale Agenda und wirtschaftliche Entwicklung der europäischen Regionen“ („die Studie“) dargelegt wurde, ist ein günstiges Umfeld hinsichtlich Akzeptanz und Aufnahme von IKT und hinsichtlich des Aufbaus der Informationsgesellschaft in den Regionen ein wichtiger – sogar entscheidender – Faktor, denn die regionale Ebene ist eine vorrangige Ebene für die Entwicklung der Nachfrage im Bereich von IKT.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

(4b) Zur Verwirklichung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes der elektronischen Kommunikation und der Stärkung des territorialen und sozialen Zusammenhaltes ist es daher notwendig, dass die in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} angeführte Investitionspriorität (2)a sowohl zum Ausbau des Breitbandzugangs und der Hochgeschwindigkeitsnetze als auch zur Unterstützung des Einsatzes neu entstehender Technologien und Netze in der digitalen Wirtschaft umgesetzt wird und allen europäischen Regionen Investitionen in diesen Bereichen ermöglicht werden, wie es auch Artikel 4 derselben Verordnung regelt.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 c (neu)

(4c) Die Investitionen in die Infrastrukturen der nächsten Generation sind Voraussetzung dafür, dass die Menschen in der Union neue innovative Dienstleistungen in Anspruch nehmen

können, weswegen sie nicht auf zentrale Gegenden oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, in denen sie sich problemlos amortisieren, beschränkt sein dürfen. Sie müssen auch gleichzeitig auf entlegene Regionen und Gebiete in äußerster Randlage ausgeweitet werden, die weniger entwickelt sind und eine geringere Bevölkerungsdichte aufweisen, um ihre Entwicklungshindernisse nicht noch zu verschärfen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4d) Entsprechend der Studie ist die regionale Ebene maßgeblich für die Ermittlung von Möglichkeiten, die die Informationsgesellschaft bietet, und für die Durchführung von Programmen, durch die ihre Entwicklung gefördert werden soll. In dieser Studie wird auch betont, dass das Zusammenspiel der verschiedenen Regierungsebenen ein großes Wachstumspotenzial bietet. Der Bottom-up-Ansatz sollte mit dem Top-down-Ansatz kombiniert oder zumindest parallel zu ihm entwickelt werden, um das Ziel der Schaffung eines digitalen Binnenmarkts zu erreichen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Funkfrequenzen sind ein öffentliches Gut und eine unerlässliche Ressource für

(17) Funkfrequenzen sind ein öffentliches Gut und eine unerlässliche Ressource für

den Binnenmarkt der mobilen drahtlosen Breitbandkommunikation und der mobilen Satellitenkommunikation in der Union. Die Entwicklung der drahtlosen Breitbandkommunikation trägt zur Umsetzung der Digitalen Agenda für Europa bei, insbesondere zur Erreichung des Ziels, bis 2020 die Versorgung aller Unionsbürgerinnen und -bürger mit Breitbandanschlüssen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s zu gewährleisten und so leistungsfähige Breitbandnetze wie möglich im Hinblick auf Geschwindigkeit und Kapazität in der Union aufzubauen. Allerdings ist die Union beim Ausbau und bei der Verbreitung der jüngsten Generation drahtloser Breitbandtechnologien, die zur Erreichung dieser politischen Ziele notwendig sind, hinter andere wichtige Regionen der Welt – Nordamerika, Afrika und Teile Asiens – zurückgefallen. Der Mangel an Systematik bei der Genehmigung und Bereitstellung des 800-MHz-Bands für die drahtlose Breitbandkommunikation, der dazu führt, dass mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen beantragen oder es auf andere Weise versäumen, die Freigabe innerhalb der im Beschluss Nr. 243/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm für die Funkfrequenzpolitik (RSPP)²³ genannten Frist zu erteilen, zeugt von der Dringlichkeit, Maßnahmen noch innerhalb der Laufzeit des derzeitigen Programms für die Funkfrequenzpolitik zu treffen. Maßnahmen der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation nach der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates haben bisher nicht ausgereicht, um dieses Problem zu bewältigen.

den Binnenmarkt der mobilen drahtlosen Breitbandkommunikation und der mobilen Satellitenkommunikation in der Union. Die Entwicklung der drahtlosen Breitbandkommunikation trägt zur Umsetzung der Digitalen Agenda für Europa bei, insbesondere zur Erreichung des Ziels, bis 2020 die Versorgung aller Unionsbürgerinnen und -bürger, **unabhängig von ihrem Wohnsitz**, mit Breitbandanschlüssen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s zu gewährleisten und so leistungsfähige Breitbandnetze wie möglich im Hinblick auf Geschwindigkeit und Kapazität in der Union aufzubauen. Allerdings ist die Union beim Ausbau und bei der Verbreitung der jüngsten Generation drahtloser Breitbandtechnologien, die zur Erreichung dieser politischen Ziele notwendig sind, hinter andere wichtige Regionen der Welt – Nordamerika, Afrika und Teile Asiens – zurückgefallen. Der Mangel an Systematik bei der Genehmigung und Bereitstellung des 800-MHz-Bands für die drahtlose Breitbandkommunikation, der dazu führt, dass mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen beantragen oder es auf andere Weise versäumen, die Freigabe innerhalb der im Beschluss Nr. 243/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm für die Funkfrequenzpolitik (RSPP)²³ genannten Frist zu erteilen, zeugt von der Dringlichkeit, Maßnahmen noch innerhalb der Laufzeit des derzeitigen Programms für die Funkfrequenzpolitik zu treffen. Maßnahmen der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation nach der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates haben bisher nicht ausgereicht, um dieses Problem zu bewältigen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Außerdem sollte für eine bessere Sicherheit der Daten von Endnutzern gesorgt werden, die Funk-LAN-Zugangspunkte benutzen, um das Vertrauen der Verbraucher zu stärken und so die Entwicklung einer drahtlosen Breitbandinfrastruktur zu ermöglichen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43) Die Vollendung des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation erfordert auch die Beseitigung von Hemmnissen, die Endnutzern den Zugang zu elektronischen Kommunikationsdiensten in der gesamten Union erschweren. Deshalb ***sollten*** Behörden Hindernisse für den grenzübergreifenden Erwerb solcher Dienste weder schaffen noch beibehalten. *Anbietern* öffentlicher elektronischer Kommunikation ***sollte*** der Zugang weder *verweigert oder* lediglich beschränkt *gewährt werden, noch* ***sollten*** Endnutzer aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzmitgliedstaats *diskriminiert werden*. Allerdings sollte dennoch eine Differenzierung aufgrund objektiver Unterschiede bei den Kosten, Risiken und Marktbedingungen, wie z. B. Nachfrageschwankungen und Wettbewerberpreise, möglich sein.

(43) Die Vollendung des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation erfordert auch die Beseitigung von Hemmnissen, die Endnutzern den Zugang zu elektronischen Kommunikationsdiensten in der gesamten Union erschweren. Deshalb ***dürfen*** Behörden Hindernisse für den grenzübergreifenden Erwerb solcher Dienste weder schaffen noch beibehalten. *Anbieter* öffentlicher elektronischer Kommunikation ***dürfen*** den Zugang weder *verweigern noch* lediglich beschränkt *gewähren und dürfen* Endnutzer *nicht* aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzmitgliedstaats *diskriminieren*. Allerdings sollte dennoch eine Differenzierung aufgrund objektiver Unterschiede bei den Kosten, Risiken und Marktbedingungen, wie z. B. Nachfrageschwankungen und Wettbewerberpreise, möglich sein. ***Dabei***

muss allerdings dafür gesorgt werden, dass eine Abdeckung überall in der Union, einschließlich in den Regionen mit einer geringeren Bevölkerungsdichte sowie abgelegenen oder weniger entwickelten Gebieten, gewährleistet ist.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) Die Abgelegenheit, die Insellage, die geringe Bevölkerungsdichte, die schwache Verbrauchernachfrage und die Tatsache, dass es Gebiete des Inlandsroamings gibt, die für bestimmte europäische Regionen typisch sind, insbesondere die Gebiete in äußerster Randlage, dürfen nicht als objektive Kriterien betrachtet werden, die die Anwendung höherer Tarife durch die Anbieter elektronischer Festnetz- und Mobilfunk-Kommunikation rechtfertigen.

Begründung

Der europäische Markt für elektronische Kommunikation, der durch die Verordnung eingerichtet werden soll, muss es allen Verbrauchern der Europäischen Union ermöglichen, gleiche Tarife und einen nicht diskriminierenden Zugang zu elektronischen Kommunikationsdiensten in Anspruch zu nehmen. Deshalb dürfen die Insellage, die geringe Bevölkerungsdichte, die schwache Verbrauchernachfrage und die Tatsache, dass es Gebiete des Inlandsroamings gibt, nicht zur Anwendung höherer Tarife führen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49) Seitens der Endnutzer besteht ferner eine Nachfrage nach Diensten und Anwendungen mit einem höheren Niveau

(49) Seitens der Endnutzer besteht ferner eine Nachfrage nach Diensten und Anwendungen mit einem höheren Niveau

an von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation bzw. von Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbietern zugesicherter Dienstqualität. Solche Dienste können u. a. Fernsehen auf der Grundlage des Internetprotokolls (Internet-Protocol-TV – IPTV), Videokonferenzen sowie bestimmte Anwendungen im Gesundheitswesen umfassen. Die Endnutzer sollten daher auch die Freiheit haben, mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation und Anbietern von Inhalten, Anwendungen oder Diensten Vereinbarungen über die Bereitstellung von Spezialdiensten mit verbesserter Dienstqualität schließen zu können.

an von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation bzw. von Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbietern zugesicherter Dienstqualität. Solche Dienste können u. a. Fernsehen auf der Grundlage des Internetprotokolls (Internet-Protocol-TV – IPTV), Videokonferenzen sowie bestimmte Anwendungen im Gesundheitswesen umfassen. Die Endnutzer sollten daher auch die Freiheit haben, mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation und Anbietern von Inhalten, Anwendungen oder Diensten Vereinbarungen über die Bereitstellung von Spezialdiensten mit verbesserter Dienstqualität schließen zu können. ***Durch die Bereitstellung solcher Spezialdienste sollte die allgemeine Qualität des Internetzugangs nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sollten Verkehrsmanagementmaßnahmen nicht in diskriminierender Weise auf Spezialdienste angewandt werden, die mit anderen Diensten, die von dem Internetzugangsanbieter entweder direkt oder in Partnerschaft mit anderen Unternehmen angeboten werden, im Wettbewerb stehen, sofern keine objektiven Gründe dafür vorliegen.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 73

Vorschlag der Kommission

(73) ***Bilaterale*** oder ***multilaterale*** Roamingvereinbarungen können es Mobilfunkbetreibern ermöglichen, das Roaming seiner inländischen Kunden in den Partnernetzen als weitestgehend gleichwertig mit der Erbringung von Dienstleistungen für solche Kunden im eigenen Netz anzusehen, was entsprechende Auswirkungen auf ihre Endkundenpreise im Bereich einer solchen

Geänderter Text

(73) ***Gewerbliche*** oder ***technische*** Roamingvereinbarungen können es Mobilfunkbetreibern ermöglichen, das Roaming seiner inländischen Kunden in den Partnernetzen als weitestgehend gleichwertig mit der Erbringung von Dienstleistungen für solche Kunden im eigenen Netz anzusehen, was entsprechende Auswirkungen auf ihre Endkundenpreise im Bereich einer solchen

virtuellen unionsweiten Netzabdeckung hat. Durch eine solche Vereinbarung auf der Vorleistungsebene könnten neue Roamingprodukte entwickelt und damit die Auswahl vergrößert und der Wettbewerb auf der Endkundenebene gesteigert werden.

virtuellen unionsweiten Netzabdeckung hat. Durch eine solche Vereinbarung auf der Vorleistungsebene könnten neue Roamingprodukte entwickelt und damit die Auswahl vergrößert und der Wettbewerb auf der Endkundenebene gesteigert werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Mitgliedstaaten und die öffentlichen Behörden darauf achten, dass die Nichtdiskriminierung bei der Anwendung von Tarifen, bei der Nutzung öffentlicher Netze der elektronischen Kommunikation sowie beim Zugang der Bevölkerung zu elektronischen Kommunikationsdiensten überall in der Union gewährleistet ist.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter hochleistungsfähiger Infrastrukturen zu fördern, die sich auf die gesamte Union erstrecken und der wachsenden Nachfrage der Endnutzer gerecht werden können;

c) Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter hochleistungsfähiger Infrastrukturen zu fördern, die sich auf die gesamte Union erstrecken und der wachsenden Nachfrage der Endnutzer gerecht werden können, ***insbesondere in Regionen mit einer geringeren Bevölkerungsdichte, abgelegenen Regionen und Gebieten in äußerster Randlage;***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Ein europäischer** Anbieter elektronischer Kommunikation hat das Recht, in der gesamten Union elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anzubieten und die mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste verbundenen Rechte in allen Mitgliedstaaten auszuüben, in denen er **im Rahmen einer EU-weiten Genehmigung, die lediglich der Anmeldepflicht nach Artikel 4 unterliegt**, tätig ist.

Geänderter Text

1. **Jeder** Anbieter elektronischer Kommunikation **mit Sitz in der EU** hat das Recht, in der gesamten Union elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anzubieten und die mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste verbundenen Rechte in allen Mitgliedstaaten auszuüben, in denen er tätig ist.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen im Rahmen einschlägiger internationaler Übereinkünfte, einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst, stellen die zuständigen nationalen Behörden sicher, dass die Funkfrequenznutzung in ihrem Hoheitsgebiet organisiert wird; sie treffen insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Funkfrequenzzuweisung oder -zuteilung, damit kein anderer Mitgliedstaat daran gehindert wird, in seinem Hoheitsgebiet die Nutzung eines bestimmten harmonisierten Frequenzbands im Einklang mit dem Unionsrecht zu gestatten.

Geänderter Text

1. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen im Rahmen einschlägiger internationaler Übereinkünfte, einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst, stellen die zuständigen nationalen Behörden, **insbesondere um für die Umsetzung von Artikel 12 zu sorgen**, sicher, dass die Funkfrequenznutzung in ihrem Hoheitsgebiet organisiert wird; sie treffen insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Funkfrequenzzuweisung oder -zuteilung, damit kein anderer Mitgliedstaat daran gehindert wird, in seinem Hoheitsgebiet die Nutzung eines bestimmten harmonisierten Frequenzbands **für die drahtlose Breitbandkommunikation** im Einklang mit dem Unionsrecht zu gestatten.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder betroffene Mitgliedstaat kann die Gruppe für Frequenzpolitik ersuchen, ihn und andere Mitgliedstaaten bei der Einhaltung dieses Artikels zu unterstützen.

Geänderter Text

Jeder betroffene Mitgliedstaat kann die Gruppe für Frequenzpolitik ersuchen, ihn und andere Mitgliedstaaten bei der Einhaltung **der Absätze 1 und 2** dieses Artikels zu unterstützen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation dürfen auf Endnutzer keine diskriminierenden Anforderungen und Bedingungen für den Zugang oder die Nutzung anwenden, die auf Staatsangehörigkeit oder (Wohn-)Sitz des Endnutzers beruhen, **sofern solche Unterschiede nicht objektiv gerechtfertigt sind.**

Geänderter Text

2. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation dürfen auf Endnutzer keine diskriminierenden Anforderungen und Bedingungen für den Zugang oder die Nutzung anwenden, die auf Staatsangehörigkeit oder (Wohn-)Sitz des Endnutzers beruhen.

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Meinung, dass der Ausdruck „objektiv gerechtfertigt“ sehr vage ist und deshalb die Möglichkeit eröffnet, dass genau das eintritt, was durch den Artikel verhindert werden soll, nämlich die Möglichkeit für Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, diskriminierende Anforderungen oder Bedingungen für den Zugang aufzustellen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. **Außer wenn dies objektiv gerechtfertigt ist, dürfen** Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation für unionsinterne, in einem anderen Mitgliedstaat zugestellte Verbindungen keine Tarife anwenden, die höher sind

3. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation **dürfen** für unionsinterne, in einem anderen Mitgliedstaat zugestellte Verbindungen keine Tarife anwenden, die höher sind

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Meinung, dass der Ausdruck „objektiv gerechtfertigt“ sehr vage ist und deshalb die Möglichkeit eröffnet, dass genau das eintritt, was durch den Artikel verhindert werden soll, nämlich die Möglichkeit für Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, diskriminierende Anforderungen oder Bedingungen für den Zugang aufzustellen.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um die Erbringung von Spezialdiensten für Endnutzer zu ermöglichen, steht es Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten sowie Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation frei, miteinander Vereinbarungen über die Übertragung des diesbezüglichen Datenvolumens oder -verkehrs als Spezialdienste mit bestimmter Dienstqualität oder eigener Kapazität zu schließen. Durch die Bereitstellung von Spezialdiensten darf die allgemeine Qualität von Internetzugangsdiensten **nicht in wiederholter oder ständiger Weise** beeinträchtigt werden.

Um die Erbringung von Spezialdiensten für Endnutzer zu ermöglichen, steht es Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten sowie Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation frei, miteinander Vereinbarungen über die Übertragung des diesbezüglichen Datenvolumens oder -verkehrs als Spezialdienste mit bestimmter Dienstqualität oder eigener Kapazität zu schließen. Durch die Bereitstellung von Spezialdiensten darf **in keiner Weise** die allgemeine Qualität von Internetzugangsdiensten beeinträchtigt werden, **insbesondere in den abgelegenen Gebieten, in denen Frequenzbänder in geringerem Umfang zur Verfügung stehen.**

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme meint, dass durch den vorliegenden Verordnungsvorschlag die Überlastung der Frequenzbänder durch die Bereitstellung von Spezialdiensten vermieden werden muss, und zwar gleichmäßig überall in der EU.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Bereitstellung von Spezialdiensten darf in keiner Weise dazu führen, dass die Qualität des Internetzugangs insbesondere in Gebieten in äußerster Randlage und in nördlichen Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte abnimmt, in denen Internetzugang und -qualität oft eingeschränkt sind.

Begründung

Die Marktkräfte versäumen es oft, die Verantwortung für die Bereitstellung eines leistungsfähigen Internetzugangs in abgelegenen Gebieten und Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte zu übernehmen. Der Internetzugang ist in diesen Gebieten besonders wichtig, da große geographische Distanzen überbrückt werden müssen. Ein leistungsfähiger Internetzugang ist für die nördlichsten Regionen ausschlaggebend, in denen die Bevölkerung durch den Tourismus in bestimmten Zeiträumen des Jahres um das 20fache zunimmt.

VERFAHREN

Titel	Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 12.9.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 12.9.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	François Alfonsi 24.9.2013
Datum der Annahme	22.1.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 38 - : 1 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	François Alfonsi, Luís Paulo Alves, Charalampos Angourakis, Francesca Barracciu, Catherine Bearder, Victor Boştinaru, Nikos Chrysogelos, Tamás Deutsch, Rosa Estaràs Ferragut, Danuta Maria Hübner, Filiz Hakaeva Hyusmenova, Iñaki Irazabalbeitia Fernández, María Irigoyen Pérez, Seán Kelly, Constanze Angela Krehl, Vladimír Maňka, Iosif Matula, Erminia Mazzoni, Miroslav Mikolášik, Jens Nilsson, Younous Omarjee, Markus Pieper, Ovidiu Ioan Silaghi, Monika Smolková, Georgios Stavrakakis, Nuno Teixeira, Lambert van Nistelrooij, Justina Vitkauskaitė Bernard, Kerstin Westphal, Hermann Winkler, Joachim Zeller, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Maurice Ponga, Vilja Savisaar-Toomast, Elisabeth Schroedter, Richard Seeber, Peter Simon, Evžen Tošenovský, Derek Vaughan

23.1.2014

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND BILDUNG

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012
(COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Petra Kammerevert

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag hat in den Bereichen Funkfrequenzspektrum, Netzinfrastruktur und Netzneutralität erhebliche Auswirkungen auf den Zugang zu Inhalten, auf die Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit sowie auf den Pluralismus von Kultur und Medien insgesamt.

Mit Blick auf Implementierung des letzten Telekom-Pakets in den Mitgliedstaaten ist er verfrüht und ignoriert die noch ausstehenden Ergebnisse der durch die Kommission selbst eingesetzten Expertengruppe zum Funkfrequenzspektrum.

Das Grundproblem, unzureichende Investitionsanreize zum Aufbau einer belastbaren Netzinfrastruktur zu überwinden, wird durch den Vorschlag nicht gelöst. Dies durch ein erneutes Eingreifen in das Frequenzspektrum zum Nachteil des Rundfunks und drahtloser Produktionsmittel lösen zu wollen und dabei Kompetenzen der Mitgliedstaaten auf Unionsebene zu verlagern ist inakzeptabel.

Funkfrequenzen sind ein öffentliches Gut und sind zur Erfüllung gesellschaftlicher, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Aufgaben unverzichtbar. Mit der Überprüfung des Telekom-Pakets 2009 wurde die Kommission verpflichtet, dies beim Frequenzmanagement jeweils gleichermaßen und angemessen zu berücksichtigen. Die Vorgaben des Telekom-Pakets bilden somit zwingend die Basis für jedwede Frequenzpolitik in der Europäischen Union. Der vorliegende Vorschlag trägt diesem Grundsatz in keiner Weise Rechnung.

Funkfrequenzen dienen der Befriedigung unterschiedlichster öffentlicher Interessen in den

Mitgliedstaaten. Dabei ist eine Fülle nationaler und regionaler Besonderheiten zu beachten. Mitgliedstaaten müssen deshalb weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Funkfrequenzen zu organisieren. Dazu gehören neben dem terrestrischen Rundfunk auch der Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft.

Die begonnenen Diskussionen der verschiedenen Frequenznutzer über Effizienzsteigerungen sowie die Entwicklung gemeinsamer Nutzungskonzepte und neuer, weniger störanfälliger Endgeräte darf nicht durch neue gesetzliche Vorschriften behindert werden.

Das Internet bietet enorme Potentiale für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Von zentraler Bedeutung sind dabei der freie und offene Charakter des Mediums, ein funktions- und leistungsfähiges Netz sowie eine inklusive Netzarchitektur, die allen Bevölkerungsgruppen und Marktteilnehmern diskriminierungsfreien Zugang zu allen Inhalten sowie aktive Beteiligungsmöglichkeiten gewährt. Die gesetzliche Absicherung der Netzneutralität ist Grundvoraussetzung für die Ausschöpfung dieser Potentiale und eine Vorbedingung für die Sicherung von Vielfalt und Pluralismus. Wegen des offenen und diskriminierungsfreien Charakters hat sich das Internet als Innovationsmotor für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung erwiesen. Netzneutralität ist unabdingbare Voraussetzung für kommunikative Chancengleichheit, für die Sicherstellung von Kommunikations- und Informationsfreiheit, sowie für kulturelle Vielfalt und für Meinungs- und Medienpluralismus. Aus diesem Grund ist die Neutralität und Offenheit des Netzes ein öffentliches Gut, welches zu schützen und zu wahren ist und nicht allein den Kräften des Marktes überlassen werden darf.

Dafür ist die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Datenpakete, die nicht wegen Inhalt, Dienst, Anwendung, Herkunft oder Ziel diskriminiert werden dürfen, eine Grundvoraussetzung. Das Verlangsamen, Benachteiligen oder Blockieren von Inhalten, Diensten oder Anwendungen muss verhindert werden und eine Inthaltekontrolle durch Netzbetreiber ist auszuschließen. Eine Netzneutralität light, wie sie die Kommission vorschlägt und die dieses Grundprinzip faktisch aushebelt, wäre das Ende der Netzneutralität und die Etablierung eines Zwei-Klassen-Internets.

Spezielle bzw. gemanagte Dienste können parallel zum Internet existieren, solange sie von diesem vollständig getrennt sind, es in seiner Offenheit nicht einschränken und jedem die Möglichkeit offensteht, sich in einer dem Stand der Technik entsprechenden Dienstqualität mit dem Internet zu verbinden. Spezialdienste dürfen nicht auf Kosten der weiteren Entwicklung offener Netze etabliert werden, weshalb deren Erschaffung und Bestand streng zu konditionieren sind.

Dem Blockieren von Inhalten im offenen Netz ist umfassend eine Absage zu erteilen. Auch im Zusammenhang mit schweren Straftaten hat sich das „*Notice-and-Takedown*“-Verfahren bewährt.

Die Vorschläge der Kommission lassen eine Inthalte-diskriminierung und eine Priorisierung des Datenverkehrs zu, die dem allgemeinen Verständnis von Netzneutralität zuwiderläuft. Sie lassen befürchten, dass der Wettbewerb in elektronischen Kommunikationsmärkten eher abnimmt, was sich zwangsläufig negativ auf die Medien- und Meinungsvielfalt in Europa auswirkt.

Mit Blick auf die gewählte Rechtsform der Verordnung ermangelt es vielerorts an einer ausreichenden Normenklarheit.

Es wäre ausdrücklich zu begrüßen, wenn die Kommission ihren Vorschlag zurückzieht und im Rahmen eines üblichen Konsultationsverfahrens die Möglichkeit für ausreichende Diskussionen bieten würde, um dann auf dieser Basis einem neuen, ausgewogenen Vorschlag zur Errichtung eines Telekommunikationsbinnenmarktes vorzulegen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In einem gut funktionierenden Binnenmarkt **der** elektronischen Kommunikation **sollten die Freiheit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für alle Kunden** in der Union und das Recht eines jeden Endnutzers, das beste auf dem Markt erhältliche Angebot wählen zu können, sichergestellt sein und nicht durch eine Fragmentierung der Märkte durch nationale Grenzen behindert werden. **Der gegenwärtige Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation mit seinen eher einzelstaatlichen als unionsweiten Allgemeinenehmigungsverfahren, seinen nationalen Frequenzuteilungsverfahren, den in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Zugangsprodukten für Anbieter elektronischer Kommunikation und einem heterogenen sektorspezifischen Verbraucherrecht wirkt einer solchen Fragmentierung noch nicht hinreichend entgegen. In vielen Fällen schafft das**

Geänderter Text

(3) In einem gut funktionierenden Binnenmarkt **für** elektronische Kommunikation **müssen die Möglichkeit jedes Einzelnen auf Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten** in der Union, **die Freiheit, diese bereitzustellen** und das Recht eines jeden Endnutzers, das beste auf dem Markt erhältliche Angebot wählen zu können, sichergestellt **und vom fairen Wettbewerb bestimmt** sein und **dürfen** nicht durch eine Fragmentierung der Märkte durch nationale Grenzen behindert werden.

Unionsrecht lediglich eine Basis, die von den Mitgliedstaaten zudem häufig in unterschiedlicher Weise umgesetzt wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ziel dieser Verordnung ist die Vollendung des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation durch Maßnahmen auf drei miteinander verbundenen Hauptachsen. Erstens soll die Freiheit der grenzübergreifenden Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze in verschiedenen Mitgliedstaaten sichergestellt werden, wobei von dem Konzept einer EU-weiten Genehmigung ausgegangen wird, mit dem die Voraussetzungen zur Gewährleistung einer größeren Kohärenz und Berechenbarkeit im Hinblick auf den Inhalt und die Durchführung der sektorspezifischen Regulierung in der gesamten Union geschaffen werden. Zweitens müssen die Bedingungen für den Zugang zu wesentlichen Vorleistungen und Voraussetzungen für die grenzübergreifende Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erheblich besser aufeinander abgestimmt werden, und zwar nicht nur im Bereich der drahtlosen Breitbandkommunikation, wo sowohl die lizenzgebundene als auch die lizenzfreie Funkfrequenznutzung von zentraler Bedeutung ist, sondern auch im Bereich der Festnetzanschlüsse. Drittens sollten im Interesse der Konvergenz von Geschäftsbedingungen und um bei den Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen in die digitale Welt zu schaffen, mit dieser

Geänderter Text

(6) Ziel dieser Verordnung ist die Vollendung des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation durch Maßnahmen auf drei miteinander verbundenen Hauptachsen. Erstens soll die Freiheit der grenzübergreifenden Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze in verschiedenen Mitgliedstaaten sichergestellt werden, wobei von dem Konzept einer EU-weiten Genehmigung ausgegangen wird, mit dem die Voraussetzungen zur Gewährleistung einer größeren Kohärenz und Berechenbarkeit im Hinblick auf den Inhalt und die Durchführung der sektorspezifischen Regulierung in der gesamten Union geschaffen werden. Zweitens müssen die Bedingungen für den Zugang zu wesentlichen Vorleistungen und Voraussetzungen für die grenzübergreifende Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erheblich besser aufeinander abgestimmt werden, und zwar nicht nur im Bereich der drahtlosen Breitbandkommunikation, wo sowohl die lizenzgebundene als auch die lizenzfreie Funkfrequenznutzung von zentraler Bedeutung ist, sondern auch im Bereich der Festnetzanschlüsse. Drittens sollten im Interesse der Konvergenz von Geschäftsbedingungen und um bei den Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen in die digitale Welt zu schaffen, mit dieser

Verordnung die Vorschriften zum Schutz der Endnutzer und insbesondere der Verbraucher harmonisiert werden. Darunter fallen auch Bestimmungen über Nichtdiskriminierung, vertragliche Informationen, Vertragsbeendigung und Anbieterwechsel neben Vorschriften über den Zugang zu Online-Inhalten, -Anwendungen und -Diensten sowie über (Daten-)Verkehrsmanagement, die nicht nur die Endnutzer schützen, sondern zugleich die Nachhaltigkeit des Internet-Ökosystems als Motor für Innovation gewährleisten sollen. Darüber hinaus sollten weitere Reformen im Bereich des Roamings bei den Endnutzern das Vertrauen schaffen, auch auf Reisen in der Union vernetzt zu bleiben, und dazu führen, dass sich im Laufe der Zeit die Preise und andere Bedingungen in der Union einander angleichen werden.

Verordnung die Vorschriften zum Schutz der Endnutzer und insbesondere der Verbraucher harmonisiert werden. Darunter fallen auch Bestimmungen über Nichtdiskriminierung, vertragliche Informationen, Vertragsbeendigung und Anbieterwechsel neben Vorschriften über **die Netzneutralität, die den nichtdiskriminierenden** Zugang zu Online-Inhalten, -Anwendungen und -Diensten sowie über (Daten-)Verkehrsmanagement **sicherstellen**, die nicht nur die Endnutzer schützen, sondern zugleich die Nachhaltigkeit des Internet-Ökosystems als Motor für Innovation gewährleisten sollen. Darüber hinaus sollten weitere Reformen im Bereich des Roamings bei den Endnutzern das Vertrauen schaffen, auch auf Reisen in der Union vernetzt zu bleiben, und dazu führen, dass sich im Laufe der Zeit die Preise und andere Bedingungen in der Union einander angleichen werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Funkfrequenzen sind ein öffentliches Gut und eine **unerlässliche** Ressource **für den Binnenmarkt der mobilen drahtlosen Breitbandkommunikation und der mobilen Satellitenkommunikation in der Union. Die Entwicklung der drahtlosen Breitbandkommunikation trägt zur Umsetzung der Digitalen Agenda für Europa bei, insbesondere zur Erreichung des Ziels, bis 2020 die Versorgung aller Unionsbürgerinnen und -bürger mit Breitbandanschlüssen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s zu gewährleisten und so leistungsfähige Breitbandnetze wie**

Geänderter Text

(17) Funkfrequenzen sind ein öffentliches Gut und eine **äußerst knappe und begrenzte** Ressource. **Sie sind zur Erfüllung vielfältiger gesellschaftlicher, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Aufgaben, für den öffentlichen Zugang zu Informationen, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie den Medienpluralismus unverzichtbar und sollten diesen Rechnung tragen. Mit der Überarbeitung des Telekommunikationspakets 2009 wurde die Kommission verpflichtet, diese Aspekte beim Frequenzmanagement jeweils gleichermaßen und angemessen zu**

möglich im Hinblick auf Geschwindigkeit und Kapazität in der Union aufzubauen. Allerdings ist die Union beim Ausbau und bei der Verbreitung der jüngsten Generation drahtloser Breitbandtechnologien, die zur Erreichung dieser politischen Ziele notwendig sind, hinter andere wichtige Regionen der Welt – Nordamerika, Afrika und Teile Asiens – zurückgefallen. Der Mangel an Systematik bei der Genehmigung und Bereitstellung des 800-MHz-Bands für die drahtlose Breitbandkommunikation, der dazu führt, dass mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen beantragen oder es auf andere Weise versäumen, die Freigabe innerhalb der im Beschluss Nr. 243/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm für die Funkfrequenzpolitik (RSPP)²³ zu erteilen, zeugt von der Dringlichkeit, Maßnahmen noch innerhalb der Laufzeit des derzeitigen Programms für die Funkfrequenzpolitik zu treffen. Maßnahmen der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation nach der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ haben bisher nicht ausgereicht, um dieses Problem zu bewältigen.

berücksichtigen. Die Vorgaben des Telekommunikationspakets bilden somit zwingend die Basis für jedwede Frequenzpolitik in der Europäischen Union. Es gilt daher auch zukünftig sicherzustellen, dass die Frequenzpolitik sich in diesem Rechtsrahmen bewegt und nicht hinter die hierin niedergelegten Grundsätze zurückfällt. Nach Artikel 6 Absatz 5 des Programms für die Funkfrequenzpolitik (RSPP) erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 1. Januar 2015 darüber Bericht, ob Maßnahmen zur Harmonisierung zusätzlicher Frequenzbänder erforderlich sind.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Anwendung unterschiedlicher einzelstaatlicher politischer Ansätze führt zu Inkohärenz und zu einer

Geänderter Text

(18) In der 2009 überarbeiteten Fassung des Telekommunikationspakets der EU werden die Grundsätze der

Fragmentierung des Binnenmarkts, was die Einführung unionsweiter Dienste und die Vollendung des Binnenmarktes für drahtlose Breitbandkommunikation behindert. Dies könnte insbesondere zu ungleichen Bedingungen beim Zugang zu solchen Diensten führen, den Wettbewerb zwischen Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten behindern und Investitionen in moderne Netze und Technologien und damit das Entstehen innovativer Dienste hemmen, wodurch Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen daran gehindert werden, weitverbreitete integrierte Dienstleistungen von hoher Qualität zu nutzen, und Anbieter drahtloser Breitbanddienste nicht in den Genuss von zusätzlichen Effizienzsteigerungen durch eine breiter angelegte und stärker integrierte Geschäftstätigkeit kommen. Aus diesem Grund sollte der Ausbau umfassend integrierter moderner drahtloser Breitbandkommunikationsdienste in der gesamten Union von Maßnahmen im Bereich bestimmter Aspekte der Frequenzzuteilung auf Unionsebene begleitet werden. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, Maßnahmen zu treffen, um ihre Funkfrequenzen für die Zwecke der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung zu organisieren.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Koordinierung und Kohärenz von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen sollten **zumindest** im Falle der für die drahtlose ortsfeste, nomadische und mobile

Frequenzverwaltung eingeführt. Funkfrequenzen dienen der Befriedigung unterschiedlichster öffentlicher Interessen in den Mitgliedstaaten. Hierbei gibt es eine Fülle von nationalen und regionalen Besonderheiten, die zu beachten sind. Die Mitgliedstaaten sollten daher auch weiterhin die Möglichkeit haben, Maßnahmen zu treffen, um ihre Funkfrequenzen, die zur Erfüllung besonderer kultureller, gesellschaftlicher und audiovisueller Aufgaben notwendig sind, zu organisieren und zu verwalten. Dazu gehören neben dem terrestrischen Rundfunk und der Kultur- und Kreativwirtschaft auch die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Verteidigung. Aus diesem Grund sollten Maßnahmen im Bereich bestimmter Aspekte der Frequenzzuteilung auf Unionsebene weiterhin eine dynamische Umsetzung der Frequenzverwaltung verfolgen, bei der die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich anerkannt und die kulturelle und audiovisuelle Politik sowie die Medienpolitik eines jeden Mitgliedstaats geachtet wird. Im Falle von Konflikten zwischen Mitgliedstaaten bei der Frequenznutzung kommt der Kommission eine koordinierende, ergänzende und die Mitgliedstaaten der EU unterstützende Rolle zu.

Geänderter Text

(20) Die Koordinierung und Kohärenz von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen sollten im Falle der für die drahtlose ortsfeste, nomadische und mobile

Breitbandkommunikation harmonisierten Frequenzbänder verbessert werden. Dies gilt auch für die von der ITU für *International-Mobile-Telecommunications-Advanced-Systeme* (IMT-Advanced-Systeme) ermittelten Frequenzbänder sowie für Frequenzbänder, die für lokale Funknetze (Funk-LAN) (z. B. 2,4 GHz und 5 GHz) genutzt werden. Sie sollten sich darüber hinaus auch auf Frequenzbänder erstrecken, die künftig für die drahtlose Breitbandkommunikation harmonisiert werden können (*wie in naher Zukunft die Bänder 700 MHz, 1,5 GHz und 3,8–4,2 GHz*), wie dies in Artikel 3 Buchstabe b des Programms für die Funkfrequenzpolitik und in der am 13. Juni 2013 angenommenen *Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) Strategic challenges facing Europe in addressing the growing radio spectrum demand for wireless broadbands vorgesehen ist.*

Breitbandkommunikation harmonisierten Frequenzbänder verbessert werden. Dies gilt auch für die von der ITU für *International-Mobile-Telecommunications-Advanced-Systeme* (IMT-Advanced-Systeme) ermittelten Frequenzbänder sowie für Frequenzbänder, die für lokale Funknetze (Funk-LAN) (z. B. 2,4 GHz und 5 GHz) genutzt werden. Sie sollten sich darüber hinaus auch auf Frequenzbänder erstrecken, die künftig für die drahtlose Breitbandkommunikation **gemäß Richtlinie 2002/21/EG** harmonisiert werden können.

Begründung

Die weitere Spezifizierung kann so missverstanden werden, als ob es dem in der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) vorgesehenen Mitentscheidungsverfahren hierbei nicht bedürfe. Welche Bänder in ein „koordiniertes Frequenzspektrum“ zu integrieren sind, ist eine unverzichtbare politische Entscheidung und keine technische Umsetzungsmaßnahme.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Im Hinblick auf die übrigen wesentlichen Bedingungen, die an die Rechte für die Nutzung von Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation geknüpft werden können, könnte eine konvergierende Anwendung der in dieser Verordnung

Geänderter Text

(24) Im Hinblick auf die übrigen wesentlichen Bedingungen, die an die Rechte für die Nutzung von Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation geknüpft werden können, könnte eine konvergierende Anwendung der in dieser Verordnung

festgelegten Regulierungsgrundsätze und -kriterien durch die einzelnen Mitgliedstaaten durch einen Koordinierungsmechanismus verbessert werden, der es der Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ermöglichen würde, vor der Erteilung von Nutzungsrechten durch einen bestimmten Mitgliedstaat Stellung zu nehmen, **und in dessen Rahmen die Kommission die Möglichkeit hätte, unter Berücksichtigung der Standpunkte der Mitgliedstaaten die Umsetzung eines Vorschlags zu verhindern, der nicht als mit dem Unionsrecht vereinbar erscheint.**

festgelegten Regulierungsgrundsätze und -kriterien durch die einzelnen Mitgliedstaaten durch einen Koordinierungsmechanismus verbessert werden, der es der Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ermöglichen würde, vor der Erteilung von Nutzungsrechten durch einen bestimmten Mitgliedstaat Stellung zu nehmen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Vor dem Hintergrund einer schrittweisen Umstellung auf „All-IP-Netze“ wird die Entwicklung von Anwendungen, die vom Zugang zu anderen Netzen abhängen, durch die mangelnde Verfügbarkeit von Konnektivitätsprodukten auf Internet-Protocol-Grundlage behindert, d. h. Produkten, die auf unterschiedliche Kategorien von Diensten mit zugesicherter Dienstqualität ausgelegt sind und die sowohl innerhalb von Mitgliedstaaten als auch zwischen ihnen Kommunikationswege über Domain- und Netzgrenzen hinaus eröffnen. Dadurch werden entsprechende technische Innovationen behindert. Darüber hinaus verhindert eine solche Situation eine weiter reichende Verbreitung von Effizienzgewinnen, die sich aus der Verwaltung und der Bereitstellung IP-gestützter Netze und Konnektivitätsprodukte mit zugesicherter Dienstqualität ergeben, insbesondere

Geänderter Text

entfällt

erhöhte Sicherheit, Zuverlässigkeit und Flexibilität, Kostenwirksamkeit und eine schnellere Bereitstellung, die Netzbetreibern, Diensteanbietern und Endnutzern zugutekommen. Deshalb ist ein harmonisiertes Konzept für die Entwicklung dieser Produkte und ihre Bereitstellung zu angemessenen Konditionen notwendig, einschließlich gegenseitiger Belieferung zwischen den betreffenden Anbietern elektronischer Kommunikation, sofern dies gewünscht wird.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42) Wird in den Kapiteln 4 und 5 dieser Verordnung auf Endnutzer verwiesen, so sollten diese Bestimmungen nicht nur für Verbraucher, sondern auch für andere Kategorien von Endnutzern, insbesondere Kleinstunternehmen gelten. Auf individuelle Anfrage sollten andere Endnutzer als Verbraucher die Möglichkeit haben, durch individuelle Verträge von einzelnen Bestimmungen abzuweichen.

entfällt

Begründung

„Endnutzer“ und „Verbraucher“ sind an sich schon unterschiedliche Begriffe. Die Ermöglichung der Abweichung von nicht klar benannten Bestimmungen dieser Verordnung schafft erneut Rechtsunsicherheit.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

(45) Das Internet hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer offenen Plattform für Innovation mit niedrigen Zugangsschranken für Endnutzer, Anbieter von Inhalten und Anwendungen und Anbieter von Internetdiensten entwickelt. Der bisherige Rechtsrahmen zielt darauf ab, Endnutzern die Möglichkeit zu geben, Informationen abzurufen und zu verbreiten bzw. Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Allerdings hat ein aktueller Bericht des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) über die Praxis im Datenverkehrsmanagement vom Mai 2012 und eine Studie im Auftrag der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC) vom Dezember 2012 über das Funktionieren des Marktes für Internetzugang und -dienste aus Sicht der Verbraucher in der Europäischen Union gezeigt, dass sehr viele Endnutzer von Datenverkehrsmanagementpraktiken betroffen sind, die bestimmte Anwendungen blockieren oder verlangsamen. Diesem Trend muss mit klaren Regeln auf Unionsebene entgegengewirkt werden, damit das Internet offen bleibt und es nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts durch individuelle Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten kommt.

(45) Das Internet hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer offenen Plattform für Innovation mit niedrigen Zugangsschranken für Endnutzer, Anbieter von Inhalten und Anwendungen und Anbieter von Internetdiensten entwickelt. ***Nach dem Grundsatz der Netzneutralität ist die grundsätzliche Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit bei der Durchleitung der Datenpakete, unabhängig von Inhalt, Dienst, Anwendung, Herkunft oder Ziel, EU-weit gesetzlich abzusichern, um dauerhaft zu gewährleisten, dass jeder Nutzer von Internetdiensten grundsätzlich einen offenen Zugang zu jedem Inhalt, Dienst oder Anwendung jeder Art im Internet hat oder sie selbst anbieten kann. Zugangsnetzbetreiber unterliegen einer allgemeinen Beförderungspflicht von Datenpaketen, d. h., sie müssen den Nutzern ungeachtet der Herkunft und des Ziels oder der zu transportierenden Inhalte, Dienste und Anwendungen Übertragungsleistungen mit einem angemessenen Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt, bereitstellen. Der offene und nichtdiskriminierende Charakter des Internets ist der grundlegende Motor für die Innovation, die Wahrung der Medienfreiheit, des Medienpluralismus und der kulturellen Vielfalt sowie wirtschaftlicher Effizienz. Diese Wesensmerkmale dienen der Sicherung der Freiheit und Vielfalt an Meinungen, der Medien und der Kultur.*** Der bisherige Rechtsrahmen zielt darauf ab, Endnutzern die Möglichkeit zu geben, Informationen abzurufen und zu verbreiten bzw. Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Allerdings hat ein aktueller Bericht des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) über die Praxis

im Datenverkehrsmanagement vom Mai 2012 und eine Studie im Auftrag der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC) vom Dezember 2012 über das Funktionieren des Marktes für Internetzugang und -dienste aus Sicht der Verbraucher in der Europäischen Union gezeigt, dass sehr viele Endnutzer von Datenverkehrsmanagementpraktiken betroffen sind, die **bestimmte Inhalte, bestimmte Dienste oder die** bestimmte Anwendungen blockieren oder verlangsamen. Diesem Trend muss mit klaren Regeln, **die den Grundsatz der Netzneutralität im Gesetz verankern**, auf Unionsebene entgegengewirkt werden, damit das Internet offen bleibt und es nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts durch individuelle Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten kommt. **Das nach dem Best-Effort-Prinzip arbeitende offene Internet darf nicht durch die Entwicklung anderer Produkte und Dienstleistungen beeinträchtigt werden.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) **Die Freiheit** der Endnutzer, Informationen und **rechtmäßige** Inhalte abzurufen und zu verbreiten sowie Anwendungen zu nutzen und Dienste ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen, unterliegt den Schranken des Unionsrechts und des damit vereinbaren nationalen Rechts. **Diese Verordnung legt die Grenzen für Einschränkungen dieser Freiheit seitens der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation fest; andere Rechtsvorschriften der Union, einschließlich des Urheberrechts und der Richtlinie 2000/31/EG, bleiben davon**

Geänderter Text

(46) **Das Recht** der Endnutzer, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten sowie Anwendungen zu nutzen und Dienste ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen, unterliegt den Schranken des Unionsrechts und des damit vereinbaren nationalen Rechts.

jedoch unberührt.

Begründung

Der Verweis auf das Unionsrecht und das Recht der Mitgliedstaaten genügt. Die weitere Spezifizierung könnte missverständlich interpretiert werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) In einem offenen Internet *sollten* Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation *innerhalb der im Rahmen von Internetzugangsdiensten vertraglich vereinbarten Grenzen für Datenvolumina und -geschwindigkeiten* Inhalte, Anwendungen und Dienste oder bestimmte Kategorien dieser Leistungen außer im Falle *einer begrenzten* Anzahl angemessener Verkehrsmanagementmaßnahmen weder blockieren *noch* verlangsamen, verschlechtern oder *diskriminieren*. *Solche Maßnahmen sollten transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein. Ein angemessenes Verkehrsmanagement umfasst die Prävention bzw. Verhinderung schwerer Kriminalität, einschließlich freiwilliger Maßnahmen der Anbieter, um den Zugang zu und die Verbreitung von Kinderpornografie zu verhindern. Die Minimierung der Auswirkungen einer Überlastung des Netzes sollte als angemessen angesehen werden, sofern die Netzüberlastung nur vorübergehend oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände auftritt.*

Geänderter Text

(47) In einem offenen Internet *dürfen* Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation Inhalte, Anwendungen und Dienste oder bestimmte Kategorien dieser Leistungen außer im Falle *einer in dieser Verordnung klar definierten und im Einzelfall zu begründenden* Anzahl angemessener Verkehrsmanagementmaßnahmen weder *löschen noch* blockieren, verlangsamen, verschlechtern oder *bevorzugen*. *Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen transparent, erforderlich und verhältnismäßig sein. Sie dürfen nur dann als verhältnismäßig angesehen werden, sofern dabei gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden. Eine Diskriminierung bestimmter Inhalte, Anwendungen und Dienste über den Preis oder diskriminierende Bedingungen in Bezug auf die Geschwindigkeit und Datenvolumina sind zu untersagen.*

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47a) Die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48) Volumenbezogene Tarife sollten als mit dem Grundsatz eines offenen Internets vereinbar gelten, solange sie es den Endnutzern ermöglichen, auf der Grundlage transparenter Informationen über die Konditionen und Konsequenzen dieser Wahl den Tarif zu wählen, der ihrer normalen Datennutzung entspricht. Solche Tarife sollten Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation zugleich die Möglichkeit geben, die Netzkapazitäten besser an die zu erwartenden Datenvolumen anzupassen. Es ist unerlässlich, dass Endnutzer umfassend informiert werden, bevor sie bestimmten Beschränkungen des Datenvolumens oder der Internetgeschwindigkeit und den entsprechenden Tarifen zustimmen, dass sie ihren Nutzungsumfang kontinuierlich überwachen und verfügbare Datenvolumen gegebenenfalls problemlos erweitern können.

(48) Volumenbezogene Tarife sollten als mit dem Grundsatz eines offenen Internets vereinbar gelten, solange sie es den Endnutzern ermöglichen, auf der Grundlage transparenter Informationen über die Konditionen und Konsequenzen dieser Wahl den Tarif zu wählen, der ihrer normalen Datennutzung entspricht. Solche Tarife sollten Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation zugleich die Möglichkeit geben, die Netzkapazitäten besser an die zu erwartenden Datenvolumen anzupassen. Es ist unerlässlich, dass Endnutzer umfassend informiert werden, bevor sie bestimmten Beschränkungen des Datenvolumens oder der Internetgeschwindigkeit und den entsprechenden Tarifen zustimmen, dass sie ihren Nutzungsumfang kontinuierlich überwachen und verfügbare Datenvolumen gegebenenfalls problemlos erweitern können ***und dass Beschränkungen des Datenvolumens für den Internetverkehr***

diskriminierungsfrei und unabhängig von Sender, Empfänger, Art, Inhalt, Gerät, Dienst oder Anwendung sowie im Einklang mit dem Grundsatz der Netzneutralität angewandt werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Seitens der Endnutzer besteht ferner eine Nachfrage nach Diensten und Anwendungen mit einem höheren Niveau an von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation bzw. von Inhalte- Anwendungs- und Diensteanbietern **zugesicherter Dienstqualität**. Solche Dienste können u. a. Fernsehen auf der Grundlage des Internetprotokolls (Internet-Protocol-TV – IPTV), Videokonferenzen sowie bestimmte Anwendungen im Gesundheitswesen umfassen. Die Endnutzer sollten daher auch die Freiheit haben, mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation und Anbietern von Inhalten, Anwendungen oder Diensten Vereinbarungen über die Bereitstellung von Spezialdiensten mit verbesserter Dienstqualität schließen zu können.

Geänderter Text

(49) Seitens der Endnutzer besteht ferner eine Nachfrage nach Diensten und Anwendungen mit einem höheren Niveau an **Dienstqualität** von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation bzw. von Inhalte- Anwendungs- und Diensteanbietern. Solche Dienste können u. a. Fernsehen auf der Grundlage des Internetprotokolls (Internet-Protocol-TV – IPTV), Videokonferenzen, **Spiele** sowie bestimmte Anwendungen im Gesundheitswesen umfassen. Die Endnutzer sollten daher auch die Freiheit haben, mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation und Anbietern von Inhalten, Anwendungen oder Diensten **freiwillige** Vereinbarungen über die Bereitstellung von Spezialdiensten mit verbesserter Dienstqualität schließen zu können. **Werden solche Vereinbarungen mit einem Anbieter von Internetzugangsdiensten getroffen, stellt dieser Anbieter sicher, dass sich die verbesserte Qualität nicht nachteilig auf die Leistungsfähigkeit, Bezahlbarkeit oder Qualität der Internetzugangsdienste auswirkt und die Netzneutralität nicht eingeschränkt wird. Spezialdienste sollten jedoch die Ausnahme bleiben und nicht vermarktet oder allgemein als Ersatz für Internetzugangsdienste genutzt werden.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Darüber hinaus besteht seitens der Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter Nachfrage nach der Bereitstellung von Übertragungsdiensten auf der Grundlage **flexibler Qualitätsparameter, einschließlich der unteren Prioritätsebenen für nicht zeitabhängigen Datenverkehr**. Dass Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbietern die Möglichkeit **offensteht**, eine solche **flexible** Dienstqualität mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation **auszuhandeln, ist für die Bereitstellung von Spezialdiensten erforderlich und wird voraussichtlich eine wichtige Rolle in der Entwicklung neuer Dienste wie der Maschine-Maschine-Kommunikation (M2M) spielen. Solche Vereinbarungen sollten Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation zugleich die Möglichkeit geben, die Netzkapazitäten besser zu verteilen und Netzüberlastungen zu vermeiden. Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter und Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten deshalb die Freiheit haben, Spezialdienst-Vereinbarungen über konkrete Dienstqualitätsniveaus zu schließen, sofern solche Vereinbarungen die allgemeine Qualität der Internetzugangsdienste nicht nennenswert beeinträchtigen.**

Geänderter Text

(50) Darüber hinaus besteht seitens der Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter Nachfrage nach der Bereitstellung von Übertragungsdiensten auf der Grundlage **von Qualitätsparametern. Für die Bereitstellung von Spezialdiensten in geschlossenen Netzen ist es erforderlich**, dass Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbietern die Möglichkeit **haben**, eine solche **besondere** Dienstqualität mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation **für eine begrenzte Nutzergruppe auszuhandeln. Dies könnte künftig der Entwicklung neuer Dienste wie der Maschine-Maschine-Kommunikation (M2M) förderlich sein. Spezialdienste dürfen die Qualität offener Internetzugangsdienste weder beeinträchtigen noch als Ersatz für das Internet vermarktet oder als solches genutzt werden. Sie sind nur dann zulässig, wenn dafür nachweisbar eine technische und sachliche Notwendigkeit besteht, die über das wirtschaftliche Eigeninteresse hinausgeht, um echtzeitkritische Anwendungen in einer besonderen Qualität anbieten zu können. Falls Spezialdienste von Zugangsnetzbetreibern angeboten oder vermarktet werden, unterliegen sie der Pflicht, gleichzeitig einen offenen Internetzugangsdienst in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Netzneutralität und im Sinne von Erwägung 45 anzubieten, und sie dürfen dessen Qualität nicht beeinträchtigen. Sämtliche Dienste des offenen Internets unterliegen dem Best-Effort-Prinzip.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Die nationalen Regulierungsbehörden spielen eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass Endnutzer **diese Freiheit**, Zugang zu einem offenen Internet zu erhalten, auch tatsächlich **ausüben** können. Dementsprechend sollten die nationalen Regulierungsbehörden Überwachungs- und Berichterstattungspflichten haben und sicherstellen, dass Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation die geltenden Vorschriften einhalten und Dienste bereitgestellt werden, die diskriminierungsfreie Internetzugangsdienste von hoher Qualität ermöglichen und nicht durch Spezialdienste eingeschränkt sind. Für die Prüfung, ob eine mögliche generelle Einschränkung der Internetzugangsdienste vorliegt, sollten die nationalen Regulierungsbehörden Qualitätsparameter wie Zeit- und Zuverlässigkeitsparameter (Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust), das Maß und die Auswirkungen von Netzüberlastungen sowie die tatsächlichen gegenüber den angegebenen Geschwindigkeiten, die Leistungsfähigkeit der Internetzugangsdienste im Vergleich zu Spezialdiensten und die von den Nutzern wahrgenommene Qualität heranziehen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, allen oder einzelnen Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation Mindestanforderungen an die Dienstqualität vorzuschreiben, wenn dies erforderlich ist, um eine allgemeine Einschränkung/Verschlechterung der Dienstqualität von Internet-

Geänderter Text

(51) Die nationalen Regulierungsbehörden spielen eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass Endnutzer **die Möglichkeit**, Zugang zu einem offenen Internet zu erhalten, auch tatsächlich **nutzen** können. Dementsprechend sollten die nationalen Regulierungsbehörden Überwachungs- und Berichterstattungspflichten haben und sicherstellen, dass Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation die geltenden Vorschriften einhalten und Dienste bereitgestellt werden, die diskriminierungsfreie Internetzugangsdienste von hoher Qualität ermöglichen und nicht durch Spezialdienste eingeschränkt sind. **Die nationalen Regulierungsbehörden sollten eindeutige und verständliche Notifizierungsverfahren und Rechtenschutzmechanismen für die Endnutzer festlegen, die Diskriminierung, Einschränkungen oder Störungen in Bezug auf Online-Inhalte, Dienste oder Anwendungen erfahren haben.** Für die Prüfung, ob eine mögliche generelle Einschränkung der Internetzugangsdienste vorliegt, sollten die nationalen Regulierungsbehörden Qualitätsparameter wie Zeit- und Zuverlässigkeitsparameter (Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust), das Maß und die Auswirkungen von Netzüberlastungen sowie die tatsächlichen gegenüber den angegebenen Geschwindigkeiten, die Leistungsfähigkeit der Internetzugangsdienste im Vergleich zu Spezialdiensten und die von den Nutzern wahrgenommene Qualität heranziehen. Die

Zugangsdiensten zu verhindern.

nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, allen oder einzelnen Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation Mindestanforderungen an die Dienstqualität vorzuschreiben, wenn dies erforderlich ist, um eine allgemeine Einschränkung/Verschlechterung der Dienstqualität von Internet-Zugangsdiensten zu verhindern.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 68

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(68) Um den Marktentwicklungen und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anhänge zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat sorgen.

entfällt

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

ea) sicherzustellen, dass der gesamte Internetverkehr ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Beeinträchtigung und unabhängig von Absender, Empfänger, Art, Inhalt, Gerät, Dienst oder Anwendung gleich behandelt wird;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 8

(8) „harmonisierte Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation“ sind Funkfrequenzen, bei denen die Voraussetzungen für die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung auf Unionsebene ***insbesondere*** nach der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ harmonisiert sind und die für andere elektronische Kommunikationsdienste als den Rundfunk bestimmt sind;

(8) „harmonisierte Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation“ sind Funkfrequenzen, bei denen die Voraussetzungen für die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung auf Unionsebene nach ***den Bestimmungen und Verfahren der Richtlinie 2002/21/EG und nach der*** Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ harmonisiert sind und die für andere elektronische Kommunikationsdienste als den Rundfunk bestimmt sind;

²⁷ Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1).

²⁷ Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1).

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(11a) „Best-Effort-Prinzip“ ist die
Zusicherung, dass Anfragen zur
Übermittlung von Daten in der
Reihenfolge ihres Eintreffens
schnellstmöglich und unabhängig von
Inhalt, Dienst, Anwendung, Herkunft
oder Ziel bearbeitet werden;***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(12) „Konnektivitätsprodukt mit
zugesicherter Dienstqualität“ oder „ASQ-
Konnektivitätsprodukt“ ist ein Produkt,
das über Internet-Protocol-
Vermittlungsknoten (IP-
Vermittlungsknoten) bereitgestellt wird
und es dem Kunden erlaubt, eine IP-
Kommunikationsverbindung zwischen
einem Zusammenschaltungspunkt und
einem oder mehreren
Netzabschlusspunkten des Festnetzes
herzustellen; es bietet ferner festgelegte
Ende-zu-Ende-Netzleistungsniveaus für
bestimmte Endnutzerdienste auf der
Grundlage einer bestimmten garantierten
Dienstqualität mit festgelegten
Parametern;***

entfällt

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) „begründetes Datenverkehrsmanagement“ ist ein Verkehrsmanagement, das als Ausnahme vom Best-Effort-Prinzip zulässig ist, sofern es technisch bedingt ist sowie den generellen Grundsätzen der Notwendigkeit, Angemessenheit, Effizienzsicherung, Nichtdiskriminierung und Transparenz und den sonstigen Voraussetzungen dieser Verordnung entspricht;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) „Netzneutralität“ ist der Grundsatz, dass der gesamte Internetverkehr gleich und ohne Diskriminierung, Einschränkung oder Störung unabhängig von Absender, Empfänger, Art, Inhalt, Gerät, Dienst oder Anwendung behandelt wird;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14) „Internetzugangsdienst“ ist ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie eine

14) „**offener** Internetzugangsdienst“ ist ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie eine

Anbindung an das Internet und somit Verbindungen zwischen nahezu allen an das Internet angebotenen Abschlusspunkten bietet;

Anbindung an das Internet und somit Verbindungen zwischen nahezu allen an das Internet angebotenen Abschlusspunkten bietet; *die Mitgliedstaaten legen angemessene Mindestanforderungen an die Qualität offener Internetzugangsdienste fest, die dem Fortschritt der Technik entsprechend kontinuierlich fortentwickelt werden; ein offener Internetzugangsdienst ermöglicht Endnutzern, jegliche internetbasierte Anwendungen nach dem Best-Effort-Prinzip zu nutzen; als einzige Abweichung hiervon ist ein verhältnismäßiges, begründetes Datenverkehrsmanagement dann zulässig, wenn dessen klar definierte Anwendungsvoraussetzungen vorliegen;*

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 15

Vorschlag der Kommission

15) „Spezialdienst“ ist ein elektronischer Kommunikationsdienst oder ein anderer Dienst, der **den Zugang zu speziellen Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder einer Kombination dieser Angebote ermöglicht, dessen technische Merkmale durchgehend kontrolliert werden oder der die Möglichkeit bietet, Daten an eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern oder Abschlusspunkten zu übermitteln oder von diesen zu erhalten; er wird als Substitut für den Internetzugangsdienst weder vermarktet noch breit genutzt;**

Geänderter Text

15) „Spezialdienst“ ist ein elektronischer, **insbesondere IP-basierter** Kommunikationsdienst oder ein anderer Dienst, der **nur innerhalb geschlossener und streng zugangskontrollierter elektronischer Kommunikationsnetze zur Verfügung gestellt und betrieben wird und nicht als Ersatz für das Internet vermarktet, als solcher genutzt wird oder sich funktional identisch zu** Inhalten, Anwendungen oder Diensten **des offenen Internets erweist; ein Spezialdienst ist nur dann zulässig, wenn dafür nachweisbar eine technische und sachliche Notwendigkeit besteht, die über das wirtschaftliche Eigeninteresse hinausgeht, um echtzeitkritische oder besonders zu sichernde Anwendungen in einer besonderen, sichergestellten Qualität anbieten zu können; ihn**

charakterisieren klar definierte und garantierte, auf den jeweiligen Dienst abgestimmte Dienstgüteparameter, die einem vom Anbieter des Spezialdienstes bis zum Teilnehmerabschluss ununterbrochenen „Ende-zu-Ende-Management“ unterliegen; ein Spezialdienst darf nicht auf einen vom Serviceanbieter kontrollierten Terminierungspunkt beschränkt werden;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Dieser Abschnitt gilt für harmonisierte Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation.

Geänderter Text

(1) Dieser Abschnitt gilt für harmonisierte Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation ***im Einklang mit der Richtlinie 2009/140/EG und der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der Artikel 8a und Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG.***

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Dieser Abschnitt berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit Artikel 13 der Richtlinie 2002/20/EG Entgelte zu erheben, um eine optimale Nutzung der Funkfrequenzressourcen sicherzustellen und ihre Funkfrequenzen für die Zwecke der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit ***und*** der Verteidigung zu organisieren und zu

Geänderter Text

(2) Dieser Abschnitt berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit Artikel 13 der Richtlinie 2002/20/EG Entgelte zu erheben, um eine optimale Nutzung der Funkfrequenzressourcen sicherzustellen und ihre Funkfrequenzen für die Zwecke der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung ***und Ziele von allgemeinem***

nutzen.

Interesse, wie die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und der Medienvielfalt online und offline sowie die Interessen aller Funkfrequenznutzer zu organisieren und zu nutzen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die für Funkfrequenzen zuständigen nationalen Behörden **tragen** zur Entwicklung eines Raums der Drahtloskommunikation bei, in dem für drahtlose Hochgeschwindigkeits-Breitbandkommunikation förderliche Investitionen und Wettbewerbsbedingungen konvergieren und die Voraussetzungen für die Planung und Bereitstellung integrierter länderübergreifender Netze und Dienste sowie für Größenvorteile bestehen, so dass Innovation und Wirtschaftswachstum gefördert werden und ein langfristiger Nutzen für die Endnutzer entsteht.

Geänderter Text

(1) ***Unbeschadet der Wahrung des öffentlichen Interesses gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2002/21/EG tragen*** die für Funkfrequenzen zuständigen nationalen Behörden zur Entwicklung eines Raums der Drahtloskommunikation bei, in dem für drahtlose Hochgeschwindigkeits-Breitbandkommunikation förderliche Investitionen und Wettbewerbsbedingungen konvergieren und die Voraussetzungen für die Planung und Bereitstellung integrierter länderübergreifender Netze und Dienste sowie für Größenvorteile bestehen, so dass Innovation und Wirtschaftswachstum gefördert werden und ein langfristiger Nutzen für die Endnutzer entsteht. ***Die Möglichkeit der Etablierung multifunktionaler Netze, die Rundfunk- und Mobilfunktechnologie auf einer Plattform vereinen, ist angemessen zu berücksichtigen.***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Gewährleistung einer **breiten räumlichen Verfügbarkeit drahtloser Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze sowie einer hohen Verbreitung und Nutzung der damit verbundenen Dienstleistungen.**

e) Gewährleistung einer **effizienten Nutzung der Funkfrequenzen zur Deckung der steigenden Nachfrage nach Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses sowie des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Werts der Frequenzen insgesamt;**

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Verhinderung schädlicher Interferenzen, einschließlich der Möglichkeit, Verpflichtungen zur Lösung von Interferenzproblemen mit anderen Nutzern vorzusehen und die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Begründung

Die Verhinderung von Interferenzen ist ein wesentliches Regulierungsziel. Dementsprechend sind sie bei der Festlegung von Genehmigungsverfahren und -bedingungen zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Gewährleistung der Berücksichtigung der Auswirkungen auf das öffentliche Interesse in Bezug auf die Kosten und funktechnischen Störungen bei Veränderungen der politischen

Maßnahmen im Zusammenhang mit der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen.

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) die technischen Merkmale der verschiedenen verfügbaren Funkfrequenzbänder;

Geänderter Text

(a) die technischen Merkmale ***sowie die gegenwärtige und geplante Nutzung*** der verschiedenen verfügbaren Funkfrequenzbänder;

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

(aa) die effiziente Nutzung von Frequenzbändern, die bereits der Nutzung durch mobile Breitbanddienste zugewiesen sind;

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b für eine möglichst effiziente Nutzung der Funkfrequenzen und tragen dabei den Merkmalen des bzw. der betreffenden Frequenzbänder Rechnung;

Geänderter Text

(a) im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b für eine möglichst effiziente Nutzung der Funkfrequenzen und tragen dabei den Merkmalen des bzw. der betreffenden Frequenzbänder ***sowie der gegenwärtigen und geplanten Nutzung*** Rechnung;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) für die Berücksichtigung der Kosten, die dem gegenwärtigen Nutzer aufgrund der Räumung des Frequenzbereichs entstehen;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Erlauben die technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung der harmonisierten Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation eine Nutzung der betreffenden Funkfrequenzen im Rahmen von Allgemeingenehmigungen, verzichten die zuständigen nationalen Behörden auf zusätzliche Bedingungen und verhindern andere Arten der Nutzung, die die effektive Anwendung einer solchen harmonisierten Regelung behindern.

(1) Erlauben die technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung der harmonisierten Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation eine Nutzung der betreffenden Funkfrequenzen im Rahmen von Allgemeingenehmigungen, verzichten die zuständigen nationalen Behörden auf zusätzliche Bedingungen und verhindern andere Arten der Nutzung, die die effektive Anwendung einer solchen harmonisierten Regelung behindern. ***Artikel 2 Absatz 8 bleibt hiervon unberührt.***

Begründung

Ohne den Verweis auf Artikel 2 Absatz 8 (in der Fassung des Änderungsvorschlags) könnten mögliche oder erwünschte Szenarien für die gemeinsame Nutzung erschwert werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) das Ende der Geltungsdauer bestehender Nutzungsrechte für harmonisierte Frequenzbänder, die für andere Zwecke als die drahtlose Breitbandkommunikation erteilt wurden, oder im Fall unbegrenzt geltender Nutzungsrechte den Termin, an dem das Nutzungsrecht geändert wird, festlegen, um die Bereitstellung drahtloser Breitbandkommunikation zu ermöglichen.

entfällt

Begründung

Die Regelung vereitelt die notwendige Rechtssicherheit für alle gegenwärtigen Rechteinhaber, die auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften bereits langfristige Investitionen nach Treu und Glauben getätigt haben.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Absatz 2 berührt nicht die Bestimmungen in Artikel 9 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2002/21/EG.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Beabsichtigt eine zuständige nationale Behörde, für die Funkfrequenznutzung eine Allgemeingenehmigung oder individuelle

(1) Beabsichtigt eine zuständige nationale Behörde, für die Funkfrequenznutzung eine Allgemeingenehmigung oder individuelle

Funkfrequenznutzungsrechte zu erteilen, oder im Einklang mit Artikel 14 der Richtlinie 2002/20/EG Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Funkfrequenznutzung zu ändern, **muss** sie der Kommission und den für Funkfrequenzen zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ihren Maßnahmenentwurf samt Begründung gegebenenfalls nach Abschluss der öffentlichen Konsultation nach Artikel 6 der Richtlinie 2002/21/EG **vorlegen**; die Vorlage erfolgt in jedem Fall erst in einem Stadium der Vorbereitung, das es ihr ermöglicht, der Kommission und den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten ausreichende und stabile Informationen über alle relevanten Aspekte zu übermitteln.

Funkfrequenznutzungsrechte zu erteilen, oder im Einklang mit Artikel 14 der Richtlinie 2002/20/EG Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Funkfrequenznutzung **für drahtlose Breitbanddienste** zu ändern, **legt** sie der Kommission und den für Funkfrequenzen zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ihren Maßnahmenentwurf samt Begründung gegebenenfalls nach Abschluss der öffentlichen Konsultation nach Artikel 6 der Richtlinie 2002/21/EG **vor**; die Vorlage erfolgt in jedem Fall erst in einem Stadium der Vorbereitung, das es ihr ermöglicht, der Kommission und den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten ausreichende und stabile Informationen über alle relevanten Aspekte zu übermitteln.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher technischer und methodischer Regeln für die Umsetzung eines oder mehrerer europäischer Zugangsprodukte im Sinne **der Artikel 17 und 19** und des Anhangs I Nummern 2 und 3 **sowie des Anhangs II** entsprechend den darin jeweils aufgeführten Kriterien und Parametern

2. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher technischer und methodischer Regeln für die Umsetzung eines oder mehrerer europäischer Zugangsprodukte im Sinne **des Artikels 17** und des Anhangs I Nummern 2 und 3 entsprechend den darin jeweils aufgeführten Kriterien und Parametern festlegen. Diese

festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Freiheit der Bereitstellung und Inanspruchnahme eines offenen Internetzugangs und angemessenes ***Verkehrsmanagement***

Geänderter Text

Offener Internetzugang, Spezialdienst und angemessenes ***begründetes Datenverkehrsmanagement***

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) ***Endnutzern steht es frei***, über ihren Internetzugangsdienst Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten und Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen.

Geänderter Text

(1) ***Der offene Internetzugang wird gemäß Artikel 2 Absatz 14 umfassend gewährleistet, um Endnutzer in die Lage zu setzen, über ihren offenen Internetzugangsdienst jegliche Informationen und Inhalte ihrer Wahl abzurufen und zu verbreiten und Anwendungen und Dienste sowie Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen, unabhängig von der Quelle oder dem Ziel dieser Informationen, den Inhalten, Anwendungen oder Diensten.***

Zugangsbetreiber unterliegen einer allgemeinen Beförderungspflicht nach dem Best-Effort-Prinzip. Internetzugangsanbieter dürfen die Nutzung von Endgeräten durch Endnutzer für den Zugang und die Verbreitung von Informationen und Inhalten über den Internetzugangsdienst

Endnutzern steht es frei, mit Anbietern von Internetzugangsdiensten Vereinbarungen über Datenvolumina und -geschwindigkeiten zu schließen **und entsprechend solchen Datenvolumenvereinbarungen beliebige Angebote von Anbietern von Internetinhalten, -anwendungen und -diensten in Anspruch zu nehmen.**

nicht einschränken oder verhindern. Davon unberührt bleiben die Rechte der Mitgliedstaaten, individuelle Nutzungsrechte gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2002/20/EG zu gewähren.

Endnutzern steht es frei, **unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Netzneutralität** mit Anbietern von Internetzugangsdiensten Vereinbarungen über Datenvolumina und -geschwindigkeiten zu schließen. **Anbieter von Internetzugangsdiensten geben in ihrer Werbung die garantierten Mindestdatenvolumina und -geschwindigkeiten an, die sie zur Verfügung stellen können, nicht die Höchstgeschwindigkeit.**

Bei Vereinbarungen über Datenvolumina und -geschwindigkeiten dürfen bestimmte Inhalte, Dienste oder Anwendungen nicht aus dem Volumenverbrauch herausgerechnet oder nach Verbrauch des vereinbarten Datenvolumens von einer Drosselung ausgenommen werden.

Begründung

Der Zugang zu einem offenen, diskriminierungsfreien Internet ist als Recht und nicht als Freiheit auszugestalten und das offene Best-Effort-Internet mit Zugang zu allen Diensten, Informationen, Inhalten und Anwendungen als Regel festzuschreiben.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Endnutzern steht es ferner frei, mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation oder mit Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten die Erbringung von Spezialdiensten mit einer höheren Dienstqualität zu vereinbaren.

Geänderter Text

Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation oder Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten können einem begrenzten und zugangskontrollierten Kreis an Nutzern die Erbringung von Spezialdiensten über ein geschlossenes elektronisches

***Kommunikationsnetz anbieten.
Spezialdienste dürfen nicht als Ersatz für
das Internet vermarktet oder als solches
genutzt werden oder sich funktional
identisch mit Inhalten, Anwendungen
oder Diensten des offenen Internets
erweisen.***

***Werden solche Vereinbarungen mit einem
Anbieter von Internetzugangsdiensten
geschlossen, sorgt der entsprechende
Anbieter im Einklang mit dem Grundsatz
der Netzneutralität dafür, dass die
Leistung, die Bezahlbarkeit oder die
Qualität offener Internetzugangsdienste
nicht eingeschränkt werden.***

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

***Um die Erbringung von Spezialdiensten
für Endnutzer zu ermöglichen, steht es
Anbietern von Inhalten, Anwendungen
und Diensten sowie Anbietern
öffentlicher elektronischer
Kommunikation frei, miteinander
Vereinbarungen über die Übertragung
des diesbezüglichen Datenvolumens oder
-verkehrs als Spezialdienste mit
bestimmter Dienstqualität oder eigener
Kapazität zu schließen. Durch die
Bereitstellung von Spezialdiensten darf
die allgemeine Qualität von
Internetzugangsdiensten nicht in
wiederholter oder ständiger Weise
beeinträchtigt werden.***

Geänderter Text

***Durch die Bereitstellung von
Spezialdiensten darf die Qualität von
Internetzugangsdiensten nicht
beeinträchtigt werden. Zudem dürfen sie
vorhandene, allgemein anerkannte
technische Standards und deren
Weiterentwicklung nicht beeinträchtigen
und die allgemeine Leistung,
Bezahlbarkeit oder Qualität von offenen
Internetzugangsdiensten nicht
verschlechtern. Spezialdienste werden nur
angeboten, wenn die Netzwerkkapazitäten
ausreichen, um solche Dienste zusätzlich
zu dem offenen Internetzugang
bereitzustellen.***

***Spezialdienste sind nur dann zulässig,
wenn für sie nachweisbar eine technische
und sachliche Notwendigkeit besteht, die
über das wirtschaftliche Eigeninteresse
hinausgeht, um echtzeitkritische oder
besonders zu sichernde Anwendungen in***

einer besonderen Qualität anbieten zu können.

Nehmen Endnutzer sowie Inhalte- oder Anwendungsanbieter kommerzielle Angebote zur Unterstützung von Spezialdiensten in Anspruch, sollte dies freiwillig und diskriminierungsfrei erfolgen. Wenn die Netzkapazität von Internetzugangsdiensten und Spezialdiensten gemeinsam genutzt wird, veröffentlicht der Anbieter solcher Dienste klare und unmissverständliche Kriterien für die gemeinsame Nutzung der Netzkapazität.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zugangsnetzbetreiber, die zugleich Spezialdienste anbieten oder vermarkten, unterliegen der Angebotspflicht eines offenen Internetzugangsdienstes gemäß Artikel 2 Absatz 14. Sie dürfen andere Inhalteanbieter, die auf Transportdienstleistungen des Netzbetreibers angewiesen sind, nicht diskriminieren und sind verpflichtet, den Transport transparent und zu marktgerechten Preisen zu verrechnen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um den nationalen Behörden die Bewertung der potenziellen wesentlichen

Beeinträchtigung zu ermöglichen, übermitteln Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste oder Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten den nationalen Behörden auf Verlangen präzise Informationen über die den beiden Dienstarten zugewiesenen Kapazitäten.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Vertikal integrierte Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste dürfen den Datenverkehr von Anbietern, die Inhalte, Dienste oder Anwendungen bereitstellen, welche mit ihren eigenen Diensten oder Diensten, die sie selbst auf Grundlage von Exklusivverträgen bereitstellen, im Wettbewerb stehen, in keinerlei Weise diskriminieren.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Freiheiten wird durch die Bereitstellung vollständiger Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 27 Absätze 1 und 2 erleichtert.

(4) Endnutzer, Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten, unter anderem in der Medien- und Kulturbranche, sowie Regierungen auf allen Ebenen erhalten vollständige Informationen gemäß Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 21a der Richtlinie 2002/22/EG sowie gemäß Artikel 25 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 27 Absätze 1 und 2 dieser

Verordnung, einschließlich Informationen über umgesetzte angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen, die den Zugang und die Verbreitung von Informationen, Inhalten, Anwendungen und Diensten gemäß Absatz 1 und 2 beeinträchtigen könnten.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Innerhalb vertraglich vereinbarter Datenvolumina oder -geschwindigkeiten für Internetzugangsdienste dürfen

Anbieter von Internetzugangsdiensten die in Absatz 1 **genannten Freiheiten** nicht durch Blockierung, Verlangsamung, Verschlechterung oder Diskriminierung gegenüber bestimmten Inhalten, Anwendungen **oder** Diensten oder bestimmten Klassen davon beschränken, **außer in den Fällen**, in denen angemessene

Verkehrsmanagementmaßnahmen erforderlich sind. Angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen transparent, nicht diskriminierend, verhältnismäßig und erforderlich sein,

Geänderter Text

(5) Anbieter von Internetzugangsdiensten **dürfen die Festlegungen** in Absatz 1 **ausdrücklich** nicht

- durch **Löschung**, Blockierung, Verlangsamung, Verschlechterung oder Diskriminierung gegenüber bestimmten Inhalten, Anwendungen, Diensten **oder Endgeräten** oder bestimmten Klassen davon,

- durch **Priorisierung bestimmter Inhalte, Anwendungen, Dienste oder Endgeräte oder bestimmten Klassen davon oder**

- durch **besondere Preisabsprachen mit**

a) um einer Rechtsvorschrift oder einem Gerichtsbeschluss nachzukommen oder um schwere Verbrechen abzuwehren oder zu verhindern;

b) die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

c) um die Übertragung unerbetener Mitteilungen an Endnutzer zu unterbinden, welche ihre vorherige Zustimmung zu solchen beschränkenden Maßnahmen gegeben haben;

d) um die Auswirkungen einer vorübergehenden *oder* außergewöhnlichen Netzüberlastung zu minimieren, sofern gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden.

Im Rahmen eines angemessenen Verkehrsmanagements dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für die in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind.

dem Endnutzer, die den Zugriff auf bestimmte Inhalte, Anwendungen, Dienste oder Endgeräte oder bestimmten Klassen davon wirtschaftlich unattraktiver erscheinen lassen,

beschränken.

Ausgenommen davon sind Fälle, in denen begründete und angemessene Datenverkehrsmanagementmaßnahmen erforderlich sind.

Datenverkehrsmanagementmaßnahmen werden als begründet und angemessen anerkannt, wenn sie nachweislich dazu dienen,

- die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren *oder*

- die Auswirkungen einer *erwiesenen* vorübergehenden *und* außergewöhnlichen Netzüberlastung zu minimieren *und den Verkehr im Falle einer solchen akuten Netzüberlastung effektiv zu managen,*

sofern *dabei alle Inhalte, Anwendungen und Dienste entsprechend dem Best-Effort-Prinzip* behandelt werden.

Sie dürfen nicht länger als unbedingt nötig aufrechterhalten werden.

Datenverkehrsmanagementmaßnahmen müssen transparent, nicht diskriminierend, verhältnismäßig und erforderlich sein sowie klaren, verständlichen und zugänglichen Rechtsbehelfsmechanismen unterliegen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen eines angemessenen Verkehrsmanagements dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für die in diesem *Absatz* genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind.

Geänderter Text

Im Rahmen eines angemessenen Verkehrsmanagements dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für die in diesem *Artikel* genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind; ***deshalb, müssen alle Verfahren der Datenprüfung und -analyse mit den Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz im Einklang stehen. Im Rahmen der Verfahren dürfen nur die Header der Datenpakete geprüft werden. Eine Prüfung der Pakete, die über diese Prüfung hinausgeht, findet nicht statt.***

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 32 zu erlassen, um die nach Artikel 23 Absatz 5 notwendigen technischen Kriterien für das Vorliegen der beschriebenen Ausnahmesituationen möglichst genau festzulegen. Für die Bestimmung einer Ausnahmesituation sollen möglichst hohe Anforderungen gelten.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 5a (neu) gelten unbeschadet einer gerichtlichen Überprüfung und unterliegen klaren, verständlichen und zugänglichen Rechtsbehelfsmechanismen, um eine Privatisierung der Rechtsdurchsetzung zu verhindern.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und gewährleisten, dass die Endnutzer effektiv in der Lage sind, die in Artikel 23 Absätze 1 und 2 **genannten Freiheiten** auszuüben, **dass Artikel 23 Absatz 5 eingehalten wird** und dass **nicht diskriminierende** Internetzugangsdienste mit einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt und durch Spezialdienste nicht beeinträchtigt wird, kontinuierlich zur Verfügung stehen. Ferner **beobachten** sie in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden die Auswirkungen von Spezialdiensten **auf** die kulturelle Vielfalt **und** die Innovation. Die nationalen Regulierungsbehörden berichten der Kommission und dem GEREK jährlich über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse.

1. Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und gewährleisten, dass die Endnutzer effektiv in der Lage sind, die in Artikel 23 Absätze 1 und 2 **getroffenen Festlegungen** auszuüben, und dass **offene** Internetzugangsdienste **gemäß Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 14** mit einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt und durch Spezialdienste nicht beeinträchtigt wird, kontinuierlich zur Verfügung stehen. Ferner **stellen** sie in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden **sicher, dass** die Auswirkungen von Spezialdiensten **die Meinungs- und Informationsfreiheit**, die **sprachliche und kulturelle Vielfalt**, **die Freiheit und Vielfalt der Medien** sowie die Innovation **nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus überwachen die nationalen Regulierungsbehörden angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 5 und dem Grundsatz der Netzneutralität genau und gewährleisten ihre Anwendung, wobei sie den in Absatz 2 dieses Artikels und in**

**Artikel 21 Absatz 3a der
Richtlinie 2002/22/EG genannten
Leitlinien des GEREK weitestgehend
Rechnung tragen. Die angemessenen
Verkehrsmanagementmaßnahmen
werden regelmäßig überprüft, um den
Fortschritt der Technik widerzuspiegeln.**
Die nationalen Regulierungsbehörden
berichten der Kommission und dem
GEREK jährlich über ihre
Überwachungstätigkeit und ihre
Erkenntnisse.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1a. Anbieter öffentlicher elektronischer
Kommunikationsdienste sind verpflichtet,
jedes Auftreten einer gemäß Artikel 23
Absatz 5 vorliegenden Ausnahmesituation
und alle hierbei im Einzelfall getroffenen
Maßnahmen des Verkehrsmanagements
zu dokumentieren und unverzüglich der
zuständigen nationalen
Regulierungsbehörde zu melden.**

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1b. Die nationalen Regulierungsbehörden
legen klare und verständliche
Notifizierungs- und
Rechtsbehelfsmechanismen für
Endnutzer fest, die von Diskriminierung,
Beschränkungen, Störung, Blockierung
oder Drosselung von Online-Inhalten,**

-Diensten oder -Anwendungen betroffen sind.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um die **allgemeine** Einschränkung der Dienstqualität von Internetzugangsdiensten zu verhindern oder um dafür zu sorgen, dass die Endnutzer weiterhin in der Lage sind, Informationen oder Inhalte abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen, werden die nationalen Regulierungsbehörden ermächtigt, den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation Mindestanforderungen an die Dienstqualität aufzuerlegen.

Geänderter Text

Um die Einschränkung der Dienstqualität von Internetzugangsdiensten zu verhindern oder um dafür zu sorgen, dass die Endnutzer weiterhin in der Lage sind, Informationen oder Inhalte abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen, werden die nationalen Regulierungsbehörden ermächtigt, den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation Mindestanforderungen an die Dienstqualität **und andere Regulierungsmaßnahmen** aufzuerlegen.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission gibt hierzu nach Prüfung der Informationen Kommentare oder Empfehlungen ab, insbesondere um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anforderungen das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen. Diese Informationen werden auch dem GEREK übermittelt. Die Kommission kann hierzu nach Prüfung der Informationen Kommentare oder Empfehlungen abgeben, insbesondere um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anforderungen das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht

Geänderter Text

Die Kommission gibt hierzu nach Prüfung der Informationen Kommentare oder Empfehlungen ab, insbesondere um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anforderungen das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen. Diese Informationen werden auch dem GEREK übermittelt. Die Kommission kann hierzu nach Prüfung der Informationen Kommentare oder Empfehlungen abgeben, insbesondere um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anforderungen das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht

beeinträchtigen. **Die vorgesehenen Anforderungen werden während eines Zeitraums von zwei Monaten nach dem Eingang vollständiger Informationen bei der Kommission nicht angenommen, es sei denn, die Kommission und die nationale Regulierungsbehörde vereinbaren etwas anderes oder die Kommission teilt der nationalen Regulierungsbehörde einen kürzeren Prüfungszeitraum mit oder die Kommission hat Kommentare oder Empfehlungen abgegeben.** Die nationalen Regulierungsbehörden tragen den Kommentaren oder Empfehlungen der Kommission weitestgehend Rechnung und teilen der Kommission und dem GEREK die angenommenen Anforderungen mit.

beeinträchtigen. Die nationalen Regulierungsbehörden tragen den Kommentaren oder Empfehlungen der Kommission weitestgehend Rechnung und teilen der Kommission und dem GEREK die angenommenen Anforderungen mit. **Das GEREK legt in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und allen Beteiligten gemäß Artikel 23 und diesem Artikel allgemeine Leitlinien für die Anwendung eines angemessenen Verkehrsmanagements fest und arbeitet diese aus.**

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die nationalen Regulierungsbehörden richten angemessene Beschwerdeverfahren für Endnutzer und Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten für Probleme im Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit von Internetzugangsdiensten ein.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Qualität ihrer Dienste **entsprechend den in Absatz 2 vorgesehenen**

d) die Qualität ihrer Dienste;

Durchführungsrechtsakten;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

(i) die im (Wohn-)Sitzmitgliedstaat des Endnutzers ***auch zu Hauptzeiten*** tatsächlich für Download und Upload zur Verfügung stehende Datengeschwindigkeit;

Geänderter Text

(i) die im (Wohn-)Sitzmitgliedstaat des Endnutzers tatsächlich für Download und Upload zur Verfügung stehende Datengeschwindigkeit, ***einschließlich der garantierten Mindestgeschwindigkeit für den Download und Upload von Daten zu Hauptzeiten, sowie die dem Endnutzer jederzeit in allgemein anerkannter Weise zur Verfügung stehenden Instrumente, mit denen sie die ihnen jeweils in Echtzeit zur Verfügung stehenden Upload- und Download-Geschwindigkeiten während der Vertragslaufzeit selbst überwachen können;***

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

(iv) Informationen über alle vom Anbieter eingerichteten Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs, um Netzüberlastungen zu verhindern, und über mögliche Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität und den Schutz personenbezogener Daten;

Geänderter Text

(iv) Informationen über alle vom Anbieter zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um Netzüberlastungen zu vermeiden, und über mögliche Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität und den Schutz personenbezogener Daten sowie alle Maßnahmen nach Artikel 23 Absatz 5; ***die dem Endnutzer jederzeit zur Verfügung stehenden Instrumente, mit denen sie auf allgemein anerkannte und verständliche Weise die jeweils zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren und Maßnahmen nach Artikel 23***

*Absatz 5 in Erfahrung bringen können,
sind ebenfalls anzugeben;*

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Auf Anforderung der zuständigen Behörden müssen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation erforderlichenfalls Informationen von öffentlichem Interesse kostenlos über dieselben Hilfsmittel, über die sie gewöhnlich mit Endnutzern kommunizieren, an die Endnutzer weitergeben. Die betreffenden Informationen werden in einem solchen Fall von den zuständigen Behörden in einem standardisierten Format an die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation geliefert und können sich unter anderem auf folgende Themen erstrecken:

entfällt

a) die häufigsten Formen einer Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte, insbesondere wenn dadurch die Achtung der Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden kann, einschließlich Verstößen gegen Datenschutzrechte, das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und ihre rechtlichen Folgen sowie und

b) Mittel des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit und vor dem unrechtmäßigen Zugriff auf personenbezogene Daten bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die am Hauptstandort des Endnutzers tatsächlich für Download und Upload zur Verfügung stehende Datengeschwindigkeit, einschließlich **tatsächlicher Geschwindigkeitsspannen**, Durchschnittsgeschwindigkeiten und Geschwindigkeiten zu Hauptzeiten sowie der möglichen Auswirkungen auf eine Zugangsgewährung für Dritte über lokale Funknetze;

Geänderter Text

(b) die am Hauptstandort des Endnutzers tatsächlich für Download und Upload zur Verfügung stehende Datengeschwindigkeit, einschließlich **garantierter Mindestgeschwindigkeitsspannen**, Durchschnittsgeschwindigkeiten und Geschwindigkeiten zu Hauptzeiten sowie der möglichen Auswirkungen auf eine Zugangsgewährung für Dritte über lokale Funknetze;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 Absatz 2 **und** Artikel 19 Absatz 5 wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab [Inkrafttreten dieser Verordnung] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 5 **und Artikel 23 Absatz 5** wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab [Inkrafttreten dieser Verordnung] übertragen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß **dem** Artikel 17 Absatz 2 **und** Artikel 19 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 17 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 5 **und Artikel 23 Absatz 5** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat

widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ein nach Artikel 17 Absatz 2 **und** Artikel 19 Absatz 5 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn binnen zwei Monaten ab dem Tag der Übermittlung weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat vor Ablauf dieser Frist der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben. Auf Betreiben des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

(5) Ein nach Artikel 17 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 5 **und Artikel 23 Absatz 5** erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn binnen zwei Monaten ab dem Tag der Übermittlung weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat vor Ablauf dieser Frist der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben. Auf Betreiben des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II

Vorschlag der Kommission

ANLAGE II

Geänderter Text

entfällt

Mindestparameter für europäische ASQ-Konnektivitätsprodukte

Netzelemente und zugehörige Angaben:

eine Beschreibung des über ein Festnetz bereitzustellenden Konnektivitätsprodukts mit technischen Merkmalen und Übernahme einschlägiger Normen.

Netzfunktionen:

Konnektivitätsvereinbarung, die eine durchgehende Dienstqualität gewährleistet und auf gemeinsam festgelegten Parametern beruht, die die Bereitstellung zumindest der folgenden Klassen von Diensten erlauben:

- Sprach- und Videoanrufe,***
- Übertragung audiovisueller Inhalte und***
- datenkritische Anwendungen.***

VERFAHREN

Titel	Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 12.9.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 12.9.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Petra Kammerevert 9.10.2013
Prüfung im Ausschuss	27.11.2013
Datum der Annahme	21.1.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Zoltán Bagó, Malika Benarab-Attou, Piotr Borys, Jean-Marie Cavada, Silvia Costa, Mary Honeyball, Petra Kammerevert, Morten Løkkegaard, Emma McClarkin, Emilio Menéndez del Valle, Martina Michels, Marek Henryk Migalski, Katarína Neveďalová, Doris Pack, Chrysoula Paliadeli, Monika Panayotova, Marietje Schaake, Marco Scurria, Hannu Takkula, László Tókéš, Helga Trüpel, Gianni Vattimo, Marie-Christine Vergiat, Sabine Verheyen, Milan Zver
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Ivo Belet, Nadja Hirsch, Seán Kelly, Georgios Papanikolaou, Joanna Katarzyna Skrzydlewska

22.1.2014

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012
(COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Marielle Gallo

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Verfasserin der Stellungnahme bedauert die Wahl des Zeitpunkts für den Vorschlag für eine Verordnung über einen vernetzten Kontinent; er liegt zu einem sehr späten Zeitpunkt in der Wahlperiode des Europäischen Parlaments vor. Der Bereich der Telekommunikation und die Dienste, die über Netze der elektronischen Kommunikation bereitgestellt werden, sind langfristig wesentlich für die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union. Für die Prüfung eines Legislativvorgangs, der sich derart grundlegend auf die Mobilität der Wirtschaft und damit auf unsere Wirtschaft insgesamt auswirken kann, wurde ein unrealistischer Zeitplan festgelegt.

Das Europäische Parlament hätte in der Lage sein müssen, bei den eigenen Dienststellen eine gründliche Abschätzung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung in Auftrag zu geben, und genug Zeit bekommen müssen, um eine breit angelegte Konsultation der Öffentlichkeit vorzunehmen. Die Verfasserin weist hier zudem auf die kritische Haltung des GEREK zu dem Vorschlag der Kommission hin.

Als letzte Vorbemerkung hebt die Verfasserin hervor, dass die Wirtschaftsteilnehmer ein günstiges Umfeld und Rechtssicherheit benötigen. Deshalb erklärt sie sich überrascht davon, dass der neue Vorschlag der Kommission zum internationalen Roaming jetzt, nur ein Jahr nach dem Erlass der Roaming-III-Verordnung, vorliegt.

Bei der Stellungnahme des Rechtsausschusses hat die Verfasserin Schwerpunkte auf drei Bereiche gesetzt:

Erstens: die EU-weite Genehmigung. Durch sie wird eine zusätzliche Regulierungsebene geschaffen, ohne dass der Bedarf daran ausreichend nachgewiesen wäre. Nach Auffassung der Verfasserin lässt sich die Abschaffung nicht sinnvoller Hindernisse für die Bereitstellung staatenübergreifender Dienste durch eine bessere Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und innerhalb des GEREK erreichen, indem man beispielsweise ein harmonisiertes Mitteilungsmuster einführt. Aus diesem Grund empfiehlt die Verfasserin die Streichung von Kapitel 2 des Verordnungsvorschlags und die Annahme von Änderungen der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigung).

Zweitens: Netzneutralität. Die Verfasserin empfiehlt, die Möglichkeit einzuräumen, dass die Anbieter Spezialdienste anbieten und die Endnutzer sie in Anspruch nehmen, solange die allgemeine Qualität von Internetzugangsdiensten nicht darunter leidet. Auch sollten sinnvolle Verkehrssteuerungsmaßnahmen mit Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ermöglicht werden, vorausgesetzt, dass die Verbraucher ein offenes Internet nutzen können.

Drittens: Rechte der Endnutzer. Die Verfasserin empfiehlt die Streichung der Artikel 25–30, weil eine vollständige Harmonisierung den Verbrauchern nicht zugute kommen wird. Das stattdessen empfohlene Verfahren besteht in der Änderung der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienst) und der Aktualisierung bestimmter darin vorgesehener Rechte.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Unabhängig davon, wie der Betreiber das betreffende elektronische Kommunikationsnetz oder die elektronischen Kommunikationsdienste grenzübergreifend bereitzustellen beabsichtigt, sollte das für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation geltende Regulierungskonzept im Hinblick auf das gewählte Geschäftsmodell, auf das sich die Organisation der Aufgaben und Tätigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten stützt, neutral sein. Deshalb sollte als Heimatmitgliedstaat eines europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation unabhängig von seiner Unternehmensstruktur der Mitgliedstaat gelten, in dem die strategischen Entscheidungen bezüglich der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste getroffen werden. *entfällt*

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Die EU-weite Genehmigung sollte auf der Allgemeingenehmigung im *entfällt*

Heimatmitgliedstaat basieren. Sie sollte nicht an Bedingungen geknüpft werden, die bereits aufgrund anderer nationaler Rechtsvorschriften einzuhalten sind, die nicht den Sektor der elektronischen Kommunikation regeln. Die Bestimmungen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 sollten auch für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation gelten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die meisten sektorspezifischen Bedingungen, beispielsweise in Bezug auf den Netzzugang oder die Sicherheit und Integrität der Netze oder den Zugang zu Notfalldiensten, sind eng an den Ort gebunden, an dem sich das betreffende Netz befindet oder der Dienst bereitgestellt wird. Folglich kann ein europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation, soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, den in den Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen unterliegen, in denen er tätig ist.

entfällt

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Verlangen Mitgliedstaaten sektorspezifische Beiträge, um Universaldienstverpflichtungen und die Verwaltungskosten der nationalen Regulierungsbehörden zu finanzieren, sollten die Kriterien und Verfahren für die Umlegung dieser Beiträge in Bezug

entfällt

auf die europäischen Anbieter elektronischer Kommunikation verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein, damit insbesondere der Markteintritt neuer Marktteilnehmer und kleinerer Betreiber, die grenzübergreifend tätig werden wollen, nicht behindert wird; bei den von den Unternehmen verlangten Beiträgen sollte daher deren Marktanteile in Bezug auf den Umsatz im betreffenden Mitgliedstaat Rechnung getragen und eine De-minimis-Schwelle angewandt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Es muss sichergestellt werden, dass es bei der Behandlung europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation in unterschiedlichen Mitgliedstaaten unter ähnlichen Umständen nicht zu Diskriminierungen kommt und die Regulierungspraxis im Binnenmarkt insbesondere in Bezug auf Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 15 oder 16 der Richtlinie 2002/21/EG oder des Artikels 5 oder 8 der Richtlinie 2002/19/EG fallen, kohärent ist. Europäische Anbieter elektronischer Kommunikation sollten daher in objektiv gleichwertigen Situationen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ein Recht auf Gleichbehandlung haben, damit eine bessere Integration grenzübergreifender Tätigkeiten ermöglicht wird. Außerdem sollte es auf Unionsebene besondere Verfahren für die Überprüfung von Entwürfen von Abhilfemaßnahmen im Sinne des Artikels 7a der Richtlinie 2002/21/EG geben, um ungerechtfertigte Unterschiede bei den in den verschiedenen

entfällt

Mitgliedstaaten für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation geltenden Verpflichtungen zu vermeiden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Zwischen dem Heimat- und dem Gastmitgliedstaat europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation sollten die Regulierungs- und Aufsichtsbefugnisse so aufgeteilt werden, dass Markteintrittsschranken abgebaut werden und zugleich gewährleistet ist, dass die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze durch diese Anbieter geltenden Vorschriften ordnungsgemäß durchgesetzt werden. Obwohl jede nationale Regulierungsbehörde die Einhaltung der in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht, unter anderem mittels Sanktionen und einstweiligen Maßnahmen, überwachen sollte, sollte daher nur die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats befugt sein, die Rechte europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in der gesamten Union oder einem Teil der Union bereitzustellen, auszusetzen oder entziehen.

entfällt

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Funkfrequenzen sind ein öffentliches Gut und eine unerlässliche Ressource für den Binnenmarkt der mobilen drahtlosen Breitbandkommunikation und der mobilen Satellitenkommunikation in der Union. Die Entwicklung der drahtlosen Breitbandkommunikation trägt zur Umsetzung der Digitalen Agenda für Europa bei, insbesondere zur Erreichung des Ziels, bis 2020 die Versorgung aller Unionsbürgerinnen und -bürger mit Breitbandanschlüssen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s zu gewährleisten und so leistungsfähige Breitbandnetze wie möglich im Hinblick auf Geschwindigkeit und Kapazität in der Union aufzubauen. Allerdings ist die Union beim Ausbau und bei der Verbreitung der jüngsten Generation drahtloser Breitbandtechnologien, die zur Erreichung dieser politischen Ziele notwendig sind, hinter andere wichtige Regionen der Welt – Nordamerika, Afrika und Teile Asiens – zurückgefallen. Der Mangel an Systematik bei der Genehmigung und Bereitstellung des 800-MHz-Bands für die drahtlose Breitbandkommunikation, der dazu führt, dass mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen beantragen oder es auf andere Weise versäumen, die Freigabe innerhalb der im Beschluss Nr. 243/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm für die Funkfrequenzpolitik (RSPP)²³ zu erteilen, zeugt von der Dringlichkeit, Maßnahmen noch innerhalb der Laufzeit des derzeitigen Programms für die Funkfrequenzpolitik zu treffen. Maßnahmen der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von

entfällt

Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation nach der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ haben bisher nicht ausgereicht, um dieses Problem zu bewältigen.

²³ ***Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7).***

²⁴ ***Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1).***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Vor dem Hintergrund einer schrittweisen Umstellung auf „All-IP-Netze“ ***wird die Entwicklung von Anwendungen, die vom Zugang zu anderen Netzen abhängen, durch die mangelnde Verfügbarkeit von Konnektivitätsprodukten auf Internet-Protocol-Grundlage behindert***, d. h. Produkten, die auf unterschiedliche Kategorien von Diensten mit ***zugesicherter Dienstqualität ausgelegt sind und die sowohl innerhalb von Mitgliedstaaten als auch zwischen ihnen Kommunikationswege über Domain- und Netzgrenzen hinaus eröffnen. Dadurch werden entsprechende technische Innovationen behindert. Darüber hinaus***

Geänderter Text

(36) Vor dem Hintergrund einer schrittweisen Umstellung auf „All-IP-Netze“ ***könnte die mangelnde Verfügbarkeit von Konnektivitätsprodukten auf IP-Grundlage***, d. h. Produkten, die ***innerhalb geschlossener Kommunikationsnetze unter Verwendung des Internetprotokolls mit strenger Zugangskontrolle*** auf unterschiedliche Kategorien von Diensten mit ***einer festgelegten*** Dienstqualität ausgelegt sind, die ***Entwicklung von Diensten, die von einer solchen festgelegten Qualität abhängen, behindern. Es bedarf daher eines harmonisierten Ansatzes in Bezug auf die Konzeption und Verfügbarkeit***

verhindert eine solche Situation eine weiter reichende Verbreitung von Effizienzgewinnen, die sich aus der Verwaltung und der Bereitstellung IP-gestützter Netze und Konnektivitätsprodukte mit zugesicherter Dienstqualität ergeben, insbesondere erhöhte Sicherheit, Zuverlässigkeit und Flexibilität, Kostenwirksamkeit und eine schnellere Bereitstellung, die Netzbetreibern, Diensteanbietern und Endnutzern zugutekommen. Deshalb ist ein harmonisiertes Konzept für die Entwicklung dieser Produkte und ihre Bereitstellung zu angemessenen Konditionen notwendig, einschließlich gegenseitiger Belieferung zwischen den betreffenden Anbietern elektronischer Kommunikation, sofern dies gewünscht wird.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Das Internet hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer offenen Plattform für Innovation mit niedrigen Zugangsschranken für Endnutzer, Anbieter von Inhalten und Anwendungen und Anbieter von Internetdiensten entwickelt. Der bisherige Rechtsrahmen zielt darauf ab, Endnutzern die Möglichkeit zu geben, Informationen abzurufen und zu verbreiten bzw. Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Allerdings hat ein aktueller Bericht des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) über die Praxis im Datenverkehrsmanagement vom Mai 2012 und eine Studie im Auftrag der Exekutivagentur für Gesundheit und

solcher Dienste, mit Schutzmechanismen, durch die die höhere Qualität nicht mit der Leistungsfähigkeit, Erschwinglichkeit oder Qualität von Internetzugangsdiensten funktional identisch ist oder zu deren Lasten geht oder den Wettbewerb, die Innovation oder die Netzneutralität beeinträchtigt.

Geänderter Text

(45) Das Internet hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer offenen Plattform für Innovation mit niedrigen Zugangsschranken für Endnutzer, Anbieter von Inhalten und Anwendungen und Anbieter von Internetdiensten entwickelt. ***Die grundsätzliche Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit bei der Übermittlung von Datenpaketen unabhängig von Inhalt, Dienst, Anwendung, Absender oder Empfänger muss EU-weit rechtlich abgesichert werden, damit dauerhaft garantiert ist, dass jeder Internetnutzer grundsätzlich Zugang zu allen Inhalten, Diensten und Anwendungen hat oder sie bereitstellen kann. Die Betreiber von Zugangsnetzen sind allgemein verpflichtet, Datenpakete***

Verbraucher (EAHC) vom Dezember 2012 über das Funktionieren des Marktes für Internetzugang und -dienste aus Sicht der Verbraucher in der Europäischen Union gezeigt, dass sehr viele Endnutzer von Datenverkehrsmanagementpraktiken betroffen sind, die bestimmte Anwendungen blockieren oder verlangsamen. Diesem Trend muss mit klaren Regeln auf Unionsebene entgegengewirkt werden, damit das Internet offen bleibt und es nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts durch individuelle Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten kommt. Die Freiheit der Endnutzer, Informationen und rechtmäßige Inhalte abzurufen und zu verbreiten sowie Anwendungen zu nutzen und Dienste ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen, unterliegt den Schranken des Unionsrechts und des damit vereinbaren nationalen Rechts.

unabhängig von Absender, Empfänger oder Art der bereitzustellenden Inhalte, Dienste und Anwendungen zuzustellen und dabei den Nutzern Übertragungsdienste von geeigneter Qualität anzubieten, die ständig dem technologischen Fortschritt angepasst werden. Ein offenes und diskriminierungsfreies Internet ist von entscheidender Bedeutung für die Förderung von Innovation und wirtschaftlicher Effizienz. Diese grundlegenden Eigenschaften dienen der Sicherung von Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt in den Medien und im Kulturbereich. Der bisherige Rechtsrahmen zielt darauf ab, Endnutzern die Möglichkeit zu geben, Informationen abzurufen und zu verbreiten bzw. Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Allerdings hat ein aktueller Bericht des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) über die Praxis im Datenverkehrsmanagement vom Mai 2012 und eine Studie im Auftrag der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC) vom Dezember 2012 über das Funktionieren des Marktes für Internetzugang und -dienste aus Sicht der Verbraucher in der Europäischen Union gezeigt, dass sehr viele Endnutzer von Datenverkehrsmanagementpraktiken betroffen sind, die bestimmte Anwendungen blockieren oder verlangsamen. Diesem Trend muss mit klaren Regeln auf Unionsebene entgegengewirkt werden, damit das Internet offen bleibt und es nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts durch individuelle Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten kommt. Die Freiheit der Endnutzer, Informationen und rechtmäßige Inhalte abzurufen und zu verbreiten sowie Anwendungen zu nutzen und Dienste ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen, unterliegt den Schranken des Unionsrechts und des damit vereinbaren nationalen Rechts. ***Das***

ausnahmslos nach dem Best-Effort Prinzip arbeitende offene Internet darf nicht durch die Entwicklung anderer Produkte und Dienstleistungen beeinträchtigt oder eingeschränkt werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47a) Die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Darüber hinaus besteht seitens der Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter Nachfrage nach der Bereitstellung von Übertragungsdiensten auf der Grundlage ***flexibler Qualitätsparameter, einschließlich der unteren Prioritätsebenen für nicht zeitabhängigen Datenverkehr.*** Dass Inhalte-, Anwendungs- und ***Diensteanbietern*** die Möglichkeit ***offensteht***, eine solche ***flexible*** Dienstqualität mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation auszuhandeln, ***ist für die Bereitstellung von Spezialdiensten erforderlich und*** wird

(50) Darüber hinaus besteht seitens der Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter Nachfrage nach der Bereitstellung von Übertragungsdiensten auf der Grundlage ***von Qualitätsparametern. Für die Bereitstellung von Spezialdiensten in geschlossenen Netzen ist es erforderlich,*** dass Inhalte-, Anwendungs- und ***Diensteanbieter*** die Möglichkeit ***haben***, eine solche ***besondere*** Dienstqualität mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation ***für eine begrenzte Nutzergruppe*** auszuhandeln. ***Dies*** wird voraussichtlich eine wichtige Rolle in der

voraussichtlich eine wichtige Rolle in der Entwicklung neuer Dienste wie der Maschine-Maschine-Kommunikation (M2M) spielen. **Solche Vereinbarungen sollten Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation zugleich die Möglichkeit geben, die Netzkapazitäten besser zu verteilen und Netzüberlastungen zu vermeiden. Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter und Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten deshalb die Freiheit haben, Spezialdienst-Vereinbarungen über konkrete Dienstqualitätsniveaus zu schließen, sofern solche Vereinbarungen die allgemeine Qualität der Internetzugangsdienste nicht nennenswert beeinträchtigen.**

Entwicklung neuer Dienste wie der Maschine-Maschine-Kommunikation (M2M) spielen. **Spezielle Dienste dürfen weder die Qualität des Internetzugangsdienstes beeinträchtigen noch als Ersatz für das Internet vermarktet oder verwendet werden. Sie sind nur zulässig, wenn – über das wirtschaftliche Eigeninteresse hinaus – ein offenkundiger technischer und tatsächlicher Bedarf besteht, in der Lage zu sein, kritische Echtzeit-Anwendungen von besonderer Qualität bereitzustellen. Wenn Zugangsbetreiber Spezialdienste anbieten oder vermarkten, unterliegen sie auch der Pflicht, einen offenen Internetzugangsdienst anzubieten, wie in Erwägung 45 dargelegt. Sämtliche offenen Internetdienste unterliegen dem Best-Effort-Prinzip.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Die nationalen Regulierungsbehörden spielen eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass Endnutzer diese Freiheit, Zugang zu einem offenen Internet zu erhalten, auch tatsächlich ausüben können. Dementsprechend sollten die nationalen Regulierungsbehörden Überwachungs- und Berichterstattungspflichten haben und sicherstellen, dass Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation die geltenden Vorschriften einhalten und Dienste bereitgestellt werden, die diskriminierungsfreie Internetzugangsdienste von hoher Qualität ermöglichen und nicht durch Spezialdienste eingeschränkt sind. Für die

Geänderter Text

(51) Die nationalen Regulierungsbehörden spielen eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass Endnutzer diese Freiheit, Zugang zu einem offenen Internet zu erhalten, auch tatsächlich ausüben können. Dementsprechend sollten die nationalen Regulierungsbehörden Überwachungs- und Berichterstattungspflichten haben und sicherstellen, dass Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation die geltenden Vorschriften einhalten und Dienste bereitgestellt werden, die diskriminierungsfreie Internetzugangsdienste von hoher Qualität ermöglichen und nicht durch Spezialdienste eingeschränkt sind. **Die**

Prüfung, ob eine mögliche generelle Einschränkung der Internetzugangsdienste vorliegt, sollten die nationalen Regulierungsbehörden Qualitätsparameter wie Zeit- und Zuverlässigkeitsparameter (Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust), das Maß und die Auswirkungen von Netzüberlastungen sowie die tatsächlichen gegenüber den angegebenen Geschwindigkeiten, die Leistungsfähigkeit der Internetzugangsdienste im Vergleich zu Spezialdiensten und die von den Nutzern wahrgenommene Qualität heranziehen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, allen oder einzelnen Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation Mindestanforderungen an die Dienstqualität vorzuschreiben, wenn dies erforderlich ist, um eine allgemeine Einschränkung/Verschlechterung der Dienstqualität von Internet-Zugangsdiensten zu verhindern.

nationalen Regulierungsbehörden sollten für Endnutzer, die von Diskriminierung, Beschränkungen oder Eingriffen in Online-Inhalte, -Dienste oder -Anwendungen betroffen sind, klare und verständliche Melde- und Beschwerdeverfahren festlegen. Für die Prüfung ***der Frage***, ob eine mögliche generelle Einschränkung der Internetzugangsdienste vorliegt, sollten die nationalen Regulierungsbehörden Qualitätsparameter wie Zeit- und Zuverlässigkeitsparameter (Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust), das Maß und die Auswirkungen von Netzüberlastungen sowie die tatsächlichen gegenüber den angegebenen Geschwindigkeiten, die Leistungsfähigkeit der Internetzugangsdienste im Vergleich zu Spezialdiensten und die von den Nutzern wahrgenommene Qualität heranziehen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, allen oder einzelnen Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation Mindestanforderungen an die Dienstqualität vorzuschreiben, wenn dies erforderlich ist, um eine allgemeine Einschränkung/Verschlechterung der Dienstqualität von Internet-Zugangsdiensten zu verhindern.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Anbieter von Diensten und Netzen der elektronischen Kommunikation in der Lage sind, in neue, verbesserte hochleistungsfähige Infrastrukturen zu investieren und entsprechende Innovationen zu schaffen, womit sie die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der Union erhöhen

helfen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) einen nachhaltigen Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts sowie die globale Wettbewerbsfähigkeit der Union zu fördern und die sektorspezifische Marktregulierung in dem Maße abzubauen, wie diese Ziele erreicht werden; *entfällt*

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter hochleistungsfähiger Infrastrukturen zu fördern, die sich auf die gesamte Union erstrecken und der wachsenden Nachfrage der Endnutzer gerecht werden können; *entfällt*

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) eine EU-weite Genehmigung für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation; *entfällt*

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die weitere Vereinheitlichung der Regulierung hinsichtlich der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit von Abhilfemaßnahmen, die die nationalen Regulierungsbehörden europäischen Anbietern elektronischer Kommunikation auferlegen;

entfällt

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Harmonisierung von Vorschriften über die Rechte der Endnutzer und die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten, wodurch ein europäischer Raum der elektronischen Kommunikation für Verbraucher geschaffen wird;

e) zusätzliche Rechte zu den in der Richtlinie 2002/23/EG vorgesehenen Rechten für Endnutzer und die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten, wodurch ein europäischer Raum der elektronischen Kommunikation für Verbraucher geschaffen wird;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4) „EU-weite Genehmigung“ ist der für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation in der gesamten Europäischen Union anwendbare Rechtsrahmen, der auf der Allgemeingenehmigung im Heimatmitgliedstaat und den Bestimmungen dieser Verordnung

entfällt

beruht;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5) „Heimatmitgliedstaat“ ist der Mitgliedstaat, in dem der europäische Anbieter elektronischer Kommunikation seine Hauptniederlassung hat; *entfällt*

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6) „Hauptniederlassung“ ist der Ort der Niederlassung in dem Mitgliedstaat, an dem die Grundsatzentscheidungen über Investitionen in elektronische Kommunikationsdienste bzw. -netze und deren Bereitstellung in der Union getroffen werden; *entfällt*

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7) „Gastmitgliedstaat“ ist jeder andere Mitgliedstaat als der Heimatmitgliedstaat, in dem ein europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellt; *entfällt*

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12) „Konnektivitätsprodukt mit zugesicherter Dienstqualität“ oder „ASQ-Konnektivitätsprodukt“ ist ein Produkt, das über Internet-Protocol-Vermittlungsknoten (IP-Vermittlungsknoten) bereitgestellt wird und es dem Kunden erlaubt, eine IP-Kommunikationsverbindung zwischen einem Zusammenschaltungspunkt und einem oder mehreren Netzabschlusspunkten des Festnetzes herzustellen; es bietet ferner festgelegte Ende-zu-Ende-Netzleistungsniveaus für bestimmte Endnutzerdienste auf der Grundlage einer bestimmten garantierten Dienstqualität mit festgelegten Parametern;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14) „Internetzugangsdienst“ ist ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie eine Anbindung an das Internet und somit Verbindungen zwischen nahezu allen an das Internet angebotenen Abschlusspunkten bietet;

Geänderter Text

14) „Internetzugangsdienst“ ist ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie eine Anbindung an das Internet und somit Verbindungen zwischen nahezu allen an das Internet angebotenen Abschlusspunkten bietet; **die Mitgliedstaaten stellen angemessene Mindestanforderungen in Bezug auf die Qualität von Internetzugangsdiensten auf, die kontinuierlich an den technischen Fortschritt anzupassen sind; ein Internetzugangsdienst ermöglicht**

Endnutzern, internetbasierte Anwendungen nach dem Best-Effort-Prinzip zu nutzen; von diesem Grundsatz darf nur im Fall eines verhältnismäßigen und begründeten Datenverkehrsmanagements abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen für dessen Anwendung klar definiert sind;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

15) „Spezialdienst“ ist ein **elektronischer Kommunikationsdienst** oder ein anderer Dienst, der den Zugang zu speziellen Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder einer Kombination dieser Angebote ermöglicht, **dessen technische Merkmale durchgehend kontrolliert werden oder der die Möglichkeit bietet, Daten an eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern oder Abschlusspunkten zu übermitteln oder von diesen zu erhalten**; er wird als Substitut für den Internetzugangsdienst weder vermarktet noch breit genutzt;

Geänderter Text

15) „Spezialdienst“ ist ein **Dienst der elektronischen Kommunikation** oder ein anderer Dienst, der **unter Verwendung des Internetprotokolls bereitgestellt und in geschlossenen elektronischen Kommunikationsnetzen mit Zugangskontrolle bereitgestellt wird**, der den Zugang zu speziellen Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder einer Kombination dieser Angebote ermöglicht, **und zwar auf der Grundlage eines umfangreichen Einsatzes von Verkehrsmanagement zur Sicherstellung geeigneter Leistungsmerkmale**; er wird als Substitut für den Internetzugangsdienst weder vermarktet noch breit genutzt;

Begründung

Die Definition beruht auf den GEREK-Leitlinien für die Dienstqualität im Rahmen der Netzneutralität.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Artikel 3 – Freiheit der Bereitstellung

Geänderter Text

entfällt

elektronischer Kommunikation in der gesamten Union

(1) Ein europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation hat das Recht, in der gesamten Union elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anzubieten und die mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste verbundenen Rechte in allen Mitgliedstaaten auszuüben, in denen er im Rahmen einer EU-weiten Genehmigung, die lediglich der Anmeldepflicht nach Artikel 4 unterliegt, tätig ist.

(2) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist und unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 unterliegen europäische Anbieter elektronischer Kommunikation den in den betreffenden Mitgliedstaaten unter Einhaltung des EU-Rechts angewandten Vorschriften und Bedingungen.

(3) Abweichend von Artikel 12 der Richtlinie 2002/20/EG können im Gastmitgliedstaat Verwaltungsabgaben von europäischen Anbietern elektronischer Kommunikation nur dann erhoben werden, wenn der Anbieter in dem betreffenden Mitgliedstaat aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste einen Jahresumsatz von mehr als 0,5 % des gesamten nationalen Umsatzes im Bereich der elektronischen Kommunikation erzielt. Zur Erhebung dieser Abgaben wird ausschließlich der Umsatz aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste in dem betreffenden Mitgliedstaat herangezogen.

(4) Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/22/EG können europäische Anbieter elektronischer Kommunikation im Gastmitgliedstaat nur dann zu Beiträgen zu den Nettokosten von

Universaldienstverpflichtungen herangezogen werden, wenn der Anbieter in dem betreffenden Mitgliedstaat aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste einen Jahresumsatz von mehr als 3 % des gesamten nationalen Umsatzes aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikation erzielt. Zur Erhebung eines solchen Beitrags wird ausschließlich der in dem betreffenden Mitgliedstaat erzielte Umsatz herangezogen.

(5) Europäische Anbieter elektronischer Kommunikation haben in objektiv gleichwertigen Situationen Anspruch auf Gleichbehandlung durch die nationalen Regulierungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten.

(6) Bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen, an denen europäische Anbieter elektronischer Kommunikation beteiligt sind und deren Gegenstand Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG, gemäß dieser Verordnung oder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in einem Gastmitgliedstaat sind, können europäische Anbieter elektronischer Kommunikation die nationale Regulierungsbehörde im Heimatmitgliedstaat konsultieren, die zwecks Entwicklung einer kohärenten Regulierungspraxis eine Stellungnahme abgeben kann. Bei der Beschlussfassung im betreffenden Streitfall trägt die nationale Regulierungsbehörde des Gastmitgliedstaats der Stellungnahme der nationalen Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats weitestgehend Rechnung.

(7) Europäische Anbieter elektronischer Kommunikation, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits berechtigt sind, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in mehr als einem Mitgliedstaat

bereitzustellen, nehmen die Anmeldung nach Artikel 4 bis spätestens bis zum 1. Juli 2016 vor.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4 – Anmeldeverfahren für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation

entfällt

(1) Europäische Anbieter elektronischer Kommunikation müssen der nationalen Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit in mindestens einem Mitgliedstaat eine einmalige Anmeldung gemäß dieser Verordnung vorlegen.

(2) Die Anmeldung muss eine Erklärung über die Bereitstellung oder die Absicht zur Aufnahme der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie ausschließlich folgende Informationen enthalten:

a) den Namen des Anbieters, Rechtsstatus und Rechtsform, Registernummer, sofern der Anbieter im Handelsregister oder in einem vergleichbaren öffentlichen Register eingetragen ist, die geografische Anschrift der Hauptniederlassung, eine Kontaktperson, eine Kurzbeschreibung der Netze oder Dienste, die bereitgestellt werden bzw. bereitgestellt werden sollen, einschließlich Angabe des Heimatmitgliedstaats;

b) der/die Gastmitgliedstaat/en, in dem/denen die Dienste und Netze unmittelbar oder über Tochtergesellschaften bereitgestellt werden bzw. bereitgestellt werden sollen; bei der Bereitstellung über Tochtergesellschaften sind Name,

Rechtsstatus und Rechtsform, geografische Anschrift, Registernummer, sofern der Anbieter im Handelsregister oder in einem vergleichbaren öffentlichen Register im Gastmitgliedstaat eingetragen ist, und die Kontaktstellen der betreffenden Tochtergesellschaften und die jeweiligen Versorgungsgebiete zu nennen. Wird eine Tochtergesellschaft gemeinsam von zwei oder mehreren Anbietern elektronischer Kommunikation kontrolliert, deren Hauptniederlassungen sich in unterschiedlichen Mitgliedstaaten befinden, so gibt die Tochtergesellschaft von den Heimatmitgliedstaaten der Muttergesellschaften den für die Zwecke dieser Verordnung relevanten an und wird von der Muttergesellschaft dieses Heimatmitgliedstaates entsprechend angemeldet.

Die Anmeldung erfolgt in der Sprache bzw. den Sprachen des Heimatmitgliedstaats und aller Gastmitgliedstaaten.

(3) Jede Änderung der Angaben nach Absatz 2 muss der nationalen Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats innerhalb eines Monats nach der Änderung mitgeteilt werden. Betrifft die mitgeteilte Änderung die Absicht, elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste in einem Gastmitgliedstaat bereitzustellen, der nicht in einer früheren Anmeldung angegeben war, so kann der europäische Anbieter elektronischer Kommunikation seine Tätigkeit in dem betreffenden Gastmitgliedstaat nach dieser Mitteilung aufnehmen.

(4) Die Nichteinhaltung der Anmeldepflicht gemäß diesem Artikel stellt einen Verstoß gegen die für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation im Heimatmitgliedstaat geltenden gemeinsamen Bedingungen dar.

(5) Die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats leitet die nach Absatz 2 erhaltenen Angaben und alle Änderungen dieser Angaben nach Absatz 3 innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Angaben an die nationalen Regulierungsbehörden der betroffenen Gastmitgliedstaaten sowie an das Büro des GEREK weiter.

Das Büro des GEREK führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der nach dieser Verordnung vorgenommenen Anmeldungen.

(6) Auf Antrag eines europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation stellt die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats eine Erklärung nach Artikel 9 der Richtlinie 2002/20/EG aus, mit der sie bestätigt, dass für das fragliche Unternehmen die EU-weite Genehmigung gilt.

(7) Für den Fall, dass eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden in unterschiedlichen Mitgliedstaaten der Auffassung sind, dass der in einer Anmeldung nach Absatz 2 genannte Heimatmitgliedstaat oder eine Änderung der nach Absatz 3 gemeldeten Angaben nicht oder nicht mehr mit der Hauptniederlassung des Unternehmens im Sinne dieser Verordnung übereinstimmt, so legt sie die Angelegenheit unter Mitteilung der Gründe für ihre Einschätzung der Kommission vor. Zur Information erhält das Büro des GEREK eine Kopie der vorgelegten Unterlagen. Nachdem die Kommission dem betroffenen europäischen Anbieter elektronischer Kommunikation und der nationalen Regulierungsbehörde des umstrittenen Heimatmitgliedstaats Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, erlässt sie innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Angelegenheit einen Beschluss über die Festlegung des Heimatmitgliedstaats

des betreffenden Unternehmens.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5 – Einhaltung der EU-weiten Genehmigung

entfällt

(1) Die nationale Regulierungsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats überwacht und gewährleistet im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 2002/20/EG, dass europäische Anbieter elektronischer Kommunikation die in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften und Bedingungen gemäß Artikel 3 einhalten.

(2) Die nationale Regulierungsbehörde eines Gastmitgliedstaats übermittelt der nationalen Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats alle einschlägigen Informationen zu einzelnen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem europäischen Anbieter elektronischer Kommunikation getroffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften und Bedingungen gemäß Artikel 3 in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6 – Aussetzung und Entziehung der Rechte europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation zur Bereitstellung elektronischer

entfällt

Kommunikation

(1) Unbeschadet etwaiger Maßnahmen zur Aussetzung oder Entziehung der von einem betroffenen Mitgliedstaat erteilten Nutzungsrechte für Funkfrequenzen oder Rufnummern und unbeschadet einstweiliger, nach Absatz 3 erlassener Maßnahmen ist allein die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats befugt, die Rechte eines europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation in Bezug auf die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste in der gesamten Union oder einem Teil davon entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Artikels 10 Absatz 5 der Richtlinie 2002/20/EG auszusetzen oder zu entziehen.

(2) Im Falle schwerer oder wiederholter Verstöße gegen die in einem Gastmitgliedstaat geltenden Vorschriften und Bedingungen gemäß Artikel 3, in denen die von der nationalen Regulierungsbehörde des Gastmitgliedstaats zur Einhaltung der Rechtsvorschriften ergriffenen Maßnahmen nach Artikel 5 gescheitert sind, informiert diese die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats und ersucht sie, Maßnahmen nach Absatz 1 zu treffen.

(3) Bis zu einer abschließenden Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats über ein Ersuchen nach Absatz 2 kann die nationale Regulierungsbehörde des Gastmitgliedstaats einstweilige Sofortmaßnahmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Artikels 10 Absatz 6 der Richtlinie 2002/20/EG treffen, wenn ihr Beweise für einen Verstoß gegen die in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften und Bedingungen gemäß

Artikel 3 vorliegen. Abweichend von der Dreimonatsfrist nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2002/20/EG können solche einstweiligen Maßnahmen so lange aufrechterhalten werden, bis die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats endgültig entschieden hat.

Die Kommission, das GEREK und die nationalen Regulierungsbehörden des Heimatmitgliedstaats und der übrigen Gastmitgliedstaaten werden von der einstweiligen Maßnahme rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

(4) Erwägt die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats von Amts wegen oder auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörde eines Gastmitgliedstaats den Erlass einer Entscheidung zur Aussetzung oder Entziehung der Rechte eines europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation nach Absatz 1, so unterrichtet sie die nationalen Regulierungsbehörden aller von einer solchen Entscheidung betroffenen Gastmitgliedstaaten von ihrer Absicht. Die nationale Regulierungsbehörde eines Gastmitgliedstaats kann innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abgeben.

(5) Die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats erlässt eine endgültige Entscheidung und übermittelt sie der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der von der Entscheidung betroffenen Gastmitgliedstaaten innerhalb einer Woche nach deren Annahme, wobei sie der Stellungnahme der nationalen Regulierungsbehörden der davon betroffenen Gastmitgliedstaaten weitestgehend Rechnung trägt.

(6) Beschließt die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats, die Rechte eines

europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation nach Absatz 1 auszusetzen oder zu entziehen, so treffen die nationalen Regulierungsbehörden aller betroffenen Gastmitgliedstaaten Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass der europäische Anbieter elektronischer Kommunikation in ihren Hoheitsgebieten weiterhin Dienste oder Netze bereitstellt, die von der fraglichen Entscheidung betroffen sind.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7 – Koordinierung von Durchsetzungsmaßnahmen

entfällt

(1) Bei der Anwendung des Artikels 6 trifft die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats die entsprechenden Aufsichts- oder Durchsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf elektronische Kommunikationsdienste oder -netze, die in einem anderen Mitgliedstaat bereitgestellt werden oder die dort Schaden verursacht haben, mit derselben Sorgfalt, als würden die elektronischen Kommunikationsdienste oder -netze im Heimatmitgliedstaat bereitgestellt.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die für die Maßnahmen nach Artikel 5 und 6 erforderlichen Schriftstücke in ihrem Hoheitsgebiet zugestellt werden können.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

**Artikel 19 – Konnektivitätsprodukt mit
zugesicherter Dienstqualität (ASQ-
Konnektivitätsprodukt)**

entfällt

**(1) Jeder Betreiber hat das Recht, ein
europäisches ASQ-Konnektivitätsprodukt
im Sinne des Absatzes 4 bereitzustellen.**

**(2) Die Betreiber kommen allen
zumutbaren Anfragen nach europäischen
ASQ-Konnektivitätsprodukten im Sinne
des Absatzes 4 nach, die schriftlich von
einem zugelassenen Anbieter
elektronischer Kommunikation
eingereicht werden. Jede Weigerung, ein
europäisches ASQ-Konnektivitätsprodukt
bereitzustellen, muss auf objektiven
Kriterien beruhen. Der Betreiber muss
eine Weigerung innerhalb eines Monats
ab der schriftlichen Anfrage begründen.**

**Als objektiver Grund für eine Weigerung
gilt, dass der Interessent an der
Bereitstellung eines europäischen ASQ-
Konnektivitätsprodukts nicht in der Lage
oder nicht willens ist, seinerseits dem
ersuchten Betreiber auf entsprechende
Anfrage zu zumutbaren Bedingungen
innerhalb der Union oder in Drittländern
ein ASQ-Konnektivitätsprodukt zur
Verfügung zu stellen.**

**(3) Wird die Anfrage abgelehnt oder
kommt innerhalb von zwei Monaten nach
der schriftlichen Anfrage keine Einigung
über die konkreten Bedingungen
einschließlich des Preises zustande, kann
jede Partei die Angelegenheit der
zuständigen nationalen
Regulierungsbehörde gemäß Artikel 20
der Richtlinie 2002/21/EG vorlegen. In
diesem Fall kann Artikel 3 Absatz 6 dieser
Verordnung angewandt werden.**

**(4) Die Bereitstellung eines
Konnektivitätsprodukts gilt als
Bereitstellung eines europäischen ASQ-
Konnektivitätsprodukts, wenn dieses**

Produkt den Mindestparametern des Anhangs II entspricht und alle nachstehenden wesentlichen Anforderungen erfüllt:

- a) Möglichkeit, überall in der Union als hochwertiges Produkt angeboten zu werden;**
 - b) es ermöglicht den Diensteanbietern, die Anforderungen ihrer Endnutzer zu erfüllen,**
 - c) Kostenwirksamkeit unter Berücksichtigung bestehender Lösungen, die innerhalb derselben Netze bereitgestellt werden können;**
 - d) operative Leistungsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf eine größtmögliche Vermeidung von Durchführungshindernissen und Realisierungskosten für die Kunden, und and**
 - e) Gewährleistung, dass die Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre, über personenbezogene Daten, die Sicherheit und Integrität von Netzen sowie über Transparenz im Einklang mit dem Unionsrecht erfüllt sind.**
- (5) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 32 zu erlassen, um Anhang II im Lichte der Marktentwicklungen und der technischen Entwicklungen anzupassen, damit die in Absatz 4 aufgeführten wesentlichen Anforderungen weiterhin erfüllt werden können.**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Außer wenn dies objektiv gerechtfertigt ist, dürfen Anbieter

entfällt

**öffentlicher elektronischer
Kommunikation für unionsinterne, in
einem anderen Mitgliedstaat zugestellte
Verbindungen keine Tarife anwenden, die
höher sind**

**a) als die Tarife für inländische
Fernverbindungen in Festnetzen;**

**b) als der jeweilige Eurotarif für
regulierte Sprachanrufe und SMS-
Roamingnachrichten gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 531/2012 in
Mobilfunknetzen.**

Begründung

Es handelt sich hier um deregulierte Märkte, auf denen Wettbewerb gegeben ist.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Endnutzern steht es frei, mit Anbietern von Internetzugangsdiensten Vereinbarungen über Datenvolumina und -geschwindigkeiten zu schließen und **entsprechend solchen Datenvolumenvereinbarungen** beliebige Angebote von Anbietern von Internetinhalten, -anwendungen und -diensten in Anspruch zu nehmen.

Geänderter Text

Den Endnutzern steht es **unter angemessener Berücksichtigung des Grundsatzes der Netzneutralität** frei, mit Anbietern von Internetzugangsdiensten Vereinbarungen über Datenvolumina und -geschwindigkeiten zu schließen, **soweit sie ihre Einwilligung freiwillig, ausdrücklich und in Kenntnis der Sachlage erteilen,** und beliebige Angebote von Anbietern von Internetinhalten, -anwendungen und -diensten in Anspruch zu nehmen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Endnutzern steht es ferner frei, mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation *oder mit Anbietern* von Inhalten, Anwendungen und Diensten *die Erbringung von Spezialdiensten mit einer höheren Dienstqualität zu vereinbaren.*

Geänderter Text

Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation *und Anbieter* von Inhalten, Anwendungen und Diensten *können einer begrenzten Anzahl von Nutzern, denen ein eingeschränkter Zugang gewährt wird, über ein geschlossenes elektronisches Kommunikationsnetz Spezialdienste anbieten. Spezialdienste dürfen nicht als ein Ersatz für das Internet vermarktet oder verwendet werden und keine Inhalte, Anwendungen oder Dienste anbieten, die mit denen des offenen Internets funktional identisch sind.*

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Um die Erbringung von Spezialdiensten für Endnutzer zu ermöglichen, steht es Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten sowie Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation frei, miteinander Vereinbarungen über die Übertragung des diesbezüglichen Datenvolumens oder -verkehrs als Spezialdienste mit **bestimmter** Dienstqualität oder eigener Kapazität zu schließen. Durch die Bereitstellung von Spezialdiensten darf die **allgemeine** Qualität von Internetzugangsdiensten nicht **in wiederholter oder ständiger Weise** beeinträchtigt werden.

Geänderter Text

Um die Erbringung von Spezialdiensten für Endnutzer zu ermöglichen, steht es Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten sowie Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation frei, miteinander Vereinbarungen über die Übertragung des diesbezüglichen Datenvolumens oder -verkehrs **innerhalb von geschlossenen elektronischen Kommunikationsnetzen** als Spezialdienste mit **einer festgelegten** Dienstqualität oder eigener Kapazität zu schließen, **wobei diese Spezialdienste nicht mit den über den öffentlichen Internetzugangsdienst bereitgestellten Diensten funktional identisch sein dürfen.** Durch die Bereitstellung von Spezialdiensten darf die Qualität von Internetzugangsdiensten nicht beeinträchtigt werden. **Wird die Netzkapazität zwischen den Internetzugangsdiensten und**

Spezialdiensten geteilt, veröffentlichen die Betreiber dieser Dienste klare und eindeutige Kriterien, auf deren Grundlage die Netzkapazität geteilt wird.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) um einer Rechtsvorschrift oder *einem Gerichtsbeschluss* nachzukommen *oder um schwere Verbrechen abzuwehren oder zu verhindern*;

Geänderter Text

a) um einer Rechtsvorschrift oder *einer Gerichtsentscheidung* nachzukommen;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) um *die* Auswirkungen *einer vorübergehenden oder außergewöhnlichen Netzüberlastung* zu minimieren, sofern gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden.

Geänderter Text

d) um *eine vorübergehende oder außergewöhnliche Netzüberlastung zu unterbinden oder ihre* Auswirkungen zu minimieren, sofern gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen eines angemessenen Verkehrsmanagements dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für die in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind.

Geänderter Text

Ein angemessenes Verkehrsmanagement muss transparent organisiert und auf die notwendige Zeitspanne beschränkt werden und die Verarbeitung solcher Daten bedingen, die für die in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich und

verhältnismäßig sind.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und **gewährleisten**, dass die Endnutzer effektiv in der Lage sind, die in Artikel 23 Absätze 1 und 2 genannten Freiheiten auszuüben, dass Artikel 23 Absatz 5 eingehalten **wird** und dass **nicht diskriminierende** Internetzugangsdienste mit einem Qualitätsniveau, das **den Fortschritt der Technik widerspiegelt** und durch Spezialdienste nicht beeinträchtigt wird, kontinuierlich zur Verfügung stehen. Ferner beobachten sie in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden die Auswirkungen von Spezialdiensten auf die kulturelle Vielfalt und die Innovation. Die nationalen Regulierungsbehörden berichten der Kommission und dem GEREK jährlich über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse.

Geänderter Text

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und **sorgen dafür**, dass die Endnutzer effektiv in der Lage sind, die in Artikel 23 Absätze 1 und 2 genannten Freiheiten auszuüben **und den Nutzen aus einem offenen Internet zu ziehen**, dass **angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen nach** Artikel 23 Absatz 5 eingehalten **werden** und dass **diskriminierungsfreie** Internetzugangsdienste mit einem Qualitätsniveau, das **technische Fortschritte zur Geltung bringt** und durch Spezialdienste nicht beeinträchtigt wird, kontinuierlich zur Verfügung stehen. Ferner beobachten sie in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden die Auswirkungen von Spezialdiensten auf die kulturelle Vielfalt und die Innovation. Die nationalen Regulierungsbehörden berichten der Kommission und dem GEREK jährlich über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Für Endnutzer, die sich einer Diskriminierung, einer Beschränkung, einem Eingriff, einer Sperrung oder einer Drosselung von Online-Inhalten, -

*Diensten oder -Anwendungen ausgesetzt
sehen, richten die nationalen
Regulierungsbehörden klare und
verständliche Melde- und
Rechtsbehelfsverfahren ein.*

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(3) Die Kommission kann
Durchführungsrechtsakte zur Festlegung
einheitlicher Bedingungen für die
Umsetzung der Verpflichtungen der
zuständigen nationalen Behörden
entsprechend diesem Artikel erlassen.
Diese Durchführungsrechtsakte werden
gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2
genannten Prüfverfahren erlassen.*

entfällt

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25 – Transparenz und Veröffentlichung von Informationen

entfällt

*(1) Anbieter öffentlicher elektronischer
Kommunikation müssen – außer bei
individuell ausgehandelten Angeboten –
transparente, vergleichbare, ausreichende
und aktuelle Informationen
veröffentlichen:*

*a) ihren Namen, ihre Anschrift und
Kontaktangaben;*

*b) für jeden Tarif die angebotenen
Dienste und die jeweiligen
Dienstqualitätsparameter, die geltenden
Preise (für Verbraucher einschließlich*

Steuern) und sonstige Entgelte (Zugang, Nutzung, Wartung und etwaige zusätzliche Entgelte) sowie Kosten in Bezug auf Endgeräte;

c) die geltenden Tarife für Nummern oder Dienste, für die besondere Preise gelten;

d) die Qualität ihrer Dienste entsprechend den in Absatz 2 vorgesehenen Durchführungsrechtsakten;

e) gegebenenfalls angebotene Internetzugangsdienste mit folgenden Angaben:

i) die im (Wohn-)Sitzmitgliedstaat des Endnutzers auch zu Hauptzeiten tatsächlich für Download und Upload zur Verfügung stehende Datengeschwindigkeit;

ii) die Höhe etwaig geltender Datenvolumenbegrenzungen; die Preise für die gelegentliche oder dauerhafte Anhebung des verfügbaren Datenvolumens; die Datengeschwindigkeit, die nach vollständiger Nutzung des verfügbaren Datenvolumens, falls es beschränkt ist, zur Verfügung steht, einschließlich Kosten; die Mittel, mit denen die Endnutzer jederzeit ihre aktuelle Nutzung überwachen können;

iii) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Datenvolumenbeschränkungen, die tatsächlich verfügbare Geschwindigkeit oder andere Qualitätsparameter sowie die gleichzeitige Nutzung von Spezialdiensten mit einer höheren Dienstqualität auf die praktische Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten auswirken können;

iv) Informationen über alle vom Anbieter zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um Netzüberlastungen zu vermeiden, und über mögliche Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität und den

Schutz personenbezogener Daten;

f) Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit des Zugangs für behinderte Endnutzer, einschließlich regelmäßig aktualisierter Informationen über Einzelheiten der für sie bestimmten Produkte und Dienste;

g) ihre allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen einschließlich etwaiger Mindestvertragslaufzeiten, der Bedingungen und etwaigen Entgelte bei vorzeitiger Vertragskündigung, der Verfahren und direkten Entgelte im Zusammenhang mit Anbieterwechsel und Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen sowie Entschädigungsregelungen für Verzögerung oder Missbrauch beim Wechsel;

h) Zugang zu Notdiensten mit Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort bei allen angebotenen Diensten und alle Beschränkungen von Notdiensten gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2002/22/EG sowie alle diesbezüglichen Änderungen;

i) Rechte hinsichtlich des Universaldienstes, einschließlich gegebenenfalls der in Anhang I der Richtlinie 2002/22/EG genannten Einrichtungen und Dienste.

Die Informationen müssen in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, in dem der Dienst angeboten wird, veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden. Die Informationen sind auf Aufforderung vor ihrer Veröffentlichung den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden vorzulegen. Etwaige Differenzierungen in den Bedingungen, die jeweils für Verbraucher und andere Endnutzer gelten, müssen daraus ausdrücklich hervorgehen.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methoden für die Messung der Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten, der Dienstqualitätsparameter und der Methoden für ihre Erfassung sowie von Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben einschließlich etwaiger Qualitätszertifizierungsmechanismen erlassen. Dabei kann die Kommission die in Anhang III der Richtlinie 2002/22/EG aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren berücksichtigen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Damit die Endnutzer die Leistungsfähigkeit des Zugangs zu elektronischen Kommunikationsnetzen und der betreffenden Dienste sowie die Kosten alternativer Nutzungsweisen vergleichen können, müssen ihnen unabhängige Bewertungswerkzeuge zur Verfügung stehen. Dazu schaffen die Mitgliedstaaten ein freiwilliges Zertifizierungssystem für interaktive Websites, Führer oder ähnliche Werkzeuge. Die Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage objektiver, transparenter und verhältnismäßiger Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit eines jeden Anbieters öffentlicher elektronischer Kommunikation, einen leicht verständlichen Sprachgebrauch, die Bereitstellung aktueller Informationen und den Betrieb eines effektiven Verfahrens zur Bearbeitung von Beschwerden. Wenn auf dem Markt keine zertifizierten Vergleichsmittel kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen, stellen die nationalen Regulierungsbehörden oder andere zuständige nationale Stellen solche Einrichtungen selbst oder über

Dritte in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsanforderungen bereit. Die von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation veröffentlichten Informationen müssen zum Zwecke der Bereitstellung von Vergleichseinrichtungen kostenlos zur Verfügung stehen.

(4) Auf Anforderung der zuständigen Behörden müssen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation Informationen von öffentlichem Interesse für Endnutzer kostenlos verbreiten, gegebenenfalls mit denselben Mitteln, die sie gewöhnlich zur Kommunikation mit den Endnutzern einsetzen. In einem solchen Fall werden die betreffenden Informationen von den zuständigen Behörden in einem standardisierten Format an die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation übermittelt und können sich unter anderem auf folgende Themen erstrecken:

a) die häufigsten Formen einer Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte, insbesondere wenn dadurch die Achtung der Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden kann, einschließlich Verstößen gegen Datenschutzrechte, das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und ihre rechtlichen Folgen und

b) Mittel des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit und vor dem unrechtmäßigen Zugriff auf personenbezogene Daten bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26 – Informationspflichten in Verträgen **entfällt**

(1) Bevor ein Vertrag über die Bereitstellung einer Verbindung mit einem öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetz oder die Erbringung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste wirksam wird, müssen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation Verbrauchern – sowie anderen Endnutzern, sofern mit diesen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – zumindest folgende Informationen bereitstellen:

a) Name, Anschrift und Kontaktangaben des Anbieters sowie Anschrift und Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese unterschiedlich sind;

b) die Hauptmerkmale der angebotenen Dienste, darunter insbesondere:

(i) für jeden Tarif die Arten der angebotenen Dienste, das Volumen der enthaltenden Kommunikationsverbindungen und alle einschlägigen Dienstqualitätsparameter, einschließlich der Frist bis zum erstmaligen Anschluss;

ii) ob und in welchem Mitgliedstaat Zugang zu Notdiensten mit Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort besteht, und alle Beschränkungen von Notdiensten gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2002/22/EG;

iii) die Arten der angebotenen Kundendienst-, Wartungs- und Kundenunterstützungsleistungen, die Bedingungen und Entgelte für diese

Dienste und die Mittel zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten;

iv) alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen der Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Endgeräte, mit Angaben zur Entsperrung von Endgeräten und damit verbundenen Entgelten, falls der Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird;

c) Einzelheiten über Preise und Tarife (für Verbraucher einschließlich Steuern und etwaiger zusätzlicher Entgelte) und die Mittel, mit denen aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Entgelte bereitgestellt werden;

d) angebotene Zahlungsmodalitäten und durch die Zahlungsmodalität bedingte Kostenunterschiede sowie bereitgestellte Vorkehrungen zur Gewährleistung einer transparenten Abrechnung und zur Überwachung des Nutzungsumfangs;

e) die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für Verlängerungen und Kündigungen einschließlich

i) der Mindestnutzung oder Mindestnutzungsdauer, die gegebenenfalls erforderlich ist, um in den Genuss von Werbemaßnahmen zu gelangen;

ii) aller Entgelte im Zusammenhang mit Anbieterwechsel und Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen sowie Entschädigungsregelungen für Verzögerung oder Missbrauch beim Wechsel;

iii) etwaiger Entgelte, die bei vorzeitiger Kündigung des Vertragsverhältnisses anfallen, einschließlich einer Kostenanlastung für Endgeräte (nach üblichen Abschreibungsgrundsätzen) und anderer Angebotsvorteile (zeitanteilig);

f) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für die

Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die gesetzlichen Rechte des Endnutzers;

g) sofern eine Verpflichtung nach Artikel 25 der Richtlinie 2002/22/EG besteht, die Wahlmöglichkeit des Endnutzers, ob seine personenbezogenen Daten in ein Verzeichnis aufgenommen werden sollen oder nicht, und welche Daten betroffen sind;

h) Einzelheiten über die für behinderte Endnutzer bestimmten Produkte und Dienste;

i) die Mittel zur Einleitung von Streitbelegungsverfahren, auch für grenzübergreifende Streitigkeiten, gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2002/22/EG und Artikel 22 dieser Verordnung;

j) die Arten von Maßnahmen, mit denen der Anbieter auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann.

(2) Zusätzlich zu Absatz 1 müssen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation den Endkunden, sofern mit einem Endkunden, der kein Verbraucher ist, nichts anderes vereinbart wurde, zumindest folgende Informationen in Bezug auf ihre Internetzugangsdienste bereitstellen:

a) die Höhe etwaig geltender Datenvolumenbegrenzungen; die Preise für die gelegentliche oder dauerhafte Anhebung des verfügbaren Datenvolumens; die Datengeschwindigkeit, die nach vollständiger Nutzung des verfügbaren Datenvolumens, falls es beschränkt ist, zur Verfügung steht, einschließlich Kosten; die Mittel, mit denen die Endnutzer jederzeit ihren aktuellen Nutzungsumfang überwachen können;

b) die am Hauptstandort des Endnutzers tatsächlich für Download und Upload zur Verfügung stehende Datengeschwindigkeit, einschließlich tatsächlicher Geschwindigkeitsspannen, Durchschnittsgeschwindigkeiten und Geschwindigkeiten zu Hauptzeiten sowie der möglichen Auswirkungen auf eine Zugangsgewährung für Dritte über lokale Funknetze;

c) andere Dienstqualitätsparameter;

(d) Informationen über alle vom Anbieter zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Netzüberlastung zu vermeiden, und über mögliche Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität und den Schutz personenbezogener Daten;

e) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die tatsächlich verfügbare Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter sowie die gleichzeitige Nutzung von Spezialdiensten mit einer höheren Dienstqualität auf die praktische Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten auswirken können;

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen müssen in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer Amtssprache des (Wohn-)Sitzmitgliedstaats des Endnutzers bereitgestellt und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind fester Bestandteil des Vertrags und dürfen nicht verändert werden, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Der Endnutzer muss eine Kopie des Vertrags in schriftlicher Form erhalten.

(4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Einzelheiten der in Absatz 2 aufgeführten Informationspflichten erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte

werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(5) Auf Verlangen der zuständigen Behörden muss der Vertrag auch alle zu diesem Zweck von diesen Behörden bereitgestellten Informationen über die Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte und über die Möglichkeiten des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit und einer unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend Artikel 25 Absatz 4 enthalten, die für den angebotenen Dienst von Bedeutung sind.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Artikel 27 – Kontrolle des
Nutzungsumfangs*

entfällt

(1) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation geben Endnutzern Gelegenheit, sich kostenlos für eine Funktion zu entscheiden, mit der Informationen über die bisherige Gesamtnutzung verschiedener elektronischer Kommunikationsdienste in der Rechnungswährung des Endnutzers bereitgestellt werden. Diese Funktion soll gewährleisten, dass die Gesamtausgaben über einen bestimmten Nutzungszeitraum einen vom Endnutzer festgesetzten Höchstbetrag ohne dessen Zustimmung nicht übersteigen.

(2) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen sicherstellen, dass der Endnutzer in geeigneter Weise benachrichtigt wird, sobald der Nutzungsumfang der Dienste 80 % des

gemäß Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrags erreicht. In der Benachrichtigung ist anzugeben, wie die weitere Erbringung der betreffenden Dienste veranlasst werden kann und welche Kosten dadurch entstehen. Würde der Höchstbetrag ansonsten überstiegen, muss der Anbieter die Erbringung und Abrechnung der betreffenden Dienste gegenüber dem Endnutzer einstellen, sofern und solange der Endnutzer nicht die weitere oder erneute Erbringung dieser Dienste verlangt. Nach Erreichen des Höchstbetrags muss der Endnutzer weiterhin in der Lage sein, bis zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums kostenlos Anrufe anzunehmen, SMS-Nachrichten zu empfangen, entgeltfreie Telefonnummern anzurufen und Notdienste unter der europäischen Notrufnummer 112 zu erreichen.

(3) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen den Endnutzern unmittelbar vor der Herstellung der Anrufverbindung die Möglichkeit geben, von den Tarifen für Rufnummern oder Dienste, für die besondere Preise gelten, auf einfache Weise und kostenlos Kenntnis zu nehmen, es sei denn, die nationale Regulierungsbehörde hat ihnen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zuvor vorherige Ausnahmeregelung gewährt. Solche Informationen müssen in einer vergleichbaren Weise für alle solche Nummern oder Dienste gegeben werden.

(4) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen Endnutzern Gelegenheit geben, sich kostenlos für den Erhalt von Rechnungen mit Einzelgebühreennachweis zu entscheiden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28 – Vertragsbeendigung

entfällt

(1) Verträge zwischen Verbrauchern und Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation dürfen keine Mindestvertragslaufzeit beinhalten, die 24 Monate überschreitet. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen Endnutzern die Möglichkeit anbieten, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten abzuschließen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, haben Verbraucher und andere Endnutzer das Recht, einen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen, wenn seit Vertragsschluss mindestens sechs Monate vergangen sind. Außer dem Restwert verbilligter Endgeräte, die bei Vertragsschluss an den Vertrag geknüpft waren, und einer zeitanteiligen Rückzahlung anderer Angebotsvorteile, die bei Vertragsschluss als solche beworben worden waren, darf keine weitere Entschädigung verlangt werden. Spätestens bei Zahlung einer solchen Entschädigung muss der Anbieter alle Beschränkungen der Nutzung der Endgeräte in anderen Netzen kostenlos aufheben.

(3) Wenn die Verträge oder nationale Rechtsvorschriften eine stillschweigende Verlängerung der Vertragsdauer vorsehen, muss der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation den Endnutzer rechtzeitig hierauf hinweisen, so dass der Endnutzer mindestens einen Monat Zeit hat, um der stillschweigenden Vertragsverlängerung zu widersprechen. Widerspricht der Endnutzer nicht, so wird

der Vertrag zu einem unbefristeten Vertrag, der vom Endnutzer jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ohne Kosten gekündigt werden kann.

(4) Bei Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen, die der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation vorschlägt, haben Endnutzer das Recht, ihren Vertrag ohne Kosten zu kündigen, sofern die vorgeschlagenen Änderungen nicht ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers sind. Anbieter müssen Endnutzern solche Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, bekanntmachen und sie gleichzeitig auf ihr Recht hinweisen, den Vertrag ohne Kosten zu kündigen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht annehmen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Jede erhebliche und nicht nur vorübergehende Abweichung zwischen der tatsächlichen Leistung in Bezug auf die Geschwindigkeit oder andere Qualitätsparameter und der vom Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation gemäß Artikel 26 angegebenen Leistung gilt im Hinblick auf die Bestimmung der Rechtsmittel, die dem Endnutzer nach nationalem Recht zustehen, als Leistungsverstoß.

(6) Durch eine Anmeldung zu zusätzlichen Diensten, die derselbe Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation erbringt, darf die ursprüngliche Mindestvertragslaufzeit nicht erneut beginnen, es sei denn, der Preis der zusätzlichen Dienste ist wesentlich höher als der Preis der ursprünglichen Dienste oder die zusätzlichen Dienste werden zu einem Sonderangebotspreis angeboten, der an die Verlängerung des bestehenden Vertrags geknüpft ist.

(7) Anbieter öffentlicher elektronischer

Kommunikation müssen Bedingungen und Verfahren für die Vertragsbeendigung anwenden, die für einen Anbieterwechsel kein Hindernis bilden oder davor abschrecken.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29 – Angebotspakete

entfällt

Wenn ein Dienstpaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsnetz oder einen elektronischen Kommunikationsdienst umfasst, gelten die Artikel 28 und 30 dieser Verordnung für alle Bestandteile dieses Pakets.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30 – Anbieterwechsel und Rufnummernübertragung

entfällt

(1) Alle Endnutzer mit Nummern aus einem nationalen Telefonnummernplan, die dies beantragen, haben das Recht, ihre Nummer(n) unabhängig vom Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, der den Dienst erbringt, gemäß Anhang I Teil C der Richtlinie 2002/22/EG zu behalten, sofern es sich bei diesem um einen Anbieter elektronischer Kommunikation in dem Mitgliedstaat handelt, zu dem der Nummernplan gehört, oder um einen europäischen Anbieter elektronischer

*Kommunikation, der bei der zuständigen
Regulierungsbehörde des
Heimatmitgliedstaats angemeldet hat,
dass er solche Dienste in dem
Mitgliedstaat, zu dem der nationale
Nummernplan gehört, erbringt oder zu
erbringen gedenkt.*

*(2) Die Preise, die im Zusammenhang mit
der Nummernübertragung zwischen den
Anbietern öffentlicher elektronischer
Kommunikation berechnet werden,
müssen kostenorientiert sein, und
etwaige, von den Endnutzern direkt
erhobene Entgelte dürfen nicht geeignet
sein, diese von einem Anbieterwechsel
abzuschrecken.*

*(3) Die Übertragung von Rufnummern
und deren Aktivierung muss so schnell
wie möglich erfolgen. Für Endnutzer, die
eine Rufnummernübertragung auf einen
anderen Anbieter vereinbart haben, muss
die Rufnummer innerhalb eines
Arbeitstags ab dem Abschluss dieser
Vereinbarung aktiviert werden. Der
Dienst darf während der Übertragung
nicht länger als einen Arbeitstag
unterbrochen werden.*

*(4) Anbieterwechsel und
Rufnummernübertragung erfolgen unter
der Leitung des aufnehmenden Anbieters
öffentlicher elektronischer
Kommunikation. Die Endnutzer müssen
vor und während des Anbieterwechsels
sowie unmittelbar nach dessen Abschluss
ausreichende Informationen über den
Wechsel erhalten. Der Wechsel zu einem
anderen Anbieter darf nicht gegen den
Willen des Endnutzers erfolgen.*

*(5) Die Verträge der Endnutzer mit den
abgebenden Anbietern öffentlicher
elektronischer Kommunikation werden
vollzogenem Wechsel automatisch
beendet. Abgebende Anbieter öffentlicher
elektronischer Kommunikation erstatten
Verbrauchern, die vorausbezahlte Dienste
nutzen, ein etwaig verbleibendes*

Restguthaben.

(6) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, die einen Wechsel verzögern oder Missbrauch betreiben, auch indem sie die für eine Übertragung erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig bereitstellen, sind verpflichtet, die von der Verzögerung oder dem Missbrauch betroffenen Endnutzer zu entschädigen.

(7) Wenn ein Endnutzer, der über eine vom abgebenden Anbieter bereitgestellte E-Mail-Adresse verfügt, zu einem neuen Anbieter von Internet-Zugangsdiensten wechselt, muss der abgebende Anbieter auf Antrag des Endnutzers für einen Zeitraum von 12 Monaten alle an die frühere E-Mail-Adresse des Endnutzers gerichteten E-Mail-Nachrichten kostenlos an eine beliebige andere vom Endnutzer angegebene E-Mail-Adresse weiterleiten. Dieser E-Mail-Weiterleitungsdienst umfasst auch eine automatische Antwortnachricht an alle E-Mail-Absender, mit der diese auf die neue E-Mail-Adresse des Endnutzers hingewiesen werden. Der Endnutzer kann verlangen, dass die neue E-Mail-Adresse in der automatischen Antwortnachricht nicht genannt wird.

Nach Ablauf der ersten zwölf Monate muss der abgebende Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation dem Endnutzer die Möglichkeit geben, gegebenenfalls entgeltpflichtig den Zeitraum der E-Mail-Weiterleitung zu verlängern. Der abgebende Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation darf die ursprüngliche E-Mail-Adresse des Endnutzers nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Vertragsbeendigung und keinesfalls während des Verlängerungszeitraums der E-Mail-Weiterleitung an einen anderen Endnutzer vergeben.

(8) Die zuständigen nationalen Behörden

können den allgemeinen Wechsel- und Übertragungsprozess näher festlegen, einschließlich geeigneter Sanktionen für Anbieter und Entschädigungen für Endnutzer. Dabei berücksichtigen sie den notwendigen Schutz der Endnutzer während des gesamten Prozesses und die Notwendigkeit seiner effizienten Durchführung.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2002/20/EG
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„(aa) Verwaltungsgebühren sind nicht zu erheben, wenn ein Anbieter elektronischer Kommunikation, der in einem anderen Mitgliedstaat Dienste anbietet, bei Diensten der elektronischen Kommunikation einen Jahresumsatz von weniger als 0,5 % des gesamten landesweiten Umsatzes im Bereich elektronische Kommunikation hat.“

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2002/20/EG
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 13 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„(bb) Beiträge zu den Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen sind von solchen Anbietern elektronischer

Kommunikation zu erheben, die in einem anderen Mitgliedstaat Dienste anbieten und bei Diensten der elektronischen Kommunikation einen Jahresumsatz von weniger als 2 % des gesamten landesweiten Umsatzes im Bereich elektronische Kommunikation haben.“

Begründung

Die EU-weite Genehmigung ist schwerfällig, wurde nicht gründlich begutachtet und wird sowohl von nationalen Aufsichtsbehörden als auch von Anbietern elektronischer Kommunikation kritisiert. Dieselben Ziele lassen sich durch ein System gestraffter Zusammenarbeit zwischen den NRB und durch Änderungen der Richtlinien 2002/20 und 2002/22 erreichen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

- (b) die angebotenen Dienste, darunter insbesondere
- Informationen darüber, ob Zugang zu Notdiensten mit Angaben zum Anruferstandort besteht oder nicht, und über alle Beschränkungen von Notdiensten nach Artikel 26;***
 - Informationen über alle weiteren Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen, soweit sie nach nationalem Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind;***
 - angebotenes Mindestniveau der Dienstqualität, einschließlich der Frist bis zum erstmaligen Anschluss sowie gegebenenfalls anderer von den nationalen Regulierungsbehörden***

Geänderter Text

(1b) Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) die angebotenen Dienste, darunter insbesondere
- bei jedem Tarif die angebotenen Dienste und die relevanten Dienstqualitätsparameter;***
 - bei Internetzugangsdiensten, soweit sie angeboten werden, folgende Angaben:***
 - (i) die im (Wohn-)Sitzmitgliedstaat des Endnutzers auch zu Hauptzeiten tatsächlich für Download und Upload zur Verfügung stehende Datengeschwindigkeit;***

festgelegter Parameter für die Dienstqualität;

– Information über alle vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und Information über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität;

– die Arten der angebotenen Wartungsdienste und der verfügbaren Kundendienste sowie die Mittel zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten;

(ii) die Höhe etwaiger Datenvolumenbegrenzungen; die Preise für die gelegentliche oder dauerhafte Anhebung des verfügbaren Datenvolumens; die Datengeschwindigkeit, die nach vollständiger Nutzung des verfügbaren Datenvolumens, falls es beschränkt ist, zur Verfügung steht, und der damit verbundenen Kosten; die Mittel, mit denen die Endnutzer jederzeit ihre aktuelle Nutzung überwachen können;

(iii) eine klare und verständliche Erläuterung dafür, wie sich etwaige Datenvolumenbeschränkungen, die tatsächlich verfügbare Geschwindigkeit oder andere Qualitätsparameter sowie die gleichzeitige Nutzung von Spezialdiensten mit einer höheren Dienstqualität auf die praktische Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten auswirken können;

(iv) Informationen über alle vom Anbieter zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um Überlastungen eines Netzes entgegenzuwirken, und über mögliche Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität und den Schutz personenbezogener Daten;“

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)
Richtlinie 2002/20/EG
Artikel 21 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

(1c) Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten **können**, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife, über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung gemäß Anhang II zu veröffentlichen. Diese Informationen sind **in klarer, verständlicher** und leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen. Die nationalen Regulierungsbehörden können hinsichtlich der Form, in der diese Informationen zu veröffentlichen sind, weitere Anforderungen vorgeben.

die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife, über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung gemäß Anhang II zu veröffentlichen. Diese Informationen sind **klar und verständlich** und **in** leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen. Die nationalen Regulierungsbehörden können hinsichtlich der Form, in der diese Informationen zu veröffentlichen sind, weitere Anforderungen festlegen.“

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)
Richtlinie 2002/20/EG
Artikel 21 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

2. Die nationalen Regulierungsbehörden **fördern** die Bereitstellung von vergleichbaren Informationen, beispielsweise durch interaktive Führer oder ähnliche Techniken, um Endnutzer sowie Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Anwendungen vorzunehmen. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, solche Führer oder Techniken selbst oder über Dritte bereitzustellen, wenn diese auf**

Geänderter Text

(1d) Artikel 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die nationalen Regulierungsbehörden **sorgen für** die Bereitstellung von vergleichbaren Informationen, beispielsweise durch interaktive Führer oder ähnliche technische Mittel, um Endnutzer und Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Anwendungen vorzunehmen.“

dem Markt nicht kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen. Dritten wird das Recht eingeräumt, die Informationen, die von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, veröffentlicht werden, zum Zwecke des Verkaufs oder der Bereitstellung solcher interaktiven Führer oder vergleichbarer Techniken kostenlos zu nutzen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)
Richtlinie 2002/20/EG
Artikel 21 – Absatz 3 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verpflichtet **können**, unter anderem

Geänderter Text

(1e) In Artikel 21 Absatz 3 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verpflichtet, unter anderem“

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 f (neu)
Richtlinie 2002/20/EG
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1f) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 21a

Kontrolle des Nutzungsumfangs

1. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen Endnutzern Gelegenheit geben, sich kostenlos für eine Funktion zu entscheiden, mit der Informationen über den bisherigen Gesamtumfang der Nutzung verschiedener elektronischer Kommunikationsdienste bereitgestellt werden. Diese Funktion soll gewährleisten, dass die Gesamtausgaben über einen bestimmten Nutzungszeitraum einen vom Endnutzer festgesetzten Höchstbetrag ohne dessen Zustimmung nicht übersteigen.

2. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen sicherstellen, dass der Endnutzer in geeigneter Weise benachrichtigt wird, sobald der Nutzungsumfang der Dienste 80 % des gemäß Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrags erreicht. Nach Erreichen des Höchstbetrags muss der Endnutzer weiterhin in der Lage sein, bis zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums kostenlos Anrufe anzunehmen, SMS-Nachrichten zu empfangen, entgeltfreie Telefonnummern anzurufen und Notdienste unter der europäischen Notrufnummer 112 zu erreichen.

3. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen Endnutzern Gelegenheit geben, sich kostenlos für den Erhalt von Rechnungen mit Einzelgebühreennachweis zu entscheiden.“

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 g (neu)
Richtlinie 2002/20/EG
Artikel 21 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1g) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 21b

Vertragsbeendigung

1. Verträge zwischen Verbrauchern und Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation dürfen keine Mindestvertragslaufzeit vorsehen, die 24 Monate überschreitet. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen Endnutzern die Möglichkeit anbieten, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten abzuschließen.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, haben Verbraucher und andere Endnutzer das Recht, einen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen, wenn seit Vertragsschluss mindestens sechs Monate vergangen sind. Außer dem Restwert verbilligter Endgeräte, die bei Vertragsschluss an den Vertrag geknüpft waren, und einer zeitanteiligen Rückzahlung anderer Angebotsvorteile, die bei Vertragsschluss als solche beworben worden waren, darf keine weitere Entschädigung verlangt werden. Spätestens bei Zahlung einer solchen Entschädigung muss der Anbieter alle Beschränkungen der Nutzung der Endgeräte in anderen Netzen kostenlos aufheben.

3. Bei Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen, die der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation vorschlägt, haben Endnutzer das Recht, ihren Vertrag ohne Kosten zu kündigen, sofern die vorgeschlagenen Änderungen nicht ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers sind.

4. Eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Abweichung zwischen der durchschnittlichen Leistung in Bezug auf die Geschwindigkeit oder andere Qualitätsparameter und der vom Anbieter öffentlicher elektronischer

Kommunikation angegebenen Leistung gilt im Hinblick auf die Bestimmung der Rechtsmittel, die dem Endnutzer nach nationalem Recht zustehen, als Leistungsverstoß.“

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2002/20/EG
Articles 22 and 30

Vorschlag der Kommission

(2) Die Artikel **20, 21, 22** und 30 werden gestrichen.

Geänderter Text

(2) Die Artikel 22 und 30 werden gestrichen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37

Vorschlag der Kommission

Artikel 37 – Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 eingefügt:

„Diese Verordnung gilt für Roamingdienste, die in der Union für Endnutzer erbracht werden, deren inländischer Anbieter ein Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation in einem Mitgliedstaat ist.“

(2) In Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Buchstabe r eingefügt:

„(r) „bilaterale oder multilaterale Roamingvereinbarung“: eine oder mehrere kommerzielle oder technische

Geänderter Text

entfällt

Vereinbarungen zwischen Roaminganbietern, die jedem Roaminganbieter eine virtuelle Erweiterung der Abdeckung des Heimatnetzes und eine tragfähige Erbringung regulierter Endkundenroamingdienste auf gleichem Preisniveau wie bei ihren jeweiligen inländischen Mobilfunkdiensten ermöglichen.“

(3) In Artikel 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

Dieser Artikel gilt nicht für Roaminganbieter, die regulierte Endkundenroamingdienste gemäß Artikel 4a erbringen.“

(4) Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Dieser Artikel gilt für Roaminganbieter, die

a) standardmäßig und in allen ihren Endkundenpaketen, die regulierte Roamingdienste enthalten, die geltenden Inlandspreise sowohl für inländische Dienste als auch für regulierte Roamingdienste in der gesamten Union so anwenden, als würden die regulierten Roamingdienste im Heimatnetz genutzt, und

b) mit ihren eigenen Netzen oder über bilaterale oder multilaterale Roamingvereinbarungen mit anderen Roaminganbietern sicherstellen, dass die Bestimmungen des Buchstaben a in allen Mitgliedstaaten von mindestens einem Roaminganbieter eingehalten werden.

(2) Die Absätze 1, 6 und 7 schließen nicht aus, dass ein Roaminganbieter die Nutzung regulierter Endkundenroamingdienste zu geltenden Inlandspreisen unter Bezugnahme auf ein Kriterium der üblichen Nutzung beschränkt. Ein etwaiges Kriterium der üblichen Nutzung muss so angewendet

werden, dass Verbraucher, welche die verschiedenen inländischen Endkundenpakete des Roaminganbieters nutzen, ihr im Zusammenhang mit ihren jeweiligen inländischen Endkundenpaketen bestehendes Nutzungsverhalten auch bei regelmäßigen Reisen innerhalb der Union beibehalten können. Ein Roaminganbieter, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss detaillierte Zahlenangaben zur Anwendung des Kriteriums der üblichen Nutzung mit den wichtigsten Preiselementen, Volumina oder anderen Parametern des betreffenden Endkundenpakets gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. XXX/2014 veröffentlichen und gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c derselben Verordnung in seine Verträge aufnehmen.

Bis zum 31. Dezember 2014 erstellt das GEREK nach Konsultation der Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission allgemeine Leitlinien für die Anwendung von Kriterien der üblichen Nutzung in den Endkundenverträgen der Roaminganbieter, die von diesem Artikel Gebrauch machen. Das GEREK arbeitet solche Leitlinien mit Blick auf das in Unterabsatz 1 festgelegte Gesamtziel aus und berücksichtigt dabei insbesondere die Entwicklung der Preise und des Nutzungsverhaltens in den Mitgliedstaaten, den Grad der Konvergenz der Inlandspreise in der Union, etwaige spürbare Auswirkungen des Roamings zu Inlandspreisen auf die Entwicklung solcher Preise und die Entwicklung der auf der Vorleistungsebene für unausgeglichenen Verkehr zwischen Roaminganbietern berechneten Roamingentgelte.

Die zuständige nationale Regulierungsbehörde beobachtet und überwacht die Anwendung von Kriterien

der üblichen Nutzung unter weitestgehender Berücksichtigung der allgemeinen Leitlinien des GEREK, sobald diese vorliegen, und stellt sicher, dass keine unangemessenen Bedingungen angewendet werden.

(3) Einzelne Endnutzer eines Roaminganbieters, der von diesem Artikel Gebrauch macht, können auf eigenen Antrag willentlich und ausdrücklich auf den Vorteil der Anwendung geltender Inlandspreise auf regulierte Roamingdienste im Rahmen eines bestimmten Endkundenpakets verzichten, wenn ihnen dieser Anbieter dafür im Gegenzug andere Vorteile bietet. Der Roaminganbieter muss solche Endnutzer auf die Art der Roamingvorteile, die sie dadurch verlieren würden, nochmals hinweisen. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten insbesondere, ob Roaminganbieter, die von diesem Artikel Gebrauch machen, Geschäftspraktiken anwenden, die zur Umgehung der Standardregelung führen.

(4) Die in den Artikeln 8, 10 und 13 festgelegten regulierten Endkundenroamingentgelte gelten nicht für Roamingdienste eines Roaminganbieters, der von diesem Artikel Gebrauch macht, soweit dafür Preise in Höhe der geltenden Inlandspreise berechnet werden.

Berechnet ein Roaminganbieter, der von diesem Artikel Gebrauch macht, für eine Nutzung regulierter Roamingdienste, die über eine übliche Nutzung solcher Dienste gemäß Absatz 2 hinausgeht, Entgelte, die sich von den geltenden Inlandspreisen unterscheiden, oder hat ein einzelner Endnutzer ausdrücklich auf den Vorteil der Anwendung geltender Inlandspreise auf regulierte Roamingdienste gemäß Absatz 3 verzichtet, so dürfen die Entgelte für solche regulierten Roamingdienste die in den Artikeln 8, 10 und 13 festgelegten

Endkundenroamingentgelte nicht übersteigen.

(5) Ein Roaminganbieter, der von diesem Artikel Gebrauch machen will, muss seine eigene Meldung und alle bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen, auf deren Grundlage er die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt, sowie alle diesbezüglichen Änderungen dem Büro des GEREK übermitteln. Der meldende Roaminganbieter fügt seiner Meldung einen Nachweis über die Zustimmung aller anderen Vertragspartner der gemeldeten bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zu der Meldung bei.

(6) Im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2016 gilt dieser Artikel für Roaminganbieter, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, sofern sie folgende Bedingungen einhalten:

a) Der Roaminganbieter übermittelt dem Büro des GEREK gemäß Absatz 5 seine eigene Meldung und alle bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Absatz;

b) der Roaminganbieter stellt mit seinen eigenen Netzen oder über bilaterale oder multilaterale Roamingvereinbarungen mit anderen Roaminganbietern sicher, dass die Bedingungen der Buchstaben c, d und e in mindestens 17 Mitgliedstaaten, die 70 % der Unionsbevölkerung repräsentieren, eingehalten werden;

c) der Roaminganbieter und alle Vertragspartner im Sinne von Buchstabe b verpflichten sich jeweils, spätestens ab dem 1. Juli 2014 oder ab dem Tag der Meldung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, zumindest ein Endkundenpaket mit einer Tarifoption bereitzustellen und aktiv anzubieten, bei der die geltenden Inlandspreise sowohl für inländische

Dienste als auch für regulierte Roamingdienste in der gesamten Union gelten, so als würden die regulierten Roamingdienste im Heimatnetz genutzt;

d) der Roaminganbieter und alle Vertragspartner im Sinne von Buchstabe b verpflichten sich jeweils, spätestens ab dem 1. Juli 2015 oder ab dem Tag der Meldung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, solche Tarifoptionen in jenen Endkundenpaketen bereitzustellen und aktiv anzubieten, welche am 1. Januar desselben Jahres von mindestens 50 % ihres jeweiligen Kundenstamms genutzt wurden;

e) der Roaminganbieter und alle Vertragspartner im Sinne von Buchstabe b verpflichten sich, Absatz 1 Buchstabe b spätestens ab dem 1. Juli 2016 in allen ihren jeweiligen Endkundenpaketen einzuhalten.

Alternativ zu der in Buchstabe d genannten Verpflichtung kann sich der Roaminganbieter, der von diesem Artikel Gebrauch macht, und jeder Vertragspartner im Sinne von Buchstabe b dazu verpflichten, dass etwaige Roamingaufschläge, die er in seinen verschiedenen Endkundenpaketen zusätzlich zu den geltenden Inlandspreisen berechnet, ab dem 1. Juli 2015 oder ab dem Tag der Meldung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, in der Summe höchstens 50 % der in solchen Paketen am 1. Januar 2015 angewandten Aufschläge betragen, unabhängig davon, ob solche Aufschläge aufgrund von Einheiten wie Gesprächsminuten oder Megabytes oder von Zeiträumen wie Roamingtagen oder -wochen oder auf andere Weise oder aus einer Kombination solcher Werte berechnet werden. Roaminganbieter, die sich auf diesen Buchstaben berufen, müssen gegenüber der nationalen Regulierungsbehörde die Einhaltung der

***Vorgabe einer Senkung um 50 %
nachweisen und dazu alle erforderlichen
Belege und Unterlagen, die von ihnen
verlangt werden, einreichen.***

***Wenn der Roaminganbieter, der von
diesem Artikel Gebrauch macht, seine
eigene Meldung und alle einschlägigen
bilateralen oder multilateralen
Roamingvereinbarungen gemäß
Unterabsatz 1 Buchstabe a dem Büro des
GEREK übermittelt hat und deshalb unter
diesen Unterabsatz fällt, bleiben der
meldende Roaminganbieter und alle
Vertragspartner im Sinne von
Buchstabe b für sich an ihre jeweiligen
Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1
Buchstaben c, d und e sowie an
alternative Verpflichtungen gemäß
demselben Unterabsatz Buchstabe d bis
mindestens zum 1. Juli 2018 gebunden.***

***(7) Im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum
30. Juni 2016 gilt dieser Artikel für
Roaminganbieter, die die
Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht
erfüllen, sofern sie folgende Bedingungen
einhalten:***

***a) Der Roaminganbieter übermittelt dem
Büro des GEREK gemäß Absatz 5 seine
eigene Meldung und alle bilateralen oder
multilateralen Vereinbarungen unter
ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen
Absatz;***

***b) der Roaminganbieter stellt mit seinen
eigenen Netzen oder über bilaterale oder
multilaterale Roamingvereinbarungen mit
anderen Roaminganbietern sicher, dass
die Bedingungen von Absatz 1
Buchstabe a in mindestens
10 Mitgliedstaaten, die 30 % der
Unionsbevölkerung repräsentieren,
spätestens ab dem 01.07.14 oder ab dem
Tag der Meldung, je nachdem, welcher
Zeitpunkt der spätere ist, eingehalten
werden;***

***c) der Roaminganbieter stellt mit seinen
eigenen Netzen oder über bilaterale oder***

multilaterale Roamingvereinbarungen mit anderen Roaminganbietern sicher, dass die Bedingungen von Absatz 1 Buchstabe a in mindestens 14 Mitgliedstaaten, die 50 % der Unionsbevölkerung repräsentieren, spätestens ab dem 1. Juli 2015 oder ab dem Tag der Meldung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, eingehalten werden;

d) der Roaminganbieter stellt mit seinen eigenen Netzen oder über bilaterale oder multilaterale Roamingvereinbarungen mit anderen Roaminganbietern sicher, dass die Bedingungen von Absatz 1 Buchstabe a in mindestens 17 Mitgliedstaaten, die 70 % der Unionsbevölkerung repräsentieren, ab dem 1. Juli 2016 eingehalten werden.

Wenn ein Roaminganbieter, der von diesem Artikel Gebrauch macht, seine eigene Meldung und alle betreffenden bilateralen oder multilateralen Roamingvereinbarungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a dem Büro des GEREK übermittelt hat und deshalb unter diesen Absatz fällt, bleiben der meldende Roaminganbieter und alle Vertragspartner im Sinne von Buchstabe b für sich an ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis mindestens zum 1. Juli 2018 gebunden.

(8) Roaminganbieter müssen in gutem Glauben über die Modalitäten des Abschlusses bilateraler oder multilateraler Roamingvereinbarungen unter fairen und angemessenen Bedingungen verhandeln, und zwar mit Blick auf das Ziel, dass solche Vereinbarungen mit anderen Roaminganbietern allen Anbietern, die von diesem Artikel Gebrauch machen, eine virtuelle Erweiterung der Abdeckung des Heimatnetzes und eine tragfähige Erbringung regulierter Endkundenroamingdienste auf gleichem

Preisniveau wie bei ihren jeweiligen inländischen Mobilfunkdiensten ermöglichen soll.

(9) Abweichend von Absatz 1 gilt dieser Artikel nach dem 1. Juli 2016 für Roaminganbieter, die von diesem Artikel Gebrauch machen und die nachweisen, dass sie sich in gutem Glauben um den Abschluss oder die Erweiterung bilateraler oder multilateraler Roamingvereinbarungen unter fairen und angemessenen Bedingungen in allen Mitgliedstaaten bemüht haben, wenn sie Bedingungen des Absatzes 1 noch nicht erfüllen und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten keine bilaterale oder multilaterale Roamingvereinbarung mit einem Roaminganbieter schließen konnten, sofern sie die in Absatz 6 Buchstabe b genannte Mindestnetzabdeckung und alle anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels einhalten. In solchen Fällen müssen sich die Roaminganbieter, die von diesem Artikel Gebrauch machen, weiterhin um angemessene Bedingungen für den Abschluss einer Roamingvereinbarung mit einem Roaminganbieter in jedem noch nicht vertretenen Mitgliedstaat bemühen.

(10) Hat ein alternativer Roaminganbieter den Kunden eines inländischen Anbieters gemäß Artikel 4 Absatz 1 bereits Zugang gewährt und die zur Bedienung dieser Kunden notwendigen Investitionen getätigt, so findet Artikel 4 Absatz 7 für einen Übergangszeitraum von 3 Jahren auf einen solchen inländischen Anbieter keine Anwendung. Die notwendige Einhaltung eines mit dem alternativen Roaminganbieter vertraglich vereinbarten längeren Zeitraums bleibt von dem Übergangszeitraum unberührt.

(11) Die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften der Union auf bilaterale und multilaterale Roamingvereinbarungen bleibt von

diesem Artikel unberührt.“

(5) Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 2013 kann das Endkundenentgelt (ohne Mehrwertsteuer) für einen Sprach-Eurotarif, den ein Roaminganbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs berechnet, bei jedem Roaminganruf unterschiedlich sein, darf aber 0,24 EUR pro Minute bei allen abgehenden Anrufen und 0,07 EUR pro Minute bei allen ankommenden Anrufen nicht übersteigen. Das Endkundenhöchstentgelt für abgehende Anrufe wird am 1. Juli 2014 auf 0,19 EUR gesenkt. Unbeschadet etwaiger Maßnahmen zur Verhinderung einer zweckwidrigen oder betrügerischen Nutzung dürfen Roaminganbieter ihren Roamingkunden ab dem 1. Juli 2014 kein Entgelt für ankommende Anrufe berechnen. Unbeschadet des Artikels 19 gelten diese Endkundenhöchstentgelte für den Sprach-Eurotarif bis zum 30. Juni 2017.“

b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Alle Roaminganbieter rechnen die Entgelte ihrer Roamingkunden für die Abwicklung regulierter Roaminganrufe, für die ein Sprach-Eurotarif gilt, sekundengenau ab.“

(6) In Artikel 14 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist die Nutzung regulierter Endkundenroamingdienste zu geltenden Inlandspreisen unter Bezugnahme auf ein Kriterium der üblichen Nutzung gemäß Artikel 4a Absatz 2 begrenzt, so müssen die Roaminganbieter die Roamingkunden hierauf aufmerksam machen, sobald die Nutzung von Roaminganrufen und SMS-Roamingnachrichten die Grenze der

üblichen Nutzung erreicht hat, und ihnen gleichzeitig grundlegende individuelle Preisinformationen über die Roamingentgelte für abgehende Sprachanrufe oder versandte SMS-Nachrichten geben, für die die Inlandspreise oder das Inlandspreispaket gemäß Absatz 1 Unterabsätze 2, 4 und 5 dieses Artikels nicht mehr gelten.“

(7) In Artikel 15 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ist die Nutzung regulierter Endkundenroamingdienste zu geltenden Inlandspreisen unter Bezugnahme auf ein Kriterium der üblichen Nutzung gemäß Artikel 4a Absatz 2 begrenzt, so müssen die Roaminganbieter die Roamingkunden hierauf aufmerksam machen, sobald die Nutzung von Datenroamingdiensten die Grenze der üblichen Nutzung erreicht hat, und ihnen gleichzeitig grundlegende individuelle Preisinformationen über die Roamingentgelte für die Datenroamingdienste geben, für die die Inlandspreise oder das Inlandspreispaket gemäß Absatz 2 dieses Artikels nicht mehr gelten. Absatz 3 dieses Artikels gilt für Datenroamingdienste, die außerhalb der geltenden Inlandspreise oder des Inlandspreispakets gemäß Artikel 4a Absatz 2 genutzt werden.“

(8) Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(i) Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Die Kommission überprüft das Funktionieren dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat nach einer öffentlichen Konsultation bis spätestens 31. Dezember 2016 darüber Bericht.“

(ii) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„(g) den Umfang, in dem die Durchführung der in Artikel 3 und 4

vorgesehenen strukturellen Maßnahmen und die in Artikel 4a vorgesehene Alternativregelung bei der Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt für Roamingdienste zu Ergebnissen in der Weise geführt haben, dass kein effektiver Unterschied zwischen Roaming- und Inlandstarifen mehr besteht;“

(iii) Folgender Buchstabe i) wird eingefügt:

„i) den Umfang, in dem die Entwicklung der inländischen Endkundenpreise spürbar dadurch beeinflusst wird, dass Roaminganbieter in der gesamten Union die Inlandspreise sowohl auf inländische Dienste als auch auf regulierte Roamingdienste anwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(i) Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Falls sich aus dem Bericht ergibt, dass Tarifoptionen, bei denen die Inlandspreise sowohl für inländische Dienste als auch für regulierte Roamingdienste gelten, nicht in allen Endkundenpaketen für eine übliche Nutzung von mindestens einem Roaminganbieter in jedem Mitgliedstaat bereitgestellt werden, oder dass die Angebote alternativer Roaminganbieter nicht dazu geführt haben, dass im Wesentlichen gleichwertige Endkundenroamingtarife für Verbraucher in der gesamten Union leicht zur Verfügung stehen, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig Vorschläge, um dieser Situation zu begegnen und um dafür zu sorgen, dass im Binnenmarkt kein Unterschied zwischen Roaming- und Inlandstarifen mehr besteht.“

(ii) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Laufzeit zu verlängern oder die in den Artikeln 7, 9 und 12 festgelegten

Höchstbeträge der Vorleistungsentgelte zu senken, damit alle Roaminganbieter besser in der Lage sind, in ihren jeweiligen Endkundenpaketen für eine übliche Nutzung Tarifoptionen bereitzustellen, bei denen die geltenden Inlandspreise sowohl für inländische Dienste als auch für regulierte Roamingdienste gelten, so als würden Letztere im Heimatnetz genutzt.“

Begründung

Würde die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 zu diesem Zeitpunkt geändert, wäre die Planungs- und Rechtssicherheit für die Anbieter erheblich beeinträchtigt. In jedem Fall sollte nichts unternommen werden, bis die Kommission ihre Überprüfung der Durchführung der genannten Verordnung, wie in deren Artikel 19 vorgesehen, beendet hat.

VERFAHREN

Titel	Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 12.9.2013	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 12.9.2013	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Marielle Gallo 4.11.2013	
Prüfung im Ausschuss	25.11.2013	16.12.2013
Datum der Annahme	21.1.2014	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 11 -: 10 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Raffaele Baldassarre, Sebastian Valentin Bodu, Françoise Castex, Christian Engström, Marielle Gallo, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sajjad Karim, Klaus-Heiner Lehne, Antonio López-Istúriz White, Antonio Masip Hidalgo, Alajos Mészáros, Bernhard Rapkay, Evelyn Regner, Francesco Enrico Speroni, Rebecca Taylor, Alexandra Thein, Cecilia Wikström, Tadeusz Zwiefka	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Eva Lichtenberger, Angelika Niebler, Axel Voss	

19.2.2014

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012
(COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Salvador Sedó i Alabart

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem Vorschlag wird die Bereitstellung grenzübergreifender Kommunikationsdienstleistungen erleichtert, indem es Anbietern ermöglicht wird, ihre Dienste auf der Grundlage einer EU-weiten Genehmigung und somit mit geringstmöglichen administrativen Hürden anzubieten.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission, der darauf abzielt, die Harmonisierung von Endnutzerrechten (in Bezug auf das offene Internet) zu fördern, sowie ihre Anstrengungen zur Harmonisierung der Veröffentlichung von Informationen über die von ihnen angebotenen elektronischen Kommunikationsdienste durch die Anbieter und der Einbettung dieser Informationen in Verträge sowie der Modalitäten für den Anbieterwechsel und der Gebühren für Roamingdienste.

Nach Auffassung des Verfassers der Stellungnahme ist es für das Vertrauen der Verbraucher in die EU-weite elektronische Kommunikation und somit für ihren Erfolg von grundlegender Bedeutung, dass die Rechte im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit der Kommunikation, der Privatsphäre und personenbezogenen Daten geachtet werden. Endnutzer müssen sicher sein können, dass diese Rechte gewahrt werden, wenn sie elektronische Kommunikationsdienste und -netzwerke nutzen, und dass jeder Eingriff in diese Rechte verhältnismäßig und erforderlich ist, damit ein eindeutig festgelegter legitimer Zweck erfüllt werden kann.

Der Schwerpunkt der vorliegenden Stellungnahme liegt auf denjenigen Aspekten des

Vorschlags, die Auswirkungen auf die Rechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten sowie auf die Vertraulichkeit der Kommunikation haben können.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt die Aufnahme des Grundsatzes der „Netzneutralität“ in die Verordnung und betont deshalb, dass bei allen nach dem Vorschlag zulässigen Maßnahmen, die Einfluss auf die Rechte des Datenschutzes und die Privatsphäre von Endnutzern haben, Transparenz sowie strenge Beschränkungen hinsichtlich Angemessenheit und Notwendigkeit gewährleistet werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Vertraulichkeit der Kommunikation sowie der Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sichergestellt werden, um das Vertrauen der Verbraucher aufzubauen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Vor dem Hintergrund einer schrittweisen Umstellung auf „All-IP-Netze“ **wird** die Entwicklung von **Anwendungen, die vom Zugang zu anderen Netzen abhängen**, durch die mangelnde Verfügbarkeit von Konnektivitätsprodukten auf Internet-Protocol-Grundlage behindert, d. h. Produkten, die auf unterschiedliche Kategorien von Diensten mit **zugesicherter** Dienstqualität ausgelegt sind **und die sowohl innerhalb von Mitgliedstaaten als auch zwischen ihnen Kommunikationswege über Domain- und Netzgrenzen hinaus eröffnen. Dadurch werden entsprechende technische Innovationen behindert. Darüber hinaus verhindert eine solche Situation eine weiter reichende Verbreitung von Effizienzgewinnen, die sich aus der Verwaltung und der Bereitstellung IP-gestützter Netze und Konnektivitätsprodukte mit zugesicherter Dienstqualität ergeben, insbesondere erhöhte Sicherheit, Zuverlässigkeit und Flexibilität, Kostenwirksamkeit und eine schnellere Bereitstellung, die Netzbetreibern, Diensteanbietern und Endnutzern zugutekommen. Deshalb ist ein harmonisiertes Konzept für die Entwicklung dieser Produkte und ihre**

Geänderter Text

(36) Vor dem Hintergrund einer schrittweisen Umstellung auf „All-IP-Netze“ **könnte** die Entwicklung von **Diensten, deren reibungsloses Funktionieren von einer bestimmten Qualität abhängt**, durch die mangelnde Verfügbarkeit von Konnektivitätsprodukten auf Internet-Protocol-Grundlage behindert **werden**, d. h. Produkten, die auf unterschiedliche Kategorien von Diensten mit **einer bestimmten** Dienstqualität **innerhalb geschlossener Kommunikationsnetze** ausgelegt sind, die **das Internet-Protocol nutzen und sich durch eine strenge Zugangskontrolle auszeichnen. Es bedarf daher eines harmonisierten Ansatzes in Bezug auf die Konzeption und Verfügbarkeit solcher Dienste, der auch gewährleistet, dass die höhere Qualität nicht mit der Leistungsfähigkeit, Erschwinglichkeit oder Qualität von Internetzugangsdiensten funktional identisch ist, zu deren Lasten geht oder den Wettbewerb, die Innovation oder Netzneutralität beeinträchtigt.**

Bereitstellung zu angemessenen Konditionen notwendig, einschließlich gegenseitiger Belieferung zwischen den betreffenden Anbietern elektronischer Kommunikation, sofern dies gewünscht wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Das Internet hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer offenen Plattform für Innovation mit niedrigen Zugangsschranken für Endnutzer, Anbieter von Inhalten und Anwendungen und Anbieter von Internetdiensten entwickelt. Der bisherige Rechtsrahmen zielt darauf ab, Endnutzern die Möglichkeit zu geben, Informationen abzurufen und zu verbreiten bzw. Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Allerdings hat ein aktueller Bericht des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) über die Praxis im Datenverkehrsmanagement vom Mai 2012 und eine Studie im Auftrag der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC) vom Dezember 2012 über das Funktionieren des Marktes für Internetzugang und -dienste aus Sicht der Verbraucher in der Europäischen Union gezeigt, dass sehr viele Endnutzer von Datenverkehrsmanagementpraktiken betroffen sind, die bestimmte Anwendungen blockieren oder verlangsamen. Diesem Trend muss mit klaren Regeln auf Unionsebene entgegengewirkt werden, damit das Internet offen bleibt und es nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts durch individuelle Maßnahmen seitens der

Geänderter Text

(45) Das Internet hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer offenen Plattform für Innovation mit niedrigen Zugangsschranken für Endnutzer, Anbieter von Inhalten und Anwendungen und Anbieter von Internetdiensten entwickelt. ***Ein wichtiger Motor für beispiellose Innovation und ökonomische Aktivität im digitalen Zeitalter war und ist die Tatsache, dass jede Art von Internet-Verkehr gleich behandelt wird, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, unabhängig von Sender, Empfänger, Art, Inhalt, Gerät, Dienst oder Anwendung, nach dem Grundsatz der Netzneutralität.*** Der bisherige Rechtsrahmen zielt darauf ab, Endnutzern die Möglichkeit zu geben, Informationen abzurufen und zu verbreiten bzw. Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. ***Diese Möglichkeit lässt sich am besten gewährleisten, wenn alle Verkehrsarten von den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation gleich behandelt werden.*** Allerdings hat ein aktueller Bericht des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) über die Praxis im Datenverkehrsmanagement vom Mai 2012 und eine Studie im Auftrag der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC) vom Dezember 2012

Mitgliedstaaten kommt.

über das Funktionieren des Marktes für Internetzugang und -dienste aus Sicht der Verbraucher in der Europäischen Union gezeigt, dass sehr viele Endnutzer von Datenverkehrsmanagementpraktiken betroffen sind, die bestimmte Anwendungen blockieren oder verlangsamen. Diesem Trend muss mit klaren Regeln **und einer Verankerung des Grundsatzes der Netzneutralität** auf Unionsebene entgegengewirkt werden, damit das Internet offen bleibt und es nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts durch individuelle Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten kommt. ***Laut der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. November 2011 zu dem Thema „Offenes Internet und Netzneutralität in Europa“ (2011/2866) ist nämlich „der offene Charakter des Internets eine zentrale Triebkraft für die Wettbewerbsfähigkeit, das Wirtschaftswachstum, die gesellschaftliche Entwicklung und Innovationen ..., wodurch ein herausragendes Entwicklungsniveau bei Online-Anwendungen, -Inhalten und -Diensten erreicht und auf diese Weise auch ein eindrucksvolles Wachstum von Angebot und Nachfrage bei Inhalten und Diensten bewirkt wurde, und hat in ganz entscheidendem Maße den freien Verkehr von Wissen, Ideen und Informationen beschleunigt, und zwar auch in Ländern, in denen unabhängige Medien nur eingeschränkt zugänglich sind“.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Die Freiheit der Endnutzer, Informationen und rechtmäßige Inhalte abzurufen und zu verbreiten sowie

Geänderter Text

(46) Die Freiheit der Endnutzer, Informationen und rechtmäßige Inhalte abzurufen und zu verbreiten sowie

Anwendungen zu nutzen und Dienste ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen, unterliegt den Schranken des Unionsrechts und des damit vereinbaren nationalen Rechts. **Diese Verordnung legt die Grenzen für Einschränkungen dieser Freiheit seitens der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation fest;** andere Rechtsvorschriften der Union, einschließlich des Urheberrechts und der Richtlinie 2000/31/EG, bleiben davon jedoch unberührt.

Anwendungen zu nutzen und Dienste ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen, unterliegt den Schranken des Unionsrechts und des damit vereinbaren nationalen Rechts, andere Rechtsvorschriften der Union, einschließlich des Urheberrechts und der Richtlinie 2000/31/EG **über den elektronischen Geschäftsverkehr, Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG, in denen die Schranken von Verkehrsmanagementmaßnahmen aus der Perspektive des Datenschutzes und der Privatsphäre festgelegt werden,** bleiben davon jedoch unberührt.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) In einem offenen Internet sollten Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation **innerhalb der im Rahmen von Internetzugangsdiensten vertraglich vereinbarten Grenzen für Datenvolumina und -geschwindigkeiten** Inhalte, Anwendungen und Dienste oder bestimmte Kategorien dieser Leistungen außer im Falle einer begrenzten Anzahl angemessener Verkehrsmanagementmaßnahmen weder blockieren noch verlangsamen, verschlechtern oder diskriminieren. Solche Maßnahmen sollten transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein. **Ein angemessenes Verkehrsmanagement umfasst die Prävention bzw. Verhinderung schwerer Kriminalität, einschließlich freiwilliger Maßnahmen der Anbieter, um den Zugang zu und die Verbreitung von Kinderpornografie zu verhindern. Die Minimierung der** Auswirkungen einer Überlastung des Netzes sollte als

Geänderter Text

(47) In einem offenen Internet sollten Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation Inhalte, Anwendungen und Dienste oder bestimmte Kategorien dieser Leistungen außer im Falle einer begrenzten Anzahl **technisch** angemessener, **eindeutig bestimmter und nicht auf kommerziellen Erwägungen beruhender** Verkehrsmanagementmaßnahmen weder blockieren noch verlangsamen, verschlechtern oder diskriminieren. Solche Maßnahmen sollten transparent, **unbedingt notwendig**, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein. **Die Begrenzung** der Auswirkungen einer Überlastung des Netzes sollte als angemessen angesehen werden, sofern die Netzüberlastung nur vorübergehend oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände auftritt.

angemessen angesehen werden, sofern die Netzüberlastung nur vorübergehend oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände auftritt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Darüber hinaus besteht seitens der Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter Nachfrage nach der Bereitstellung von Übertragungsdiensten auf der Grundlage flexibler Qualitätsparameter, einschließlich der unteren Prioritätsebenen für nicht zeitabhängigen Datenverkehr. Dass Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbietern die Möglichkeit offensteht, eine solche flexible Dienstqualität mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation auszuhandeln, **ist für die** Bereitstellung von Spezialdiensten **erforderlich** und wird voraussichtlich eine **wichtige** Rolle in der Entwicklung neuer Dienste wie der Maschine-Maschine-Kommunikation (M2M) spielen. Solche Vereinbarungen sollten Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation zugleich die Möglichkeit geben, die Netzkapazitäten besser zu verteilen und Netzüberlastungen zu vermeiden. Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter und Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten deshalb die Freiheit haben, Spezialdienst-Vereinbarungen über konkrete Dienstqualitätsniveaus zu schließen, sofern solche Vereinbarungen die **allgemeine** Qualität der Internetzugangsdienste nicht **nennenswert** beeinträchtigen.

Geänderter Text

(50) Darüber hinaus besteht seitens der Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter Nachfrage nach der Bereitstellung von Übertragungsdiensten auf der Grundlage flexibler Qualitätsparameter, einschließlich der unteren Prioritätsebenen für nicht zeitabhängigen Datenverkehr. Dass Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbietern die Möglichkeit offensteht, eine solche flexible Dienstqualität mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation auszuhandeln, **könnte der** Bereitstellung von Spezialdiensten **förderlich sein** und wird voraussichtlich eine Rolle in der Entwicklung neuer Dienste wie der Maschine-Maschine-Kommunikation (M2M) spielen. Solche Vereinbarungen sollten Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation zugleich die Möglichkeit geben, die Netzkapazitäten besser zu verteilen und Netzüberlastungen zu vermeiden. **Dies sollte aber die Entwicklung des Internets oder den Grundsatz der Netzneutralität nicht beeinträchtigen.** Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter und Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten deshalb die Freiheit haben, Spezialdienst-Vereinbarungen über konkrete Dienstqualitätsniveaus zu schließen, sofern solche **Merkmale konkreter Qualitätsniveaus für die Funktion des Dienstes technisch**

notwendig sind und diese Vereinbarungen die Qualität der Internetzugangsdienste nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Die nationalen Regulierungsbehörden spielen eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass Endnutzer diese Freiheit, Zugang zu einem offenen Internet zu erhalten, auch tatsächlich ausüben können. Dementsprechend sollten die nationalen Regulierungsbehörden Überwachungs- und Berichterstattungspflichten haben und sicherstellen, dass Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation die geltenden Vorschriften einhalten und Dienste bereitgestellt werden, die diskriminierungsfreie Internetzugangsdienste von hoher Qualität ermöglichen und nicht durch Spezialdienste eingeschränkt sind. Für die Prüfung, ob eine mögliche generelle Einschränkung der Internetzugangsdienste vorliegt, sollten die nationalen Regulierungsbehörden Qualitätsparameter wie Zeit- und Zuverlässigkeitsparameter (Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust), das Maß und die Auswirkungen von Netzüberlastungen sowie die tatsächlichen gegenüber den angegebenen Geschwindigkeiten, die Leistungsfähigkeit der Internetzugangsdienste im Vergleich zu Spezialdiensten und die von den Nutzern wahrgenommene Qualität heranziehen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, allen oder einzelnen Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation Mindestanforderungen an die Dienstqualität vorzuschreiben, wenn dies

Geänderter Text

(51) Die nationalen Regulierungsbehörden spielen eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass Endnutzer diese Freiheit, Zugang zu einem offenen Internet zu erhalten, auch tatsächlich ausüben können. Dementsprechend sollten die nationalen Regulierungsbehörden Überwachungs- und Berichterstattungspflichten haben und sicherstellen, dass Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation die geltenden Vorschriften einhalten und Dienste bereitgestellt werden, die diskriminierungsfreie Internetzugangsdienste von hoher Qualität ermöglichen und nicht durch Spezialdienste eingeschränkt sind. ***Die nationalen Regulierungsbehörden sollten für Endnutzer, die von Diskriminierung, Beschränkungen oder Eingriffen in Online-Inhalte, -Dienste oder -Anwendungen betroffen sind, klare und verständliche Melde- und Beschwerdeverfahren festlegen.*** Für die Prüfung, ob eine mögliche generelle Einschränkung der Internetzugangsdienste vorliegt, sollten die nationalen Regulierungsbehörden Qualitätsparameter wie Zeit- und Zuverlässigkeitsparameter (Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust), das Maß und die Auswirkungen von Netzüberlastungen sowie die tatsächlichen gegenüber den angegebenen Geschwindigkeiten, die Leistungsfähigkeit der Internetzugangsdienste im Vergleich zu

erforderlich ist, um eine allgemeine Einschränkung/Verschlechterung der Dienstqualität von Internet-Zugangsdiensten zu verhindern.

Spezialdiensten und die von den Nutzern wahrgenommene Qualität heranziehen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, allen oder einzelnen Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation Mindestanforderungen an die Dienstqualität vorzuschreiben, wenn dies erforderlich ist, um eine allgemeine Einschränkung/Verschlechterung der Dienstqualität von Internet-Zugangsdiensten zu verhindern.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents sollte im Einklang mit der Richtlinie 95/46 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr^{1a}, durch die die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt wird, die in den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere der von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen öffentlichen Behörden durchgeführt wird, und mit der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen

Kommunikation^{1b} erfolgen.

^{1a} Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

^{1b} Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58b) Bei der in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents genannten Verarbeitung personenbezogener Daten sollte die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr^{1a} eingehalten werden.

^{1a} ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(80a) Diese Verordnung achtet die Grundsätze und Bestimmungen des EU-Datenschutzrechts.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) sicherzustellen, dass der gesamte Internetverkehr unabhängig von Absender, Empfänger, Inhalt, Gerät, Dienst oder Anwendung in gleicher Weise, diskriminierungsfrei und ohne Beschränkungen oder Eingriffe behandelt wird;

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Richtlinie 95/46/EG und andere bestehende Rechtsvorschriften der Union zum Datenschutz werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 12**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12) „Konnektivitätsprodukt mit zugesicherter Dienstqualität“ oder „ASQ-

entfällt

Konnektivitätsprodukt“ ist ein Produkt, das über Internet-Protocol-Vermittlungsknoten (IP-Vermittlungsknoten) bereitgestellt wird und es dem Kunden erlaubt, eine IP-Kommunikationsverbindung zwischen einem Zusammenschaltungspunkt und einem oder mehreren Netzabschlusspunkten des Festnetzes herzustellen; es bietet ferner festgelegte Ende-zu-Ende-Netzleistungsniveaus für bestimmte Endnutzerdienste auf der Grundlage einer bestimmten garantierten Dienstqualität mit festgelegten Parametern;

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a) „Netzneutralität“ bezeichnet den Grundsatz, dass der gesamte Internetverkehr unabhängig von Absender, Empfänger, Inhalt, Gerät, Dienst oder Anwendung in gleicher Weise, diskriminierungsfrei und ohne Beschränkungen oder Eingriffe behandelt wird;

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 15**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15) „Spezialdienst“ ist ein elektronischer Kommunikationsdienst **oder ein anderer Dienst**, der den Zugang zu speziellen Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder einer Kombination dieser Angebote ermöglicht, dessen technische Merkmale durchgehend kontrolliert werden oder der

15) „Spezialdienst“ ist ein elektronischer Kommunikationsdienst, der **in geschlossenen Kommunikationsnetzen unter Verwendung des Internetprotokolls mit strenger Zugangskontrolle betrieben wird und nicht** als Substitut für einen Internetzugangsdienst vermarktet oder

die Möglichkeit bietet, Daten an eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern oder Abschlusspunkten zu übermitteln oder von diesen zu erhalten; er wird als Substitut für den Internetzugangsdienst weder vermarktet noch breit genutzt;

genutzt wird oder mit den Diensten, die über den öffentlichen Internetzugangsdienst bereitgestellt werden, funktional identisch ist;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats leitet die nach Absatz 2 erhaltenen Angaben und alle Änderungen dieser Angaben nach Absatz 3 innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Angaben an die nationalen Regulierungsbehörden der betroffenen Gastmitgliedstaaten sowie an das Büro des GEREK weiter. Das Büro des GEREK führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der nach dieser Verordnung vorgenommenen Anmeldungen.

Geänderter Text

(5) Die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats leitet die nach Absatz 2 erhaltenen Angaben und alle Änderungen dieser Angaben nach Absatz 3 innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Angaben an die nationalen Regulierungsbehörden der betroffenen Gastmitgliedstaaten sowie an das Büro des GEREK weiter. Das Büro des GEREK führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der nach dieser Verordnung vorgenommenen Anmeldungen.
Unabhängig vom Format (elektronisch oder gedruckt) des vom GEREK-Büro ausgewählten Registers, sollte dieses Büro geeignete Sicherheitsmaßnahmen bei der Führung des Registers im Einklang mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 anwenden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Außerdem sollte das GEREK Anbietern von Kommunikation Informationen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zukommen lassen, die über die Regulierungsbehörde

des Heimatsmitgliedstaats des Anbieters verbreitet werden können.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) uneingeschränkte Beachtung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, Privatsphäre, Sicherheit und Integrität von Netzen sowie Transparenz im Einklang mit dem Unionsrecht.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Beachtung der Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre, über personenbezogene Daten, die Sicherheit und Integrität von Netzen sowie über Transparenz im Einklang mit dem Unionsrecht.

entfällt

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 32 zu erlassen, um Anhang I im Lichte der Marktentwicklungen und der technischen Entwicklungen anzupassen, damit die in Absatz 1 aufgeführten wesentlichen Anforderungen weiterhin erfüllt werden

entfällt

können.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher technischer und methodischer Regeln für die Umsetzung eines oder mehrerer europäischer Zugangsprodukte im Sinne *der Artikel 17 und 19 und des Anhangs I* Nummern 2 und 3 *sowie des Anhangs II* entsprechend den darin jeweils aufgeführten Kriterien und Parametern *festlegen*. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher technischer und methodischer Regeln für die Umsetzung eines oder mehrerer europäischer Zugangsprodukte im Sinne *des Artikels 17* und des Anhangs I Nummern 2 und 3 entsprechend den darin jeweils aufgeführten Kriterien und Parametern *erlassen*. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Endnutzern steht es frei, über ihren Internetzugangsdienst Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten *und* Anwendungen *und* Dienste ihrer Wahl zu nutzen.

Gemäß dem Grundsatz der Netzneutralität haben Endnutzer das Recht, über ihren Internetzugangsdienst Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen *laufen zu lassen, Hardware anzuschließen sowie* Dienste, *Software*

und Geräte ihrer Wahl zu nutzen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Endnutzern steht es frei, mit Anbietern von Internetzugangsdiensten Vereinbarungen über Datenvolumina und -geschwindigkeiten zu schließen und entsprechend solchen Datenvolumenvereinbarungen beliebige Angebote von Anbietern von Internetinhalten, -anwendungen und -diensten in Anspruch zu nehmen.

Geänderter Text

Unter der Voraussetzung, dass bei den Vereinbarungen der Grundsatz der Netzneutralität gebührend berücksichtigt wird und keine Diskriminierung aufgrund des Inhalts, der Anwendung oder des Dienstes oder spezifischer Kategorien erfolgt, haben Endnutzer das Recht, Vereinbarungen zu schließen, bei denen eine Unterscheidung nach Datenvolumina oder -geschwindigkeiten getroffen wird, sofern sie ihre Einwilligung freiwillig, ausdrücklich und in Kenntnis der Sachlage erteilen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Endnutzern steht es ferner frei, mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation oder mit Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten die Erbringung von Spezialdiensten mit einer höheren Dienstqualität zu vereinbaren.

Geänderter Text

Endnutzer haben ferner das Recht, mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation oder mit Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten die Erbringung von Spezialdiensten mit einer höheren Dienstqualität zu vereinbaren. Werden solche Vereinbarungen mit einem Anbieter von Internetzugangsdiensten geschlossen, stellt der Anbieter gemäß dem Grundsatz der Netzneutralität sicher, dass die höhere Dienstqualität nicht zulasten der Leistungsfähigkeit, Erschwinglichkeit oder Qualität von Internetzugangsdiensten geht.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Um die Erbringung von Spezialdiensten für Endnutzer zu ermöglichen, **steht es Anbietern** von Inhalten, Anwendungen und Diensten sowie **Anbietern** öffentlicher elektronischer Kommunikation **frei**, miteinander Vereinbarungen über die Übertragung des diesbezüglichen Datenvolumens oder -verkehrs als Spezialdienste mit **bestimmter** Dienstqualität oder eigener Kapazität zu schließen. Durch die Bereitstellung von Spezialdiensten darf die **allgemeine** Qualität von Internetzugangsdiensten nicht **in wiederholter oder ständiger Weise** beeinträchtigt werden.

Geänderter Text

Um die Erbringung von Spezialdiensten für Endnutzer zu ermöglichen, **können Anbieter** von Inhalten, Anwendungen und Diensten sowie **Anbieter** öffentlicher elektronischer Kommunikation miteinander Vereinbarungen über die Übertragung des diesbezüglichen Datenvolumens oder -verkehrs **innerhalb geschlossener elektronischer Kommunikationsnetze** als Spezialdienste mit **einer festgelegten** Dienstqualität oder eigener Kapazität schließen, **wobei diese Spezialdienste mit den über den öffentlichen Internetzugangsdienst bereitgestellten Diensten funktional nicht identisch sein dürfen**. Durch die Bereitstellung von Spezialdiensten darf die Qualität von Internetzugangsdiensten nicht beeinträchtigt werden. **Wird die Netzkapazität zwischen den Internetzugangsdiensten und Spezialdiensten geteilt, veröffentlichen die Betreiber dieser Dienste klare und eindeutige Kriterien, auf deren Grundlage die Netzkapazität geteilt wird.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Innerhalb vertraglich vereinbarter Datenvolumina oder -geschwindigkeiten für Internetzugangsdienste dürfen Anbieter von Internetzugangsdiensten die in Absatz 1 genannten **Freiheiten** nicht durch Blockierung, Verlangsamung, Verschlechterung oder Diskriminierung

Geänderter Text

Im Einklang mit dem Grundsatz der Netzneutralität dürfen Anbieter von Internetzugangsdiensten die in Absatz 1 genannten **Rechte** nicht durch Blockierung, Verlangsamung, Verschlechterung, **Änderung** oder Diskriminierung gegenüber bestimmten Inhalten, Anwendungen oder

gegenüber bestimmten Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder bestimmten *Klassen* davon beschränken, außer in **den** Fällen, in denen angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen erforderlich sind. Angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen transparent, nicht diskriminierend, verhältnismäßig und erforderlich sein,

Diensten oder bestimmten *Kategorien* davon beschränken, außer in **bestimmten** Fällen, in denen angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen **unbedingt** erforderlich sind. Angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen **klaren, verständlichen und zugänglichen Rechtsbehelfsverfahren unterliegen sowie** transparent, nicht diskriminierend, **absolut** verhältnismäßig und erforderlich sein,

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) um klare und konkrete Informationen darüber zu bieten, welche Techniken der Kommunikationskontrolle zulässig sind;

Begründung

In Artikel 23 Absatz 5 des Vorschlags sind „angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen“ vorgesehen, im Rahmen derer Anbieter von Internetzugangsdiensten den Verkehr diskriminieren, verschlechtern, verlangsamen oder blockieren könnten. Er enthält allerdings keine Informationen über Techniken der Kommunikationskontrolle, die solchen Maßnahmen zu Grunde liegen. Um den Endnutzern Sicherheit bezüglich der Auswirkungen von Verkehrsmanagementmaßnahmen zu bieten, sollte Artikel 23 Absatz 5 deshalb klare Informationen zu Techniken der Kommunikationskontrolle enthalten.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) um die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

b) um die Integrität und Sicherheit des Netzes **des europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation**, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) um die Übertragung unerbetener Mitteilungen an Endnutzer zu unterbinden, welche ihre vorherige Zustimmung zu solchen beschränkenden Maßnahmen gegeben haben;

Geänderter Text

c) um die Übertragung unerbetener Mitteilungen an Endnutzer **zum Zwecke des Direktmarketings** zu unterbinden, welche **aus freien Stücken** ihre **ausdrückliche und** vorherige Zustimmung **in Kenntnis der Sachlage** zu solchen beschränkenden Maßnahmen gegeben haben; **eine solche Zustimmung sollte in voller Sachkenntnis und aus freien Stücken gegeben werden sowie spezifisch und unzweideutig sein;**

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) um die Auswirkungen einer vorübergehenden **oder** außergewöhnlichen Netzüberlastung zu **minimieren**, sofern **gleichwertige** Verkehrsarten **auch** gleich behandelt werden.

Geänderter Text

d) um die Auswirkungen einer vorübergehenden **und** außergewöhnlichen Netzüberlastung **vorrangig durch anwendungsneutrale Maßnahmen** zu **begrenzen**, sofern **alle** Verkehrsarten gleich behandelt werden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen eines angemessenen Verkehrsmanagements dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für die in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind.

Geänderter Text

Im Rahmen eines angemessenen Verkehrsmanagements dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für die in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind.
Daher müssen bei allen Techniken zur

Kontrolle, Filterung oder Analyse von Daten die die Privatsphäre betreffenden Rechtsvorschriften und das Datenschutzrecht der Union eingehalten werden. Mit diesen Techniken sollten standardmäßig nur Informationen des Headers untersucht werden. Die Verarbeitung des Inhalts der Mitteilung für diese Zwecke ist nicht zulässig. Keinesfalls dürfen sensible Daten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und gewährleisten, dass die Endnutzer effektiv in der Lage sind, die in Artikel 23 Absätze 1 und 2 genannten Freiheiten auszuüben, dass Artikel 23 Absatz 5 eingehalten wird und dass nicht diskriminierende Internetzugangsdienste mit einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt und durch Spezialdienste nicht beeinträchtigt wird, kontinuierlich zur Verfügung stehen. Ferner beobachten sie in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden die Auswirkungen von Spezialdiensten auf die kulturelle Vielfalt und die Innovation. Die nationalen Regulierungsbehörden berichten der Kommission **und** dem GEREK jährlich über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse.

Geänderter Text

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und gewährleisten, dass die Endnutzer effektiv in der Lage sind, die in Artikel 23 Absätze 1 und 2 genannten Freiheiten auszuüben, dass Artikel 23 Absatz 5 **und Artikel 2 Nummer 15** eingehalten wird und dass nicht diskriminierende Internetzugangsdienste mit einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt und durch Spezialdienste nicht beeinträchtigt wird, **im Einklang mit dem Grundsatz der Netzneutralität** kontinuierlich zur Verfügung stehen. Ferner beobachten sie in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden **und Datenschutzbehörden** die Auswirkungen von Spezialdiensten auf die kulturelle Vielfalt und die Innovation. Die nationalen Regulierungsbehörden berichten der Kommission, dem GEREK **und der Öffentlichkeit** jährlich über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse. **Diese Überwachung steht im Einklang mit dem Grundsatz der Vertraulichkeit der Kommunikation und**

*führt nicht zur Verarbeitung
personenbezogener Daten.*

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Für Endnutzer, die sich einer Diskriminierung, einer Beschränkung, einem Eingriff, einer Sperrung oder einer Drosselung von Online-Inhalten, -Diensten oder -Anwendungen ausgesetzt sehen, richten die nationalen Regulierungsbehörden klare und verständliche Melde- und Rechtsbehelfsverfahren ein.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die **Umsetzung der** Verpflichtungen der zuständigen nationalen Behörden entsprechend diesem Artikel erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Die Kommission kann **nach Konsultation des GEREK und anderer Interessenträger** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Verpflichtungen der zuständigen nationalen Behörden entsprechend diesem Artikel erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen – außer bei individuell ausgehandelten Angeboten – transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen veröffentlichen:

Geänderter Text

(1) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen – außer bei individuell ausgehandelten Angeboten – transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen **in einer klaren, umfassenden und leicht verständlichen Art** veröffentlichen:

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

v) klare und sachgerechte Informationen über für Verkehrsmanagementmaßnahmen eingesetzte Kontrolltechniken für die in Artikel 23 Absatz 5 aufgeführten Zwecke und ihre Auswirkungen auf das Recht der Nutzer auf den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) sofern eine Verpflichtung nach Artikel 25 der Richtlinie 2002/22/EG besteht, die Wahlmöglichkeit des Endnutzers, ob seine personenbezogenen Daten in ein Verzeichnis aufgenommen werden sollen oder nicht, und welche Daten betroffen sind;

Geänderter Text

g) sofern eine Verpflichtung nach Artikel 25 der Richtlinie 2002/22/EG besteht, die Wahlmöglichkeit des Endnutzers, ob seine personenbezogenen Daten in ein Verzeichnis aufgenommen werden sollen oder nicht, und welche Daten betroffen sind; **die Verarbeitung von in einem solchen Verzeichnis enthaltenen**

personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 12 der Richtlinie 2002/58/EG;

Begründung

Artikel 12 der Richtlinie 2002/58/EG sieht vor, dass die Endnutzer über die Zwecke des entsprechenden Verzeichnisses sowie weitere Nutzungsmöglichkeiten ihrer personenbezogenen Daten aufgrund der in diesem Verzeichnis zur Verfügung stehenden Suchfunktionen informiert werden.

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Informationen über Maßnahmen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe j und ihre potenziellen Auswirkungen auf die Rechte von Endnutzern auf Privatsphäre und Datenschutz;

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen Endnutzern Gelegenheit geben, sich kostenlos für den Erhalt von Rechnungen mit Einzelgebühreennachweis zu entscheiden.

(4) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen Endnutzern Gelegenheit geben, sich kostenlos für den Erhalt von Rechnungen mit Einzelgebühreennachweis zu entscheiden, ***sofern dieses Recht auf Privatsphäre anrufender Nutzer und angerufener Teilnehmer ordnungsgemäß geachtet wird.***

Änderungsantrag 40

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)**

(4a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

***Abschaffung von Endkunden-
Roamingentgelten***

***Roaminganbieter dürfen ihren
Roamingkunden ab dem 1. Juli 2015
verglichen mit den Entgelten für
inländische Mobilfunkdienste für die
Abwicklung eines abgehenden oder
ankommenden regulierten
Roaminganrufs, für die Abwicklung einer
versendeten regulierten SMS- oder MMS-
Roamingnachricht oder für die Nutzung
regulierter Datenroamingdienste keine
zusätzlichen Entgelte oder allgemeinen
Entgelte für den Zugriff über Endgeräte
oder im Ausland genutzte
Dienstleistungen berechnen.“***

Begründung

This amendment brings the abolishment of the roaming surcharges in line with the European Parliament's resolution of 12 September 2013 on 'the Digital Agenda for Growth, Mobility and Employment: time to move up a gear', in which the European Parliament calls for the abolishment of roaming in 2015. By including MMS messages in this provision we address unexpectedly high bills as an emerging issue (often the consumer thinks they have sent an SMS but it is actually an MMS for which separate charges apply). As this article very specifically refers to the individual types of services offered, the inclusion of wording 'or any general charge to enable the terminal equipment or service to be used abroad' seeks to prevent the introduction of more general charges for, e.g. 'enabling the phone to be used abroad' (some operators require consumers to contact them before they will enable roaming on handsets).

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 531/2012
Artikel 7 – Absätze 1 und 2

„1. Das durchschnittliche Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem **Roaminganbieter des Kunden** für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus dem betreffenden besuchten Netz berechnet, darf einschließlich unter anderem der Kosten für Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung **ab 01.07.12 nicht höher als 0,14 EUR pro Minute sein.**

2. Das durchschnittliche Großkundenentgelt gemäß Absatz 1 gilt zwischen zwei beliebigen Betreibern und wird für einen Zeitraum von 12 Monaten oder einen kürzeren Zeitraum, der bis zur Aufhebung des Höchstbetrags des durchschnittlichen Großkundenentgelts gemäß diesem Absatz oder bis zum 30. Juni 2022 verbleibt, berechnet. Der Höchstbetrag des durchschnittlichen Großkundenentgelts sinkt am **1. Juli 2013 auf 0,10 EUR** und am **1. Juli 2014 auf 0,05 EUR und bleibt unbeschadet des Artikels 19 bis 30. Juni 2022 bei 0,05 EUR.**“

(4b) In Artikel 7 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Das durchschnittliche Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem **Roaminganbieter des Kunden** für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus dem betreffenden besuchten Netz berechnet, darf einschließlich unter anderem der Kosten für Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung **das in Absatz 2 festgelegte Höchstentgelt nicht überschreiten.**

2. Das durchschnittliche Großkundenentgelt gemäß Absatz 1 gilt zwischen zwei beliebigen Betreibern und wird für einen Zeitraum von 12 Monaten oder einen kürzeren Zeitraum, der bis zur Aufhebung des Höchstbetrags des durchschnittlichen Großkundenentgelts gemäß diesem Absatz oder bis zum 30. Juni 2022 verbleibt, berechnet. Der Höchstbetrag des durchschnittlichen Großkundenentgelts **darf ab 1. Juli 2013 nicht höher als 0,10 EUR sein und sinkt am 1. Juli 2014 auf 0,03 EUR, am 1. Juli 2015 auf 0,02 EUR und am 1. Juli 2016 auf 0,01 EUR.**“

(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:172:0010:0035:EN:PDF>)

Begründung

Without creating a wholesale market in which the smaller players can compete, new legislation could distort competition and lead to the eviction of smaller and dynamic players from the market for international roaming. This amendments reduces wholesale roaming caps to a level which enables each provider who so wishes to offer retail services including ‘roam like at home’ in the short term. In addition, maximum wholesale charges are reduced in line with cost reductions, while leaving a reasonable margin in relation to capped retail charges to encourage market entry. This will enable market-led development of retail offers, and is certain to achieve the policy objective of putting an end to retail roaming tariffs by 2015, by enabling all providers to supply ‘roam like at home’ to mobile user. The levels of the revised wholesale roaming caps put forward are not below cost, as is evidenced by: (i) existing retail

offers on domestic markets, (ii) existing domestic MVNO access offers and agreements, and (iii) a small number of bilateral wholesale roaming agreements between mobile network operators. Furthermore, the September BEREC benchmark report, which analysed the average EU roaming retail and wholesale rates for the first quarter of 2013, indicated the following margins: • Voice a) retail: 0.324 cents per minute, b) wholesale: 0.113 cents per minute. • SMS a) retail: 0.084 cents per SMS, b) wholesale: 0.025 cents per SMS. • Data a) retail: 0.482 cents per MB, b) wholesale: 0.069 cents per MB. These numbers therefore demonstrate margins of 286% for voice, 336% for SMS and 698% for data.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mindestparameter für europäische ASQ-Konnektivitätsprodukte

entfällt

Netzelemente und zugehörige Angaben:

– eine Beschreibung des über ein Festnetz bereitzustellenden Konnektivitätsprodukts mit technischen Merkmalen und Übernahme einschlägiger Normen.

Netzfunktionen:

– Konnektivitätsvereinbarung, die eine durchgehende Dienstqualität gewährleistet und auf gemeinsam festgelegten Parametern beruht, die die Bereitstellung zumindest der folgenden Klassen von Diensten erlauben:

- Sprach- und Videoanrufe,**
- Übertragung audiovisueller Inhalte und**
- datenkritische Anwendungen.**

VERFAHREN

Titel	Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 12.9.2013	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 12.9.2013	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Salvador Sedó i Alabart 14.11.2013	
Prüfung im Ausschuss	9.1.2014	12.2.2014
Datum der Annahme	12.2.2014	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 49 –: 0 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Roberta Angelilli, Rita Borsellino, Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Carlos Coelho, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Ioan Enciu, Frank Engel, Kinga Gál, Kinga Göncz, Anna Hedh, Salvatore Iacolino, Lívia Járóka, Timothy Kirkhope, Juan Fernando López Aguilar, Monica Luisa Macovei, Svetoslav Hristov Malinov, Véronique Mathieu Houillon, Anthea McIntyre, Nuno Melo, Roberta Metsola, Claude Moraes, Antigoni Papadopoulou, Georgios Papanikolaou, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Csaba Sógor, Renate Sommer, Rui Tavares, Nils Torvalds, Kyriacos Triantaphyllides, Wim van de Camp, Axel Voss, Tatjana Ždanoka, Auke Zijlstra	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Silvia Costa, Franco Frigo, Mariya Gabriel, Siiri Oviir, Zuzana Roithová, Salvador Sedó i Alabart, Sir Graham Watson	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Françoise Castex, Knut Fleckenstein, Fiona Hall, Anne E. Jensen, Catherine Stihler, Luis Yáñez-Barnuevo García	

VERFAHREN

Titel	Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD)			
Datum der Konsultation des EP	10.9.2013			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 12.9.2013			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 12.9.2013	REGI 12.9.2013	CULT 12.9.2013	JURI 12.9.2013
	LIBE 12.9.2013			
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 21.11.2013			
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Pilar del Castillo Vera 10.10.2013			
Prüfung im Ausschuss	9.12.2013	22.1.2014		
Datum der Annahme	18.3.2014			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	30 12 14		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Amelia Andersdotter, Jean-Pierre Audy, Ivo Belet, Bendt Bendtsen, Jan Březina, Reinhard Bütikofer, Maria Da Graça Carvalho, Giles Chichester, Jürgen Creutzmann, Pilar del Castillo Vera, Dimitrios Droutsas, Christian Ehler, Vicky Ford, Adam Gierek, Robert Goebbels, Fiona Hall, Edit Herczog, Kent Johansson, Romana Jordan, Krišjānis Kariņš, Philippe Lambert, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Judith A. Merkies, Angelika Niebler, Jaroslav Paška, Vittorio Prodi, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Michèle Rivasi, Jens Rohde, Paul Rübig, Amalia Sartori, Salvador Sedó i Alabart, Francisco Sosa Wagner, Konrad Szymański, Britta Thomsen, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Catherine Trautmann, Claude Turmes, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Kathleen Van Brempt, Alejo Vidal-Quadras, Zbigniew Zaleski			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Antonio Cancian, António Fernando Correia de Campos, Francesco De Angelis, Věra Flasarová, Françoise Grossetête, Jolanta Emilia Hibner, Gunnar Hökmark, Holger Kraemer, Alajos Mészáros, Vladko Todorov Panayotov			
Datum der Einreichung	20.3.2014			